

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1865)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung 1865.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Delsberg, den 11. Mai 1865.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 29. Mai nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im Casino saale in Bern einzufinden, wo diese Sitzung, wegen den Reparationen im Rathhause, stattfinden wird.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Kantonalbank.
- 2) " " Abänderung der Militärorganisation vom 17. Mai 1852.
- 3) " " Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an das Volk.
- 4) Dekret über Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern.
- 5) " " Gründung einer katholischen Pfarrei in Biel.
- 6) " " Aufhebung der Statutarrechte von Obersimmenthal.
- 7) Gesetz über die Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen.
- 8) " " die Einführung von Stempelmarken.

Tagblatt des Großen Rathes 1865

b. Zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Dekret über die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber.
- 2) Gesetz über die Thierarzneischule.
- 3) " " die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil.
- 4) " " die Herabsetzung des Ohngeldes auf Most.
- 5) " " die Gebühren für Verkünddispense und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Großrathswahlen.
- 2) Begehren von Bomyl um Trennung von Höchstetten und Erhebung zu einer eigenen politischen Versammlung.

b. Der Direktion des Innern.

Begehren der Bäueren Auerschwandt und Wengi um Vereinigung mit Frutigen.

c. Der Direktion des Gesundheitswesens.

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

d. Der Direktion des Armenwesens.

Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für Gebrüchliche.

e. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern.
- 2) Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Jurispruden.
- 3) Naturalisationen.
- 4) Strafnachlassgesuche.
- 5) Beschwerde der Frau Dr. Rosenzweig.

f. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil.
- 2) Bürgschaftsskuldennachlaß.
- 3) Staatsrechnung pro 1864.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Hochbauten und Straßenbauten.

h. Der Direktion der Eisenbahnen.

Bericht über die Juraabnahmen nebst Nachtragskredit zur Fortsetzung der Eisenbahnstudien im Jura.

C. W a h l e n.

- 1) Des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Stimmenzähler des Großen Rathes.
- 2) Des Regierungspräsidenten.
- 3) Eines Ersatzmannes des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktionen der Justiz und Polizei und der öffentlichen Bauten und das Gesetz über die Thierarzneischule.

Die Wahlen finden Mittwoch den 31. Mai statt.

Das Gesetz über die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile, so wie die bezügliche Abrechnung, werden ebenfalls auf Mittwoch den 31. Mai angesetzt und zur Behandlung dieser Gegenstände die Mitglieder bei Eiden einberufen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Ed. Carlin.**Erste Sitzung.**

Montag den 29. Mai 1865.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter in Riedtswyl, Bernard, Girard, Karlen, Sessler und Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter in Grünen, Bärtschi, Beguelin, v. Bergen, Berger zu Schwarzenegg, Blösch in Bern, Böfinger,

Botteron, Bréchet, Brunner, Bucher, Buhren, Burger, Bützberger, Buri in Urtenen, Chapuis, Chopart, Choulat, Christen, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger in Meiringen, Engel, Engemann, Fankhauser, Flück, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Froideveaur, Gasser, Gfeller in Signau, Glauß, Gobat in Cremines, Großmann, Guenat, Gurtner, Gugelmann, v. Gonten, Gyger, Hauswirth, Henzelin, Hermann, Herren, Jaquet, Jmer, Jndermühle, Jolissaint, Jordi, Kaiser in Büren, Kaiser in Delsberg, v. Känel, Fürsprech in Narberg, v. Känel in Wimmis, Keller vom Buchholterberg, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Lehmann in Rüedtligen, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Luz, Mathez, Messerli in Rümligen, Michaud, Monin, Möschler, Müller, Deuvray, Pallain, Rebetez, Regez, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Gustav, in Waltringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Roth in Wangen, Rubeli, Ruchti, Ryz, Salchli, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Gröswyl, Schmid in Burgdorf, Schmid in Spengeltried, Schumacher, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Stämpfli zu Uetligen, Stämpfli in Schwanden, Stofer, Streit im Großschneit, Streitt in Zimmerwald, Thönen, Töche, Wagner, v. Werdt, Willi, Wüthrich, Zbinden in Schwarzenburg, Zbinden in der Neumatt und Zingre.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede (in französischer Sprache):

Meine Herren Großräthe!

Das bedeutende Ereigniß, von welchem die Nachricht sich schon während unserer letzten Sitzungszeit verbreitet hatte, hat sich vollständig bestätigt. Nordamerika ist siegreich aus jenem blutigen Schauspiel hervorgegangen, dem Europa seit so langer Zeit voll Unruhe und Besorgniß zugeesehen hat. Die wohlthätigen Folgen dieser glücklichen Lösung werden eine Ausdehnung erlangen, wovon man gegenwärtig den ganzen Gewinn noch nicht ermessen kann.

Wir Schweizer, Bürger eines volksthümlichen Freistaates, Verfechter der Freiheit und Gleichheit, haben diesem Siege sowohl aus politischem Mitgefühl, als mit der Vorempfindung der Vortheile, welche der Handel und Gewerbsfleiß der Schweiz davon zu erwarten haben, unseren Glückwunsch gezollt.

Aber gleichzeitig weckte ein ebenso schauerliches als unerwartetes Ereigniß unser aufrichtiges und lebhaftes Beileid; der Präsident der Vereinigten Staaten fiel unter dem Schusse eines feigen Mordmörders, und es war ihm nicht vergönnt, weder persönlich die Feier des Sieges der Sache, die er von erster Hand her mit so viel Thatkraft und Vaterlandsliebe verfochten hatte, zu genießen, noch auch die ersten Wirkungen desselben zu leiten.

Und doch hat der Präsident eines Freistaates kein anderes Reich, als das ganze Volk, und dieses hat sich sein Oberhaupt auf bestimmte Zeit ohne große Erschütterungen und ohne daß das geordnete Spiel der verfassungsmäßigen Einrichtungen dadurch erschüttert wurde, gegeben.

Ich beschränke mich darauf, meine Herren, dieses neueste Ereigniß der Völkergeschichte hervorzuheben und übergehe in der eher erwartenden Stellung, welche die Völker augenblicklich einnehmen, die Länder, auf welche die öffentliche Aufmerksamkeit gegenwärtig gerichtet ist.

Im Innern unseres geliebten schweizerischen Vaterlandes ist es vorzüglich die Abänderung der Bundesverfassung, welche die Geister beschäftigt und welche durch die mit Frankreich bereits abgeschlossenen, mit anderen Mächten im Entwurf begriffenen Handels- und Niederlassungsverträge nothwendig geworden ist. Was die Tragweite dieser Abänderung sein wird, darüber werden der gesunde Verstand und der erleuchtete Freisinn des Schweizervolkes ohne Zweifel gehörig entscheiden.

Für den Kanton Bern naht das Verwaltungsjahr seinem Ende. Können wir sagen, daß die höchste Staatsbehörde ihre Pflicht erfüllt und sich um das Volk wohl verdient gemacht habe? Ohne Zweifel hat es dem Großen Rathe nicht an Arbeit gemangelt. Die Sitzungen sind sich schnell nach einander gefolgt; zahlreiche Gesetze und Gesetzesentwürfe sind beschossen und vorbereitet worden. Die Erfahrung wird uns deren Vortheile und Unvollkommenheiten kennen lernen.

Das Gesetz über die Organisation der Staatsbahn nimmt zufolge seines Gegenstandes und mit Bezug auf die finanziellen Ergebnisse, zu denen es uns führen soll, eine der ersten Stellen in unseren gesetzgeberischen Arbeiten ein. Hoffen wir, daß dieses Unternehmen sich von Tag zu Tag verbessern werde.

Uebrigens, meine Herren, erlauben Sie mir, Ihnen noch einmal jenes Grundgesetz der Staatswirthschaft in's Gedächtniß zu rufen, daß die Auslagen, welche den Volksreichthum zu vermehren geeignet sind, den Staat niemals ärmer machen, sondern das Gegentheil bewirken.

Diese Wahrheit, wohl verstanden und in der Anwendung durch die lobenswerthen Anstrengungen unterstützt, welche gewisse Gegenden des Jura entfalten, so wie durch den guten Willen des Großen Rathes unterstützt, soll sich nothwendiger Weise und so bald immer möglich auch für den neuen Landestheil verwirklichen.

Es liegt hier eine Frage der Gerechtigkeit und wechselseitiger Gemeinschaft beider Landestheile in Vor- und Nachtheilen vor, die vielleicht durch ihre Dringlichkeit und den ersten Rang, den sie einnimmt, über Alles gehen wird, was betreffend Vereinigung derselben gesagt worden ist, und welche sich wesentlich an die allgemeine Steuerfrage unseres Kantons anschließt.

Es steht mir nicht wohl an, Ihnen im einen oder andern Sinne vom Gesetz über die Einkommenssteuer zu sprechen, das von der Mehrheit des Großen Rathes beschossen worden ist. Ich begnüge mich zu sagen, daß bei Anlaß dieses Gesetzes und in Vollziehung desjenigen von 1853, welches alle fünf Jahre eine Ausgleichung verlangt, Entwürfe ausgearbeitet wurden, zu dem Zwecke für die Vergangenheit das Soll und das Haben des Jura gegenüber dem alten Landestheile festzusetzen, und für die Zukunft die Steuerverhältnisse zwischen diesen zwei Theilen desselben Staates zu ordnen.

Sie, meine Herren, haben sich in der gegenwärtigen Sitzungszeit über diesen schwierigen Gegenstand auszusprechen. Indessen habe ich die Ueberzeugung, daß man sich vollständig von dem Gedanken durchdringen lassen wird, daß nicht allein die größere Zahl das Recht verschaffe, so wie auch, daß Niemand jene sprichwörtliche Wahrheit vergessen wird: „Les bons comptes font les bons amis“ (gute Rechnung macht gute Freunde).

Die Anwendbarkeit des Einkommenssteuergesetzes auf den Jura und andere sehr verschiedenartige Betrachtungen haben an die Aenderung unserer Staatsverfassung denken lassen. Bevor ein Entschluß darüber gefaßt wird, besinnt man sich noch. Eine Verfassungsänderung kann man einerseits mit Freuden als eine Erscheinung begrüßen, welche geeignet ist, unsere öffentlichen Einrichtungen zu beleben und beständig zu verbessern. Aber auf der andern Seite weiß man auch nur zu wohl, daß ein unklug angewandtes Arzneimittel nur das Uebel verschlimmert.

Im Laufe dieser Sitzung werden Sie, meine Herren, sich auch mit neuen und wichtigen Wahlen zu befassen haben. Ich für meinen Theil werde in drei Tagen den Präsidentenstuhl verlassen. Diese rein persönliche Bemerkung erlaube ich mir einzig, um Ihnen zum Voraus meinen Dank für die Zeit, welche Sie dem gemeinen Besten gewidmet haben, so wie auch für die Rücksicht, die Sie mir gütigst während der Dauer meiner Amtsverrichtungen zu Theil werden ließen, auszusprechen zu können.

Meine Herren Großräthe! Die Sitzung ist eröffnet und wir gehen Schritt für Schritt zur Behandlung der im Einberufungskreis Schreiben aufgezählten Verhandlungsgegenstände über.

Der Herr Präsident bezeichnet zum provisorischen Stimmzähler am Platz des abwesenden Herrn Bernard, den Herrn Großrath Revel, und geht dann über zur

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Demselben zufolge sind ernannt worden:

Im Wahlkreise Langnau, am Platz des ausgetretenen Herrn Dr. Lehmann:

Herr Andreas Arm, Landwirth zu Dürstrutti.

Im Wahlkreise Mönchsfalcon, am Platz des zum Regierungsrathhalter ernannten Herrn Kalmann:

Herr Camille Biquerez, Maire zu Epiquerez.

Im Wahlkreise Narwangen, am Platz des ausgetretenen Herrn Ryser:

Herr Johann Jenzer-Steiner, Landwirth in Büßberg.

Im Wahlkreise Meiringen, am Platz des verstorbenen Herrn Moor:

Herr Kaspar Brügger, Notar in Meiringen.

Im Wahlkreise Nidau, am Platz des ausgetretenen Herrn Biedermann:

Herr Bendicht Struchen, Gemeindevorsteher in Bühl.

Im Wahlkreise Langnau, am Platz des ausgetretenen Herrn Wyß:

Herr Fried. Zürcher, Gemeindevorsteher in Langnau.

Im Wahlkreise Ins, am Platz des ausgetretenen Herrn Probst:

Herr Gottlieb Gyger, Landwirth in Gampelen.

Da alle diese Wahlen unbeanstandet geblieben, und auch sonst keine Formfehler darboten, so werden dieselben nach dem Antrage des Regierungsrathes ohne Widerspruch durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf leisten die anwesenden Herren Arm, Jenzer, Biquerez, Brügger, Struchen und Zürcher den verfassungsmäßigen Eid.

Vortrag der Baudirektion

über den Neubau der Hölzbrücke zwischen Unterseen und Narmühle vom 20. Mai 1865, vom Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rath empfohlen den 24. gleichen Monats.

Der Regierungsrath schließt dahin, es sei:

- 1) das vorgelegte Projekt für diesen Neubau mit einer Kostensumme von Fr. 38,000 genehmigt;
- 2) der Baudirektion für die Ausführung desselben in seinem ganzen Umfange, Veränderungen an den Ufern, Anlagen ic., gestützt auf die vorliegenden Pläne, das Expropriations-

tionsrecht erteilt, mit der Ermächtigung, allfällige im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus vorzunehmen.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Zwischen Unterseen und Armühle besteht eine ungedeckte hölzerne Brücke über die Aare, die sogenannte Höhebrücke, als Bestandtheil der Straße vom Neuhaus nach Interlaken. Diese Brücke ist mit eichenenen Joche unterstützt. Nun sind diese Joche und der Oberbau in solchem Zustand, daß ein Neubau der Brücke dringend nöthig ist. Die Baudirektion hat ein Projekt für diesen Neubau ausarbeiten lassen und dem Regierungsrathe zu Ihren Händen vorgelegt. Mit demselben sollen verschiedene Uebelstände beseitigt werden. Vorerst ist in Betreff der Konstruktion der Brücke zu bemerken, daß dieselbe einen freitragenden eisernen Oberbau erhalten soll, wodurch der Durchfluß des Wassers unter der Brücke nicht mehr gehindert wird und auch weit weniger Umstände und weniger Kosten für den Unterhalt der Fahrbahn verursacht werden. Die Brücke ist im Fernern so entworfen, daß die Fahrbahn tiefer als die jetzige zu liegen kommt, so daß die Anfahrten so zu sagen horizontal werden. Die Kosten sind auf Fr. 38,000 veranschlagt. Die Baudirektion gedenkt, so bald Sie den Plan genehmigt haben, die Ausführung des Baues anzuordnen, so daß mit demselben im Herbst bei Niederwasser angefangen werden kann. Da die Brücke jedenfalls nicht in diesem Jahre vollendet werden kann, so werden die Kosten von Fr. 38,000 in zwei Theilen verwendet werden, in diesem Jahr, wenn möglich, Fr. 15,000 und die Restanz auf Rechnung des Budgets von 1866. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die im schriftlichen Vortrag enthaltenen Anträge zum Neubau der Brücke und in Betreff der nöthigen Anlagen, die damit in Verbindung stehen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache angenommen.

Begnadigungs-, Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1) Christian Junfer von Zimmelsberg, zu Langenthal, wegen grober Mißhandlung von der Polizeikammer des Obergerichts am 24. Christmonat 1864 zu zweimonatlicher Einsperrung verurtheilt, wird auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes mit seinem Strafumwandlungsgesuch abgewiesen.

2) Johann Obi, Hengsthalter zu Oberbipp, der, wegen Verkauf eines gezeichneten und mit Preis bedachten Hengstes ohne eingeholte Erlaubniß, den Preis von Fr. 150 zurückstatten und Fr. 600 Buße bezahlen soll, sucht um Nachlaß der Buße von Fr. 600 nach. Die Justiz- und Polizeidirektion und der Regierungsrath tragen durch Vortrag vom 7. und 8. März 1865 auf Abweisung dieses Gesuches an.

Roth von Bipp. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin zwar weit entfernt davon, mich zum Gegner des in Frage liegenden Gesetzes aufzuwerfen. Im Gegentheil, ich sehe mit Freuden, daß dieses Gesetz mit Liberalität ausgeführt wird; allein ich glaube doch, es sei im vorliegenden Fall ein Milderungsgrund vorhanden. Ich habe schon oft gehört, daß Milderungsgründe nicht nur bei kleinen Vergehen in Betracht kommen, sondern auch bei großen. — Hier waren nun die Umstände der Art, daß sie verführerisch wirken konnten. Denn Obi ist nicht ein wohlhabender Mann, sondern in einer Lage, daß für ihn ein so hohes Angebot, wie ihm für den fraglichen Hengst

gemacht wurde, verlockend sein mußte, um das Gesetz zu umgehen. Ein zweiter Milderungsgrund liegt darin, daß der Zweck des Gesetzes eigentlich schon erreicht war, als er es übertrat, und die Uebertretung nicht in dem Maß erfolgte, daß sie Schaden gebracht hat. Er hat den Hengst während des ganzen Jahres bis an vier Wochen zur Züchtung gebraucht, und während der letzten vier Wochen ist jedenfalls kein Schaden erwachsen, weil dieselben außer die Sprungzeit fielen. Also eigentlicher Schaden ist keiner erwachsen. Ich halte dafür, der Große Rath sollte suchen, bei Strafnachlaßgesuchen möglichst gleichmäßig zu verfahren, und ich erinnere mich, daß vor ungefähr einem Jahr einem Mitgliede der Pferdezücht-Kommission selbst ein Strafnachlaß gewährt worden ist, und zwar in einem ähnlichen Falle. Ich möchte daher wenigstens das beantragen: der Große Rath möchte dem Obi einen so großen Antheil von der Buße schenken, als der Große Rath darüber verfügen kann; es ist nämlich bekannt, daß von den Bußen der Spendkasse ein Drittel, und dem Verleider ein Drittel zukommt; und dem Staat bleibt nur ein Drittel. Ich möchte also dem Strafnachlaßgesuch so weit entsprechen, als es in der Gewalt des Großen Rathes liegt, nämlich für einen Drittel der Buße.

Herr Regierungsrath Migg, Direktor der Justiz und Polizei, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Schon in einem frühern Falle, wie der vorliegende, hatte der Regierungsrath einen ähnlichen Antrag gebracht wie jetzt; in diesem frühern Falle, den der Herr Berredner angerufen hat, wurde wirklich vom Großen Rathe die Begnadigung ausgesprochen. Aber wenn es sich um eine solche Gesetzesübertretung handelt, muß sich der Große Rath zur Pflicht machen, bei solchen Uebertretungen das Gesetz strenge zu handhaben. Der Staat bringt große Opfer für Viehzucht und Pferdezücht. Der Große Rath hat darüber ein Gesetz erlassen und darin diejenigen, die dagegen fehlen, mit Strafe bedroht. Und nun, wenn es sich um dessen Anwendung handelt, wollen Sie davon zurückschrecken? Wenn der Richter sich streng an das Gesetz gehalten hat, wollen Sie sagen, es seien diese und jene Milderungsgründe vorhanden? Und doch ist dieses Gesetz im ganzen Land bekannt! Sie müssen dafür sorgen, daß da keine Uebertretungen stattfinden und keine Machinationen, um sich dem Gesetz zu entziehen, wenn eine Staatsprämie gegeben worden ist. Ich möchte den Großen Rath dringend bitten, es sich zur Pflicht zu machen, die ernstliche Anwendung des Gesetzes zu unterstützen. Es liegt noch ein ganz ähnlicher Fall in der Großrathsdrucke. Wollen Sie dann auch für diesen dritten Fall einen Nachlaß erkennen? Entweder müssen Sie das Gesetz vollständig abzuändern, oder vollständig zu handhaben sich entschließen. Deswegen stelle ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag, der hier schriftlich vorliegt.

Abstimmung.

Für Willfähr	31 Stimmen.
Für Abschlag	63 "

Das Strafnachlaßgesuch des Obi ist somit abgewiesen.

Der Herr Vicepräsident Niggeler übernimmt das Präsidium.

Es werden ferner mit ihren Strafnachlaßgesuchen nach Antrag des Regierungsrathes abgewiesen:

3) Friedrich Schwab, von Siselen, wegen grober Körperverletzung durch Messerstich, von den Assisen des Seelandes am

21. Herbstmonat 1864 korrekzionell zu 14 Monaten Einsperrung verurtheilt;

4) Anna Euginbühl, von Krattigen, wegen Mithülfe bei einem Kindsmord am 16. Mai 1862 von den Aßisen des Jura zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt;

5) Kaspar Friedli, von Zuchten, wegen Hehlerei am 23. Wintermonat 1859 von den Aßisen des Jura zu neun Jahren Kettenstrafe verurtheilt;

6) Magdalena Fischer, von Meiringen, und Katharina Moser, von Herbligen, wegen Diebstahl am 1. Christmonat 1862 von den Aßisen des Jura zu fünf Jahren Einsperrung verurtheilt;

7) Berena Zursüß, geb. Tanner, von Wynigen, wegen Diebstahl am 20. August 1864 von den Aßisen des Jura zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt;

8) Albert König, Silberarbeiter, von Yffwyl, in Bern, wegen Morddrohung u. s. w. im Spätjahr 1864 vom Amtsgericht Bern korrekzionell zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und ein Jahr Amtsverweisung verurtheilt;

9) Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuch des Christian Ringgenberg von und zu Leissigen, von der Polizeikammer am 5. Weinmonat 1864 wegen Nachahmung des Waldzeichens der Bannwarte und Frevels einer Tanne im Werth von Fr. 15 zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft, Entschädigung und Kosten verurtheilt, der um Nachlaß oder Umwandlung der angeführten Gefängnißstrafe in Gemeindegrenzung oder eine andere seinem Gesundheitszustand nicht nachtheilige Strafe nachsucht.

Die Justiz- und Polizeidirektion und der Regierungsrath beantragen durch Vortrag vom 29. und 30. Wintermonat Abweisung dieses Gesuches.

Ein Mitglied. Ich beantrage, dem Gesuch des Ringgenberg zu entsprechen, in dem Sinn, daß die Strafe in Gemeindegrenzung umgewandelt werde. Ringgenberg ist gegenwärtig mehr oder weniger irrsinnig, und früher schon sollte er deshalb bevogtet werden; dieß ist der Grund, nämlich um seine künftige Existenz nicht durch Gefangenschaft zu gefährden, daß ihm entsprochen werde. Ich bin keineswegs Freund von unbegründeten Begnadigungen. Wenn dieser Umstand nicht wäre, so würde ich kein Wort für ihn reden. Aber es wäre doch traurig, wenn er diese zwanzigtägige Gefangenschaft machen müßte, und in Folge seiner Schwäche diese Folgen davon verspüren würde. Er ist übrigens in die Kosten verurtheilt, die ihn schon empfindlich treffen. Ich glaube daher, die Justizdirektion könnte wohl zugeben, daß hier Eingrenzung stattfinden könnte.

Herr Regierungsrath Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die angeführten Gründe zu Gunsten des Bittstellers sind nach meiner Ansicht nicht stichhaltig genug, um zu entsprechen. Der Hauptgrund ist schon im schriftlichen Gesuch für Ringgenberg auseinander gesetzt. Dessen ungeachtet hat die Justizdirektion geglaubt, auf Abweisung antragen zu sollen. Als Gründe sind darin angerufen: die schwache Gesundheit des Ringgenberg, und die Ungerechtigkeit des Urtheils. Wenn man die Qualifikation des Vergehens in's Auge faßt, daß nämlich ein Bannwart einen Waldhammer nachgemacht und dadurch überdieß eine Tanne von Fr. 15 Werth gestohlen hat, so rechtfertigt es sich vollkommen, daß er dafür zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft und den Kosten verurtheilt wurde. Zwanzig Tage verschärfter Gefangenschaft für Nachmachung eines Waldhammers zum Zweck eine Tanne in unrechtmäßigen Besitz zu nehmen, sind nicht zu viel. Wenn man sich auf schwache Gesundheit beruft, so halte ich dafür, daß der Gerichtspräsident, der dieses sehr gut kannte, der sich über des Angeklagten persönlichen und Gesundheitsverhältnisse erkundigen konnte, was wir dagegen gar nicht untersuchen können, — wenn er es im Interesse von dessen Gesundheit für nöthig gehalten hätte, diese Strafe in Gemeindegrenzung umzuwandeln, es gewiß gethan

Taablatt des Großen Rathes 1865.

hätte. Ich empfehle Ihnen den schriftlichen Antrag des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Willfahr	7 Stimmen.
Für Abschlag	77 "

Das Gesuch ist somit abgewiesen.

Es werden ferner abgewiesen die Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche für:

10) Valère Dominé, Schuhmacher, von Biques, wegen Gehülfsenschaft bei einer Mißhandlung von den Aßisen des Jura am 8. Brachmonat 1863 in contumaciam zu 18 Monaten korrekzioneller Gefangenschaft, Entschädigung und Kosten verurtheilt, flüchtig;

11) Melanie Guerry, Uhrenmacherin, von Bémont, wegen Kindsmord von den Aßisen des Jura am 1. März 1864 zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

12) Johann Rudolf Blatter, von Unterseen, gew. Kassier der Hypothekarkasse in Bern, wegen Unterschlagung am 2. Heumonat 1863 von den Aßisen des Mittellandes zu drei Jahren Einsperrung verurtheilt;

13) Jakob Büttigkofen, von Erßigen, wegen Diebstahl und Hehlerei am 11. Wintermonat 1857 von den Aßisen des dritten Geschwornenbezirks zu neun Jahren Ketten verurtheilt;

14) Julie Donzé, von Breuleux, wegen Kindsmord am 10. Weinmonat 1864 von den Aßisen des Jura zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Es werden auf die betreffenden Strafnachlaßgesuche und die Anträge der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes hin erlassen, die letzten Viertel:

1) der dem Jakob Gerber von Steffisburg wegen Fälschung und Betrug am 3. Herbstmonat 1863 von den Aßisen des Seelandes auferlegten 2½ Jahre Zuchthausstrafe;

2) der dem Niklaus Mathys von Willadingen bei Koppigen wegen Brandstiftung am 10. Heumonat 1854 von den Aßisen des Emmenthals auferlegten 15 Jahre Kettenstrafe;

3) der dem Christian Kämpf von Sigriswyl wegen Diebshülfsenschaft am 18. Hornung 1861 von den Aßisen des Jura korrekzionell auferlegten 4 Jahre Gefangenschaft;

4) der der Anna Kiener von Kirchdorf wegen Verheimlichung der Niederkunft und Verheimlichung ihres todtten Kindes, ehe sie die Erlaubniß dazu hatte, von den Aßisen des Oberlandes auferlegten 18 Monate Zuchthausstrafe;

5) der dem Bendicht Marti von Grossaffoltern wegen Diebstahl, Fälschung und wissentlichen Gebrauchs falscher Urkunden am 19. Hornung 1863 von den Aßisen des Seelandes auferlegten 30 Monate Zuchthaus.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrath vom 20. Mai 1865, vom Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rathe empfohlen den 26. Mai 1865, mit dem Schlusse: daß dem vorliegenden Projekt über die Korrekzion des Herrlibergstuges auf der Kirchdorf-Thun-Straße oberhalb Uttigen, mit einer Kostensumme von Fr. 13,000, die Genehmigung und auf Grundlage des Planes der Baudirektion das Expropriationsrecht erteilt werde.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor, als Bericht-
erstatter des Regierungsrathes. Ich habe vorläufig dem schrift-
lich abgelesenen Bericht nichts beizufügen. Ich will gewärtigen,
ob Bemerkungen darüber gemacht werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache
angenommen.

Es werden ferner mit ihren Strafnachlass- und Strafum-
wandlungsgesuchen auf die Anträge der Justiz- und Polizei-
direktion und des Regierungsrathes abgewiesen:

15) Jakob Schmid, von Affoltern, zu Guttwyl, wegen fort-
gesetzter Unterschlagungen, begangen als Feger einer Leinwand-
fabrik, am 11. August 1861 von den Assisen des Emmenthals
korrektional zu 8 Monaten Einsperrung, Entschädigung und
Kosten verurtheilt;

16) Joseph Montavon, Jakob Gramatte und Olivier Vietry,
alle von Bonfol, wegen Schlägerei mit schwerer Verletzung durch
Steinwurf am 8. März 1865 von den Assisen des Jura, die
zwei ersten jeder zu 9 Monaten Einsperrung und Fr. 500
Entschädigung, der letztere zu 18 Monaten Einsperrung und
Fr. 1000 Entschädigung verurtheilt;

17) Heinrich Zeman, von Dittingen, wegen Nothzucht am
20. Weinmonat 1863 von den Assisen des Leberberges peinlich
zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

18) Johann Schneider, von Mett, zu Schüpfen, wegen
vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht einer von ihm geschwän-
gerten Dienstmagd am 8. April 1862 von den Assisen des See-
landes peinigend zu 10 Monaten Einsperrung und 4 Jahren
Kantonsverweisung verurtheilt, von denen der Große Rath am
26. Heumonats 1862 die noch nicht ausgestandene Einsperrungs-
zeit in Gemeindegrenzung von gleicher Dauer umgewandelt
jedoch am 21. März 1863 das Gesuch, auch die Verweisung
in Eingrenzung umzuwandeln, abgewiesen hat;

19) Peter Wüthrich, von Trub, zu Landiswyl, Neutäufer,
wegen seiner Weigerung der Leistung der Militärdienstpflicht am
9. Heumonats 1858 vom Kriegsgericht für die Dauer seiner
Weigerung während seines dienstpflichtigen Alters des Landes
verwiesen;

20) Johannes Hädler, von Ostigwyl, wegen grober Kör-
perverletzung durch Messerstich am 12. Wintermonats 1864 von
den Assisen des zweiten Bezirks korrektional zu 15 Monaten
Einsperrung verurtheilt;

21) Magdalena Wahlen, von Trinsten, Schneiderin in
Bern, wegen vierten Unzuchtsefers am 2. Hornung 1865 vom
Amtsgericht Bern korrektional zu 3 Monaten Zwangsarbeitshaus
verurtheilt.

Zweite Berathung des Dekret-Entwurfs, über Gründung einer katholischen Pfarrei in Biel.

(S. Seite 31 ff.)

Derselbe lautet infolge der bei der ersten Berathung vorge-
nommenen Abänderungen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die katholische Bevölkerung in der Gemeinde Biel in
den letzten Jahren so bedeutend zugenommen hat, daß aus Rück-
sichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit auf dem Wege der
Gesetzgebung den sich kundgebenden religiösen Bedürfnissen der-
selben Rechnung getragen werden muß;

in Anwendung der Dekrete vom 2. März 1843 und 26.
November 1852;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Die in dem Amtsbezirke Biel wohnende katholische
Bevölkerung wird zu einer eigenen Pfarrei vereinigt, deren Geist-
licher jeweilen vom Diözesan-Bischofe zu wählen ist.

Es darf dieser jedoch keine Wahl treffen, mit der sich der
Regierungsrath nicht zum Voraus einverstanden erklärt hat.

Art. 2. Der katholische Pfarrer von Biel bezieht eine jähr-
liche Besoldung von Fr. 1440.

Art. 3. Die Pfarrgenossenschaft ist verpflichtet dem Pfarrer
unentgeltlich eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen, und
das zu seinem Gebrauche nöthige Brennholz unentgeltlich zu
liefern. Die Unterhaltung des Gebäudes liegt der Pfarrgenossen-
schaft ebenfalls ob.

Art. 4. Die in diesem Dekrete aufgestellten Bestimmungen
sollen der Frage über die Gültigkeit der Vereinigungsurkunde
vom 14. November 1815 in keiner Weise vorgreifen.

Art. 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Herr Migy, Direktor des Kirchenwesens, als Berichter-
statter des Regierungsrathes. Ich will der Versammlung zuerst
Kenntniß von den Bemerkungen geben, welche die Staatswirth-
schaftskommission bei Veranlassung der ersten Berathung gemacht,
und von dem Beschlusse, den darauf der Große Rath gefaßt
hat; dann werde ich zeigen, daß in der neuen Redaktion sowohl
der früheren Redaktion, als diesen Bemerkungen entsprochen wor-
den ist. Die Staatswirthschaftskommission hat folgendes bean-
tragt: „Genehmigung des vorstehenden Dekretentwurfes, betreffend
die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Biel; jedoch unter
dem doppelten Vorbehalt: „Erstens, daß die jährliche Besoldung
des katholischen Pfarrers von Biel (Art. 2) auf Fr. 1440 das
gesetzliche Maximum der katholischen Pfarrbesoldungen (Dekret
vom 2. März 1843 und 26. Wintermonats 1852) festgesetzt und
dermal von der Bewilligung einer Besoldungszulage ganz ab-
strahirt werde.“ Sie wissen, daß man im früheren Entwurf zu
dem Maximum der Besoldungen für die katholischen Pfarreien
im Jura eine Zulage von Fr. 560 vorgeschlagen hatte, damit
die Besoldung des Pfarrers von Biel auf Fr. 2000 zu stehen
komme. Der Große Rath hat aber entgegen dem Antrag des
Regierungsrathes, den Antrag der Staatswirthschaftskommission
angenommen, und diesem Beschlusse ist in der neuen Redaktion
Rechnung getragen. Der Beschluß der Staatswirthschaftskom-
mission fährt fort: „Zweitens, daß der Große Rath an dem vor-
liegenden Dekretentwurf die geeigneten Redaktionsverbesserungen
beschließen wolle; in dieser Beziehung hielt es die Staatswirth-
schaftskommission namentlich für wünschbar, daß in dem Dekret
die einschlagenden Gesetze, wie über die Besoldung der katholi-
schen Pfarrer, angerufen, daß in Art. 1 der Pfarrpriorengel ge-
nauer und deutlicher, als es in dem Entwurf der Fall ist, be-
zeichnet werde, z. B. mit den Worten: „die im Amtsbezirk Biel woh-
nende katholische Bevölkerung,“ oder auch: „die in der Kirche-
gemeinde Biel wohnende Bevölkerung,“ daß in dem nämlichen Art. 1 der Ausdruck „erho-
ben“ ersetzt werde durch: „vereinigt,“ indem eine Bevölkerung nicht
eine Pfarrei bilden kann, wohl aber zu einer solchen vereinigt
werden mag; daß endlich in Art. 3 die Bezeichnung Pfarrge-
meinde ersetzt werde durch den Ausdruck: „Pfarrgenossenschaft“,
indem es nicht in der Absicht dieses Dekrets liegen kann, eine
neue Gemeinde, resp. Kirchgemeinde mit territorialer und politi-
scher Bedeutung im Sinn des § 66 der Staatsverfassung, sowie
des Gesetzes über das Gemeindegewesen zu creiren.“ Der Große
Rath hat darüber folgenden Beschluß gefaßt: „Der Große Rath
pflichtet diesen Abänderungen zu und genehmigt sonach das Gesetz
mit Einschluß derselben.“ Die Redaktion ist, glaube ich, ganz
diesen Bemerkungen angepaßt worden. (Der Redner durchgeht
vorlesend die einzelnen Sätze des Dekretentwurfes.) Das im

Eingang als zur Anwendung kommende Dekret vom 2. März 1843 ist dasjenige, worin die Befolgung der katholischen Pfarrer fixirt wurde. Der Art 4 ist nicht angegriffen worden und ist auch in die Errichtungsdekrete für die katholischen Pfarreien in Münster und Courtelary aufgenommen. Herr v. Gonzenbach, Bericht-erstatte der Staatswirthschaftskommission wird anerkennen, daß diese Redaktion den gefallenen Anträgen vollständig angemessen ist. Ich will, betreffend diesen Gegenstand, ein neues Faktum anzeigen. Das katholische Comité von Biel und Umgegend hat eine Bittschrift vom 16. Mai 1865, um Erhöhung der Besoldung auf Fr. 2000 verfaßt und eingereicht. Es ist dies eine Reproduktion des Antrags der Regierung. Nachdem aber der Große Rath gefunden hat, daß man sich mit Fr. 1440 begnügen solle, so glaubte ich an diesem Beschluß für die zweite Verathung nichts verändern zu sollen.

Der Dekret-Entwurf wird ohne Widerspruch angenommen.

Zweite Verathung des Entwurfs-Dekrets über Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern. (S. Seite 30.)

Herr Regierungsrath Migg, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Dekretsentwurf betrifft die Stellung des Gerichtspräsidenten von Bern, welcher so von Geschäften überhäuft ist, daß das ganze Jahr ein Amtsrichter neben ihm einen Theil derselben besorgen muß. Bis jetzt half man dafür durch besondere Verfügungen aus und hat alle Jahre demjenigen, welcher diese Verrichtungen besorgte, eine approximative Entschädigung zugesprochen. Nun hat man aber gefunden, es sei zweckmäßig, diese Angelegenheit durch einen bleibenden Beschluß des Großen Rathes zu erledigen, anstatt daß der Gerichtspräsident alle Jahre oder im Laufe desselben gezwungen sei, ein neues Gesuch um Aushilfe zu stellen. Zu diesem Dekret ist eine einzige Abänderung vom Großen Rathe angenommen worden. Der Entwurf lautet demnach (der Redner durchgeht denselben ablesend s. Seite 30, mit der Aenderung, daß in Art 3 statt Fr. 600 nun Fr. 800 steht). Der erste Artikel enthält die erforderliche Bestimmung, um dem Gerichtspräsidenten die nöthige Befugniß zu Uebertragung seiner Amtsverrichtungen zu geben. Sie wissen, daß durch Erweiterung der Verkehrsverhältnisse die Amtsverrichtungen einer großen Bevölkerung sich immer sehr vermehren, besonders in kriminellen Fällen. Deswegen ist keine Hoffnung, daß die Sache sich für die Zukunft ändern werde. Die Verfügungen des Art. 2 sind auch in den letzten Jahren nöthig gewesen. In Art. 3 ist die einzige Abänderung, welche vom Großen Rathe beschlossen wurde, und im Protokoll so lautet: „Der Große Rath hat in erster Verathung den Dekretentwurf angenommen, mit Fixirung der Entschädigung auf Fr. 800.“ Die jetzige Redaktion wird diesem Zweck entsprechen. Zu Art. 5 stelle ich den Antrag, das Dekret nach Annahme in zweiter Verathung auf ersten Juli in Kraft treten zu lassen. Meine Herren! Dieser Gegenstand ist bei der frühern Verathung ganz gründlich besprochen worden. Durch Herrn Vizepräsident Niggeler und Andere sind die Gründe sehr klar auseinander gesetzt worden, daß diese Hilfe dem Gerichtspräsidenten zu gewähren, aber auch die bisherige kleine Entschädigung zu erhöhen sei. Ich stelle daher den Antrag, den Entwurf in zweiter Verathung anzunehmen, mit der in erster Verathung beschlossenen Abänderung von Fr. 600 in Fr. 800 und Bestimmung des Inkrafttretens auf 1. Juli 1865.

Der Entwurf wird nach dem Antrage des Herrn Bericht-erstatte ohne Einsprache angenommen.

Das Präsidium zeigt an das Einlangen

- 1) einer Bittschrift von Rudi, alt-Obergerichtsoffizial, um einen Ruhegehalt;
- 2) des Entlassungsbegehrens des Herrn Fürsprecher Stuber als Ersatzmann des Obergerichtes;
- 3) einer Anzahl gleichlautender Bittschriften von Gemeindern aus dem Jura, betreffend Aufrechthaltung von Bürgerrechten;
- 4) eines Schreibens von verschiedenen Juristen, betreffend das Prüfungsreglement für Fürsprecher;
- 5) einer Denkschrift der Burgerenschaft von Pruntrut gegen den Ausschreibungsentscheid betreffend die Gemeindegüter.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:
Franz von Erlach.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 30. April 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter in Niedtwyl, Bernard, Girard, Karlen, Deuvray, Sessler und Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Bequelin, v. Bergen, Berger zu Schwarzenegg, Born, Böfinger, Botteron, Brugger, Brunner, Buhren, Burger, Bügberger, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Chapuis, Chopard, Choulat, Ducommun, Ecabert, Egger in Weiringen, Egger in Harwangen, Engel, Engemann, Fankhauser, Flück, Freiburghaus, Frejard, Frisard, Froideveaur, Furer, Gobat in Cremines, Guenat, v. Gonten, Gyger, Hauswirth, Jmer, Jndermühle, Jorzi, Kaiser in Delsberg, v. Känel, Fürsprech in Harberg, Keller vom Buchholterberg,

Knechtenhofer, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Lüthi, Eug, Mathez, Michaud, Monin, Müller, Ballain, Perrot, Rebetez, Regez, Reichenbach, Roffel, Roffelet, Röthlisberger, Isaak, in Wältringen, Roth in Wangen, Roth in Erstigen, Rubeli, Ruchti, Salchli, Schumacher, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Stoker, Stoos, Thönen, Wagner, v. Wattenwyl in Habstetten, Zbinden in der Neumatt und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Zweite Berathung des Gesetzes über die Kantonalbank. (S. Seite 7—22.)

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! In Gemässheit des letzten von Ihnen über diesen Gegenstand gefassten Beschlusses ist der betreffende Gesetzesentwurf bekannt gemacht und dem Verwaltungsrath der Kantonalbank zur Berichterstattung und Untersuchung zugewiesen worden. Der Verwaltungsrath hat sich daraufhin versammelt, die ihm vorgelegten Anträge berathen und untersucht, ob es wünschenswerth sei, daß infolge der im Großen Rath stattgefundenen Aenderungen von ihm neue Abänderungen beantragt werden, hat diese Frage bejaht und eine Reihe neuer Anträge dafür beschloffen. Diese vom Verwaltungsrath angenommenen Abänderungen ändern jedoch an der Grundlage des Gesetzes nichts und betreffen meist nur die Redaktion. Bloß folgende Aenderungen sind wesentlicher Art: Mit Bezug auf das Maß der Obligationen ist der Verwaltungsrath der Ansicht, daß fünf Millionen sollen emittirt werden dürfen, ohne daß es nöthig sei, daß der Große Rath darüber angefragt werde. Der Regierungsrath beantragt dagegen, daß nur vier Millionen sollen ausgegeben werden dürfen. Noch eine wesentliche Aenderung hat im Verwaltungsrath stattgefunden, die Sie bei der Festsetzung der Tantieme im § 32 finden werden. Der Regierungsrath hat darüber eine abweichende Ansicht. Ich sehe mich nicht veranlaßt, im Eingangsbericht näher darüber einzutreten. Ich stelle den Antrag auf Eintreten und artikelweise Berathung.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

§ 1.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Art. 1 ist unverändert geblieben und entspricht dem des Gesetzes von 1858 darin, daß der Staat die Kantonalbank sicher stellt durch 3 ½ Millionen Betriebskapital. Es wurde im Verwaltungsrath der Versuch gemacht, zu beantragen, daß dieses Kapital vermehrt werde; aber es wurde nachgewiesen, daß dieß nicht möglich sei, weil der Staat seine verfügbaren Kapitalien in andern Anstalten verwendet hat; 7 Millionen in der Hypothekarkasse, über 1 Million in der Domainenkasse, fast Fr. 100,000 in der Zehnt- und Bodenzinsliquidation, Fr. 400,000 in der Salzhandlung, Fr. 20,000 in der Staatsapothek; dann sind noch die vorräthigen Gelder der Kantonskasse, von denen man vielleicht glauben könnte, sie würden an den Betriebsfond der Kantonal-

bank zu verwenden sein. Aber in diesem Augenblick ist dieß nicht der Fall, nämlich weil die Kantonskasse nur Fr. 550,000 in baar vorräthig hat, so daß es nicht möglich ist, auch nur Fr. 100,000 aus der Kantonskasse zu entfernen. Nachdem der Verwaltungsrath diese Auskunft von der Finanzdirektion erhalten, befriedigte er sich auch damit.

§ 1 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 2 wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Geschäftskreis der Bank ist in den folgenden Artikeln bestimmt. (Redner durchgeht den § 3 erläuternd). Zu b) Vorschüsse auf beschränkte Zeit können nur gegen Faustpfänder, nicht auf Bürgschaft gemacht werden. Unter c) ist eine kleine Redaktionsveränderung vorgenommen worden, statt des bisherigen Wortlauts: „in An- und Verkauf von Wechseln und Billets auf's In- und Ausland“ wurde gesetzt: „auf das In- und Ausland.“ Zu e) Uebnahme und Vermittlung von Anleihen. Davon ist bisher wenig Gebrauch gemacht worden. Indessen ist es gut, der Bank die Befugniß dazu zu geben, damit sie Gebrauch davon machen könne, wenn die Gelegenheit sich dazu zeigen würde. Die Bestimmung unter h) ist gegenüber dem bisherigen Gesetz neu. in dem bisher die Bank nicht ermächtigt war, Obligationen mit Gewinnantheil auszugeben. Man ist allseitig damit einverstanden, den Geschäftskreis der Bank ausführlich und vollständig zu bezeichnen.

§ 3 wird in der vorgeschlagenen Fassung ohne Einsprache angenommen.

§ 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier folgt nun eine Bestimmung, die mit dem vorhergehenden Artikel im Zusammenhang ist. Es ist zwar nicht anzunehmen, daß das Bankpersonal seine Stellung in einer Weise mißbrauche, welche die Existenz der Bank gefährden würde; aber es ist immerhin gut, wenn der Bank ihr Geschäftskreis ganz genau abgegrenzt, und ausdrücklich erklärt ist, daß außerhalb dieses Geschäftskreises ihre Verhandlungen unverbindlich wären.

§ 4 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 5.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. (Zum zweiten Satz.) Man könnte vielleicht hier die allgemeine Bemerkung machen, daß die Bank keinen Aufenthalt für ihre Schuldner kennen solle, sondern sie solle überall Geschäfte machen, wo sie gute Geschäfte machen kann. Es wäre dieß der Gesichtspunkt einer Bank, die ein Privatunternehmen wäre. Aber eine Kantonalbank als Kantonsanstalt erheischt doch zu Gunsten der Kantonsangehörigen eine Ausnahme. Es ist ferner (im folgen-

den, dritten Satz) das Maß der zu eröffnenden Kredite zwischen Fr. 1000 und Fr. 80,000 für die gleiche Person oder Firma limitirt, es sei denn, daß der Verwaltungsrath die Direktion ausdrücklich zu einer Ueberschreitung ermächtigt. (Zum vierten Satz.) Es ist Jedem frei gestellt, sofort nachdem die sechsmonatliche Rechnung liquidirt ist, wieder Gelder zu erheben. (Zum fünften Satz.) Weiterhin ist die Bestimmung aufgestellt, daß die Bank nicht befugt ist, einen höhern Betrag auf Kredit zu gestatten, als der Kredit bestimmt ist. Ein solcher fällt auf die Verantwortlichkeit des betreffenden Personals.

§ 5 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 6.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Ablauf der für Darlehen bestimmten Zeitdauer von sechs Monaten, müssen dieselben zurückbezahlt werden. Es gilt ferner hier die gleiche Bestimmung wie bei Krediteröffnungen, daß die Kantonsangehörigen bevorzugt werden sollen.

§ 6 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 7.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Satz enthält eine Bestimmung, die sich zwar von selbst versteht, daß der Schuldner der Bank vollständige Sicherheit zu leisten habe. Es ist indessen eine solche Bestimmung doch nicht überflüssig, obgleich man annehmen darf, daß eine vorsichtige Bankbehörde von selbst darauf sehen wird. Es kann auch vorkommen, daß die Bank zudringlichen Geldsuchenden im Falle ist zu sagen: „Obgleich wir anerkennen, daß Eure Solidität unzweifelhaft ist, so müßt Ihr doch für Sicherheit sorgen.“ Diese Bestimmung ist also nicht so überflüssig, als man auf den ersten Anblick glauben könnte. Die im dritten Satz enthaltene Bestimmung, über die Gültigkeit der civilgesetzlichen Formen für Bestellung der Sicherheit ist aufgenommen, damit Jeder von vornherein wisse, daß keine besondern Vergünstigungen zulässig seien, sondern Jeder nur das Civilgesetz zur Hand zu nehmen brauche, um zu wissen, woran er sei.

§ 7 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 8 wird ohne Bemerkung und Einsprache angenommen.

§ 9.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Art. 9 räumt der Bank das Recht ein, Banknoten bis auf den Betrag ihres Grundkapitals auszugeben. Letzteres ist durch § 1 auf 3½ Millionen festgesetzt. Es ist durchaus nöthig, daß der Bank dieses Recht eingeräumt werde. Bekanntlich machen auch andere Banken von ihrem Emissionsrecht Gebrauch und es wäre nicht klug, die Kantonalbank darin zu beschränken. Da diese für den Betrag verantwortlich ist, so darf man mit Bezug auf den letztern nicht zu ängstlich sein. Allein man darf auch nicht weiter

gehen, als die Baarschaft hinreicht; denn die Banknoten werden nur so weit Kredit finden, als ihre Zahlung gesichert ist. — Man hat von der Bankdirektion aus Anordnungen getroffen, wonach die Abnahme der Banknoten sicherer ist, als bisher. Da der Staat von der Bank bisher Gewinn bezog, auch abgesehen von der Ausgabe der Banknoten, so war der Staat weniger dabei interessiert, daß diese Banknoten abgehen; er war daher auch weniger interessiert dabei zu verfügen, daß diese Banknoten bei allen öffentlichen Kassen abgenommen werden. — Nun aber ist die Verfügung getroffen, wonach alle öffentlichen Kassen diese Banknoten an Zahlung abnehmen müssen und angewiesen sind, sie auszuwechseln, so weit der Baarvorrath hinreicht. Weiter konnte man nicht wohl gehen, obschon es vielleicht doch noch möglich gewesen wäre. Indessen hat nach den Berichten der Bank sich die Zirkulation der Banknoten in den letzten Jahren ziemlich vermehrt. Dieß ist ein Beweis des Zutrauens von Seiten des Publikums. — Das Maß der auszugebenden Banknoten mußte limitirt werden, so daß sie die 3½ Millionen nicht übersteigen, die das Grundkapital ausmachen.

§ 9 wird ohne Widerspruch angenommen.

§ 10.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 10 hat nicht gerade seinem Inhalte nach Veränderungen erlitten, wohl aber in der Redaktion. Nämlich der § 10, wie er in erster Berathung angenommen wurde, würde ersetzt durch einen andern, wie er durch den Verwaltungsrath vorgeschlagen wird: „Wenn das vom Staate der Kantonalbank zur Verfügung gestellte Kapital zu einem gehörigen Geschäftsbetrieb nicht hinreicht, so kann dasselbe in der Weise vermehrt werden, daß die Anstalt gegen Obligationen und auf eine Zeitdauer von je 10 Jahren solche Gelder aufnimmt, welche außer einem festen Zins von 4 % noch einen verhältnismäßigen Antheil am jährlichen Reingewinn erhalten (§ 32). — Die Obligationäre sind berechtigt, in der zweiten Hälfte des neunten Jahres ihre Titel aufzukündigen, in welchem Falle die Rückzahlung dann am Schlusse des zehnten Jahres erfolgt. Wird von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, so bleiben die betreffenden Obligationen jeweilen auf eine fernere Periode von 10 Jahren unaufkündbar. — Ihrerseits behält sich die Bank die Befugniß vor, jederzeit, auf eine halbjährige Kündigung hin, am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres, sämtliche Obligationen oder einen Theil derselben zurückzahlen. Im letztern Fall entscheidet das Loos über die zur Heimzahlung gelangenden Titel. — Der Betrag der in obiger Weise zu emittirenden Obligationen darf ohne Bewilligung des Großen Rathes die Summe von 5 Millionen Franken nicht übersteigen.“ — Der Verwaltungsrath fand, daß unter den jetzigen Umständen, wo man ohnehin genöthigt ist, für Geld zu sorgen, die Bank für eine bestimmte Summe Obligationen emittiren sollte, und zwar so, daß sie dem Abnehmer nicht nur einen festen Zins davon garantirt, sondern auch einen Gewinnantheil. Im Anfang glaubte man, es sollten diese Obligationen unaufkündbar sein, und die Bankdirektion war der Ansicht, daß trotz der Unaufkündbarkeit diese Obligationen Abnehmer genug finden werden. Aber nach näherer Besprechung dieser Frage mußte man doch finden, daß dem betreffenden Inhaber das Recht der Aufkündigung in 9 Jahren auf 1 Jahr gegeben werden sollte. Wenn er nicht aufkündet, so bleibt die Obligation neue 10 Jahre stehen. Wenn er aber von diesem Rechte Gebrauch machen will, so kann er es. Ich weiß, daß davon viel Gebrauch gemacht werden wird; sonst wird eine solche Obligation immerhin Abnehmer finden, da sie einen Zins von 5 % erträgt. Es ist daher keine Noth, daß diese Obligationen nicht zu allen Zeiten Absatz finden werden. Aber auf der andern Seite ist es unumgänglich nöthig, daß

auch der Bank das Recht vorbehalten werde, diese Obligationen zu kündigen, wenn Umstände darnach eintreten. Wenn es wieder billiges Geld giebt, z. B. solches zu $3\frac{1}{2}\%$ bei festen Anlagen ausgeliehen wird, so bleibt das Geld der Bank bei derselben liegen, und für solche Zeiten ist es nöthig, daß der Bank die Möglichkeit der Rückzahlung offen gelassen werden muß, um sich danach behelfen zu können. Verschiedener Ansicht war man darüber, wie viel man solle emittiren dürfen. Die Festsetzung der Limite ist deshalb nöthig, weil der Betrag dieser Obligationen für alle Verhältnisse der Bank von Einfluß ist. Warum will man nun nicht erlauben, mehr zu emittiren? In dieser Beziehung wollte der Regierungsrath nicht zu hoch gehen. Im Anfang war die Rede von $3\frac{1}{2}$ Millionen. Dann verlangte man vier Millionen, und selbst der Bankdirektor fand, dies sei genügend. Die Mehrheit des Verwaltungsrathes aber ging auf fünf Millionen; der Regierungsrath jedoch ging mit Rücksicht auf die vorhandenen Motive auf vier Millionen. Ich möchte beantragen, daß man auf vier Millionen gehe. Für die Bank hat dieses keine Inconvenienz. Wenn die Zeit da ist, mehr als vier Millionen auszugeben, so kennt die Bank die Mittel und Wege, um wieder vor den Großen Rath zu gelangen, wenn sie es für nöthig findet; und dann wird der Große Rath auch keinen Anstand nehmen, die Emission von mehr zu bewilligen, wenn das Bedürfniß es erfordert. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 10 wie er von der Bank vorgeschlagen ist, jedoch mit der Aenderung, daß statt fünf bloß vier Millionen gesetzt werde, nach dem Antrage des Regierungsrathes, der dahin lautet: „den ohne besondere großrathliche Bewilligung nicht zu überschreitenden Betrag der Obligationen mit Gewinnantheil auf vier Millionen Franken zu beschränken.“

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes trägt darauf an, daß § 10, wie er aus der Berathung des Verwaltungsrathes hervorgegangen, angenommen werde, mit Ausnahme der Schlußbestimmung, worin er den Betrag der Obligationen statt auf fünf Millionen auf vier Millionen beschränken will. Herr Präsident, meine Herren! Ich ergreife nur deshalb das Wort, um den Antrag der Mehrheit des Verwaltungsrathes hier zu reproduziren, damit er in Abstimmung komme. Ich will sagen, warum er gestellt wurde. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Finanzdirektor sagte richtig, daß im Verwaltungsrath eine Berathung stattgefunden hat, und daß der Bankdirektor gegenüber den Mitgliedern der Direktion sich dahin ausgesprochen hat, vier Millionen können genügen. Ich glaube, dieser Ausspruch ist Schuld daran, daß die vier Millionen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wurden. Aber ich muß expliziren, wie der Herr Bankdirektor dazu kam, dies zu sagen. Derselbe ging vom Grundsatz aus: mit den vier Millionen können wir die Rückzahlungen machen, die zu machen sind, und künftiges Jahr können wir mit einem andern Begehren von vier neuen Millionen kommen. Die Bankdirektion aber glaubte, man solle von Anfang etwas weiter gehen, um nicht so schnell wieder vor den Großen Rath zu kommen. Ich will dies mit dem Beispiel von dem Anleihen, welches vor einigen Jahren der Staat gemacht hat, belegen. Er stellte von daher Fr. 1,800,000 der Bank zur Verfügung, die von dieser im nächsten Heumonate zurückerstattet werden müssen. Fr. 1,800,000 müssen durch die fraglichen Obligationen gedeckt werden. Vorübergehend hat sich die Bank für dasselbe durch momentane Anleihen im Betrage von ungefähr Fr. 1,100,000 und durch Ausgabe von Sola-Bucheln, zusammen im Betrage von mehr als drei Millionen ausgeholfen. Es werden also von den vier Millionen gerade drei Millionen verwendet, nur um die momentanen Schulden zu bezahlen. Dann wird der Stand der Bank so sein, daß das Geld, das sie in Kasse hat, sich auf eine kleine Summe reduzieren wird, um mit den Kreditöffnungen wieder beginnen zu können. Denn vor zwei Monaten mußte die Kantonalbank die Eröffnung von neuen Krediten einstellen. Sie glaubt nun, daß dieser Zustand durch-

aus nicht von langer Dauer sein sollte, und daß sie Geld zur Verfügung haben sollte, um den Kreditbegehren zu begegnen. Man wird fragen: Wie kommt das heraus? Der Bericht vom vorigen Jahr zeigt, daß am Schlusse desselben für Fr. 14,068,100 Kredite eröffnet waren; in den ersten Monaten dieses Jahres wurden noch für Fr. 3–400,000 solche eröffnet. Es sind daher in runder Summe für $14\frac{1}{2}$ Millionen bei der Kantonalbank Kredite eröffnet. Was hat nun die Kantonalbank dafür für Mittel zur Verfügung? Das Grundkapital beträgt $3\frac{1}{2}$ Millionen. Infolge Anleihen, die vor einigen Jahren gemacht wurden, kommen dazu

$2\frac{1}{2}$	„
4	„

Wenn man ihr noch giebt

so hat sie dann 10 Millionen. Sie hat ferner Depositengelder. Diese haben im letzten Jahr oder wenigstens bis 31. März um $1\frac{1}{2}$ Million abgenommen, die zurückgezogen wurden, so daß die Depositengelder sich nur auf $2\frac{1}{2}$ Millionen belaufen werden. Diese $2\frac{1}{2}$ Millionen zu den 10 Millionen, macht $12\frac{1}{2}$ Millionen, plus die Banknoten-Emission. Dies Alles für Deckung der $14\frac{1}{2}$ Millionen eröffneten Kredite. Dann wäre noch etwas für das Portefeuille zu rechnen. Ich glaube also, wenn man die Kantonalbank nicht in den Fall setzen will, bald mit neuen Begehren zu kommen, so solle man hier bis auf fünf Millionen gehen. Ich glaube nicht, daß dieser Zustand lange dauern wird, sondern hoffe, sie wird bis nächstes Jahr marschiren können. — Ich hänge deshalb an den fünf Millionen, anstatt der nach Antrag des Regierungsrathes vorgeschlagenen vier Millionen, damit unbeforgt die Bankdirektion, so bald sie sieht, daß ihre Obligationen Abfah finden, wieder Kreditgesuche abnehmen und die betreffenden Geschäfteller befriedigen könne. Geschieht das nicht, so werden diese Kredite kaum eröffnet werden können; und dann wird den Wünschen des Landes nicht entsprochen. Der Bankdirektion kann das ganz gleichgültig sein; denn, hat sie weniger Kredite zu eröffnen, so hat sie weniger zu thun. Aber sie soll das Interesse des Landes, des Handels und der Landwirthschaft im Auge haben; das hat die Bankdirektion begriffen, und ich glaube, deshalb sollen für fünf Millionen Obligationen ausgegeben werden dürfen. Das ist der Antrag, den ich stelle.

Herr Berichterstatter. Nur eine ganz kurze Bemerkung auf den Antrag des Herrn Ganguillet. Es scheint mir denn doch vom Großen Rathe zu viel verlangt, daß er glauben solle, diese 4 Millionen seien zur Deckung von Schulden nöthig. Wir kommen allerdings bei dieser Rechnungsweise des Herrn Ganguillet dahin; aber er rechnet doch etwas merkwürdig; er sagt: wir haben 1,800,000 dem Staat zurück zu bezahlen, und damit wir sie zurückzahlen können, haben wir bereits für Fr. 1,100,000 Schulden gemacht. Wenn Fr. 1,100,000 vorhanden sind, so braucht es bloß Fr. 700,000 zur Rückzahlung des Vorschusses von Fr. 1,800,000. Das Urtheil des Bankdirektors wird darüber das maßgebende sein. Er sagt: mit 4 Millionen können wir es machen. Aber da der Große Rath alle Jahre zusammen kommt, so kann man ja immerhin einen neuen Beschluß fassen, wenn es nöthig sein sollte. So schlecht sieht es noch nicht mit der Kantonalbank. Bei dem jüngsten Anleihen z. B., das die Finanzdirektion derselben anbot, wollte die Kantonalbankdirektion den ihr anerbieten Betrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen zu 5%, im Herbst rückzahlbar, nicht annehmen. — Herr Ganguillet sagt: die Bankdirektion habe begriffen, daß sie das Interesse des Landes, des Handels und der Landwirthschaft im Auge haben müsse. Der Große Rath wird das Interesse des Handels und der Landwirthschaft auch begreifen und beschließen, was er für angemessen erachtet. Ich will nicht länger darüber aufhalten, sondern einfach meinen Antrag wiederholen.

Ganguillet. Bloß eine Berichtigung über zwei Punkte. Der Herr Finanzdirektor sagt: Ich habe gesagt, Fr. 1,800,000 Staatsvorschuss sei zurück zu bezahlen, und für diese Rückzah-

lung haben wir Fr. 1,100,000 durch ein Anleihen aufgenommen; dieß ist nicht richtig; sondern ich sagte: für laufende Bedürfnisse seien entlehnt

Fr. 1,100,000

Das macht mit den

„ 1,800,000

zusammen

Fr. 2,900,000

Der Herr Finanzdirektor verwechselt ferner diesen Gegenstand mit der Vorsichtsmaßregel der Bank, die kürzlich bekannt gemacht wurde, in der letzten Ausgabe von Solowechseln, die erfolgte um sicher zu sein, die Fr. 1,800,000 zurückbezahlen zu können, weil die 4 Millionen Obligationen nicht auf den ersten Tag realisiert sein werden. Diese Wechsel müssen im Herbst auch zurückbezahlt werden. — Ein anderer Punkt, den der Herr Finanzdirektor erwähnt hat, ist der, betreffend den von der Finanzdirektion der Bank anerbietenen Vorschuß. Derselbe betrug vorerst nicht $1\frac{1}{2}$ Millionen, wie der Herr Finanzdirektor sagte, sondern bloß $\frac{1}{2}$ Million. Sie hat allerdings dieses Anerbieten nicht angenommen. Warum? Nun! erstens hat in diesem Augenblick allerdings die Bank nur zu viel Geld. Die Solawechsel bringen Geld, und das Geld kann man jetzt nicht mehr placieren. Die Zeit ist zu kurz; man muß es zur Verfügung halten; denn am 1. Juli hat die Bank die Fr. 1,800,000 zurückzuzahlen. Wenn ferner der Herr Finanzdirektor das Geld auf längere Zeit anerbieten hätte, so hätte die Bank es gerne genommen; aber wenn sie es im Herbst zurückgeben soll, wie er es verlangt, so wäre ihr daselbe, um den von ihm geforderten Zins von 5% zu theuer. Sie hat sich bereit erklärt, das Geld zum Zins von $4\frac{1}{2}$ abzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. $1\frac{1}{2}$ Millionen wurden der Bank anerbieten, nicht bloß $\frac{1}{2}$ Million; darauf wollte aber die Bankdirektion nicht eintreten. Andern Banken haben die Bedingungen schon konvertirt; sie sagten wir wollen das Geld schon abnehmen.

Schmid, And., in Burgdorf. Ich stelle hier den Antrag, die Summe von 4 Millionen auf $3\frac{1}{2}$ Millionen herabzusetzen, wie in der ersten Verathung beschlossen worden. Dieß that man bei der ersten Verathung, um das Betriebskapital und den Betrag der Obligationen gleich groß zu machen. Das ist überall Regel, daß die Obligationen das Kapital nicht übersteigen sollen. Hier kann man freilich sagen: der Staat leistet Garantie genug. Ich glaube aber dennoch, wir wollen hier unsere Stellung nicht überschreiten, dadurch, daß wir durch unsere Obligationenaussgabe anderen Bankinstituten ein schlechtes Beispiel geben; denn solche Kreditinstitute, die mehr Obligationen ausgeben, als ihr Betriebskapital beträgt, sieht man scheel an. Wenn die $3\frac{1}{2}$ Millionen nicht genügen, so steht es dem Großen Rath immer frei, diese zu erhöhen. Man sagt zwar, man könne keine Kredite mehr eröffnen. Es ist dieß ganz richtig, die Krediteröffnungen sind eingestellt; ich weiß nicht, ob es darum geschieht, damit der Große Rath dann glaube, er müsse 4 Millionen bewilligen, um sie wieder eröffnen zu können. Mir ist es auffallend, daß in einer Zeit, wo Geld genug ist, die Bank ihre Kredite einstellt. Ich gebe zu, daß die Bank große Zahlungen zu machen hat, und große Verbindlichkeiten hat; aber es zeigt mir dieß, daß von derselben nicht diejenigen Geschäfte besorgt werden, die besorgt werden sollen, und ich befürchte, daß die bisherigen hohen Lartiemes viel Veranlassung zu geben, Geschäfte zu betreiben, die nicht ganz im Geschäftskreis der Bank liegen. Ich meine hauptsächlich Diskonto-Geschäfte. Ich glaube, daß viel zu viel auf diesem Feld gearbeitet wird, daß viele Wechsel diskontirt werden, die nicht Handelseffekten sind, sondern daß es viel Geldmacherei ist. Ich glaube, daß es ganz gut möglich ist mit 7 Millionen den obwaltenden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Aber diese Wechsel-Diskonti und Geldmacherei soll die Bank nicht begünstigen. Ich stelle den Antrag nur $3\frac{1}{2}$ Millionen statt 4 zu bestimmen.

Mejer, Oberst. Ohne das letzte Votum des Herrn Schmid hätte mich wahrscheinlich nicht veranlaßt gesehen, das Wort zu ergreifen; aber er schleudert so schwere Anklagen gegen die Bankbehörden, daß ich dieselben widerlegen und darüber Aufschluß geben muß. Herr Schmid sagt: wahrscheinlich deswegen seien die Kredite eingestellt worden, um den Großen Rath glauben zu machen, er müsse durchaus die 4 Millionen bewilligen. Das muß ich entschieden zurückweisen. Es liegt darin eine Beschuldigung der Bankbehörden, die sie nicht verdienen. Ich will Ihnen sagen, warum die Bankdirektion gezwungen war, die Kredite einzustellen. Im ganzen letzten Jahr waren die Geldverhältnisse so gespannt, daß es sehr schwer war, Geld zu erhalten und dieß nur zu sehr erschwierenden Bedingungen. Die Bank hatte nicht so viel Mittel, um allen an sie gestellten Begehren entsprechen zu können. Das Bedürfnis einer Vermehrung des Bankkapitals ist ein längst anerkanntes und wurde der Regierung wiederholt mitgetheilt mit dem Wunsche die nöthigen Schritte zu diesem Zweck vorzunehmen. Unter solchen Verhältnissen, wie sie das letzte Jahr mit sich brachte, war es dann auch natürlich, daß ihre verfügbaren Gelder bald erschöpft waren. Es fragte sich daher: ist es in der Stellung der Kantonalbank, wenn die Geldverhältnisse so gespannt sind —, liegt es in der Stellung und im Interesse der Kantonalbank, und wäre es gegenüber dem Publikum zu verantworten, daß sie in solchen Momenten den Schlüssel dreht und sagt: „Wir haben kein Geld mehr!“ Nein, Herr Präsident, meine Herren! Die Bankdirektion glaubte vielmehr: gerade in solchen Momenten liege es in der Stellung der Kantonalbank, dem Publikum zur Seite zu stehen und auszuhelfen.“ Aber mit nichts kann man nichts machen. Es blieb für die Kantonalbank kein anderes Mittel, als ihren Kredit zu Hülfe nehmend, sich vorübergehend Vorschüsse zu verschaffen, um momentan helfen zu können, was nur unter ungünstigen Bedingungen möglich war; allein diese Gelder müssen wieder zurückbezahlt werden. Hätte man dieses Mittel nicht angewendet, sondern schon damals die Kredite eingestellt, so wäre dadurch mancher Bürger, der im Vertrauen auf seinen Kredit bei der Kantonalbank Geschäfte abgeschlossen, und sich dann in seinen Erwartungen getäuscht gesehen hätte, in die größte Verlegenheit gebracht worden. Wenn die Bank eine solche Calamität zu vermeiden suchte, so wird ihr wohl Niemand mit Grund Vorwürfe machen können. Nach dem Neujahr besserte sich der Geldmarkt wieder, und die Bankdirektion fand deshalb, sie dürfe nun viel eher diese Maßregel der Einstellung von Krediteröffnungen beschließen, weil es nun für unser Publikum unzweifelhaft viel leichter sein müsse, anderwärts Geld zu erhalten, während ihre Mittel, ohne wesentliche Vermehrung eine ungeschmälerete Fortsetzung ihrer Operationen durchaus nicht länger gestatteten, ohne sich großer Verantwortung auszusetzen, ungekehrt aber die Bank sich unterdessen ein wenig erholen könne. Aus diesen Gründen erfolgte endlich gezwungen die Einstellung neuer Krediteröffnungen, immerhin in der Absicht diese letzteren sobald als möglich wieder zu gewähren. Die Mittel, welche die Kantonalbank zur Verfügung hat, reichen aber dazu durchaus nicht aus. Entweder müssen diese Mittel ausgedehnt werden, oder die Kantonalbank muß ihre Thätigkeit beschränken. Ein Drittes gibt es nicht! — Es handelt sich heute darum, ihr diese Mittel zu geben. Will der Große Rath sie nicht bewilligen, so wird sie sich nach der Decke strecken und ihre Geschäftsthätigkeit zum Vortheil anderer Banken und zum Nachtheil des Publikums beschränken müssen. Darüber mögen Sie nun entscheiden. Die Bankdirektion müßte es bedauern, wenn man sich durch Kurzsichtigkeit leiten ließe, ein Anleihen zu verweigern, das dem Lande zum Nutzen gereicht und dem Fiskus schönen Ertrag gewährt. Es wäre gut die andern früher beschlossenen Anleihen hätten diesen Nutzen. — Ich komme zum Schluß noch auf die Blagwechsel. Was Herr Schmid darüber gesagt hat, liegt ganz im Sinne der Kantonalbank; deshalb hat eben die Bankdirektion wiederholte Weisungen gegeben, diesen Geschäftskreis nicht weiter auszudehnen, weil damit nur der sogenannten Wechselkreiterei

gedient wird, deren Betrieb nicht zu einem soliden Geschäftsgang paßt. Wenn also Herr Schmid der Bankdirektion in dieser Hinsicht einen Vorwurf machen will, so kann ich ihn versichern, daß er im Irrthum ist, weil, wie gesagt, die Bankdirektion gerade in dem von ihm gewünschten Sinne vorgegangen ist. Es ist übrigens sonderbar, daß man der Bank in einer Richtung zu große Thätigkeit, in einer andern Unthätigkeit vorwirft. Das mag Ihnen, Tit., neuerdings beweisen, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, es Allen recht zu machen. Das aber kann ich dem Großen Rathe versichern, daß die Bankdirektion mit Ueberlegung gehandelt, und gewiß mancher von denen, die heute tadeln, an unserer Stelle nicht anders gehandelt hätte. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes, auf 4 Millionen zu gehen. Ich weiß wohl, daß der Verwaltungsrath 5 Millionen vorschlägt, allein ich setze keinen großen Werth darauf, ob 4 oder 5 Millionen beschloffen werden. 4 Millionen sind nöthig, um die eingegangenen Verbindlichkeiten zu decken. Wenn es nicht genügt zur Wiedereröffnung neuer Geschäfte, so kann man immer wieder vor den Großen Rath kommen und neue Ermächtigung verlangen.

Schmid, A., in Burgdorf. Wenn ich vorhin bemerkte, es könnte den Anschein haben, die Bank habe ihre Kredite eingestellt, um diesen Beschluß zu erzwingen, so wollte ich dieses nicht der Absicht der Bankdirektion zuschreiben, sondern ich sagte damit nur, man könnte so etwas darin finden, weil sich kein anderer Grund dafür im Geldmarkt zeigte.

Riggeler. Herr Präsident, meine Herren! Ueber die Summe der auszugebenden Obligationen will ich nicht eintreten. Ich glaube, wenn man $3\frac{1}{2}$ oder 4 Millionen votirt, so wird die eine oder die andere Summe genügen. Wenn man später eine größere Summe nöthig findet, so kann man sie verlangen. — Ich spreche von einem andern Punkt. Sie offeriren hier ein sehr günstiges Anleihen, Obligationen zu 4 % und mit Gewinnantheil, wodurch die theilhaftigen Kapitalisten jedenfalls über 5 % kommen werden. Aber auf der andern Seite ist dieses Anleihen ungünstig für die Gläubiger, weil sie erst nach Ablauf von 9 Jahren auskünden können, und also das Kapital absolut 10 Jahre lang stehen lassen müssen. Auf der andern Seite aber behalten Sie der Bank vor, jeden Augenblick auch schon in den vorhergehenden Jahren künden zu können. Ich glaube, man werde damit den Zweck nicht erreichen, den man bei Aufnahme dieses Anleiheens vorzüglich im Auge hat. Es kann einem Kapitalisten nicht konveniren, sein Geld endgültig auf 10 Jahre zu binden, wenn die Bank schon die ersten Jahre das Geld wieder zurückzahlen kann. Ich glaube, wenn wir diese Obligationen vortheilhaft absetzen wollen, so sollen wir den Kapitalisten in dieser Beziehung eine gewisse Garantie geben, und sagen: Wir wollen es auch eine gewisse Zeit, z. B. 5 Jahre, stehen lassen, damit der Kapitalist weiß, daß er sein Geld fest placirt hat. Ich glaube, es sei dieß durchaus nöthig, wenn wir einen Theil dieses Anleiheens im Ausland placiren wollen. Es ist ein Mittel, daß wir dann die $3\frac{1}{2}$ oder 4 Millionen unterbringen. Wir werden auch ohne dieses Mittel etwas davon unterbringen, aber nur im eigenen Lande, und nur theilweise. Ohne dieses Zugeständniß wird es ohne Zweifel unmöglich, etwas davon im Ausland anzubringen, und dann erreicht man den Zweck dieses Schrittes nicht. Wenn nämlich diese 4 Millionen rein im eigenen Lande placirt werden müssen, was wird geschehen? Es werden Kapitalisten ihre Gelder bei der Hypothekarkasse auskünden und es in die Bank legen, und wenn man es ihnen in einem Jahr auskündet, so legen sie es wieder in die andere Kasse. Auswärtiges Kapital wird man aber nicht erhalten, und so schöpft man aus Kapitalien, die bereits im eigenen Lande der Landwirthschaft und dem Handel dienstbar sind. Wenn man also den Zweck erreichen will, so muß man ausländisches Geld herbeiziehen, sonst ist der Zweck nicht erreicht. Ich würde also beantragen, daß man in Absatz 3 nach den

Worten: „Ihrerseits behält sich die Bank die Befugniß vor,“ sagen würde: „nach Ablauf von 4 Jahren,“ anstatt „jederzeit“. Das Uebrige nach Antrag des Verwaltungsrathes. Dadurch würden dann die Kapitalisten, welche der Bank Geld auf ihre Obligationen geben wollen, die Garantie haben, daß die Bank das Geld fünf Jahre lang stehen lassen muß; immerhin müßten sie selbst es dann zehn Jahre lang stehen lassen. Sie wären immerhin in weit ungünstigerer Stellung, als die Kantonalbank.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Ich unterstütze den Antrag, daß 5 Millionen als Maximum bewilligt werden. Die Gründe dazu sind kurz folgende: Gegenwärtig ist die Bank mit $3\frac{1}{2}$ Millionen fundirt. Vor einiger Zeit ist durch den Großen oder Regierungsrath ein Bankanleihen von $2\frac{1}{2}$ aufgenommen worden, so daß die Bank mit einem Kapital von 6 Millionen arbeitet. Es hat sich aber in letzter Zeit, wo sich der Verkehr gegenüber fünf bis sechs Jahren vorher vervier- bis verfünffacht hat, gezeigt, daß dieß Kapital nicht genügt, um den Anforderungen zu entsprechen, welche der Handels- und Handwerkerstand und zum Theil der Bauernstand an die Bank stellen. Wenn wir wollen, daß die Bank diesen Bedürfnissen entsprechen soll, wo möglich im Interesse des Fiskus, so ist es nicht nur ein Recht, von dem wir Gebrauch machen, sondern eine Pflicht, die wir erfüllen, indem wir ihr die Mittel dazu geben. Die $2\frac{1}{2}$ Millionen, die aufgenommen sind, müssen auf eine gewisse Zeit zurückgezahlt werden. Wie dieß geschehe, darüber können wir heute keine Meinung haben. Aber das ist heute die Frage, ob das, was der Regierungsrath als Maximum der Obligationen mit Gewinnantheil vorschlägt, genüge, um den gegenwärtigen Bedürfnissen zu entsprechen. Die fraglichen 6 Millionen, $3\frac{1}{2}$ Millionen Grundkapital und $2\frac{1}{2}$ Millionen Anleihenkapital, haben nicht genügt, um den gegenwärtigen Ansprüchen irgend wie entgegen zu kommen, sondern die Bank mußte bei der Staatskasse ein Anleihen von Fr. 1,800,000 machen, das in nächster Zeit zurückbezahlt werden muß. Diese Fr. 1,800,000 gehen von den 6 Millionen ab, und es bleiben nur Fr. 4,200,000 zur Verfügung. Dieß genügt nicht. Die Bank mußte ein ferneres Anleihen machen von Fr. 1,100,000. Das macht Fr. 2,900,000, die von den so eben erwähnten 4 Millionen zurückbezahlt werden müssen. Es bleiben aber um den gegenwärtigen Verhältnissen zu entsprechen, etwas zu einer Million. Wie wird es nun gehen? Herr Riggeler hat bereits bemerkt, daß bei der Hypothekarkasse eine Menge Depositen sind, von denen man viele verwenden wird, um sich bei den Bankobligationen mit Gewinnantheil zu theiligen. Aber es sind auch Depositen bei der Kantonalbank. Die Inhaber derselben werden in Zukunft, statt daß sie bisher bloß 4 % tragen, die Kantonalbank beauftragen, sie in Obligationen umzuwandeln. Wenn auch nur $\frac{1}{2}$ Million davon auf diese Weise verwendet wird, so haben Sie zur Verfügung für das gegenwärtige Bedürfniß höchstens $\frac{1}{2}$ Millon. Ich glaube, dies genüge nicht, und der Große Rath wird in dieser Beziehung vorsichtig handeln, wenn er die Summe von 5 Millionen festsetzt. Dem Regierungsrath und der Finanzdirektion können Sie den Entscheid vorbehalten, ob die Bank von dieser Befugniß Gebrauch machen solle. Aber ich glaube, der Große Rath thue gut, dem Regierungsrath und dem Verwaltungsrath die Kompetenz zu geben, bis auf 5 Millionen zu gehen. Wenn der Verwaltungsrath auf 5 Millionen geht, so vermehrt sich das Kapital um $1\frac{1}{2}$ Millionen.

Herr Berichterstatter. Herr Riggeler stellt den Antrag, daß man auch für die Obligationeninhaber eine gewisse Garantie gebe, daß die Rückzahlung nicht zu schnell erfolge. Dies kam auch im Verwaltungsrath zur Sprache und zur Diskussion; es wurde aber verworfen. Ich würde diesen Antrag gar nicht für gefährlich halten. Ich glaube nicht, daß die Bank in den nächsten 4—5 Jahren in den Fall kommen wird, daß von diesem Recht Gebrauch gemacht werde. Sie können daher thun, wie Sie wollen. Ich glaube nicht, daß es viel an der Sache ändern

wird. — Eine Berichtigung dem Herrn Karrer! Er glaubt, der Regierungsrath und der Verwaltungsrath können bestimmen, ob für $3\frac{1}{2}$, 4 oder 5 Millionen Obligationen ausgegeben werden sollen. Das steht nicht im Entwurf. Wenn wir das wollen, so müssen wir es ausdrücklich festsetzen. — Noch eins gegenüber Herrn Karrer. Er war vorhin nicht da, als ich sagte, daß der Herr Bankdirektor sich dahin ausgesprochen, die 4 Millionen genügen. Wenn er glaubte, daß er damit in Verlegenheit käme, so würde er gewiß verlangen, daß eine höhere Summe bewilligt werde. Allein er sagt, es werden 4 Millionen genügen.

A b s t i m m u n g.

Ueber den Antrag des Herrn Niggeler („nach Ablauf von vier Jahren“ u. s. w., statt „jederzeit“ in Satz 3).

Dafür 72 Stimmen.

Dagegen 30 „

Ueber den Antrag des Verwaltungsrathes für 5 Millionen:

Dafür 19 „

Dagegen Gr. Mehrheit.

Ueber den Antrag des Regierungsrath (4 Millionen):

Dafür Gr. Mehrheit.

Dagegen Minderheit.

Der Paragraph nach dem Antrage des Verwaltungsrathes mit der angenommenen Aenderung (4 Millionen statt 5 Millionen) wird ohne Einsprache angenommen.

v. K ä n e l, Handelsmann. Ich glaube, es sei reglementwidrig abgestimmt worden. Wo ist der Inhalt des Paragraphen nach dem Ergebnis der ersten Berathung hingekommen? § 23 des Reglements sagt: „Bei der zweiten Berathung dient der Entwurf, wie er aus der ersten hervorgegangen, als Grundlage.“ Dieß soll geschehen, auch wenn kein Mitglied des Großen Rathes es verlangt. Ich weiß, daß dieß bei der zweiten Berathung des Reglements aufgenommen wurde, weil früher anders verfahren wurde. —

Karrer. Wenn nach dem Reglement abgestimmt werden soll, so ist nicht richtig abgestimmt worden, sondern der Antrag auf $3\frac{1}{2}$ Millionen hätte zuerst kommen sollen. Die Anträge auf 4 und auf 5 Millionen sind ihm rein coordinirt. Ueber jeden derselben hätte abgestimmt werden sollen, und derjenige, der am wenigsten Stimmen gehabt hätte, wäre aus der Abstimmung gefallen. Ich machte aber keine Bemerkung darüber, weil ich überzeugt bin, wenn auch anders abgestimmt worden wäre, so wäre das Ergebnis dasselbe gewesen.

Herr Präsident. Ich sagte vorhin: „Wir sollten als Grundlage das Ergebnis der ersten Berathung annehmen, wenn aber Niemand etwas dagegen hat, so wollen wir den Antrag des Regierungsrathes zu Grunde legen.“ Es hat Niemand dagegen Einsprache erhoben; darum geschah es.

v. K ä n e l, Handelsmann. Es genügt mir, daß von Seiten des Präsidiums anerkannt wird, daß die Abstimmung dem Reglement nicht entspreche.

§§ 11 und 12 werden ohne Bemerkung und Einsprache angenommen.

§ 13.

Herr Berichterstatter. Der bisherige Verwaltungsrath bestand aus 30 Mitgliedern. Hier liegt ein neuer Vorschlag vor, der von der Bankdirektion selber ausgegangen ist. Es war bisher, wie auch in diesem Entwurf, bestimmt, daß der Verwaltungsrath erst dann beschlußfähig sei, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sei. Es war aber hie und da nicht möglich, die Mitgliederzahl zusammen zu bringen. Man mußte sie oft Stadt auf und ab rekrutiren. Ich glaube, wenn diese Zahl etwas, nämlich auf 24, vermindert wird, so wird es dazu beitragen, daß die Mitglieder sich etwas fleißiger einfinden werden. Die Bestimmung, daß acht derselben in Bern wohnhaft sein müssen, mag vielleicht etwas auffallend sein. Aber beim Mangel an anwesenden Mitgliedern leisteten bisher die Mitglieder, die in der Stadt wohnten, sehr gute Dienste, um die nöthige Zahl herzustellen. Im Uebrigen ist der Paragraph gleich, wie im früheren Gesetz.

§ 13 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 14 wird ohne Bemerkung und Einsprache angenommen.

§ 15.

Herr Berichterstatter. Hier ist entsprechend der Aenderung der Mitgliederzahl in § 13 die Zahl der zur Beschlußfähigkeit nöthigen Mitglieder von 16 auf 13 herabgesetzt.

§ 15 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 16.

Herr Berichterstatter. Hier ist eine unbedeutende Redaktionsveränderung nöthig. Zur Verdeutlichung glaubte man am Schlusse des vierten Satzes über die Bankobligationen mit Gewinnantheil noch den § 10 einschalten zu sollen, damit kein Zweifel sei, welche Obligationen gemeint seien. Im Schlusssatz hat sich nun ein Druckfehler eingeschlichen: „für Ziffer 4 und 7.“ Es muß dafür heißen: „Für Ziffer 5.“ — Diese Punkte sind vom Verwaltungsrathe berichtigt worden.

§ 16 wird mit diesen Aenderungen ohne Einsprache angenommen.

§ 17 wird ohne Bemerkung und Einsprache angenommen.

§ 18.

Herr Berichterstatter. Zum Schlusssatz beantragte der Regierungsrath eine Aenderung. Der Verwaltungsrath glaubte, nicht bloß aus den Beamten, sondern auch aus den Angestellten und Mitgliedern der Behörden der Bank sollte dem Direktor ein Vertreter bestellt werden können, und beantragt daher, anstatt

„Zahl der Beamten“ zu setzen: „Mitte des Bankpersonals“. Der Regierungsrath unterstützt diesen Antrag.

§ 18 wird mit der beantragten Aenderung ohne Einsprache angenommen.

§ 19.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph lautete nach dem bisherigen Entwurf: „Der Verwaltungsrath nimmt die von der Direktion abgelegten Rechnungen in Empfang, prüft dieselben und übermittelt sie der Regierung mit seinem Gutachten und dem allgemeinen Geschäftsbericht. Nach erfolgter Passation durch die Regierung sollen die Resultate der Jahresrechnungen nebst dem Geschäftsbericht veröffentlicht werden u. s. w.“ Es wird nun vom Verwaltungsrathe und Regierungsrathe vorgeschlagen, so zu redigiren: „Der Verwaltungsrath nimmt die von der Direktion abgelegten Rechnungen, so wie den allgemeinen Geschäftsbericht in Empfang, prüft dieselben, und übermittelt sie dem Regierungsrathe mit seinem Gutachten. Nach erfolgter Passation der Rechnung durch den Regierungsrath sollen ic.“

§ 19 wird in dieser Fassung ohne Einsprache angenommen.

Die §§ 20 bis und mit 25 werden ohne Bemerkung und Einsprache angenommen.

§ 26.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 26 sind seit der ersten Berathung einige Veränderungen eingetreten; nach dem Antrage des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes sind die Worte „über Aufkündigung von Darlehn“ am Ende gestrichen worden; diese waren aufgenommen worden, damit Darlehn unter Umständen auch vor sechs Monaten gekündigt werden könnten. Man glaubte aber, die Verhältnisse werden innerhalb der ersten sechs Monate nicht so sehr ändern, daß man genöthigt sein werde, solche Aufkündigungen vor sich gehen zu lassen, und es möchte eine solche Bestimmung dazu dienen, den Bankverkehr zu vermindern; es müßte wirklich etwas ganz besonderes geschehen, damit bei gehöriger Verwaltung dadurch der Bank Nachtheile entstünden. Ich glaube daher, man könne diese Bestimmung ohne Besorgniß streichen. — Im folgenden Satz heisst es nun nach dem Vorschlag des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes im Anfang des Satzes: „Sie kann u. s. w.“, anstatt daß die Worte „kann sie“, nach bisheriger Fassung später vorkommen, und am Schlusse: „ein Komite von zwei bis vier Mitgliedern“, anstatt „von zwei bis drei.“ Man fand, da ohnehin der Direktor oder Geschäftsführer beratende Stimme haben, die Zahl zwei bis vier passender, um eine ungerade Zahl Stimmen zu erhalten. Diese Aenderung wurde auch vom Regierungsrathe zweckmäßig gefunden.

§ 26 wird in der nun vorgeschlagenen Fassung ohne Einsprache angenommen.

§ 27.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraph wird nach dem Vorschlag des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes das Wort „bei den Filialen“ gestrichen.

§ 27 wird in dieser Fassung angenommen.

§ 28.

Herr Berichterstatter. Nach dem Vorschlag des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes wird § 28 neu redigirt wie folgt: „Die Amtsdauer der Mitglieder der Direktion hört auf mit deren Austritt aus dem Verwaltungsrathe (§ 14 und 17); sie sind sogleich wieder wählbar.“

§ 28 wird in dieser Fassung ohne Einsprache angenommen.

§ 29.

Herr Berichterstatter. Nach dem Vorschlage des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes erleidet der erste Satz des § 29 einige Aenderungen. Derselbe führte nach bisheriger Fassung Anwesenheits-Marken ein. Man wußte nun nicht recht, ob die Mitglieder jedesmal einen solchen Gutschein in die Hände bekommen sollten, wenn sie anwesend waren. Nach dem neuen Vorschlag wird nun ihre Anwesenheit im Protokoll notirt. Es wurde aber bemerkt, daß außer der Bewohnung bei den Sitzungen der Direktion den Mitgliedern derselben auch andere Arbeiten auffallen, wie Kassaverifikationen, Untersuchung der Bücher ic., und daß diesen Arbeiten auch besondere Rechnung getragen werden müsse. Deshalb verständigte man sich über eine andere Redaktion. Diese lautet nun: „Der Regierungsrath bestimmt sowohl die Sitzungsgelder der Mitglieder der Direktion, als auch die Entschädigung für besondere Leistungen einzelner Direktionsmitglieder.“ Der zweite Satz bleibt unverändert.

§ 29 wird in dieser Fassung ohne Einsprache angenommen.

§§ 30 und 31 werden ohne Bemerkung und Einsprache angenommen.

§ 32.

Herr Berichterstatter. § 32 enthält die Vorschriften über die Abschließung der Bilanz. Es ist festgesetzt, daß eine Bilanz gestellt werden soll, und daß das Grundkapital dem Staat nicht nur, wie bisher zu 4 %, sondern zu 5 % verzinst werden soll. Erst was über diesen Zins hinausgeht, ist als Dividende zu betrachten. Betreffend der Tantièmes (Gewinn-antheile) ist eine Aenderung vorgenommen worden. Bisher erhielt der Staat 75 %, die Bankdirektion 10 %, der Bankdirektor 5 %, die übrigen Beamten und Angestellten 10 %. Man fand nun diese Tantièmes zu hoch und hat sie bereits in der letzten Berathung im Großen Rathe reduziert und beschloßen: 95 % dem Staat für sein Kapital von 3½ Millionen und den Inhabern der Obligationen im gleichen Betrag, also dem Staat und den sämtlichen Inhabern gleich viel, 2 % dem Bankdirektor und 3 % den Geschäftsführern der Filialen zu geben. Der Große Rath fand nämlich, die übrigen Beamten und Angestellten haben keinen Verdienst am Gewinn, und haben keinen Einfluß auf die Geschäftsführung. Im Verwaltungsrathe wurde nun bemerkt, daß außer den Geschäftsführern auch die Beamten

an der Kasse einen Einfluß auf den Gewinn haben. Ich gebe dieses zu. Besonders kann ein solcher Beamter eine bedeutend große Zahl von Banknoten in Zirkulation bringen, wenn er dabei interessiert ist. Der Kassier hat auch einen andern Nachtheil gegenüber andern Angestellten, daß er für die Irrthümer, die in einer Kasse hie und da unvermeidlich sind, keine Vergütung hat, und er würde also in einem Gewinnantheil eine kleine Entschädigung finden. Infolge dessen fand man nun, man sollte allen Beamten und Angestellten etwas zukommen lassen. Es erregte dies sonst Mißgunst und Neid bei denen, die keine bekommen. Diese Gründe schienen dem Verwaltungsrathe genügend zu sein, um vorzuschlagen, es sollen Gewinnantheile gegeben werden „90 % dem Staate u. z.; 2 % dem Bankdirektor; 8 % den übrigen Beamten und Angestellten der Bank und der Filialen im Verhältniß ihrer Besoldungen.“ Der Regierungsrath hat dies auch in Erwägung gezogen, und es machten sich dort verschiedene Ansichten geltend. Einzelne wollten diese Gewinnantheile für Beamte ganz fallen lassen, andere wollten nur einzelnen Beamten und Angestellten, andere Allen etwas geben. Schließlich kam man zu der Ansicht und schlägt Ihnen deshalb von Seiten des Regierungsrathes vor: „Die Vertheilung des Reingewinnes in folgender Weise anzusehen: 92 % dem Staate und den Inhabern von Obligationen; 2 % dem Bankdirektor; 6 % den übrigen Beamten und Angestellten der Bank und der Filialen im Verhältniß ihrer Besoldungen.“ Ich war früher anderer Ansicht und fand keinen Grund, die Beamten der Kantonalbank anders zu stellen, als alle andern Staatsbeamten.

Schmid, A., in Burgdorf. Ich nehme hingegen den Antrag auf, die erste Redaktion beizubehalten, nämlich: 95 % dem Staate und den Inhabern von Bankobligationen im Verhältniß ihrer betreffenden Kapitaleinschüsse; 2 % dem Bankdirektor; 3 % den Geschäftsführern der Filialen im Verhältniß ihrer Besoldungen.“ Ich glaube, es sei darüber nicht viel zu sagen. Man hat bei der ersten Verathung gefunden, die andern Beamten und Angestellten außer den Geschäftsführern haben nicht so großen Einfluß auf den Geschäftsgang, als daß es gerechtfertigt wäre, die bei diesem Staatsinstitut Angestellten mit Tantièmes zu versehen, z. B. die Buchhalter, Abwarte, Postläufer. Thun wir dies, so können wir auch den Angestellten der Staatseisenbahn, den Angestellten der Hypothekbank Tantièmes geben. Bei der Hypothekbank würde man dann dazu kommen, die Angestellten Antheil haben zu lassen an dem, was die Kasse über 4 % abwirft. Möglich ist es, daß eine Ersparniß dadurch eintreten würde. Ich sehe aber darin einen großen Nachtheil, besonders für das Publikum, und zwar vorerst folgenden Nachtheil: Die Vorsteher der Bankfilialen auf dem Land kommen in den gleichen Rang wie die Abwarte auf der Bank. Sie nehmen Theil im Verhältniß zu ihrer Besoldung. Die Bankfilialen haben aber beinahe einen so großen Geschäftsverkehr wie die Hauptbank und es ist sehr wichtig, die rechten Leute an der Spitze dieser Bankfilialen zu haben. Wenn Sie dieselben ganz gleich berücksichtigen, wie die Angestellten, so ist dies nicht passend. Es ist mir schon oft vorgekommen, daß auf den Bureau der Banken und Bankfilialen gesagt wurde: „Der und der behandelt seine Geschäfte etwas spiziger, als der andere; er ist genauer.“ Das heißt: „Er saugt das Publikum aus,“ während, wenn er allein eine Tantième hat, seine vier bis fünf Angestellten wider ihn sind, die ihm das Auspumpen des Publikums unmöglich machen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Bestimmungen über die Tantièmes so zu stellen, wie sie aus der ersten Verathung hervorgegangen sind.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir eine Gegenbemerkung gegen eine Aeußerung des Herrn Schmid. Er sagt: Der Verkehr bei den Filialen sei fast so groß, wie bei der Hauptbank. Nun sagt darüber der letzte Bericht der Bank:

„Allgemeiner Geschäftsverkehr.“

Derselbe betrug im Jahr 1864:

Bei der Hauptbank	Fr. 177,985,528
„ „ Filiale von St. Immer	„ 50,540,595
„ „ „ „ Biel	„ 36,153,801
„ „ „ „ Burgdorf	„ 28,376,176
„ „ „ „ Thun	„ 43,730,114
„ „ „ „ Langenthal	„ 7,485,189.

Also war der höchste Verkehr einer Filiale Fr. 50,540,595, gegenüber Fr. 177,985,528 bei der Hauptbank, und in Bezug auf den Kassaverkehr sagt dieser Bericht: „In vorstehenden Summen ist der Kassaverkehr mit folgenden Beträgen inbegriffen, wobei der bloße Umtausch von Banknoten nicht in Anschlag gebracht ist:

In Bern	Fr. 50,289,123
„ St. Immer	„ 12,682,848
„ Biel	„ 11,074,387
„ Burgdorf	„ 8,553,113
„ Thun	„ 13,292,886
„ Langenthal	„ 2,058,140.“

Da ist also eine sehr große Differenz. — Ob man 8 oder 10 % Tantième gebe, darüber mag der Große Rath entscheiden. Diese Tantièmes sind nicht populär; aber die Angestellten werden so oder anders bezahlt werden müssen. Daß nur der Bankdirektor und die Geschäftsführer Einfluß auf den Gewinn haben, ist nicht richtig. Der Kontrolleur der Hauptbank, der eigentlich sehr wichtige Geschäfte dirigiren muß, während der Direktor genug zu thun hat mit der Hauptleitung der Bank —, und der Kassier haben sehr großen Einfluß auf den Gewinn. Das beschwerlichste Zahlen ist das in Banknoten; und wenn Sie den Kassieren nicht etwas vom Gewinn geben, so werden sie so wenig als möglich in Banknoten auszahlen, und das würde dem Gewinn großen Eintrag thun. Der Kontrolleur muß in Abwesenheit des Direktors das ganze Geschäft dirigiren und hat wesentlichen Einfluß. Bezüglich des über Gleichstellung höherer Beamten und untergeordneter Angestellten Gesagten bemerke ich nur das: ob ein Beamter mehr Interesse habe, einem Geschäft etwas mehr Leben und Initiative zu geben, wenn er Antheil am Gewinn hat oder nicht, das mögen Sie selber beurtheilen. Die Voraussetzungen des Herrn Schmid sind also nicht richtig.

Schneider, Peter. Ich stimme weder zum Antrag des Verwaltungsrathes, noch zu dem des Regierungsrathes, sondern wie Herr Schmid, zu dem allerersten Antrag mit einer kleinen Modifikation. Ich finde es nicht billig, daß der Kontrolleur und der Kassier nicht gleichgestellt werden, wie die Geschäftsführer der Filialen. Da ist eine Unbilligkeit, die nicht beschlossen werden soll. Der Kontrolleur ist der Stellvertreter des Direktors und kann Monate lang im Fall sein, an die Stelle des Direktors zu treten. Auch der Kassier der Hauptbank hat eine außerordentliche Verantwortlichkeit auf sich, und soll auch hier genannt sein. Herr Ganguillet sagt, man müsse auch die andern berücksichtigen und etwas mehr Initiative lassen. Ich sehe aber nicht ein, warum ein bloßer Angestellter am Gewinn der Bank Theil nehmen soll. Ich stelle daher den Antrag, zu sagen: „3 % dem Kontrolleur und dem Kassier der Hauptbank, so wie den Geschäftsführern u. s. w.“

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! In erster Linie empfehle ich den Antrag des Verwaltungsrathes, wie er hier vorliegt, daß dem Staat und den Obligationeninhabern 90 %, dem Bankdirektor 2 % und den übrigen Beamten und Angestellten 8 % Gewinnantheil zukomme; eventuell aber stimme ich dann zum Antrage des Herrn Schneider, mit dem Unterschied, daß statt der 3 %, die da stehen, der Betrag auf 8 % erhöht werde. — Herr Präsident, meine Herren! Ein Finanzgeschäft, wie die Kantonalbank, die nicht einen bestimmt abgeschlossenen Geschäftskreis hat, sondern ihn möglichst erweitern soll, und wo nicht nur ein Gewinn für den Staat, sondern auch für das

Publikum entstehen kann, läßt sich nicht mit andern Staatsbeamten vergleichen, auch nicht mit der Hypothekarkasse. Diese ist eine Anstalt, bei welcher der Staat nicht Gewinn machen soll, sondern wo der Staat das Geld zum gleichen Preise ausgeben soll, wie er es bekommt, einzig mit Zuschlagung der Verwaltungskosten und einem fernern Zuschlag, der genügt, um Verluste u. s. w. zu ertragen. Daher ist der Geschäftskreis der Hypothekarkasse vollständig abgeschlossen. Mehr Geld kann man da nicht auf den Platz bringen. Anders bei der Bank. Diese arbeitet nicht nur mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Kapital, sondern auch mit ganz anderem Geld, mit Krediten, mit Depots, mit dem Wechselverkehr, mit dem Diskontiren u. s. w., auch durch Ausgabe von Banknoten. Je größer der Geschäftskreis der Bank, desto größer die Anstrengung der Beamten. Glauben Sie nun, wie Sie aus der menschlichen Natur abnehmen können, daß der Angestellte so außerordentlich gewissenhaft sei, daß, wenn er auch kein Interesse am größern Verkehr, Gewinn und Risiko hat, er dennoch die gleichen Anstrengungen machen wird, wie wenn er ein Interesse daran hat? — Ich habe die vollständige Ueberzeugung, daß wenn wir das Tantiemesystem nicht hätten, der Verkehr um einen vollen Drittel geringer wäre, als er jetzt ist. Dies ist auch der Grund, warum ich nicht nur die Beamten, sondern alle die dabei theilhaftig sind, interessiren will am größern Verkehr, verbesserten Geschäftsgang, größern Nutzen für das Publikum und größern Gewinn für den Staat. Ich will also aufnehmen, was vom Verwaltungsrath vorgeschlagen wird, daß von den übrigbleibenden 10 % der Tantieme 2 % an den Direktor und 8 % an die Beamten und Angestellten vertheilt werde. Es liegt im Interesse der Bank und des Publikums, daß möglichst viele Banknoten zirkuliren. Zirkuliren diese durch den Bankdirektor, durch den Kontrolleur, oder durch die Geschäftsführer der Filialen? Nein! durch den Kassier. Wenn nun der Kassier viel mit Banknoten verkehrt, so läuft er einen größern Risiko für die Kasse, und hat mit der Banknoten-Einnahme und Ausgabe mehr Mühe, als mit barem Geld. Er muß bisweilen dem Publikum Banknoten aufdringen, in Fällen, wo man sie nicht gern nimmt. Glauben Sie nun, der Kassier ohne Tantieme werde Banknoten ausgeben, wenn man sie nicht gern nimmt? und glauben Sie der Staat und das Publikum werden einen gleich großen Vortheil davon haben, wie jetzt? Darum müssen auch die Kassiere beim Gewinn interessirt sein; und so kommen Sie fast bis zum untersten Beamten und Angestellten. Wie ist es im gewöhnlichen Leben? Ist nicht der Kaufmann weitläufig am besten bedient, der auch seine untern Angestellten bei dem Geschäft interessirt? Gibt man nicht den Angestellten der Handelshäuser bedeutende Tantiemes? Thun diese es, um den Angestellten eine Gefälligkeit zu erweisen? Nein, sondern deswegen, damit der Verkehr größer werde, und damit dadurch auch der Gewinn größer werde. Durch diese kleine Ausgabe an den Angestellten vermehrt der Geschäftsherr seinen Gewinn. Es wird dem Kanton Bern ganz gleich gehen. Wenn Sie nicht in dieser Weise die Beamten interessiren, wird der Verkehr kleiner werden. Das Publikum wird nicht bedient werden können, wie vorher, und der Staat wird nicht Gewinn davon haben. Man spricht von höhern Besoldungen, wobei es auf die gleichen Ausgaben herauskommen wird. Ich glaube, das Erstere ist besser. Darum wiederhole ich den Antrag in erster Linie, daß in den Paragraphen das aufgenommen werde, was der Verwaltungsrath vorschlägt. Eventuell schlage ich vor, daß auch dem Kassier und dem Kontrolleur ein Gewinnantheil von 8 % gegeben werde.

Röthlisberger, Gustav, (wurde, da er dem Unterzeichneten während seines Vortrages den Rücken wandte und ziemlich entfernt von ihm stand, häufig nicht verstanden). Das System der Tantiemes ist hier aufgenommen gegenüber den Besoldungen, die für alle andern Staatsbeamten angenommen sind. Wenn ich aber auch den Standpunkt annehme, den Herr Karrer verfochten hat, so kann ich doch nicht begreifen, daß auch die Angestellten Tantiemes haben sollen. Ich glaube, wir sollen an

den Tantiemes nur die Beamten Theil nehmen lassen, die einen wirklichen Einfluß auf den Gewinn der Bank haben. Ich kann mir nicht denken, daß dieses bei allen Angestellten der Fall sein soll. Ich möchte daher die Angestellten ausgeschlossen wissen, ganz im Sinne des Herrn Schmid. Ich möchte daher weiter gehen, als der Herr Finanzdirektor. Ich möchte alle Beamten, die vom Verwaltungsrathe gewählt werden, als solche an den Tantiemes Theil nehmen lassen. (Nun scheint der Redner, so weit er verstanden wurde, nachzurechnen, wie viel der vorgeschlagene Ansaß von 3 % von einem Reingewinn von Fr. 172,800 (laut Jahresbericht von 1864) auf einen der bezeichneten Beamten bringen würde.) Das wäre offenbar zu wenig. Meine Ansicht wäre die, nach Ansicht der Regierung bis auf 6 % zu gehen, und den Artikel so zu redigiren, daß wir alle Beamten, mit Streichung der Angestellten, aufnehmen. Ich verstehe darunter alle die nach § 18 gewählten Beamten. Wenn man glaubt, es sei eine Erläuterung nöthig, so kann man diesen Paragraph hier anführen. Derselbe sagt: „Der Verwaltungsrath erwählt auf den Vorschlag der Direktion, für eine Amtsdauer von 6 Jahren, den Bankdirektor, den Kontrolleur und den Hauptkassier, ferner die Geschäftsführer und Kassiere der Filialen. Der Große Rath bestimmt ihre Besoldungen auf Antrag des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath beziehet aus der Zahl der Beamten einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors.“ Wie Herr Karrer dieß sehr richtig sagte, es liegt dieß in der Natur der Sache. Wir haben es mit einem Handelsinstitut zu thun, und es liegt entschieden im Interesse der Sache, daß dieses Institut so viel als möglich rentire. — Das weiß Jeder, daß, wenn er Angestellte hat, die ein Interesse am Geschäftsgang haben, daß sie weit freudiger und fleißiger ihrer Arbeit obliegen, als wenn sie denken: Gehe es gut oder schlimm, so habe ich am Ende des Jahres nichts davon. Wir wollen darauf Rücksicht nehmen, daß nicht nur der Bankdirektor in Bern auf den Gewinn der Anstalt Einfluß hat, sondern daß sämtliche Beamte Einfluß auf den Gang der Anstalt haben. Meine Ansicht wäre also, den Antrag des Verwaltungsrath, mit Streichung der Angestellten, anzunehmen.

Schmid, A., in Burgdorf. Auf das Votum des Herrn Karrer erlaube ich mir einige Worte. Herr Karrer stellt sich auf den Standpunkt eines Spekulanten. Wenn wir uns hier auf den Standpunkt eines Spekulanten stellen, und annehmen, daß wir die Kantonalbank aufgestellt haben, um möglichen Gewinn daraus zu ziehen, dann ist seine Ansicht richtig, daß wir nämlich Alles an den Haaren herbeiziehen sollen, um die Bank rentabel zu machen. Ich stelle mich aber auf den Boden des Volkes. Wir wollen die Bank dem Volke zugänglich machen. Herr Karrer hat gesagt, die Banknoten seien für die Bank und das Volk eine Wohlthat. In gewissen Verhältnissen sind sie freilich ein etwas leichteres Verkehrsmittel als die baare Münze, aber in andern Verhältnissen ein sehr widriges Verkehrsmittel. Daß ein Kassier mit Gewinnantheil mehr Interesse am Ausgeben von Banknoten hat, ist richtig. Aber eben so richtig ist, daß dieß unangenehm ist für das Volk. Einer will z. B. zwei bis drei Hundert Franken und geht auf die Bank. Da muß er zwei bis drei Mal mit dem Kassier markten, bevor er das Geld hat, wie er es wünscht, — und weil die Banknoten nicht für das Volk sind, so bin ich nicht für Tantiemes.

Karrer. Ich war auch schon im Falle, solche Vorwürfe wie die des Herrn Schmid, zu erwidern. Er glaubt, ich sei vom Standpunkt der Spekulation ausgegangen, um den Profit des Staates und nicht den Profit des Publikums zu befördern. Es ist eine alte, aber stets wahre Regel der Nationalökonomie, daß mit dem Profit des Staates in solchen Dingen auch der Profit des Volkes Hand in Hand geht. Hat man diese Banknoten geschaffen, um sie im Bureau zu behalten? Dann schaffe man sie ab! — Hat man sie geschaffen, um das Publikum zu belästigen? Nein! sondern damit der Staat ein größeres Kapital

habe, um vermittelst dieses größern Kapitals dem Publikum mehr Dienste leisten zu können. Je größer das Kapital ist, mit dem man arbeitet, desto mehr Leuten kann man helfen. Derartige Fälle, wie Herr Schmid sie anführt, kommen vielleicht nirgends vor, als in Burgdorf. Das weiß ich, daß in der Mitte des Verwaltungsrathes seit fünf bis sechs Jahren geklagt wurde, daß zu wenig Banknoten im Verkehr seien. Wenn eine solche Handlung des Kassiers, der dem Publikum Banknoten aufdringt, auch wenn die Betreffenden solche nicht wollen, vorkommt, so wird einem solchen Uebelstande und Mißbrauch von der Behörde abgeholfen werden. Aber es ist ein Unterschied zwischen eigentlicher Nothigung der Leute, die Banknoten anzunehmen und der Bemühung, Banknoten in Zirkulation zu setzen. — (Der Redner erwähnt die Beispiele von Freiburg, Solothurn, Zürich, Neuenburg, Basel u. s. w.) — Es wurde bisher ein Tadel gegenüber der Direktion ausgesprochen, daß sie viel zu wenig Banknoten in Zirkulation setze. Diesem Nachtheil hat man abgeholfen und gewiß nicht zum Nachtheil des Publikums. Wenn Ihr in dieser Beziehung etwas anderes wollt, so nehmt Ihr der Bank die Mittel, um den Hülfbedürftigen zu helfen. — Man sagt: Warum will man die Zuteilung von Gewinnanteilen nicht auch bei der Staatsbahn einführen? Ich glaube, es wäre sehr gut, wenn man dieses bei der Eisenbahn thun könnte. Aber man kann es nicht thun, weil man gegenwärtig noch mit Defiziten arbeitet, und man die Angestellten nicht bei Defiziten theilhaben will. — Später z. B., wenn eine gute Administration der Eisenbahn es erreichen kann, daß die Angestellten an einem Reingewinn theilhaftig werden können, kann es zum Nutzen des Staates und wahrscheinlich auch des Publikums geschehen. — Ich protestire daher dagegen, daß ich mich auf den Standpunkt der Spekulation gesetzt habe. Der Gewinn des Staates und des Publikums stehen einander nicht entgegen.

Röthlisberger, Gustav. Herr Schmid raisonnirt ganz, wie wenn es sich um Einführung einer Aktienbank handelte. Er sagt, vom Moment an, wo der Staat selbst Spekulant werde, Sorge er nicht mehr für das Volk. Ich kann nicht begreifen, daß man nicht einseht, daß die Interessen des Staates mit den Interessen des Handelsstandes Hand in Hand gehen, und Hand in Hand gehen müssen, wenn eine solche Anstalt gedeihen soll. Dafür bürgt schon die Konkurrenz. Wenn eine solche Anstalt für das Publikum drückend ist, so wird sich das Publikum an andere Anstalten wenden. Wir haben die eidgenössische Bank, wir haben die Handelsbank, mehrere Privatbanken. (Der Redner lobt, so viel verstanden, die Gefälligkeit der Bank für die Ausgabe der Banknoten.) Das Geld, das z. B. ich persönlich brauche, gebe ich meistens in kleinern Summen an Arbeiter, u. c. aus. Ich habe nun von vorneherein dem Herr Bankdirektor gesagt: „Banknoten können wir nicht brauchen. Wenn wir allfällig Banknoten brauchen können, so wollen wir es dann melden.“ So bekomme ich immer baar Geld, und Banknoten nur auf Verlangen. Der Herr Bankdirektor machte mir deshalb noch nicht die geringste Schwierigkeit. Ich habe in dieser Beziehung noch nicht vom mindesten Uebelstand etwas gehört. Daß das Tantièmessystem einen solchen Uebelstand hervorgerufen haben sollte, ist eine Folge der Mißbeutung des Publikums. Solche Mißbräuche sind gar nicht mehr möglich! Dagegen schützt das Reglement der Bank; dagegen schützt auch die Konkurrenz. Ich möchte jedoch darin nicht weiter gehen, als durchaus nöthig, nämlich nicht weiter, als daß die Beamten einen Antheil am Gewinn haben; dabei will ich jedoch bis auf 6 % gehen, die Angestellten aber ausschließen, als in zu sekundärer Stellung, um eine Einwirkung auf den Gang der Anstalt zu haben.

v. Känel, Handelsmann. Ich würde glauben, die Herren Karrer und Schmid könnten sich dem Antrag des Herrn Röthlisberger anschließen. Tantièmes müssen wir beibehalten, weil es im Interesse der Anstalt ist, und weil nun einmal jeder Ein-

zelne besser arbeitet, wenn er theilhaftig ist. Aber wir wollen uns auf die Beamten beschränken, die einen Einfluß auf den Gang der Anstalt haben. Wenn Sie den Angestellten auch einen Antheil am Reingewinn geben, so ist dies eine große Ungerechtigkeit gegen alle übrigen Staatsbeamten, die vielleicht einen eben so großen Einfluß auf den Gewinn der Bank haben können.

Ganguillet. Ich erlaube mir eine kleine Erwiderung auf das so eben Gesagte. Der Antrag des Herrn Röthlisberger scheint offenbar richtig zu sein, und doch ist er nicht richtig. Dieser Punkt ist eben in der Direktion auch behandelt worden. Unter die Angestellten gehören alle Buchhalter, und bei den Filialbanken kommen die Buchhalter in den Fall, die Geschäftsführer zu ersetzen. So ist der Fall schon mehrfach vorgekommen, daß der Buchhalter einer Filiale an die Stelle des Geschäftsführers treten mußte. In Thun kam der Fall vor, daß der Buchhalter den Geschäftsführer mehrmals während eines Monats ersetzen mußte. — Ein einziges Wort der Erwiderung an Herrn Schmid. Es ist ihm zwar bereits von den Herren Karrer und Röthlisberger geantwortet worden. Ich als Mitglied der Direktion protestire förmlich gegen die Aeußerung, daß von der Bank aus Gewinnsucht das Publikum ausgebeutet worden sei. Die Bank hat oft aus dem Grunde des Nutzens des Publikums den Zinsfuß nicht hinaufgesetzt, wenn es andere Banken thaten. Der Bericht der Bank vom letzten Jahr sagt deutlich, daß, während andere Anstalten den Zinsfuß auf 7 bis 8 % setzten, sie ihn nie über 5 % gesetzt hat. Für den Diskonto ging sie nie über 6 %, und blieb in der Regel 2 bis 3 % tiefer als andere Banken. Alle Vorwürfe, wie sie der Direktion hier gemacht worden sind, und wie im Publikum angenommen wurde, daß sie derselben gemacht werden können, muß ich entschieden von der Hand weisen. Auf den eigenen Antrag der Direktion fällt die bisherige Vertheilung von Tantièmes an dieselbe weg. Gerade der Vorwurf, den Herr Karrer erwähnt hat, ist von Seiten des Verwaltungsrathes dem Direktor immer gemacht worden, daß nicht genug dahin gearbeitet werde, daß die Banknoten in Zirkulation kommen. Wenn man diese 1½ Millionen Banknoten nicht gehabt hätte, so hätte man 1½ Million weniger zur Verfügung des Publikums gehabt.

Abstim m u n g.

1) Eventuell über den Antrag von Herrn Schneider (nach dem Ergebnis der ersten Berathung, unter Beifügung des Kontrolleurs und Kassiers der Hauptbank):

Dafür	Minderheit.
Dagegen	Große Mehrheit.

2) Eventuell über den Antrag des Herrn Röthlisberger (nach dem Antrage des Regierungsrathes, mit Streichung der Angestellten):

Dafür	Große Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

3) Ueber die nachfolgenden coordinirten Anträge:

Für den Paragraph, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen	28 Stimmen.
Für den Vorschlag des Verwaltungsrathes	8 "
Für den Vorschlag des Regierungsrathes, abgeändert nach Antrag des Herrn Röthlisberger	56 "

Die Fassung des Regierungsrathes mit der Abänderung des Herrn Röthlisberger ist somit angenommen.

§§ 33, 34 und 35 werden ohne Bemerkung und Einsprache angenommen.

§ 36.

Herr Berichterstatter. Hier wird eine kleine Veränderung beantragt, nämlich anstatt „welche Kauttionen dieselben zu leisten haben,“ zu sagen: „ob und welche u. s. w.“

§ 36 wird ohne Einsprache in dieser Fassung angenommen.

§ 37.

Herr Berichterstatter. Vom Verwaltungsrathe und Regierungsrathe wird folgende Fassung vorgeschlagen, wonach dieses Gesetz sofort in Kraft tritt: „Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 5. März 1858 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Juli nächsthin in Kraft. Die Ausgabe von Bankobligationen mit Gewinnantheil (§ 10) kann indeffen schon vor diesem Zeitpunkt stattfinden.“ Dieß ist nöthig, der Ausgabe der Obligationen wegen. Wie Sie von Mitgliedern der Direktion, die auch im Großen Rathe sitzen, wissen, ist diese dringend nöthig vor Rückzahlung des Anleiheens nach Basel und Wiedereröffnung der Kredite. Wenn dieses nicht der Fall wäre, so könnte mit dieser Ausgabe gewartet werden. Deshalb aber wird dieselbe sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Gesetzes vor sich gehen müssen. Ich halte aber dafür, daß für das Inkrafttreten ein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt werden müsse; dieß ist nöthig wegen Abschlußes der Bilanz, weil der Staat in Zukunft 92 % statt 75 % bezieht, und in Zukunft auch die Inhaber der Obligationen in gleichem Verhältniß am Gewinn Theil nehmen, und während die Mitglieder der Direktion bis dahin 10 %, der Direktor 5 % und die Beamten und Angestellten 10 % vom Reingewinn bezogen, davon in Zukunft die Mitglieder der Direktion nichts, der Direktor 2 % und die Beamten 6 % beziehen. Daher ist das Inkrafttreten auf 1. Juli vorgeschlagen. Deshalb ist aber auch die Erläuterung beigefügt, daß die Ausgabe von Obligationen sofort in Wirksamkeit treten könne.

§ 37 wird in dieser Fassung ohne Einsprache angenommen.

Herr Berichterstatter. Ich finde, in Folge derjenigen wesentlichen Aenderungen, die sich aus der heutigen Diskussion ergeben, nicht für nöthig, daß diese Sache noch zur Festsetzung der endgültigen Fassung vor den Regierungsrath gebracht werde, sondern schlage Ihnen dafür Folgendes vor: Bei § 10 ist zum Beschluß erhoben worden, daß das Geld der Obligationen auf wenigstens 4 Jahre von Seiten der Bank unaufkündbar festgesetzt werde. Diese Stelle lautet nun: „Ihrerseits behält sich die Bank die Befugniß vor, nach Ablauf von 4 Jahren, (anstatt „jederzeit“) auf eine halbjährige Kündigung hin, am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres, sämmtliche Obligationen oder einen Theil derselben zurück zu zahlen.“ Die Bank kann also nach Ablauf von 4 Jahren, aber nur nach Ablauf von 4 Jahren, zurückzahlen. — Eine andere Aenderung besteht darin, daß im selben Paragraph „4 Millionen“, anstatt „5 Millionen“ (als Betrag der Obligationen) stehen müssen. — Eine fernere Aenderung bezieht sich auf § 32. Sie haben den Entwurf des Regierungsrathes angenommen, jedoch amendirt durch Herrn Rösliberger. Diese Aenderung besteht darin, daß den Angestellten keine Lantimoes gegeben werden. § 32 lautet daher im letzten Satz dahin: „6 % den übrigen Beamten der Bank und der Filialen nach Verhältniß ihrer Besoldungen.“ Im Uebrigen bleibt die vom Verwaltungsrath vorgeschlagene Fassung unverändert.

Die vom Berichterstatter vorgeschlagene endgültige Fassung des Gesetzes wird angenommen.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Bemerkung und Widerspruch angenommen.

Auf Anfrage des Präsidenten, ob Jemand wünsche, daß auf einzelne Artikel zurückgekommen werde? geschieht es nicht.

Das Gesetz wird so, wie es aus der Verhandlung hervorgegangen ist, ohne Einsprache angenommen.

Herr Vizepräsident Riggeler übernimmt den Vorsitz.

Projekt = Gesetz,

betreffend

Herabsetzung des Ohmgeldes auf Obstwein.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

Daß das dermal bestehende Ohmgeld auf Obstwein zu hoch ist und außer Verhältniß zum Werthe desselben steht, in Abänderung des § 1 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 und des § 1, Ziffer II. 1 des Gesetzes über die Umwandlung des Ohmgeldtarifes vom 28. März 1853;

Auf den Antrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes

beschließt:

Art. 1.

Von zum Verbräuche in den Kanton Bern in einfachen Fässern eingeführten Obstwein und Obstmost (Cider) wird eine Ohmgeldgebühr von 2 Rappen per Maß für schweizerisches und 3 Rappen für fremdes Produkt bezogen.

Art. 2.

Für die nämlichen Getränke in Flaschen oder Krügen von der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß beträgt die Gebühr 3 Rappen für schweizerisches und 4 Rappen für fremdes Produkt per Flasche.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses mit dem in Kraft tretenden Gesetzes beauftragt.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath zur ersten Berathung überwiesen.

Bern, den 21. April 1865.

Namens des Regierungsrathes:
(Unterschriften.)

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es herrscht immer noch die Ansicht, daß die Zunahme des Schnapstrinkens im Bezug des Ohmgeldes seinen Grund habe. Ich habe diese Ansicht oft bekämpft und halte dafür, daß dieselbe grundfalsch sei, daß durch Aufhebung des Ohmgeldes der Wein nicht wohlfeiler und besser wird, daß das Ohmgeld, welches bloß $\frac{7}{4}$ Rappen auf den Schoppen einheimischen und 2 Rappen auf den Schoppen fremden Wein betrifft, keinen Einfluß auf den Verkaufspreis des Weines hat, und dieser bei einer solchen Aufhebung des Ohmgeldes in Zukunft nicht wohlfeiler verkauft würde. Er würde deshalb auch nicht besser. Den Wein verkauft man durchschnittlich um 40 Rappen der Schoppen. Dagegen fallen obige Beträge gar nicht in Betracht. Die Konsumenten hätten also von der Abschaffung des Ohmgeldes keinen Nutzen, nur diejenigen, die selbst Wein im Keller hätten. Demjenigen, der sich dem Schnapstrinken ergibt, ist es größtentheils unmöglich Wein zu trinken, weil er ihm zu theuer ist. Aber außer dem Wein gibt es auch andere Getränke, die den Aemern zugänglich sind, wie Bier und Obstwein. Wir haben vor einigen Jahren das Ohmgeld auf Bier ermäßigt. 1859 betrug die Einfuhr desselben nur 14,000 Maß. Damals wurde nun das Ohmgeld von 7 auf 3 und 4 Rp. herabgesetzt. Bis 1863 hat sich die Einfuhr auf 116,743 Maß vermehrt. Durch jene Ermäßigung wurde auch die Einfuhr von vielem gutem Bier ermöglicht, und dies veranlaßte die hiesigen Bierbrauer, besseres Bier zu machen, wie es in den letzten Jahren befanntlich geschehen ist und noch geschehen wird. Nun wird auch vom Obstwein 7 Rappen Ohmgeld bezahlt, und man hat daher öfter gesagt, wenn das Ohmgeld nicht so hoch wäre, würde man mehr Most trinken. — Nun ist es sicher, daß bis dahin ungemein wenig Most eingeführt wurde, aber ob deshalb, weil das Ohmgeld so hoch ist, das weiß ich nicht. Das ist richtig, daß das Ohmgeld von 7 Rappen für die Maß in keinem Verhältnis steht zum Werth des Mostes. Wenn man nämlich den Wein 80 Rappen die Maß rechnet, so ist dies ein Mißverhältnis gegenüber dem Most, der 20 Rappen kostet. Es beträgt das Ohmgeld nur 7 bis 9 % vom Wein, dagegen 30 bis 40 % vom Most. Weil dies kein gehöriges Verhältnis ist, und weil das Publikum nun einmal glaubt, der Most sei ein Mittel gegen das Schnapstrinken, so habe ich dem Regierungsrath den Antrag zum vorliegenden Gesetzesentwurf gebracht. Ich muß zwar zugeben, daß es eine Fiktion am Gesetz ist. Aber wenn das Bedürfnis vorhanden ist, so glaube ich, dürfen wir vor einer solchen Fiktion auch nicht zurückschrecken. Es ist möglich, daß dadurch die Einfuhr von Most sich hebt und damit auch das Mosttrinken. An den Most seien zwar die Leute nicht gewohnt, sagt man. Sie hatten aber bisher nicht Anlaß, sich daran zu gewöhnen. Es werden zwar einige kaum deshalb den Schnaps aufgeben, und fortwährend Schnaps trinken, namentlich die Aelteren, aber bei den jüngern Leuten einer gewissen Klasse wird es vielleicht der Fall sein, daß sie sich an den Most gewöhnen. Ich stelle daher den Antrag auf Eintreten und Behandlung dieses Gesetzesentwurfes in globo.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin grundsätzlich mit diesem Gesetzesentwurf einverstanden und billige ganz die Gründe, die vom Herrn Berichterstatter angebracht werden. Ich stelle aber den Antrag, den Art. 2 desselben zu streichen. Im Art. 1 wird das Ohmgeld auf 2 Rp. von Schweizer- und auf 3 Rp. von fremdem Most herabgesetzt. Wenn diesem Most gehörigen Eingang im Kanton verschafft wird, und das ärmere trinkende Publikum sich damit vertraut gemacht hat, so wird mancher bisherige Schnapsler sich dazu befehlen, aber namentlich mancher, der sich bisher noch nicht zum Schnapsen befehrt hat, sich auch nicht mehr zu letzterem befehlen, namentlich unter den jüngern Leuten. Aber der Art. 2 wird nicht dazu beitragen, die Einfuhr zu befördern. Der Most muß massenhaft eingeführt werden. Ich wüßte gar nicht, daß er maß- und

flaschenweise eingeführt würde. Flaschenweise würde er auf ungefähr 25 Rappen kommen. Ich zweifle daher daran, daß man um diesen Preis Most in Flaschen füllen, verzapfen, einpacken und versenden wird. Es wird aber dann eine Masse Wein, wie Kestenbacher, Schaffhauser u. s. w., vielleicht auch fremde Weine, Burgunder u. s. w. in Flaschen als Most eingeführt und wenn man dies untersuchen will, so müssen Sie diese Flaschen verifiziren. Dies gibt viele Mühe, viele Verantwortlichkeit und gibt vielen Anlaß zu Uebervortheilungen. Ich glaube daher dem Zweck der Einführung des Mostes wird durch Art. 1 vollständig genügt und einzig genügt; und dieser Zweck wird durch Art. 2 nicht nur nicht befördert, sondern der ganz entgegengesetzte Erfolg bewirkt. Dieser Satz befördert die Uebervortheilung des Fiskus, indem unter dem Titel von Most ganz andere Dinge eingeführt werden. Ich möchte also den Art. 2 streichen und die Vergünstigung bloß auf Most in Fässern ausdehnen.

Lenz. Ich trage darauf an, daß in die Berathung dieses Gesetzes nicht eingetreten werde. Ich bin in vielen Wirthshäusern gewesen, und bin überzeugt, wenn man in denselben Most verlangt hätte, so hätte man keinen bekommen. Ich sehe in diesem Gesetzesentwurf nichts Anderes, als eine Gelegenheit zu Begünstigung der Weinhändler, so daß sie Most in den Wein thun können. So bald man in den Wirthshäusern Most verlangen wird, dann wollen wir mit diesem Gesetz kommen. Das Ohmgeld ist übrigens eine wichtige Einnahmequelle für den Staat, die ich nicht schmälern möchte.

Herr Berichterstatter. Art. 2 wurde in den Entwurf aufgenommen, weil man annahm, daß hie und da einige Maas Most in Krügen oder einige Schlegelflaschen voll Most eingeführt werden, und dieß gleich zu tariren und zu behandeln sei, wie Wein. Deshalb ging man höher mit dem Tarif, um die Kosten der Verifikation zu decken. Die Ohmgeldbeamten werden dann verifiziren können, ob es Most oder Wein sei. Der Art. 2 hat keine große Bedeutung. Man könnte ihn zwar auch streichen. Man müßte aber dann sagen: Most in Flaschen und Krügen darf nicht eingeführt werden. Ich glaube daher doch, man sollte diesen Artikel stehen lassen, damit die Ohmgeldbeamten wissen, woran sie seien. — In Bezug auf den Antrag von Herrn Lenz, so ist sein Gesichtspunkt einer, an den ich mich nicht gewöhnt habe. Es ist mir wirklich nicht eingefallen, die Weinhändler zu begünstigen. Es giebt viele Weinhändler, die Wein fabriziren, ohne daß Most eingeführt wird, und ich glaube nicht, daß Most gerade das beste Mittel sei, Wein zu fabriziren. Dafür sind Wasser und Weingeist die gewöhnlichen Mittel. Der Einfluß auf die Ohmgeld-Einnahme kommt nicht in Betracht. Die Einfuhr ist wirklich gegenwärtig minim und erträgt bloß einige Franken im Jahr. Wenn das Gesetz darin einigen Einfluß hat, so kann es nur die Einnahme begünstigen.

Notz von Bipp. Ich spreche bloß den Wunsch aus, daß durch die Gesetzgebung dafür gesorgt werde, daß in Zukunft der Most unter seinem wahren Namen als Most in den Wirthschaften ausgeschenkt werde. Ich glaube, es sei bisher viel Most ausgewirthe worden, aber nicht unter diesem Namen. Mein Wunsch geht dahin, daß durch die Gesetzgebung dafür gesorgt werde, daß der Most unter seinem wahren Namen verbraucht werde. —

Abstimmung.

Eventuell über den Antrag des Herrn Karrer (Streichung des Art. 2):

Dafür	55 Stimmen.
Dagegen	14 „

Wegen nicht genügender Stimmzahl wird zu einer neuen Abstimmung geschritten.

Der Herr Berichterstatter giebt den Antrag des Herrn Karrer zu.

Aus der Mitte der Versammlung wird Abstimmung verlangt.

Abstimmung.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Ueber den Antrag des Herrn Karrer: | |
| Dafür | Große Mehrheit. |
| Dagegen | Minderheit. |
| 2) Ueber die Annahme des Gesetzes mit dieser Aenderung: | |
| Dafür | Große Mehrheit. |
| Dagegen | Minderheit. |

Das Gesetz ist mit der von Hr. Karrer beantragten Streichung von Art. 2 angenommen und unterliegt einer zweiten Berathung.

Projekt = Gesetz,

betreffend

die Gebühren für Verkünddispense und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß es angemessen erscheint, für die Ertheilung von Verkündungsdispensationen und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit eine billige Staatsgebühr festzusetzen, auf den Vortrag der Direktion der Finanzen und des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Für die nach den einschlagenden Gesetzen von der Direktion der Justiz und Polizei unter besondern Umständen zu ertheilenden Dispensationen von einer oder zwei Verkündungen eines Eheverlöbnißes soll fortan, der Stempel nicht inbegriffen, eine Staatsgebühr von Fr. 10 und für die Bewilligung zu Kopulationen in der heiligen Zeit eine Gebühr von Fr. 15 bezahlt werden. Das Sekretariat der Justiz- und Polizeidirektion hat die dahertige Kontrolle zu führen.
- 2) Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 8. Januar 1851 aufgehoben wird, tritt mit dem 1865 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath zur ersten Berathung überwiesen.
Bern, den 30. Januar 1865.

Namens des Regierungsrathes:
(Unterschriften.)

Herr Scherz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ich soll als Stellvertreter des Herrn Justiz- und Polizeidirektors über diese Angelegenheit Bericht erstatten. Im Jahr 1851 wurde ein Gesetz erlassen, daß für die von der Justiz- und Polizeidirektion unter besondern Umständen zu ertheilende Di-

spensation von einer oder zwei Eheverkündungen eine Staatsgebühr von Fr. 2 bezahlt werden solle. Ferner wurde der Justiz- und Polizeidirektion die ausnahmsweise Bewilligung für Kopulationen in der heiligen Zeit gegen eine Gebühr von Fr. 4 gestattet. Es kommen nun derartige Gesuche eine große Menge. Ich habe daher gefunden, es wäre vielleicht am Ort, eine etwas höhere Gebühr zu fordern; sie würde auf Fr. 10 für Verkünd-Dispense, auf Fr. 5 für Verkündung in der heiligen Zeit erhöht. Wenn einer für dieselbe so viel zahlen will, so mag er es thun. Sonst kann er 3 mal verkünden lassen. Ich glaube eine solche Gebühr ist vollständig gerechtfertigt. Wer eine Ausnahme von der Regel verlangt, soll auch eine Gebühr für die dahertige Bemühung bezahlen. Es ist ein Angestellter fortwährend mit diesen Geschäften beschäftigt. Wenn nach Annahme des Gesetzes die gleiche Zahl von Gesuchen wie bisher einlangen sollte, so hat doch der Staat keinen Schaden mehr davon. Werden aber die Geschäfte dadurch vermindert, so fällt auch ein Angestellter dahin. — Zu Beantragung dieses Gesetzesentwurfes mag allerdings beigetragen haben, daß der dannzumalige Stellvertreter der Justiz- und Polizeidirektors zugleich Finanzdirektor war. — Ich empfehle die Behandlung dieses Gesetzes in globo.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gesagt, er rede gegenwärtig als Stellvertreter des Justizdirektors in dessen Abwesenheit er dieß Gesetz in Vorschlag gebracht habe. Ich muß aber gestehen, das Gesetz riecht vielmehr nach Finanzen als nach der Justiz. Justiz ist das doch wohl nicht, wenn man sagt: „es ist zwar ein bestehendes Gesetz vorhanden, das eine dreimalige Verkündung verlangt, wenn du aber ordentlich bezahlst, so ist dies Gesetz für dich nicht gültig.“ Bisher sind Dispensen mit 2 und 4 Franken bezahlt worden, nun aber sollen sie 10 und 15 Franken kosten. Ist nun das Justiz? oder raisonirt so ein Finanzdirektor? Ich glaube nicht, daß das Gesetz so viel eintragen werde. Wenn diese Dispensen einen eigenen Angestellten beschäftigen, so wäre es eher nöthig diese Beamten sammt den Dispensen aufzuheben, und zu erklären: eine einmalige Verkündung genüge. Wenn nämlich die erhöhte Tage nur so viel einträgt, um den Beamten zu bezahlen, der dem Volk die Dispensen ertheilt, so will ich hundert Mal lieber zugleich auf die Mehreinnahmen und den neuen Beamten verzichten, wenn es nun einmal doch allgemeine Ansicht im Lande ist, daß eine einmalige Verkündung genüge, und nicht eine dreimalige nöthig sei. Unter den Fällen von Verkünddispensen werden vielleicht $\frac{9}{10}$ ad evitandum scandalum, d. h. in der Absicht verlangt, um noch zur Zeit in die Kirche zu können. Wo kommen diese Fälle aber am häufigsten vor? In der Klasse der Leute, welche ohnehin die größte Mühe haben, das Nöthige zum Heirathen beizubringen und überhaupt eine Heirath zu Stande zu bringen. Diese müßten nun anstatt 2 Franken 10 Franken bezahlen? Werden Sie dadurch vom Standpunkt des Staates aus einen Gewinn machen? Nein! Sondern Sie werden viele Leute in die Unmöglichkeit versetzen, sich zeitig kopuliren zu lassen. Ich glaube daher, daß gegenüber dem allgemein hierin herrschenden Gefühl das Gesetz eben zu nichts dienen würde, als daß es zu einer Quälmaschine für viele Leute würde, welche Mühe hätten, die Fr. 10 zusammenzubringen, und trage daher darauf an, das Gesetz nicht einzuführen.

v. Soumoens. Als gewesener Gemeinderath erlaube ich mir das Gesetz bestenfalls zu empfehlen. Es kommt auch vor, daß die Gemeindebeamten sich mit der dreimaligen und der einmaligen Verkündung beschäftigen müssen. Es ist mir aus meiner Erfahrung als Gemeinderath ein Fall bekannt, daß bei einer einmaligen Verkündung gerade zufälliger Weise kein Gemeinderath in der Kirche anwesend war, als meine Wenigkeit, und dadurch, daß ich dieser einmaligen Verkündung

beigewohnt, habe ich dem Gemeinderath von Worb, dem ich dieselbe mittheilte, eine große Last abgenommen. Ich möchte daher die Gebühr für eine einmalige Verkündung gehörig hinausschrauben.

Imobersteg. Ich muß dem Vorredner vollkommen zustimmen; wenn man das Gesetz bloß so abändern wollte, daß eine einmalige Verkündung in allen Fällen genügen würde, so würde das nicht gut herauskommen; denn es vergeht fast keine Woche in großen Kirchgemeinden, in welchen nicht 2 oder 3 solche Bewilligungen vorkommen. Es kommt nicht nur zu dem von Herrn v. Gonzenbach bezeichneten Zwecke vor, sondern es ist Modesache geworden, namentlich bei uns. Wer sich nicht vom zweiten und dritten Verkünd-Sonntag dispensiren lassen will, von dem sagt man: er hat es nicht im Vermögen, die Bewilligung dafür zu bekommen. — Mit diesem Gesetzesentwurf wäre man doch sicherer, daß nicht Personen es thun können, die nicht Mittel zum Heirathen haben. Ich möchte aber die Lage nicht auf 10, sondern auf 5 Franken setzen. Ich halte dies für genügend.

v. Gonzenbach. Die beiden Herren Vorredner haben mich davon überzeugt, daß ich auf meinem Antrag beharren soll. Dem ersten derselben sage ich: die Gemeinderäthe sollen eigentlich in die Kirche gehen, und wenn kein einziger in der Kirche ist, wenn eine einmalige Verkündung vorkommt, so bin ich nicht gesonnen aus dem Grund das Volk mit einer dreimaligen Verkündung zu belästigen, damit die Gemeinderäthe nur alle 3 Wochen einmal in die Kirche zu gehen, um keine Verkündung zu versäumen. Und dem andern sage ich: Wenn dies schon Übung im Volk ist, so beweist man damit, daß das Gesetz nichts anderes ist, als eine Steuer-Erhöhung. Wie kann man aber helfen? Ich anerkenne, daß es Fälle gibt, wo es für Gemeinderäthe wichtig ist zeitig einschreiten zu können. Aber vielleicht könnte man damit helfen, daß in Zukunft die Verlobungen dem Gemeinderath gerade wie dem Pfarrer angezeigt werden sollen. Wie der Hochzeiter dormalen zum Pfarrer gehen muß, so ginge er in Zukunft auch zum Gemeinderath. Das ist eine kleine Mühe und damit keine Auslagen verbunden, während die von diesem Gesetzesentwurf bestimmte Ausgabe unter Umständen sehr groß sein kann. — Den Reichen ist sie gleichgültig, da diese wissen, daß das Heirathen ohnehin viel kostet; dem Armen aber ist sie drückend.

Herr Berichterstatter: Herr v. Gonzenbach spricht von einem neuen Gesetz. Das vorliegende ist aber nicht ein neues Gesetz, sondern ein altes Gesetz mit etwas veränderten Bestimmungen. Das Gesetz ist von 1851 datirt, also von der jetzigen Verfassungsperiode. — Herr v. Gonzenbach sagt ferner: eine einmalige Verkündung könnte genügen. Ich glaube eine dreimalige Verkündung sei als Regel nicht zu viel; es muß für die Dispensation eine Empfehlung vom Ortspfarrer da sein. Diese wird nicht ertheilt, wenn der Pfarrer irgend welchen Zweifel hat, ob die Sache in Ordnung sei, z. B. wenn er glaubt, es seien Steuern zurückzubezahlen, und die Betreffenden wollen sich derselben entziehen. — Herr v. Gonzenbach glaubt: es seien $\frac{1}{10}$ von den Brautpaaren, die Verkünddispensen nachsuchen, wo Gefahr im Verzug sei. Es ist dies nach meinen Erfahrungen meist nicht der Fall, sondern nur bei einem geringen Theil der Brautpaare; meistens aber kommen solche bei hablichen Leuten vor, um schnell fertig zu werden, um die Sache in einem Tag abzuthun. Wenn Sie glauben, es könne eine Ermäßigung des Entwurfs eintreten, so mögen Sie entscheiden. Eine Erhöhung der bisherigen Gebühr ist gewiß gerechtfertigt, und die Fortdauer des bisherigen Dispensationsgesetzes ist nicht in Frage.

Herr Mign, Regierungsrath, Direktor der Justiz und Polizei. Ich will mich auf den Standpunkt der Justiz allein

stellen, nicht auf denjenigen der Finanzen. Ich möchte die Ansicht des Hrn. v. Gonzenbach bekämpfen. Ich würde das, was er vorschlägt, als nicht gut betrachten. Warum werden die Ehen verkündet? Um den betreffenden Gemeinden, Vögten, Eltern, Verwandten, welche ein Einspruchsrecht haben, eine Gelegenheit zu geben, diesen Einspruch zu erheben. So oft infolge von Entfernung oder andern Privatumsständen durch einmalige Verkündung das Einspruchsrecht gefährdet würde, wird die Dispens nicht bewilligt. Den Ausweg, daß man immer neben dem Pfarrer auch dem Gemeinderath die Eheverlöbniße mittheilen würde, muß ich als unzumuthbar betrachten. Welche Plage wäre es für den Pfarrer in größern Gemeinden zum Gemeindevorstand zu laufen und ihn zu fragen: Existirt in diesem und jenem Falle ein Einspruch oder nicht? Es sind auch bisweilen Einspruchsrechte vorhanden, welche nicht von Antez wegen geltend gemacht werden können, z. B. ein Einspruch des Vaters, der seine Zustimmung nicht gegeben hat. Wenn ich Pfarrer wäre, so würde ich mich für Ausübung dieser freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesen Sachen bedanken. Nach französischem Recht müssen da gewisse Formen beobachtet werden, die nur vom Staat aus verlangt werden. Es muß verkündet werden; der Pfarrer hat nicht das Recht von Antez wegen Einspruchsrechte geltend zu machen. Ich würde deshalb die von Hrn. v. Gonzenbach vorgeschlagene Einrichtung nicht als gut betrachten. — Der Herr Finanzdirektor hat, als ich mit der Genfer-Angelegenheit zu thun hatte, und er mich ersuchte, auf dem Bureau der Justiz und Polizei gesehen, daß die Eheverlöbdispense sehr zahlreich sind, und namentlich von denen, welche nicht gern dreimal verkündet lassen, oder nicht gern die heilige Zeit abwarten. Warum wird meistens gewünscht, daß diese Verhinderung zur hl. Zeit die Kopulation zu vollziehen beseitigt werde? Der Grund davon liegt meistens in den Verhältnissen, die bisweilen der Art sind, daß eine Bewilligung dazu sehr wünschbar ist. — Manchmal ist es ein Aufgebot für den Zukünftigen, oder die Krankheit einer alten Mutter oder eines alten Vaters, die gerne noch vor ihrem Tode die Trauung erleben möchten. Das sind Verhältnisse, wo ich es als gut betrachte, wenn durch die Gesetzgebung erlaubt wird, daß Dispense gegeben werden können. Man verlangt zu deren Ertheilung immer die Empfehlung des Pfarrers und andere Formlichkeiten. Sie und da, wenn man die Leute kennt, wenn man ganz sicher ist, daß kein Einspruch möglich ist, begnüge ich mich mit der Empfehlung des Ortspfarrers, und das sind eben diejenigen Fälle, wo die Brautleute bezahlen können. Weil man diesen Verhältnissen Rechnung tragen kann und weil es in den Fällen sehr zweckmäßig ist, wo kein Staatsinteresse gefährdet wird, so betrachte ich diese Einrichtung der Dispense für gut. Unter den jetzigen Verhältnissen, wo man beständig dem Finanzdirektor zuruft: „Eröffne neue Hülfquellen“, mußte er sagen: Hier, wo es bei den vermöglichen Klassen Gebrauch ist immer schöne Geschenke zu machen und große Ausgaben bei der Hochzeit zu haben, hier sei es der Fall zu Gunsten des Staats etwas mehr zu leisten, wo einer Familie bisweilen ein Dienst damit erwiesen ist. Ich möchte mich gegen eine nur einmalige Verkündung erklären und auch gegen das Prinzip, daß man unter keinen Umständen Dispense ertheilen solle. Diese Dispense werden in der ganzen Schweiz ertheilt. Wenn ein kranker Vater, der auf dem Todbett liegt, noch seine künftige Tochter sehen will, — oder wenn einer nach Rußland verreisen will, wo sein Schwiegervater wohnt, oder wenn einer ein Aufgebot erhalten hat, und vorher getraut zu werden wünscht, so sind dies Verhältnisse des Privatlebens, die Rücksicht verdienen. Deswegen möchte ich beantragen, einzutreten und dem Großen Rathe überlassen, den Betrag der Lage zu fixiren. Ich bin ganz überzeugt, daß der Große Rath nicht zu generös sein wird; aber ich hoffe, daß auch in dieser Angelegenheit der Große Rath denken wird, daß jetzt der Staat Geld nöthig hat. Wenn der Finanzdirektor diesen

Schritt jetzt gethan hat, so that er damit nichts Anders, als dem allgemeinen Gefühl, das in dieser Beziehung herrscht, Rechnung tragen.

Gygar. Ich muß hier immer wiederholen, daß derartige Gebühren nach meiner Ansicht unzulässig sind. Als im Jahr 1851 das bisherige Gesetz angenommen wurde, machte ich diese Bemerkung. Schon damals ging der Große Rath über meine Bemerkung weg. Vielleicht thut er es auch jetzt. Aber es ist meine Pflicht, sie zu machen. Es ist dies eine Verfassungsverletzung, indem die Verfassung in § 86 alle indirekten Abgaben verbietet. Alle Male, wenn der Staat Geld nöthig hat, so soll das Geld auf die Weise erhoben werden, wie es die Verfassung vorschreibt. Als ich dies bemerkte, so antwortete der Herr Finanzdirektor: es ist nicht eine Abgabe, es ist dies für Bezahlung der Beamten. Heute ist der Herr Justiz- und Polizeidirektor etwas offener, als der Finanzdirektor. Er sagt eben: „Es ist um Geld zu machen.“ Dann ist es eine Verfassungsverletzung, und ich möchte diese nicht sanktioniren. Ich möchte es bei dem Bisherigen bewenden lassen. Es beträgt dies 2 Franken. Wenn also 2 Frkn. bezahlt wird, so ist dies hinreichend um die Beamten zu bezahlen, die damit zu thun haben. Ich glaube, es gebe noch einen Ueberschuß. Uebrigens glaube ich, der Herr Finanzdirektor werde sich noch darin irren, daß er glaubt, wenn man 10 Franken geben müsse statt 2, so werde dann mehr eingenommen werden. Bekanntlich, wenn man wenig geben muß, so giebt man gern. Wenn man aber 10 Franken geben muß, so wird sich noch Mancher befinden, ob er sie geben will, oder ob er nicht lieber 3 Wochen lang warten will.

Herr M i g y, Regierungsrath. Ich möchte mir nur zwei Worte erlauben gegen den Vorwurf wegen Verfassungsverletzung. Wenn die Ansicht des Herrn Gygar richtig ist, so muß man alle Gebühren abschaffen. Sie haben Kanzlei-Gebühren, Gebühren für Administrativentscheide u. s. w.; alle diese Gebühren müßten dann vollständig abgeschafft werden. Dann würden in der ganzen Verwaltung niemals von Jemanden Gebühren gefordert werden können.

Herr Berichterstatter. Herr Gygar behauptet, es liege hier eine Verfassungsverletzung vor. Behauptet ist es, aber der Beweis fehlt. Ich möchte aber auf die Konsequenz seiner Ansicht aufmerksam machen; zwei Franken will er bewilligen, aber mehr nicht. Ich halte nicht dafür, daß dieser Einwurf auch nur den Schein von Begründetheit habe. Bisher betrug die Gebühr zwei Franken für Verkündispenationen oder vier Franken für Bewilligung der Kopulation in der heiligen Zeit. Wir scheinen zehn Franken und fünfzehn Franken nicht zu viel zu sein. — Herr Gygar meint, es werde dann nicht mehr so viel ergeben. Ich glaube aber, wenn man heirathen will, so wird man es nicht so genau nehmen, und gerne die höhere Gebühr bezahlen.

A b s t i m m u n g.

- 1) Eventuell über den Antrag des Herrn Imobersteg auf Herabsetzung auf 5 Franken, gegenüber den 10 Franken des Entwurfs:

Für 5 Franken	41 Stimmen.
Für 10 „	45 „
- 2) Ueber Annahme in erster Berathung entgegen dem Antrag des Herrn von Gonzenbach auf Verwerfung:

Für Annahme	67 Stimmen.
Für Verwerfung	14 „

Der Gesetzesentwurf ist somit unverändert angenommen und unterliegt einer zweiten Berathung.

Beschwerde der Frau Dr. Rosenzweig.

Durch Vortrag des Direktors der Justiz und Polizei vom 20., vom Regierungsrath genehmigt am 21. April 1865, wird der Antrag gestellt, es sei über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr M i g y, Regierungsrath, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frau Dr. Rosenzweig hat gegen die Regierung eine Beschwerde eingereicht. Nach dem Reglement wurde dieselbe der Bittschriftenkommission überwiesen; diese hat einen Berichterstatter dafür bestellt. Ich glaube, es sei nach dem Wortlaut des Reglements der Fall, dem Herrn Berichterstatter der Bittschriftenkommission zuerst das Wort zu ertheilen.

Dr. M a n u e l, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Herr Präsident, meine Herren! Im Namen der Bittschriftenkommission will ich zuerst den Standpunkt klar zu machen suchen, von dem die Kommission bei dieser Beschwerde ausging. Die Bittschriftenkommission ist natürlich nicht im Fall, die Erbschaftsansprache selbst, welche diese Beschwerde veranlaßt, in ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu untersuchen und darüber einen Beschluß zu fassen, sondern hat nur zu untersuchen, inwiefern der Schluß dieses Rekursbegehrens gegründet sei oder nicht. Dieser Schluß geht nämlich dahin: Nachdem gesagt wird, daß die Gesuchsteller am 21. Januar die Berner Regierung ersucht, ihnen die die Vendicht Gurtner'sche Erbschaft betreffenden Papiere einzuhändigen, damit sie persönlich ihre Rechte beim Fürsten von Neuwied, woselbst dieses Erbgut in Depot liege, geltend machen können, — ferner behauptet wird, ein Theil dieses Vermögens sei im Protokoll der Täuferkammer eingetragen, — man weigere sich, die darauf bezüglichen Beweismittel vorzulegen, und von diesem Vermögen ziehe der Fürst von Neuwied 3 %, die Berner-Regierung 2 %, und sie fordern jetzt das Erbgut ihres Urgroßvaters Vendicht Gurtner. — wird der Große Rath gebeten, „von der Berner-Regierung die betreffenden Papiere für die Gesuchsteller fordern zu wollen. Alsdann werden letztere die Berner-Regierung in keiner Weise mehr behelligen.“ Es wird sich nun fragen: hat die Regierung von Bern in dieser Sache den Betreffenden irgend eine Hülfe, zu der sie berechtigt waren, verweigert? oder hat sie ihnen die erforderlichen Titel, die sie in dieser Angelegenheit nöthig zu haben glaubten, hinterhalten? oder hat sie sogar ein Vermögen, das diesen Personen von Rechts wegen gehört, seit mehreren Jahren in Händen und weigert sie sich die Vermögen herauszugeben? Sie werden, nachdem ich Ihnen einige Daten in dieser Angelegenheit gegeben haben werde, entscheiden, ob irgend einer dieser Punkte begründet sei oder nicht? — Das Historische dieser Angelegenheit, wie es in der vorliegenden Vorstellung enthalten ist, ist Folgendes: Im Jahr 1719 oder 1720, behauptet die Beschwerde, sei ein Vendicht Gurtner, der Wiedertäufer gewesen sei, — ungeachtet Alles Suchens in den Täuferregistern fand man keinen solchen, — dieser Vendicht Gurtner sei, um sich dem Militärdienst zu entziehen, von Steffisburg nach Siegen im Königreich Preußen ausgewandert, und sei 1773 dort gestorben. Bald nach ihm, 1737, sei ein Bruder von ihm, Christian, nach Amerika, Australien oder in eine andere Kolonie ausgewandert und habe dort ein großes Vermögen erworben, und sei 1785 gestorben, worauf dieses Vermögen auf den erstern übergegangen sei; dieser soll also 1773 gestorben sein und 12 Jahre darauf ein unermeßliches Vermögen geerbt haben. Schon dieß ist ein auffallender Widerspruch. Man habe nun von dieser Sache nichts gewußt, bis den Erben in Deutschland bekannt geworden sei, daß die Regierung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Herausgabe des Vermögens der Täufer beschlossen habe; die Aelterleute haben Weisung bekommen, daß Alles von Wiedertäufern fequestrirte Vermögen nicht nur den Kindern derselben vererbt werde, sondern auch den Seitenverwandten, doch diesen nur die

Hälfte. In diesem Jahrhundert meldeten sich zum ersten Mal im Jahr 1826 oder 1827 Brüder Gurtner oder vielmehr Gärtner durch die preussische Gesandtschaft an die Regierung von Bern und behaupteten, sie haben Ansprüche auf dieses Vermögen. Es ist schon sonderbar, daß diese Gärtner heißen und nicht Gurtner. Als ihnen darüber eine Bemerkung gemacht wurde, sagte man von ihrer Seite: die Pfarrämter in Deutschland haben den Namen unrichtig in die Bücher eingetragen, es sei dies eine Verwechslung. Sie sollen eigentlich Gurtner heißen. Durch Vermittlung der preussischen Regierung wurde nun und wieder im Jahr 1836, veranstaltet, daß Nachforschungen darüber angestellt wurden. Es wurde von der Regierung an alle Ämter, und von diesen in alle Gemeinden, von denen man glaubte, es finden sich Gurtner in denselben, geschrieben. Darauf bezieht sich ein Auszug der Kanzlei aus dem Mißivenbuch Nr. 17, Seite 200, vom 5. Mai 1836 an die preussische Gesandtschaft, folgendermaßen lautend: „Wie wir unter'm 24. Hornung leßthin die Ehre hatten, Euer Hochwohlgebornen anzuzeigen, ist unser Regierungsstatthalter von Seftigen beauftragt worden, bei den Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden seines Amtsbezirks alle möglichen Erkundigungen einzuziehen, ob sich irgend eine Spur von den Vermögensverhältnissen eines Benedikt Gortner vorfinde, der bereits im Jahr 1686 oder 1687 hier geboren, schon frühe ausgewandert und den 2. April 1773 als Pächter zu Weichenbach in der Pfarrgemeinde Siegen verstorben sei. — Mit Schreiben vom 20. April werden wir nun von jenem Beamten in Kenntniß gesetzt, daß theils die Pfarrherren von fünf Kirchgemeinden desselben Amtsbezirks, wo Familien dieses Namens verbürgert sind, ihre Pfarrregister, theils aber die Gemeindevorsteher in den Gemeindefeldern und Rechnungen der Vormundschaftsbehörden sorgfältig nachgeschlagen, allein nicht die geringste Spur von einem nach Preußen ausgewanderten Benedikt Gortner und mithin eben so wenig von den Vermögensverhältnissen einen solchen aufgefunden haben. — Bei dieser Sachlage ist es durchaus erforderlich, daß die Erbberechtigten, für welche sich Euer Tit. verwenden, wenigstens die Bürger- oder Heimathsgemeinde des erwähnten Benedikt Gortner und allfällig noch einige andere Verhältnisse desselben, z. B. wer seine Eltern gewesen u. s. w. näher angeben, indem sonst jede weitere Nachforschung ohne Erfolg bleiben dürfte. Indem wir uns für einmal beschränken müssen, Euer Tit. das Ergebnis der stattgehabten Nachsuchung mitzutheilen, wollen wir gewärtigen, ob die Interessenten nähere Aufschlüsse über ihre Erbschaftsansprüche zu erteilen im Stande seien u. s. w.“ Man sagte also der preussischen Gesandtschaft, sie solle von den Erben bessere Indizien geben, sonst könne man nichts finden. Daraufhin wurden von der preussischen Gesandtschaft einige wenige Angaben über die angeblichen Erblasser gemacht. Die Regierung schrieb dieser darüber am 6. Heumonath 1836 wie folgt: „Durch Euer Tit. verehrte Zuschrift vom 12. Mai vernehmen Wir, daß der Hofgutspächter Michael Jüngerich zu Wildersheim, für sich und seine Mitthafter als Erbinteressenten eines im Jahr 1773 als Pächter zu Weichenbach in der Pfarrgemeinde Siegen verstorbenen und schon frühe von hier ausgewanderten Benedikt Gurtner über dessen Person noch einige weitere Auskunft erteilt habe, auf welche es sich vielleicht besser ausmitteln lassen werde, wie es sich mit dem Vermögen verhalte, das derselbe seiner Zeit im hiesigen Lande zurückgelassen haben soll. — Auf diese fernern Indizien, die bloß darin bestehen, daß der Verstorbene nicht den Namen Gortner, sondern Gurtner geführt, daß er von Heimbürg oder Langenthal gebürtig gewesen, und daß er einen Bruder und eine Schwester mit Namen Christian und Berena gehabt habe, sind die Herren Regierungsstatthalter zu Thun und Arzwangen von Uns beauftragt worden, bei den Gemeindebehörden von Heimberg (zumal kein Ort Namens Heimbürg im Kanton Bern liegt), Steffisburg (wohin Heimberg kirchgenössig ist) und Langenthal, die Vogtsrechnungs- und übrigen Protokolle sorgfältig nachzuschlagen zu lassen, ob sich etwas von dem bemeldeten Benedikt Gurtner und seinen Vermögensverhältnissen vorfinde.

Zugleich ging der Auftrag dahin, von den Pfarrämtern Steffisburg und Langenthal einen amtlichen Bericht einzuholen, ob in den Taufregistern dieser Kirchgemeinden von dem quäsl. Gurtner und seinen Geschwistern etwas zum Vorschein komme oder nicht? Wie nun Euer Tit. aus den uns zugekommenen und hier abschriftlich mitfolgenden Berichten entnehmen wollen, ist in den Pfarr- und Gemeindebüchern von Langenthal gar kein Name Gurtner eingeschrieben, und es hat dieses Geschlecht dort nie existirt. Ebenso wenig ist in den Protokollen der Gemeindebehörde von Steffisburg etwas aufzufinden, und der Bericht von Heimberg geht dahin, daß sich in den Protokollen nichts von dem Vermögen eines landesabwesenden Gurtner von Heimberg erzeige. In dem Taufregister von Steffisburg finden sich zwar wohl Personen mit Namen Gurtner vor, allein nicht der in Frage stehende. So z. B. 1711, September 6., Bendicht Gurtner, und als Eltern: Christen Gurtner und Anna Marti, hingegen sei kein Christian und keine Berena als Geschwister des Bendicht eingeschrieben. Zudem stimmt die Jahrzahl der Geburt nicht mit derjenigen überein, welche die Erbberechtigten auf 1686 oder 1687 gesetzt hatten. — Indem Wir anburd diesen Sachverhalt Euer Tit. mitzutheilen die Ehre haben, wollen Sie zugleich aus dem Resultate der verschiedenen bisherigen Nachforschungen ersehen, daß die Interessenten Jüngerich und Consorten nur sehr unsichere und zum Theil ganz unrichtige Nachrichten über die Person des Benedikt Gurtner haben, da sie z. B. ihm zuerst den Namen Gortner, anstatt Gurtner beilegen, und ihn für einen Bürger von Heimbürg ausgaben, während kein Ort dieses Namens in unserem Kanton ist. Ueberhaupt muß sehr bezweifelt werden, daß besagter Benedikt Gurtner so lange Zeit nach seiner Auswanderung sein Vermögen im hiesigen Kanton habe stehen und sich keine Rechnung darüber zustellen lassen, indem es ihm zufolge der hiesigen Gesetze durchaus frei stand, nach erlangter Mehrjährigkeit all sein Gut aus dem Lande zu ziehen, und die hiesigen Vormundschaftsbehörden keine Obliegenheit hatten, das Vermögen eines selbstständigen Mannes eine so lange Zeit hindurch unter ihrer Verantwortlichkeit zu verwalten.“ Sie sehen also, daß solche Nachforschungen schon von der Dreißiger Regierung gemacht wurden und zwar sehr gründlich. Es liegen Auszüge von den Jahren 1727, 1737 u. s. w. vor, so daß man alles Mögliche gethan hat, um das Verhältniß aufzuklären. In ihren Vorstellungen sagen nun die Beschwerdeführer, sie haben einen Gerichtschöffen Landolf mit den Nachforschungen in dieser Sache beauftragt, der sei nach der Schweiz gereist, und habe Abschriften von Verwaltungsrechnungen und von Quittungen über Zinse, die den Gurtnern von der Berner Regierung bezahlt worden seien, bekommen. Allein sie machten ihm, als er dieselben nicht herausgab, den Prozeß, und er beschwor, alle diese Urkunden seien ihm abhanden gekommen und er habe nichts mehr davon in Händen. Auch ein Landgerichtsrath Linz sei mit diesem Geschäft beauftragt gewesen, und auch dieser soll Urkunden in Händen gehabt haben, namentlich über das Vermögen, das auf 1,440,000 Thaler angegeben wird, wie sich herausstellen würde, wenn die betreffenden Beamten zum Eid angehalten würden. Dann kamen verschiedene Erben selbst nach Bern und meldeten sich bei der Regierung. Die Ansprecher wandten sich hierauf an den Fischhändler Gauch, der in dieser Sache eher faule Fische, als frische Fische hat verkaufen wollen. Auch er sagte, er besitze Bescheinigung von den Berner Behörden; aber er gebe sie nicht heraus, wenn man ihm nicht 750 Thaler erlege und sich zur Ausgabe von 20 % des Nachlasses verpflichte. Auch gegen ihn führten die Ansprecher einen Prozeß, der zu nichts führte. Die Ansprecher fanden nun, wenn sie mit Männern schlecht fahren, so wollen sie Frau Dr. Rosenzweig damit beauftragen, und diese hat dann auch das Geschäft mit großem Fleiß betrieben. Es sind viele Vorstellungen an die Regierung und den Großen Rath von ihr vorhanden. Ich will Ihnen darüber nur einen Auszug der Staatskanzlei vom 26. August 1863 mittheilen: Es ist ein Schreiben des Staatsarchivars an die Justiz- und Poli-

direktion und lautet: „Der Gurtnerische Erbschaftsschwindel scheint zur Höhe des weiland Kohli'schen hinaufgeschraubt werden zu wollen. Seit vier Jahren erscheinen alle Sommer sogenannte Mandanten (sic) auswärtiger Erben eines, wie sie sagen im vorigen Jahrhundert von hier vertriebenen Wiedertäufers Gurtner, der mit Zurücklassung eines sehr beträchtlichen Vermögens im Kanton Anno 1773, April 2, zu Weichenbach, in der Pfarrei Siegen, verstorben sein soll. Diese Mandanten, zuerst ein Mann, dann eine Frau, zuletzt ein Mädchen haben der Reihe nach mehrere hiesige Advokaten zu Betreibung ihrer Sache angesprochen; so die Herren Fürsprecher Beck, Bogt, und dieses Jahr, aber wiewies scheint ohne Erfolg, Herrn Fürsprecher Sahli. Tagelang hat man seit 4 Jahren, obgleich das Unwahrscheinliche der Sache auf der Hand lag, mit dem größten Entgegenkommen der langwierigsten Nachforschungen sich hingeegeben, und sodann den Mandanten und ihren Anwälten alle mögliche Selbstforschung ermöglicht. Das Resultat war so viel als Nichts, denn keine einzige der so zuverlässig vorgebrachten Angaben hat sich urkundlich ausmitteln lassen. — Ich muß im Hinblick auf diese erschöpfende Untersuchung das Ganze entweder für ein Mißverständniß oder für einen Schwindel, oder gar für eine Prellerei halten. Im letzten Falle soll nicht gesagt sein, daß ich die Prellerei gerade in den sogenannten Mandanten erblicke. Sie dürften von Andern bloß vorgeschoben sein. Da mir aber, die Sache einmal den kompetenten Behörden anhängig gemacht, nicht zusteht, ihrem Urtheil vorzugreifen, so begnüge ich mich aus dem Staatsarchive Ihnen, Herr Direktor, mitzutheilen, worauf sich meine Ueberzeugung stützt. Es sind zunächst diejenigen Spuren Gurtnerischen Individuen, welche im verfloffenen Jahrhundert aus dem Kanton Bern ausgewandert sind und Vermögensherausgaben veranlaßt haben. Es sind dann ferner die in Betreff der vorliegenden Erbschaftsreklamation bereits im Jahr 1936 zwischen der Regierung von Bern und der preussischen Gesandtschaft in der Schweiz gewechselten Schriften. Was von den Letztern fehlen mag, wird sich wohl in Ihrem eigenen Archiv noch vorfinden.“ Dies ist also die Ansicht des Staatsarchivars im Jahr 1863. Der Regierungstatthalter von Thun, nachdem er in letzter Zeit noch beauftragt worden war, Nachforschungen anzustellen, die ebenfalls kein Ergebnis lieferten, schreibt am 13. Oktober 1864 an den Fuß einer neuen Eingabe der Frau Dr. Rosenzweig an den Regierungsrath. „Geht an den h. Regierungsrath zur angemessenen Verfügung, nachdem die Gesuchstellerin ihre geäußerte Entschliessung zur persönlichen Einreichung abgeändert und die Einsendung von hiesiger Amtsstelle vorgezogen hat. — Gestützt auf die Vorgänge und namentlich die Entschliessung des Regierungsrathes vom 15. Februar abhin trägt der Unterzeichnete auf Abweisung an mit dem Verdeuten, alle künftighin noch einlangenden Gesuche dieser Angelegenheit wegen einfach ad acta zu legen oder von der Hand zu weisen, und zwar um so da mehr, als sich die Sachlage in keiner Weise verändert hat, und die Frau Rosenzweig mit fixen Ideen behaftet zu sein scheint. Thun den 15. Oktober 1864. Der Regierungstatthalter. Gez.: Monnard.“ Die Regierung schritt denn auch über ein wiederholt von Frau Rosenzweig an sie gestelltes Gesuch am 23. November 1864 zur Tagesordnung. Hierauf wurde von ihr die Vorstellung, die Sie gehört haben, an den Großen Rath eingereicht. Dies das Geschichtliche, der in dieser Angelegenheit gethanen Schritte. Die Sache selbst ist im höchsten Grade unklar und dunkel, und wenn es sich um Erbschaftsprozesse handelt, so muß ganz anders procedirt werden, als es hier geschehen ist. Es ist im Besondern vorerst ungewiß, ob ein Bendicht Gurtner, Wiedertäufer, ausgewandert sei. Man hat gar keinen solchen Wiedertäufer gefunden; so fällt das ganze Argument dahin, daß sein Vermögen, weil er Wiedertäufer gewesen, sequestrirt worden sei. Es ist ferner ungewiß, ob ein Solcher Vermögen im Bernergebiet hinterlassen. Es ist ferner auch gar nicht nachgewiesen, daß

die Regierung von Bern je Gurtnerisches Vermögen zu Handen nahm. In den Nachforschungen der Kanzlei kamen zwar allerlei Gurtner zum Vorschein; man hat auch von einzelnen gefunden, daß sie etwas geerbt haben; aber es stehen diese Fälle nicht im mindesten Bezug zur gegenwärtigen Sache, und doch sollte, da im vorigen Jahrhundert in solchen Dingen noch ziemlich gute Ordnung waltete, noch etwas davon zu finden sein, wenn etwas an der Sache wäre. Das Ende vom Lied ist, daß die Regierung den Ertrag des Vermögens mit dem Prinzen von Neuwied getheilt haben soll, so daß erstere 2 %, letzterer 3 % davon bezöge; deßhalb habe sie den Erben das darauf bezügliche Testament und sonstige Urkunden nicht herausgeben wollen. Es gibt aber gar keine Indizien, daß hier im Archive ein Testament oder sonstige Urkunden vorhanden seien, die auf diese Erbschaft bezogen werden können. Es liegt zwar ein Zeugniß einer Adele Rohm vor, daß sie im hiesigen Archiv ein solches Testament einer Verwandten des Gurtner in Urchrift gesehen habe. Allein der betreffende Kanzleibeamte verneint, ein solches Testament vorgezogen zu haben; und dies ist auch aus einem andern Grunde nicht glaubwürdig. Man hatte nämlich die Frau Dr. Rosenzweig mit ihrem Anwalt und der Adele Rohm in's Archiv eingeschlossen, damit sie frei nachsehen können, ob sie sachbezügliche Urkunden finden. Es wird nun freilich ihrerseits gesagt, es sei ihnen damals ein solches Testament vorgewiesen worden; wenn aber ihr Anwalt, Herr Dr. Bogt, ein sehr gewandter Advokat, dabei war, so hätte er, wenn ein solches zum Vorschein gekommen wäre, ohne Zweifel einen Auszug davon genommen. Dies ist aber nicht geschehen und macht ihre Angelegenheit unglaublich. Es ist also gar keine Spur davon, daß Titel hinterhalten werden, die zum Rechtsbehelf dieser Erbschaft nützlich wären. Die Bittschriftenkommission hat diese Sache gehörig untersucht. Dieselbe hat bei den meisten Mitgliedern zirkulirt; es sind darüber sehr dicke Akten vorhanden. Die Kommission muß nun zu dem Schluß kommen, daß die ganze Sache total grundlos sei, daß kein Gurtner, Wiedertäufer, ausgewandert sei, noch daß die Regierung eines solchen Gurtner's, Wiedertäufers Vermögen behändigt habe, noch daß sie die Herausgabe von Akten verweigert habe. Uebrigens wird ja von Seite der Frau Rosenzweig nun selbst gesagt, das Vermögen sei beim Prinzen von Neuwied deponirt. Die Bittschriftenkommission kam also zum Schluß, daß an allem dem, was von der Frau Rosenzweig behauptet und verlangt werde, gar Nichts sei, und daß diese Verdächtigung der Regierung ihr von ihren Mandanten insinuiert worden sei. Die Dreißiger-, Fünfziger- und Sechziger-Regierungen machten alle immer sehr bereitwillige Nachforschungen, aber kamen nie zu einem Ergebnis. Ich habe der Frau Dr. Rosenzweig gesagt, wenn sie glaube, es sei Vermögen im Besitz der Regierung im Namen eines Berechtigten, so solle sie den Fiskus von Bern vorladen und auf Herausgabe desselben klagen, und wenn sie dann vermüthe, es seien Titel darüber in den Händen der Regierung, so müsse der Richter ersucht werden, diese Titel zur Hand zu bringen. Vielleicht, daß die Ansprecher sich in einem Prozeß als Erben legitimiren. Aber auf diese Akten da kann man unmöglich eintreten. Die Kommission muß sagen, daß nicht nur von der Regierung nicht gefehlt worden sei, sondern daß selten einem Geschäft mit so großer Ausdauer nachgeforcht wurde. Es ist aber ein Messer ohne Klinge, an dem das Heft fehlt. Die Bittschriftenkommission trägt, da sie die Beschwerde in allen Stücken grundlos findet, auf Tagesordnung an.

Es wird ohne fernere Bemerkung und Einsprache beschlossen, über dies Geschäft zur Tagesordnung zu schreiten.

Schluß der Sitzung um 12⁵/₄ Uhr.

Für die Redaktion:
Franz von Erlach.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 31. April 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Chapuis, Fankhauser, Freiburghaus, Hauswirth, Karlen, Müller, Deuvray; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Burger, Rebetez, Reichenbach, Wagner, Zbinden und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Eines Großrathspräsidenten.

Erster Wahlgang.

Von 138 Stimmenden erhalten Stimmen:

Riggeler	77
Karrer	18
Engemann	13
Blösch, Ed.	12
Kenfer	3
von Känel, Fürsprecher	3
von Gonzenbach	2
Zoliffaint	2
Stämpfli, Bankpräsident	2
Hebler	2
Meyer, Oberst	1
von Wattenwyl von Rubigen	1

Zum Präsidenten des Großen Rathes ist somit gewählt:

Herr Vizepräsident Riggeler.

2) Eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Erster Wahlgang.

Von 211 Stimmenden erhalten Stimmen:

Blösch, Dr. Ed.	78
Karrer	50
Carlin	45
Engemann	19
von Gonzenbach	7
Zoliffaint	5
von Känel	2

Roth von Bipp, Bützberger, Ducommun, Egger, Kenfer je 1.

Tagblatt des Großen Rathes 1865.

Carlin erklärt, er werde eine Wahl nicht annehmen.

Zweiter Wahlgang.

Es bleiben in der Wahl: Karrer, Carlin, Blösch, Engemann.

Von 189 Stimmenden erhalten Stimmen:

Karrer	86
Carlin	53
Blösch	37
Engemann	13

Dritter Wahlgang.

Es bleiben in der Wahl: Karrer, Carlin und Blösch.

Von 146 Stimmenden erhalten Stimmen:

Karrer	63
Carlin	44
Blösch	39

Vierter Wahlgang.

Es bleiben in der Wahl: Karrer und Carlin.

Von 160 Stimmenden erhalten Stimmen:

Karrer	99
Carlin	61

Zum ersten Vizepräsidenten des Großen Rathes ist somit gewählt: Herr Karrer.

Das neu eintretende Mitglied Gyger von Gampelen wird beeidigt.

Fortsetzung der Wahlen.

3) Eines zweiten Vizepräsidenten:

Erster Wahlgang.

Von 124 Stimmenden erhalten Stimmen:

Engemann	62
Blösch, Dr. Ed.	21
Carlin	17
Zoliffaint	14
Dr. Lièche	2
von Känel	2
Stoos	2

von Bergen, Hofmann, Michel, von Gonzenbach je 1.

Zweiter Wahlgang.

Es bleiben in der Wahl: Engemann, Blösch, Carlin und Jolissaint.

Von 127 Stimmenden erhalten Stimmen:

Engemann	50
Blösch	42
Jolissaint	24
Carlin	11

Dritter Wahlgang.

Es bleiben in der Wahl: Engemann, Blösch und Jolissaint.

Von 127 Stimmenden erhalten Stimmen:

Engemann	44
Blösch	54
Jolissaint	29

Vierter Wahlgang.

Es bleiben in der Wahl: Engemann und Blösch.

Von 122 Stimmenden erhalten Stimmen:

Blösch	62
Engemann	60

Zum zweiten Vizepräsidenten ist somit gewählt: Herr Dr. Eduard Blösch.

4) Eines Stimmenzählers.

Erster Wahlgang.

Von 129 Stimmenden erhalten Stimmen:

Bernard	58
Geiser	47
von Känel, Handelsmann	10
Brunner	2
Migy	2
Weber	2

Born, von Känel, Fürsprech, Regez, Jolissaint, Egger, Greller, Lempen, Gerber je 1.

Zweiter Wahlgang.

Es bleiben in der Wahl: Bernard, Geiser, von Känel, Handelsmann, und Brunner.

Von 155 Stimmenden erhalten Stimmen:

Bernard	94
Geiser	44
von Känel	13
Brunner	4

Zum Stimmenzähler ist somit gewählt: Herr Bernard.

5) Eines zweiten Stimmenzählers.

Erster Wahlgang.

Von 147 Stimmenden erhalten Stimmen:

Geiser	89
Joh. von Känel	51
Kaiser	2
Brunner	2
Regez, von Gonzenbach u. s. w. je 1.	

Zum zweiten Stimmenzähler ist somit gewählt: Geiser.

6) Eines Regierungspräsidenten.

Erster Wahlgang.

Von 173 Stimmenden erhalten Stimmen:

Migy	109
Weber	35
Kurz	18
Karlen	9
Kilian	1
Leerer Stimmzettel	1

Zum Regierungspräsidenten ist somit gewählt: Herr Migy.

7) Eines Ersatzmannes des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Der Regierungsrath schlägt dazu vor, Herrn P. Schneider.

Erster Wahlgang.

Von 136 Stimmenden erhalten Stimmen:

P. Schneider, Großrath	86
Steiner, Großrath	12
Gfeller, "	7
Aebi, "	3
von Känel, Fürsprech	3
Bühlmann	3
Botteron	3
Reichenbach	2
Dr. Wytttenbach	2
Hebler	2
Ganguillet	2
Bütigkofen	2
Scherz	2

Gfeller, Jolissaint, Born, Manuel, Blösch, A. Schmid, Rößli-berger, Egger, H., Kaiser von Büren, Lehmann je 1.

Somit ist der vom Regierungsrath vorgeschlagene Herr P. Schneider als Ersatzmann in den Verwaltungsrath der Staatsbahn gewählt.

Dr. v. Gonzenbach wünscht, daß die Versammlung darüber entscheide, ob sie noch das für heute auf die Tagesordnung bei Eiden gesetzte Geschäft der Steuerausgleichung vornehmen wolle. Für diesen Fall beantragt er Verschiebung der noch für heute angesetzten Wahlen auf morgen, damit jenes Geschäft heute noch erledigt werden könne.

Der Herr Präsident giebt Auskunft über die vier noch vorzunehmenden Wahlen in's Kriegsgericht, bemerkt, auch wenn diese nicht vorgenommen werden, erscheine ihm die Versammlung zu sehr ermüdet, um das Geschäft der Steuerausgleichung gehörig vorzunehmen und theilt mit, daß zwei oder drei Mitglieder der Kommission morgen abwesend sein werden.

Stämpfli, Bankpräsident, unterstützt den Antrag von Gonzenbach's mit den Wahlen, die gar nicht dringend seien, abzubringen. — In der Steuerausgleichungssache seien die Mitglieder der Kommission im großen Ganzen viel einiger, als das letzte Mal. Wenn man die Wahlen nicht morgen vornehmen wolle, so stelle er den Antrag: daß zu Erledigung dieser Sache auf nächsten Samstag bei Eiden geboten werde, da die betreffenden Kommissionsmitglieder am Freitag noch nicht zurück sein werden.

Herr Regierungsrath Karlen, Militärdirektor, bemerkt, die Amtsdauer der betreffenden Beamten des Kriegsgerichts sei gestern zu Ende gegangen.

Ganguillet will die Wahlen morgen vornehmen, und heute die auf die Tagesordnung gesetzten Steuerverhältnisse mit dem Jura behandeln, obschon er wohl wisse, daß hier unten (im Erdgeschloß des Kasino) ein Mittagessen für eine Anzahl Mitglieder gerüstet sei.

Solissaint (in französischer Sprache). Wir werden im Fall sein, ein Vertagungsbegehren anzubringen, weil es unmöglich ist, hier auf diese Sache einzutreten, bevor die Bundesversammlung über die bei ihr angebrachten Beschwerde entschieden haben wird. Man wird daher gar nichts gewinnen, wenn man diese Frage vorher vornimmt, um so weniger, als sie nichts Dringendes hat. Warum wollte man sich übrigens am Ende einer Sitzung, wo Jedermann ermüdet ist, und wo die Mitglieder aus dem Jura abwesend sind, damit beschäftigen? Ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit soll nach meiner Ansicht im Anfang einer Sitzung und nicht am Ende vorgenommen werden. Wenn man übrigens die festgesetzte Tagesordnung unterbrechen will, so werden wir auf alle Fälle Verschiebung verlangen, weil die bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde gefährdet würde, wenn man die Behandlung dieses Gegenstandes vornähme.

Stämpfli, Bankpräsident. Auf das Letztere nur die Bemerkung: In der Kommission haben die jurassischen Mitglieder die Bemerkung gemacht, daß sie dadurch, daß sie an dieser Beratung Theil nehmen, gar nicht auf den Refus wegen der Einkommenssteuerfrage verzichten. Der Große Rath kann vorwärts gehen, ohne daß ihnen Unrecht geschieht. Wenn die Bundesbehörden entscheiden sollten, daß die Einkommenssteuer auf den Jura nicht anzuwenden sei, so kann in diesem Theil das zu beratende Gesetz über die Steuerausgleichung nicht ausgeführt werden. Auch dieser Gegenstand kann in der Verhandlung über dieses Gesetz berührt werden. Aber wenn wir dieses auch diesmal auf die nächste Session verschieben, so werden doch die Bundesbehörden jene Frage vor derselben nicht beurtheilt haben. Zuerst wird der Bundesrath darüber entscheiden, und wenn er für die Anwendbarkeit entscheidet, so werden die jurassischen Mitglieder an die Bundesversammlung recurriren und diese wird erst im Dezember darüber entscheiden können.

Röthlisberger, Gustav. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Stämpfli, daß diese Sache entschieden werden soll. Dagegen bin ich auch der Ansicht des Herrn Solissaint, daß nach vierstündiger Sitzung, wo wir alle müde sind, diese Sache nicht behandelt werden solle. Wir wollen aber nicht wieder auseinander gehen, ohne es gethan zu haben. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Stämpfli unterstützen, daß dazu neu bei

Eiden geboten werde und zwar auf morgen früh um 8 Uhr; dann können wir mit gehöriger Ruhe diese Angelegenheit behandeln und jeder kann unterdessen darüber nachdenken.

Girard. (In französischer Sprache.) Ich für meinen Theil danke dem Herrn Röthlisberger für das, was er gesagt hat. Es gibt aber noch einen andern Grund, der es nöthig macht, daß man diesen Gegenstand nicht vornehme, nämlich der, daß der darauf bezügliche Bericht erst heute Morgen den Mitgliedern ausgetheilt wurde. Nun haben alle diese Mitglieder nicht vorausgesetzt, daß man denselben noch heute berathen werde. Der wenig wichtige Umstand, daß zwei Mitglieder der Kommission nicht werden sitzen können, soll keinen großen Einfluß ausüben. Wenn man heute nicht fertig macht, so kann man es morgen thun. Es ist nicht nöthig, noch einmal bei Eiden zu bieten. Ich beantrage demzufolge, mit den Wahlen fortzufahren, die wir noch zu treffen haben.

Grelier. (In französischer Sprache.) Es ist unumgänglich nöthig, die Steuerabrechnung auf eine andere Sitzung, wenn man will, die von morgen, zu verschieben, und so viel an mir, verlange ich diese Verschiebung. Vergesse man nicht, daß der Bericht der Kommissionsmehrheit erst heute vertheilt wurde. Es sind wohl gestern einige Stücke desselben vertheilt worden; allein dieß genügt nicht, um die Ansicht der Versammlung sich festsetzen zu lassen. Um gerecht zu sein, müssen alle Mitglieder die Ansicht der Mehrheit und der Minderheit der Kommission kennen, wenn man zu einem, von jedem Einfluß freien Ergebnis gelangen will. Es ist nöthig, daß die Mitglieder dieser Versammlung alle Belege, die uns über diese Frage vorgelegt werden, prüfen und vergleichen können, nämlich das Werk der Mehrheit und das der Minderheit, um mit Sachkenntnis entscheiden zu können. Die Abstimmung des Großen Rathes soll nicht die Wirkung eines von einer einzigen Ansicht hervorgebrachten Eindruckes sein, sondern den Ausdruck der Wahrheit, geschöpft aus den ihm vorgelegten Quellen, die er folglich mit Muße soll durcharbeiten, untersuchen und vergleichen können. Wenn man nun zu diesem Ergebnis gelangen will, so ist es nicht möglich schon heute zur Berathung über diesen wichtigen Gegenstand zu schreiten. Vor Allem ist die Sitzung schon sehr weit vorgerückt, und wenn man diesen Gegenstand auch sofort vornimmt, so ist es höchst zweifelhaft, ob man ihn heute erledigen kann. Aus diesen Gründen trage ich auf Verschiebung auf morgen an. Man hat gesagt, wir werden erst dann berathen können, wenn die Bundesbehörde über die an sie gerichtete Beschwerde werde entschieden haben. So viel an mir, will ich mich nicht auf so unbedingte Weise aussprechen; nichtsdestoweniger besteht ein so enger Zusammenhang zwischen beiden Gegenständen, daß es vorzuziehen wäre, den Entscheid der Bundesbehörde abzuwarten. Für den Augenblick aber beschränke ich mich darauf, den Antrag des Herrn Solissaint zu unterstützen, daß die Frage auf die Sitzung von morgen früh verschoben werde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Nach der Aeußerung von Hrn. Girard waltet Mißtrauen, als ob man die Würdigkeit der Versammlung mißbrauchen wolle. Unter diesen Umständen wäre ich der Allerletzte, der eine solche Schuld auf sich laden möchte. Es war meine Pflicht zu sagen, daß morgen zwei Mitglieder nicht anwesend sein können. Es ist nicht deshalb weil wir gerne reden, daß ich dies mittheilte. Ich verzichte gerne auf jedes Wort, das ich gesprochen hätte, aber ich glaubte es der Achtung gegen den Großen Rath schuldig zu sein, anzuzeigen, zwei Kommissionsmitglieder nicht anwesend sein können. Ich will gern auch morgen eintreten helfen, insofern man mich dafür entschuldigt halten will, wenn ich abwesend sein werde.

Herr Präsident (in französischer Sprache). Herr Solissaint hat einen vom Gegenstand unserer Berathung unbe-

rührten Vorschlag ausgesprochen, nämlich daß man die Tagesordnung ändern könne. Wenn man nach dem Antrage des Herrn Stämpfli, oder dem des Herrn Girard verschieben will, so versteht es sich, daß Herr Jolissaint seinen fernern Verschiebungsantrag immer noch bringen kann. (In deutscher Sprache:) Unbeschadet dem Vorschlag des Herrn Jolissaint, der später angebracht werden kann, wird es sich demnach einfach fragen, wollen wir diese Sache nach dem Antrage des Herrn Stämpfli, unterstützt von Herrn Rötlißberger, auf den Samstag, oder nach dem Antrage des Herrn Girard auf morgen verschieben? Wenn wie es auf Samstag geschieht, so versteht es sich, daß man dazu bei Eiden einberufen wird.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Steuerausgleichungsfrage
auf den Samstag Große Mehrheit.

Herr Vizepräsident Niggeler übernimmt den Vorsitz.

Fortsetzung der Wahlen.

8) Von Beamten des Kriegsgerichts.

Durch Vortrag des Militärdirektors vom 22., durch den Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rathe empfohlen den 24. Mai werden vorgeschlagen:

Als Großrichter: Herr Eidgenössischer Oberst Meyer, der bisherige.

Als Stellvertreter des Großrichters: Herr eidgenössischer Oberst Ami Girard, der bisherige.

Als Richter: Herr Kommandant von Büren, Albert Eugen, in Bern, bisheriger Richter-Ersatzmann.

Auf den Fall der Ernennung des Kommandanten v. Büren als Richter, zu seiner Ersetzung als Richter-Ersatzmann: Herr Schaller, Johann, von Dießbach, in Bern, Oberlieutenant im Bataillon Nr. 59.

a) Wahl eines Großrichters:

Von 121 Stimmenden erhalten Stimmen:

Oberst Meyer	105
Kommandant Hebler	6
" v. Büren	5
Oberstlt. Girard	2
Schaller, Hermann, Blösch je 1.	

Zum Großrichter ist somit erwählt: Herr Oberst Meyer.

b) Wahl eines Stellvertreters des Großrichters.

Von 104 Stimmenden erhalten Stimmen:

Oberstlieutenant Girard, der bisherige	97
Oberstlieutenant v. Büren	3
Kommandant Hebler	2
Hermann	1
Möschler	1

Zum Stellvertreter des Großrichters ist somit erwählt: Herr Oberstlieutenant Girard.

c) Wahl eines Richters am Kriegsgericht.

Von 98 Stimmenden erhalten Stimmen:

Kommandant Albt. Eugen v. Büren	94
" Hebler	3
" Seßler	1

Zum Richter am Kriegsgericht ist somit gewählt: Herr Kommandant A. E. v. Büren.

d) Wahl eines Richter-Ersatzmannes beim Kriegsgericht.

Von 82 Stimmenden erhalten Stimmen:

Oberlieutenant Schaller	77
Großrath von Känel von Wimmis	2
Hermann	1
Hebler	1
Wynisförfer	1

Zum Richter-Ersatzmann am Kriegsgericht ist somit gewählt: Herr Oberlieutenant Schaller.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:
Franz von Erlach.

Berichtigung.

Auf Seite 383 erste Spalte, Zeile 22, muß es heißen: 1859 betrug die Einfuhr desselben nur 13,278 (statt 14,000) Maf. Damals wurde das Ohmgeld von 7 und 8 auf 3 und 4 Rappen herabgesetzt.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 1. Juni 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaurufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Buchmüller, Chapuis, Fankhauser, Freiburghaus, Gygax, Hauswirth, Karlen, Müller, Devvray, Röstli, Seßler und Thönen; ohne Entschuldigung: Blösch in Biel, Büßberger, Buri in Hettiswyl, Buri in Artenen, Scabert, Egger in Narwangen, Engemann, Gasser, Gobat in Gremines, v. Gonzenbach, Gruber, Hartmann, Kaiser in Büren, v. Känel, Fürspreh in Narberg, Kehrli, Knuchel, Kohli, Lenz, Luz, Messerli, Michaud, Moser, Perrot, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Riem, Rossel, Röstliberger, Gustav, in Wälfringen, Roth in Erftigen, Rothenbühler, Ryz, Salzmann, Scheidegger, Schmid in Spengeltied, Schneider, P., Spring, Stettler, Wagner, Willi, Wirth, Zbinden in Schwarzenburg, Zingg und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Zweite Verathung des Gesetzes betreffend Ansammlung eines Vorrathes von Gewehren und Patronentaschen.

(Siehe Seite 22 und 23).

Herr Regierungsrath Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es hat im Hornung 1864 die allgemeine Militärdirektion der Stadt Bern eine Eingabe an den Großen Rath gemacht, die dahin zielt, „1) daß statt der bisherigen Vorschrift des § 58 des Militärorganisationsgesetzes folgende Bestimmung aufgenommen werde.“ Jeder Schweizerbürger ist verpflichtet, bei seiner Verheirathung oder bei seiner Aufnahme in die Ruzungen des Korporationsgutes in die Armaturfasse des Staates einen Beitrag von Fr. 15 zu entrichten und hierüber den betreffenden Beamten eine Bescheinigung vorzulegen. Hieron sind diejenigen ausgenommen, welche bescheinigen, daß sie einen Feldstuger oder ein ordonnanzmäßiges Infanteriegewehr und eine Patronentasche eigenthümlich besitzen, und sich verpflichten, den Gegenstand ihrer Bescheinigung bis zum Auslauf des militärischen Alters zu behalten.“ 2) Daß eine weitere neue Bestimmung aufgenommen werde, folgendermaßen lautend: „Zu Errichtung eines Depots von Handfeuerwaffen nach neuer eidgenössischer Ordonnanz, nebst Patronentasche und Munition, zum Zwecke der allgemeinen Volksbewaffnung wird eine Kasse errichtet, welche aus den in § 157 festgesetzten Beiträgen gebildet wird, und ausschließlich

Tagblatt des Großen Rathes 1865.

zu dem angegebenen Zweck verwendet werden darf. Die nähern Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung, der Besorgung und der Benutzung dieses Depots sind Gegenstand einer besonders durch den Regierungsrath zu erlassenden Verordnung.“ Diese Eingabe, die an den Großen Rath gerichtet war, wurde von mehreren Berichten von Bezirkskommandanten unterstützt, die sich darüber beklagten, daß die sogenannten Heirathsgewehre nicht in dem Zustand seien, wie sie sollten, und daß das Kontrolliren dieser Waffen sehr schwierig zu überwachen sei, und die dann auch verlangten, daß die Betreffenden zu Geldleistungen angehalten, und aus diesen Beiträgen Waffen angeschafft, und besonders verwahrt werden sollen, damit man im Fall der Mobilmachung des Landsturmes eine einheitliche Waffe und das Kaliber hätte, welches der Auszug, die Reserve und die Landwehr hat. Vor einigen Jahren hat man bei einer Nachschau dieser Heirathsgewehre auf traurige Weise konstatirt, daß dieselben im Fall von Krieg nicht große Garantie darbieten würden, und selbst nicht große Sicherheit, theilweise auch nicht für denjenigen, der sie tragen würde. Heute vor drei Monaten haben Sie die Vorlage, die Ihnen die Regierung darüber machte, mit ganz wenig Abänderungen angenommen und in der Hauptsache genehmigt, so daß ich mich ganz kurz fassen kann. Einen Umstand will ich erwähnen, daß nämlich fast alle Tage mehrere Personen auf die Militärdirektion kommen und fragen, ob sie nicht die 10 Franken hinterlegen können, lieber als ein Gewehr anzuschaffen. Es ist dies ein Beweis, daß sie lieber diese zehn Franken hinterlegen würden. Das von diesem Gesetze verlangte Reglement wird dann auch dafür sorgen, daß diese Gewehre zu jeder Zeit genau kontrollirt werden können. Wenn der Einwurf gemacht werden sollte, daß einer Volksbewaffnung durch dieses Gesetz einigermaßen Eintrag gethan würde, daß die Betreffenden nicht das Gewehr an der Wand in der Stube haben, so läßt sich dafür etwas sagen. Aber die Militärdirektion geht dabei von der Ansicht aus, daß wenn der Auszug, die Reserve und die Landwehr mit dem neuen Gewehr bewaffnet sind, dann Depots gemacht werden sollen, wo diese Gewehre unter Aufsicht des Staates niedergelegt werden, so daß dann im Fall der Mobilmachung, wenn der Mann auch eine Stunde laufen müßte, er doch besser versehen wäre, namentlich im Fall von vielen Dienstboten im Emmenthal oder Jura, welche die Gewehre an den Platz thun müssen, den ihnen der Meister angibt; diese Gewehre leiden dann darunter. Ich beantrage nun, Herr Präsident, meine Herren! Sie möchten in diesen Gegenstand eintreten und denselben in globo berathen. Da vielleicht mehrere der Herren Großräthe ihre Exemplare des Gesetzesentwurfs nicht haben, so erlaube ich mir Ihnen denselben abzulesen. (Der Redner thut es mit folgenden Bemerkungen zu § 3:) Hier ist der Betrag von Fr. 20 auf Fr. 15 herabgesetzt. (Zu § 4:) Der Eingang lautet nun: „Von der Beitragspflicht sind enthoben alle diejenigen, welche sich“ u. s. w. (Zu § 7.) Derselbe ist ergänzt mit den Worten: „auf 1. Juli 1865.“

Das Präsidium. Nach dem gegenwärtigen Reglement findet keine besondere Verathung über die Eintretensfrage statt. Ich eröffne demnach über dieses Gesetz die allgemeine Umfrage.

Brunner, Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon bei der ersten Verathung dieses Gesetzes den Antrag auf Nichteintreten gestellt. Der Herr Präsident erklärt, es handle sich nicht um die Eintretensfrage, sondern um die Hauptfrage selbst. Ich will mich nun an diese halten. Meine Ansichten haben sich nämlich seit der letzten Verathung darüber nicht geändert, und ich stelle daher den Antrag, diesen Gesetzesentwurf zu verwerfen. Die Gründe sind noch die gleichen wie das frühere Mal. Es sind hauptsächlich zwei Gründe. Einerseits habe ich nachgewiesen, daß das Gesetz ein finanzielles ist, und andererseits ist der Zweck desselben der der Volksentwaffnung. Gehen wir zurück auf die Bedeutung der Verordnung, daß jeder Bürger, der sich verheirathet, den Besitz eines Gewehres nachweisen

müsse. Es ist keine andere als nach und nach eine allgemeine Volksbewaffnung im ganzen Kanton einzuführen. Hat man dann die Heirathsgewehre, so würde im Fall der Noth jeder Bürger im Fall sein, sein Heirathsgewehr zu nehmen, und sich zu vertheidigen. Was soll nun in Zukunft geschehen? Der Regierung sollen 15 Franken gegeben werden. Die Regierung sagt: „Ich will denselben Zweck erreichen, ich will Gewehre anschaffen, die viel besser sind, und dann ist es nicht nöthig, daß der Betreffende das Gewehr im Hause habe. Wir wollen es ihm zwar nicht verwehren, wenn er es thun will.“ Ich bin nicht dieser Ansicht. Ich glaube, wenn der Bürger im Fall der Noth Feuerwaffen nöthig hat, und sie nicht erst im Zeughaus holen muß, sondern in seinem eigenen Haus besitzt, so sei dies das Wahre; das heiße ich Volksbewaffnung! (Redner führt Beispiele anderer Kantone an.) Wollen wir heute das Gesetz annehmen, wie es die Regierung bringt, das keinen andern Zweck hat, als die Volksbewaffnung? Wollen wir dem Bürger das Recht nehmen, die Waffen zu tragen? Doch nein! Das Recht hat er, er kann es immer thun. Aber die Möglichkeit nach und nach eine allgemeine Volksbewaffnung einzuführen, wollen wir die zerstören? Wollen wir die Sache, wie sie sich bis auf den heutigen Tag gestaltete, fortbilden, so sage man: jeder Bürger habe ein Gewehr vorzuweisen, und mache man ihn nicht 15 Franken dafür zu zahlen; die neuen Gewehre bekomme der Betreffende in seinem Leben nicht in die Finger! Bisher haben wir die Waffen des Zeughauses aus den allgemeinen Steuern, aus den Mitteln des Staates angeschafft. In Zukunft soll jeder 15 Fr. bezahlen, um ein Gewehr anzuschaffen; ich habe mich schon das letzte Mal geäußert, ich betrachte das als eine neue Finanzpumpe. Ich will auf diesem Wege keine neuen Finanzen machen helfen. Das ist der Grund, warum ich auf heutigen Tag das Gesetz verwerfe, und der andere Grund ist der, daß ich die allgemeine Volksbewaffnung so verstehe, daß die Gewehre nicht im Zeughaus liegen sollen, sondern, daß die Bürger die Waffen im Haus haben.

Girard (französisch sprechend). Ich gehöre nicht zu denen, die aus bloßem Vergnügen widersprechen; davon hat sich die Versammlung zu allen Zeiten überzeugen können. Da ich indessen bei der Sitzung, wo dieser Entwurf bei der ersten Berathung behandelt wurde, nicht anwesend war, so will ich mir die Freiheit nehmen, heute meine Ansicht über diese Frage auszusprechen. Es scheint mir, man habe bei der erstmaligen Behandlung dieser Angelegenheit ein wenig die Auffassung vergessen, welche bei Erlassung des Militärgesetzes von 1852 und der Verfassung von 1846 angenommen worden war. Man fühlte zu jenen Zeiten die unbedingte Nothwendigkeit, daß das Volk bewaffnet sei, daher die Verpflichtung für jeden Bürger, eine Waffe zu besitzen, um seinen häuslichen Herd zu vertheidigen. Ich sage daher, es scheint mir, daß man zu leicht über diese Bestimmungen hinweggehe, die sicherlich reiflich erwogen und wohl überlegt waren, als man sie annahm, und daß heut zu Tage sich eine sehr bemerkliche Neigung kund giebt, ohne eine genügend gründliche Untersuchung Alles zu bedauern, was aus frühern Zeiten stammt, Alles, was einigen als alt oder verjährt vorkommt. Wenn man sich aber streng an die Auffassung der Einführung von Waffen nach eidgenössischer Vorschrift halten will, so wird man niemals unbedingt durch das vorgeschlagene Mittel dazu gelangen. Man will nämlich die Bürger, die sich verheirathen, verpflichten, Fr. 20 in eine beliebige Kasse zu erlegen, wogegen der Staat ihnen im Nothfall eine vorschristmäßige Waffe liefern wird. Aber es giebt nichts weniger Beständiges, als die eidgenössischen Vorschriften, die veränderlich sind, weil sie den Fortschritten der gewerblichen Wissenschaften Schritt halten müssen. Der Bundesrath hat vor wenigen Tagen eine Preisbewerbung zur Beschaffung eines Gewehres, das sich am Bodenstück laden lasse (Hinterladungsgewehr), eröffnet. Wenn Sie daher Vorräthe von Gewehren nach gegenwärtigen Vorschriften anlegen, so werden Sie den Bürgern seiner Zeit Waffen geben müssen, die

dann nicht mehr nach eidgenössischer Vorschrift sind. — Sie sehen daher, daß man mit dem besten Willen der Welt durch das vorgeschlagene Mittel nicht zu etwas gelangen wird, was der gewünschten Einheit in der Bewaffnung entspricht. Warum wollen wir denn auch die alten Standstutzer verbannen, die zum Felddienst untauglich sind, und doch in gewissen Stellungen mit Nutzen verwendet werden können? Sie durch diesen Gesetzesentwurf zu beseitigen, ist ein schlechter Einfall, der die Entmuthigung der alten Schützen bewirken wird. Sie müssen nicht gehindert werden, das Ziel ihrer Laufbahn erreichen und mit ihren altgewohnten Waffen schießen zu können, indem man sie zwingt, Stutzer nach eidgenössischer Vorschrift zu brauchen. Sie sehen schon, daß bei den eidgenössischen Freischützen die Feldscheiben zwei Drittel des Raumes gewonnen haben. Lassen wir die Dinge sich aus sich selbst entwickeln, so wird Alles gut gehen. Wenn die Gewehre, deren Gebrauch man abschaffen will, so schlecht sind, wie man es sagt, so rührt dieß von der Zeughausverwaltung her, welche, glaube ich, sich vor Allem der schlechtesten Gewehre entledigt. Ich halte überdieß dafür, es sei besser, ein gutes Gewehr mit Kollfugel zu besitzen, als ganz entwaffnet und von einem Vorrath von nach neuer Vorschrift aus den Beiträgen der heirathenden Bürger angeschafften Gewehren weit entfernt zu sein. Was wird man mit den Prélaz-Burnand-Gewehren anfangen, wenn man im Stande sein wird, die Bürger mit Gewehren nach gegenwärtig gültigem Muster zu bewaffnen? Es wäre besser damit fortzufahren, sie denen zu verkaufen, welche nach dem Wortlaut des gegenwärtigen Gesetzes gehalten sind, eine Waffe in ihrem Haus zu haben. Wenn wir es nicht thun, so schadet dieß dem Geiste, der im Volk herrschen soll, daß zu allen Zeiten jeder Bürger dahin eilen soll, wo Gefahr ist, dem Feind entgegen, und ihm Schritt für Schritt den Schweizerboden streitig machen, indem die Stellen unserer Grenze benützt werden, die sich zur Vertheidigung eignen. — Ferner enthält dieser Gesetzesentwurf keinen bestimmten, durchschlagenden Grundsatz mehr. Auf der einen Seite wird der, der keine Lust am Schießen hat und vorzieht, Fr. 20 zu bezahlen, sie bezahlen; auf der andern Seite wird der, der vorzieht, sich über den Besitz einer Waffe auszuweisen, von der Gebühr von Fr. 20 enthoben sein. Es wird daher abermals eine Aufsicht geführt, Bücher dazu eingerichtet, Musterung über den guten Unterhalt der Waffen abgehalten werden müssen u. s. w., Alles Dinge wie unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes, wenn auch für eine geringere Zahl von Waffen. Die Mühe, dieses zu verwalten, wird ungefähr dieselbe bleiben. Warum Verwicklungen in der Verwaltung einführen, einerseits Bürger mit Heirathsgewehren haben, und andererseits solche, die durch Zahlung davon frei sind? Nach meiner Ansicht sollen die Vorschriften des alten Gesetzes festgehalten werden. Ich würde dem Zeughaus anrathen, die Burnand-Prélaz-Gewehre zu verkaufen. Wenn man das Gesetz von 1852 mit Strenge durchführen wollte, so könnte man die, welche im Fall sind, ein Heirathsgewehr anzuschaffen, anhalten, es nach der neuesten Vorschrift anzuschaffen. Aber die Kollfugel-Gewehre, und besonders die Prélaz-Burnand-Gewehre sind nicht ganz unnütz; sie können in Ermangelung besserer Waffen auch noch Dienste leisten. In der Landwehr ist es nicht unbedingt nöthig, Einheit der Kaliber zu haben, denn oft gießt der Bürger selbst die zu seiner Waffe passende Kugel. Die Einheit der Kaliber ist nöthig im Bundesheer wegen des Schießbedarfs, weil Irrthümer im Versenden der Wagen stattfinden können, was keinen Uebelstand nach sich zieht, wenn der Schießbedarf für alle Waffen des Auszuges und der Reserve angewendet werden kann. — Aus allen diesen Gründen, und besonders weil ich glaube, daß man nicht dazu beitragen soll, die Waffen-Lust und Übung im Volke zu vermindern, stimme ich dazu, daß auf diesen Gesetzesentwurf nicht eingetreten werde.

Schmid, A., in Burgdorf. Daß bei dem bisherigen Verfahren die Volksbewaffnung nicht viel gewonnen hat, hat sich bereits bewährt, so wie daß ein großer Theil der Gewehre

durchaus nicht brauchbar war. Die Polizei über Anschaffung der Waffen ist auf dem jetzigen Fuße sehr schwierig. Ich möchte dem Zweck des bisherigen Gesetzes nicht gerade entgegen sein. Was das jetzige Gesetzesprojekt vorschlägt, indem es unbedingt Zweck desselben ist, nicht die Volksbewaffnung zu heben, sondern das Zeughaus oder die Armee zu bewaffnen, — gefällt mir nicht ganz. Ich möchte daher einen Paragraph vorschlagen, worin der Zusatz enthalten wäre, daß diese Gewehre in den Bezirken magazinirt werden müßten und also zur Verfügung des Volkes stehen sollen und nicht im Zeughaus aufbewahrt sein.

Etämpfli, Bankpräsident. Ich habe den Zweck vollständig im Auge, den man seiner Zeit wollte, als man im Jahr 1847 die Heirathsgewehre einführte. Aber wenn man diesen Zweck einhalten will, so muß man weiter gehen, nämlich das damals aufgestellte Gesetz ganz konsequent ausführen. Man wollte damals die doppelte Bewaffnung einführen, in dem Sinne, daß jeder Milizsoldat ein Vorrathsgewehr habe, und wo möglich in jedem Haus des ganzen Kantons zwei Gewehre seien, damit, wenn im Falle eines allgemeinen Aufgebots das eine Gewehr verloren gehe, immerhin noch ein Gewehr da sei. Wenn man das heute streng durchführen wollte, so müßte man zu dem kommen, was Herr Girard andeutete. Die zweite Bewaffnung müßte auf dem Standpunkt stehen, wie die erste. — Seit jenem Gesetz haben aber zwei wichtige Aenderungen stattgefunden, zuerst das Prélaz-Burnand-Gewehr mit Spitzkugeln und gezogen. Statt früher auf 100 oder 200 Schritt zu treffen, trifft man nun mit dem Prélaz-Burnand-Gewehr auf 4 bis 500 Schritte eben so sicher. Dieß ist also ein Fortschritt von wenigstens doppelter Treffweite. Nun hätte man von da an sagen sollen: Jetzt muß jeder ein Prélaz-Burnand-Gewehr anschaffen. — Seither kam aber der zweite neue Fortschritt, der des kleinen Kalibers, also eines Gewehres, das ungefähr dem Stuger gleich kommt, ja ihn in gewissen Beziehungen übertrifft, indem es auf 6 bis 800 Schritt so sicher trifft, als ein glattes Gewehr auf 200. Wenn man nun wieder konsequent sein wollte, so würde das System der doppelten Bewaffnung erheischen, daß wiederum der Mann ein Gewehr nach der eidgenössischen Ordnnanz anschaffe. Davor würde man sofort zurückschrecken. Das glatte Gewehr hat höchstens 20 Franken gekostet, und man kaufte die Heirathsgewehre um 15 bis 18 alte Franken, so lange sie Ordnnanz waren. Ein Prélaz-Burnand-Gewehr würde auf 25 bis 30 Franken kommen. Zur Zeit der Erlassung des Gesetzes sollte ein gutes glattes Gewehr gekauft werden. Allein wenn man nun ein Prélaz-Burnand-Gewehr erheischen wollte, so müßte der Preis ungefähr verdoppelt werden. Ein ganz neues Gewehr aber würde auf 80 Franken zu stehen kommen. Wenn Sie also den Begriff von doppelter Volksbewaffnung wollen, so müssen Sie ihm den Ausdruck geben, den man ursprünglich gewollt hat, daß nämlich die zweite Bewaffnung im Haus der ersten im Zeughaus entspreche. Die glatten Gewehre haben aber gegenüber den neuen Gewehren keine andere Bedeutung, als die frühern Schlagwaffen gegenüber den Schußwaffen. Wenn ein Landsturm-Hausen oder auch eine gut organisirte Truppe mit Gewehren von 200 Schritt Trefffähigkeit sich einer Truppe mit auf 800 Schritt tragenden Gewehren gegenüber weiß, so ist die erste Truppe demoralisirt, und Sie haben die gleichen Erscheinungen, wie seit der alten Schweizergeschichte, wo die Schweizer nur mit Hellebarden und Spießen bewaffnet waren. Sie ließen aber die Hellebarden und Spieße fahren, und gegenüber den Franzosen, so wenig als im Bülmergerkrieg, sehen Sie Schlagwaffen, sondern Alles Feuerwaffen. Wenn man also früher erkannt hat, daß das Schlagwaffen-System nie und nimmer genügen kann, einer Truppe den nöthigen moralischen Halt zu geben, so muß das Augenmerk des Staates immerhin dahin gerichtet sein, eine möglichst gute Bewaffnung durchweg einzuführen und nicht eine Bewaffnung der Art, daß sie im Krieg demoralisirt. In dieser Beziehung weise ich auf eine Erfahrung hin, welche die Schweiz möglicher Weise hätte machen können,

nämlich im Winter 1856 auf 1857; damals mußte die Schweiz, daß Preußen das Zündnadelgewehr habe, während wir in der Schweiz kein einziges gezogenes Gewehr hatten, als die Stuger, und das Gefühl, das damals viele Offiziere und ein großer Theil der Mannschaft hatte, kenne ich aus persönlicher Erfahrung. — Also vom Standpunkt der doppelten Volksbewaffnung aus gebe ich auf das glatte Gewehr gar nichts, sondern will Waffen, wodurch der Zweck erreicht wird. Wie kann dieser erreicht werden? Die Berner-Armee zählt ungefähr 30,000 Mann und besitzt ungefähr 30,000 Prélaz-Burnand- und 2000 Jägergewehre. Diese 30,000 Prélaz-Burnand-Gewehre werden nun allerdings disponibel. Die Eidgenossenschaft hat jedoch durch die seiner Zeit erlassene Verordnung den Kantonen verboten, die Prélaz-Burnand-Gewehre zu veräußern, so daß der Gedanke des Herrn Girard, daß sie verkauft werden könnten, nicht ausgeführt werden kann, und dieß wäre ein großer Nachtheil für das Land. Wenn die Waffen in die Häuser vertheilt werden, es aber Krieg im Ausland giebt, so kommen Unterhändler und sie werden verkauft. In den letzten Jahren sind so 30 bis 40,000 Gewehre aus der Schweiz gegangen. Besser wäre es, daß, so wie der Auszug vollständig bewaffnet ist, der Staat die Prélaz-Burnand-Gewehre in's Zeughaus aufnehme. Wenn dann Gefahr für's Vaterland kommt, so sind sie schnell vertheilt. Man würde sie dann nach meiner Ansicht nicht im Zeughaus behalten, sondern dazu gebrauchen, um einen Landsturm oder eine zweite Landwehr zu organisiren, so bald Gefahr vorhanden wäre, und würde ihnen gute Gewehre geben, und dann wird der Mann sich mit unendlich viel mehr Zuversicht schlagen, als wenn er sein Heirathsgewehr nehmen müßte. — Ueberdies ist auch gar nicht richtig, was Herr Brunner sagte, das Volk werde entwaffnet, wenn die Gewehre in's Zeughaus kommen. Ich mache darauf aufmerksam, daß der letzte Auszügler, Reservist und Landwehrmann sein Gewehr daheim hat. Also ist es nicht der Fall, daß die Regierung sagen könnte: „Jetzt, Volk! bis du wehrlos!“ Vielmehr werden wir auf diese Art viel besser den Zweck der zweiten Bewaffnung erreichen, nämlich gut erhaltene Waffen und im Falle der Gefahr schnell vertheilt. Alle Leute, die im Falle der Gefahr in die Lage kommen, die Gewehre ergreifen zu müssen, sind solche, die entweder den Auszug oder die Reserve oder die Landwehr durchgemacht haben, also mit Gewehren vertraut sind; diese wissen immer, was ein Gewehr ist. Von diesem Gesichtspunkt aus haben Sie nicht nöthig, ihnen zweite Gewehre daheim zu lassen. Das Umgehen mit dem Gewehr ist allgemein und so, daß jeder, der Lust und Liebe am Schießen hat, sich darin üben kann. Diese Lust und Liebe muß man im Volk wecken; dadurch wird der Zweck viel besser erreicht, als wenn man dem Volk sogenannte Brunnröhren gibt. 15 Franken von jedem Heirathenden würden nach den statistischen Ergebnissen ungefähr Fr. 40,000 jährlich eintragen. Man nahm an, 5 bis 600 neue Gewehre, zu Fr. 80 das Stück, werden jährlich angeschafft werden können. Dieß würde in 20 Jahren, wenn man konsequent verfährt, eine sehr respectable Masse von neuen Gewehren geben, was im Fall von Noth für das Vaterland sehr willkommen sein wird. Noch eine Hinweisung, daß man nicht glauben soll, daß die Schlagwaffen praktisch seien. Sehen Sie den nordamerikanischen Krieg, wo sie fast alles Miliztruppen haben, und die Leute in Zeit von einem Monat eingereicht und gegen den Feind geführt wurden. Trotzdem wird kein Fall angeführt werden können, daß man ihnen Schlagwaffen gab. Alle diese Truppen wurden mit gezogenen Gewehren bewaffnet und zum Theil mit Hinterladungswaffen. Wenn nun alle diese Schaaren und Truppen zu guten Waffen gegriffen haben, so wollen wir das gleiche System auch befolgen.

Herr Berichterstatter. Den Antrag, wie ihn Herr Schmid gestellt hat, gebe ich zu, so daß die Redaktion folgende sein wird: „Den Waffenankauf besorgt die Militärdirektion. Die angeschafften Waffen werden jedoch in den Bezirken magazinirt.“

A b s t i m m u n g.

- 1) Eventuell über den Antrag von Herrn Schmid (Magazinirung in den Bezirken):
 Dafür Gr. Mehrheit.
 Dagegen Minderheit.
- 2) Ueber Annahme des Gesetzes unter der so eben beschlossenen Aenderung:
 Dafür 97 Stimmen.
 Dagegen 16 "
- Das Gesetz ist somit mit dieser Aenderung angenommen.

Erste Berathung.

Projekt = Gesetz,

betreffend

die Thierarzneischule des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die gegenwärtige Organisation des Unterrichts in der Thierheilkunde an der Hochschule in Bern nicht genügt, und daß eine dem Zweck besser entsprechende auf Grundlage des Hochschulgesetzes sich als unmöglich erwiesen hat, auf den Antrag des Direktors der Erziehung und des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Aufgabe und Hülfsmittel der Anstalt.

§ 1.

Zur Heranbildung tüchtiger Thierärzte für den ganzen Kanton wird eine eigene von der Hochschule getrennte Thierarzneischule gegründet.

§ 2.

Der Unterricht muß in allen Zweigen der Thierheilkunde, besonders in denjenigen Fächern, in welchen bei den Patentprüfungen examinirt wird, in gründlicher wissenschaftlicher Weise alljährlich erteilt werden, und zwar, je nach dem Bedürfnis der jeweiligen Schüler, in deutscher und französischer Sprache.

§ 3.

Der Unterrichtskurs der Anstalt umfaßt 6 Halbjahre. Demselben ist ein von der Erziehungsdirektion zu genehmigender Unterrichtsplan zu Grunde zu legen.

Der Eintritt in die Anstalt findet ordentlicher Weise im Herbst statt.

§ 4.

Der Unterricht soll auf Anschauung gegründet und mit praktischer Bethätigung der Schüler verbunden werden. Zu diesem Zwecke dienen eine Anatomie, ein Thierspital, eine ambulatorische Klinik, eine Beschlagshemie und die erforderlichen Sammlungen.

Die entsprechenden Hilfsanstalten der Hochschule werden auch für den naturwissenschaftlichen Unterricht an der Thierarzneischule benutzt.

II. Die Schüler.

§ 5.

Zum Eintritt in die Schule ist das zurückgelegte siebzehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich.

Der in die unterste Klasse Eintretende hat durch eine Aufnahmeprüfung zu bewähren, daß er mindestens das Pensum einer zweitheiligen Sekundarschule vollständig absolvirt hat. Wer in eine höhere Klasse eintreten will, muß nachweisen, daß er das Pensum der untern absolvirt hat.

§ 6.

Jeder Schüler bezahlt eine Aufnahmegebühr von Fr. 25 und ein halbjährliches Schulgeld von Fr. 30. Die eine Hälfte dieser Gebühren fällt in die Schulkasse, die andere Hälfte wird unter die sämtlichen Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt.

§ 7.

Die von den Thierarzneischülern gewählten Kostorte bedürfen der Genehmigung des Direktors der Schule.

Schüler, welche durch Trägheit oder schlechtes Betragen den Gang der Anstalt gefährden, können nach wiederholter Mahnung von der Aufsichtskommission entlassen werden.

§ 8.

Nichtschüler können mit Bewilligung des Direktors einzelnen Kursen beiwohnen; dieselbe Bewilligung ist nöthig, wenn ein Schüler einzelne Vorlesungen an der Hochschule anhören will.

III. Die Lehrer.

§ 9.

Der Unterricht wird von wenigstens drei Hauptlehrern und den erforderlichen Hülfislehrern erteilt; überdies wird dem Anatomen ein Professor und dem Kliniker wenigstens ein Assistent beigegeben.

Ein Lehrer hat als Direktor über den gesammten Unterricht und die Disciplin zu wachen und die Versammlungen der Lehrer anzuordnen und zu leiten.

§ 10.

Die jährliche Besoldung eines Hauptlehrers beträgt nicht minder als Fr. 140, diejenige eines Hülfislehrers nicht minder als Fr. 100 für die wöchentliche Unterrichtsstunde. Der Direktor bezieht überdies ein Honorar von Fr. 400.

§ 11.

Sämmtliche Wahlen geschehen auf den Vorschlag der Aufsichtskommission und der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath, entweder definitiv auf 10 Jahre, oder provisorisch auf eine kürzere Zeitdauer.

IV. Aufsichtskommission.

§ 12.

Eine vom Direktor der Erziehung auf vier Jahre gewählte Aufsichtsbehörde hat sämmtliche auf den Gang der Anstalt bezüglichen Angelegenheiten vorzubereiten und alljährlich über die gesammte Verwaltung der Anstalt der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

V. Schlußbestimmung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.
Bern, den 11. Januar 1865.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Scherz.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Es liegt, verbunden mit obigem Gesetzesentwurf, gedruckt vor:

„Bericht über die Thierarzneischule des Kantons Bern. Dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes vorgelegt von der Direktion der Erziehung, vom 1. Christmonat 1864.“

Herr Präsident. Zunächst wird wohl Art. 1 dieses Gesetzesentwurfes, der den Grundsatz der Aufstellung einer eigenen Thierarzneischule enthält, behandelt werden. Es findet keine besondere Behandlung der Eintretensfrage statt. Es kann aber die Frage des sofortigen Eintretens oder der Rückweisung nach Art. 74 des Großen Rathesreglementes hier angebracht werden. Derselbe lautet: „Wird während der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.“ Es ist also immerhin gestattet, die Frage der Zurückweisung zum Zwecke einer neuen Entwerfung eines Gesetzes auf andern Grundlagen zur Sprache zu bringen.

Kummer., Regierungsrath, Direktor der Erziehung, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Hauptsache an diesem Gesetz ist im Art. 1 und 3 enthalten. — Daß mit Bezug auf die Thierarzneischule etwas geschehen muß, und daß eine vollständige Reorganisation derselben nöthig sei, das läßt sich nicht mehr verkennen. Die Erziehungsdirektion hätte ausdrücklichen Beschlüssen des Regierungsrathes entgegen handeln und andererseits vollständig ihre Pflicht in Bezug auf Oberaufsicht vernachlässigen müssen, wenn sie den gegenwärtigen Zustand hätte fort dauern lassen wollen. Zur Sprache kam diese Frage bei der Wahl eines Professors an der Stelle des verstorbenen Professor Aukers. Da wurde bemerkt, daß diese Schule fast keine Schüler mehr habe. 1842 hatte sie 32, und 1843 39 Schüler. Hierauf kam sie von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr in Rückstand. Von 1847—1855 brachte sie es zu 25 Schülern. Von 1856 bis 1860 hatte sie nie mehr über 21, von 1860 bis 1864 nie mehr über 12 Schüler, mit Ausnahme der Zeit seit dem letzten Herbst, nachdem der Regierungsrath den Beschluß gefaßt hatte, einen Professor von anerkanntem Ruf zu berufen und ihn wirklich gewählt hatte; da haben sich plötzlich wieder 16 Schüler an der Thierarzneischule gefunden. Während des Halbjahres 1863—1864 waren nur 8 Schüler, davon drei Berner, und im Sommerhalbjahr 1864 nur 6 Schüler, davon 4 Berner, vorhanden. Eine so kleine Anzahl Schüler mußte in den Verhältnissen der Anstalt ihren Grund haben, und wenn diese Verhältnisse bleiben, so ist voraus zu sehen, daß trotz diesem vorübergehenden Erfolg wieder Ebbe eintreten würde. Nun ist es klar, daß diese Anstalt nicht bloß 4—5 bernische Schüler haben darf. Da würde ein Schüler auf mehr als 2000 Franken kommen. Mit der Hälfte davon

könnte man sie an einer guten auswärtigen Anstalt unterbringen. Das ist aber allerdings nicht der einzige Mangel, sondern es wälten Mängel aller Art, nicht bloß an der Schule selbst, sondern in andern Verhältnissen der Thierärzte überhaupt. Denn es ist öffentlich behauptet worden, die Zahl der Studirenden der Thierarzneikunde nehme deshalb ab, weil die Zahl der Thierärzte im Kanton über 150 und davon nur 110 patentirte und 40 geduldete betragen; die 110 patentirten sind sehr ungleich auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilt. Es gibt solche, die ein halbdutzend derselben haben. Aber es gibt auch Amtsbezirke, die gar keine haben, und andere, die nicht mehr haben als einen. Wenn ferner ihr Verdienst etwas besser wäre, so würde der Besuch der Thierarzneischule ohne Zweifel zunehmen. Dafür kann der Staat auch etwas thun. Wenn man den Thierärzten einige bessere Einnahmen garantiren würde, z. B. daß überall da, wo Thierärzte vorhanden sind, ihnen die Fleischinspektion übertragen würde, daß sie in gerichtlichen und Polizeifällen besser bezahlt würden, so würde dies gut wirken. Aber auf der andern Seite kann man mit allen solchen Mitteln allein dem Stand nicht aufhelfen; man kann ihm nicht auf anderem Wege aufhelfen, als so, daß man den Stand selber erhöht. (Der Redner führt darüber Einzelnes näher an). — Ich habe in jeder Weise über diesen Gegenstand, der mir wirklich früher etwas ferner lag, mich aufzuklären gesucht, und ein Gutachten eingeholt, theils von der medizinischen Fakultät, die ein Mehrheitsgutachten abgab, und von der auch einzelne Mitglieder solche einreichten. Auch Gutachten von einzelnen Mitgliedern des Sanitätskollegiums liegen vor. Ich habe ferner der dafür veranstalteten Versammlung der Thierärzte beigewohnt und auch da Alles angehört und es notirt. Gegen die Ansicht, wie sie im Gesetz niedergelegt ist, daß die Thierarzneischule eine getrennte Anstalt bilden solle, sprachen sich aus dem Grunde der Verwandtschaft beider Doktrinen, der Kostenersparniß, des Nutzens der thierischen Anatomie für die allgemeine Anatomie und endlich des Grundes, daß die Studirenden, die als Studenten hieher gekommen seien, und nicht als Schüler, durch diese gehoben werden, die Herren Professoren Gerber und Keller aus, und erst nachträglich, wenigstens 4 Jahre später, nachdem die medizinische Fakultät ihr Gutachten gemacht hatte, auch Herr Professor Rychner (?), — für die Trennung dagegen die Mehrheit der medizinischen Fakultät und die Mehrheit der Thierärzte, die sich in Burgdorf versammelten. Ich bemerke letzteres ausdrücklich, weil dies in öffentlichen Blättern unrichtig berichtet wurde. Es verhält sich damit so. Mit kleinen Abänderungen wurde der vorliegende Entwurf gutgeheißen, und namentlich dieser § 1 wurde nicht angefochten. Nach mehrstündigen Verhandlungen las nun ein Theilnehmer an der Versammlung den § 1 ab und fragte: ob man nicht der Erziehungsdirektion den Wunsch aussprechen könnte, ohne Trennung zu reorganisiren. Die einen gaben dieses zu, in dieser Form nämlich, als bloßer Wunsch. Es ist eben Alles wünschbar, was möglichst eben zugeht. — Ich will nun verschiedene Abänderungen anführen und gleichzeitig anbringen, warum die Trennung von der Hochschule vorgeschlagen wurde. Man kann die Kredite erhöhen, ferner denen, die Thiere in den Spital liefern, dieselben wohlfeiler behandeln, sie ihre Medikamente wohlfeiler zahlen lassen u. s. w., ohne die Organisation zu ändern. Etwas anderes ist es mit den Thierarzneistudien. Es ist allgemein anerkannt, daß ein zweijähriger Kurs nicht genügt, daß man einen dreijährigen wird vorschreiben müssen. Die dreijährigen Studien sind überall vorgeschrieben. Es wird dabei nicht mehr verlangt, als unumgänglich nöthig ist. Es ist durchaus nöthig, daß die Naturwissenschaft, Naturgeschichte, Physik und Chemie gelehrt werden. Das war früher nicht so. Schon in den Jahren 1816—1827 wurde zwar ein Studienplan ausgearbeitet. Derselbe verlangte keinen vorherigen Aufenthalt an der Akademie; er verlangte bloß praktische Befähigung. Man

hat sich aber seither vollständig überzeugt, daß ein Thierarzt, der nicht gehörige naturwissenschaftliche Vorbildung hat, mit seiner Wissenschaft im Dunkeln ist. Man muß also sicher sein, daß der Thierarzt diese Fächer nicht bloß belegt, sondern auch besucht, und dazu ist es nöthig, daß diese Fächer gehörig gegeben werden, und genügt es auch nicht, daß Professoren der praktischen Thierheilkunde nebenbei Lehrer der Chemie, der Naturgeschichte und der Naturlehre sein können. Die Theilung der Arbeit wird bei wissenschaftlichem Beruf je länger je mehr nöthig. Wer Lehrer sein will, muß in einem Zweig etwas Rechtes wissen mit Verzichtleistung auf die übrigen. Es wäre also nöthig, daß die Vorlesungen über diese Fächer von Fachmännern der Hochschule an der Thierarzneischule gegeben würden. Wie mit Bezug auf den dreijährigen Kurs Schwierigkeiten vorhanden sind, so mit Bezug auf die Fächer der Chemie und Naturlehre. Diese Vorlesungen werden bis jetzt bloß von einzelnen fähigen Zöglingen der Thierarzneischule besucht; die übrigen werden durch die Mehrkosten, welche dadurch herbeigeführt werden, abgehalten. Denn diese Vorlesungen haben ihre Bedingungen, ihren Tarif. Durchschnittlich kostet ein Colleg, das in der Woche einmal gelesen wird, zwei alte oder drei neue Franken, also kann ein Colleg mit 10 Stunden wöchentlich auf 20 Franken steigen, kommt somit ziemlich theuer zu stehen. Wenn die Schüler auf die Hochschule kommen, die auf solche Auslagen nicht gefaßt waren und vielleicht Mühe haben, sie zu bestreiten, und sie nun fragen: „Kommt mich das nicht zu hoch? Könnte ich „das Zeug“ nicht liegen lassen?“ — so ist dieß begreiflich, so daß man sich nicht verwundern muß, wenn schon einzelne die Kollegien nicht besuchen, zu denen sie nicht angehalten sind. Auf der andern Seite ist zu bemerken, daß die Herren Professoren dieser Fächer auch nicht verpflichtet sind, für die Zöglinge der Thierarzneischule in den häufigsten Ausdrücken vorzutragen, was sie schon für die Studirenden der Medizin in wissenschaftlicher Weise vortragen. Man darf den Schülern der Thierheilkunde nicht zumuthen, was den Medizinern, daß sie ein Jahr lang in der Naturkunde, ein Jahr in der Botanik und vielleicht eben so viel in der Chemie gearbeitet haben müssen. Es müssen also besondere Vorträge über diese Fächer den Thierarzneischülern gehalten werden. Bei einem dreijährigen Kurs muß ferner Anatomie und Physiologie im ersten Jahr angehört werden. Zu besondern Vorträgen können aber die Professoren der Hochschule nicht verpflichtet werden. Für besondere Stunden, die nicht nach den Erfordernissen des Hochschulgesetzes auf der Höhe der Gymnasialstudien gehalten sind, müssen sie eben so gut besonders honorirt werden. Es muß also in Bezug auf die Honorarien die Thierarzneischule als besondere Schule betrachtet werden. — Ferner macht sich noch ein anderes Motiv geltend, das ich wenigstens im gegenwärtigen Verhältnisse hervorhebe. Die Hochschule hat nämlich keine Aufsichtsbehörde, keine andere, als den Senat oder die Versammlung aller Professoren mit dem Rektor an der Spitze, und die Fakultäten mit den Dekanen an der Spitze. Solche Behörden aber werden nur sich selber richtig kontrolliren, wenn sie selbst wollen; und wenn sie nicht wollen, so wird es nicht geschehen. Nun bildet aber die Thierarzneischule unkluger Weise nicht eine besondere Fakultät. Die Professoren derselben sind bloß ein Appendix der medizinischen Fakultät. Auch besuchen sie in der Regel die Sitzungen nicht; und wenn die Fakultät ein Gutachten über Angelegenheiten der Thierarzneischule geben muß, so sind die betreffenden Herren anderer Ansicht, so daß die Erziehungsdirektion sich widersprechende Gutachten bekommt und diese Gutachten lauten eben deshalb gegen verschiedene Aenderungen, die nöthig sind, weil die Herren von der Medizin auch betheiligt sind. Das ist im vorliegenden Fall geschehen. — Die Erziehungsdirektion ging nun nicht mit der Tendenz an die Arbeit, die Thierarzneischule von der Hochschule zu trennen. Auch nachdem die medizinische Fakultät ihre Ansicht ausgesprochen hatte, es lasse sich eine Reorganisation nicht anders denken, als durch Trennung von der Hochschule, auch dann konnte die Erziehungs-

direktion nicht einsehen, daß dieß der einzige Weg sei, sondern hatte die aufrichtige Absicht, auch auf dem Wege der Reorganisation zu verbessern. Deshalb hat auch die Erziehungsdirektion die Wahl eines fernern Professors der Hochschule für Thierheilkunde beantragt, indem ohne ihr Zuthun von Bern aus Verhandlungen unternommen wurden, die sie später Ehrenhalber fortsetzen mußte, wenn ich auch über die Wahl im Zweifel gewesen wäre. Mit Herrn Zangger, auf den diese Wahl fiel, der einige Male in Bern war, den ich bei einer Kur in Baden kennen lernte, den ich auch in Zürich besuchte, habe ich die Grundlage eines Studientreglements durchberathen. Als neu gewählter Professor kam er nach Bern, um mit den Kollegen die Studienordnung zu besprechen. Das mußte sein nach § 25 des Hochschulgesetzes. Bei dieser Versammlung der Professoren der Thierarzneischule war einer abwesend, und diejenigen, welche bewohnten, konnten sich mit Herrn Zangger über wichtige Punkte nicht verständigen. J. B. war im Studienplan gesagt, daß alljährlich Prüfungen gehalten werden sollen, gewiß kein kleiner Eingriff in die Lern- und Lehrfreiheit; aber das wollte nicht durchgehen. Ferner war vorgeesehen, ein strenger Studienplan, ein Drei-Jahreskurs, damit jeder Schüler wisse, was er zu thun habe. Das konnte auch nicht belieben. Das war nun sehr fatal für die Erziehungsdirektion. Dem Herrn Zangger wurde das Hauptfach der Klinik zugetheilt, welche Professor Ryhner sieben Jahre lang provisorisch erteilte, eben so gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, die bisher Herr Gerber hatte; aus ganz guten Gründen wurden diese Fächer Herrn Zangger übertragen. In Bezug darauf ist zu bemerken, daß Herr Gerber gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde seinem Anstellungspatent gemäß seit 20 Jahren gelehrt hat, und im Hochschulreglement gesagt ist, daß in Bezug auf die Fächer keine Aenderung eintreten kann. (Der Nachschreibende wurde durch ein von einem Mitgliede der Versammlung an ihn gerichtetes Gespräch gestört.) Sobald die Erziehungsdirektion Kenntniß von jenen Resultaten dieser Versammlung hatte, so sagte erstere: „So kann es nicht gehen.“ Es war dieß im November, während der Großrathssitzung. Demnach arbeitete ich noch während der Sitzung des Großen Rathes dieses Geses und diesen Bericht mit Hülfe von Nacharbeit aus, brachte solche vor den Regierungsrath und wollte es dahin bringen, daß eine Kommission dafür gewählt werde. Dieß gelang mir aber nicht, indem der Regierungsrath in den wenigen Zwischenstunden nicht Zeit fand, diesen Entwurf zu berathen. — Also in Folge Auftrags und gezwungen durch den Gang der Verhältnisse eine Organisation zu suchen, in der die Thierarzneischule vollständig unabhängig wäre, arbeitete ich diesen Entwurf aus. Bei diesem Anlasse machte ich auch Studien über die Vergangenheit und sah die frühern Verhandlungen in den Akten des Erziehungsdepartements nach. Eine große Menge von Versuchen unter Beibehaltung der Studienfreiheit die Sache zu ordnen, ist schon früher gemacht worden, und ich habe daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß es sehr schwer sei, dieses durchzuführen. Schon im Jahr 1816 wurde eine Studienordnung aufgestellt, als die Thierarzneischule gegründet wurde. Im Jahr 1805 wurde nämlich die Akademie gegründet, im Jahr 1816 auch die Thierarzneischule. Im Jahr 1816 wurde also ein Studienplan gemacht, worin gesagt wurde, welche Vorträge gehalten werden sollen. Auch im Jahr 1828 wurden sachbezügliche Vorschriften erlassen. Im Jahr 1834 kommt das Hochschulgesetz, das die Thierarzneischule als Bestandtheil der medizinischen Fakultät aufnahm, so daß der Regierungsrath die Professoren der Thierheilkunde als Professoren der Hochschule wählte. Im Jahr 1833 bis 1834 haben die Professoren der Thierheilkunde ihre Gutachten dem Erziehungsdepartement eingegeben, ohne Zweifel damit bei Entwurfung des Hochschulgesetzes damit Rücksicht genommen werde. Ihre Wünsche lauteten für dreijährige Kurse; Aufnahmeprüfungen, nicht wie früher, wo es hieß: „Wer lesen kann mit deutschen und lateinischen Buchstaben, der kann als Zögling aufgenommen werden,“ — sondern daß wenigstens alle Primarschulfächer verlangt werden.

Man verlangte ferner Aufsicht über die Studirenden durch die betreffende Behörde. Man verlangte Semesterial-Prüfungen. — Das Hochschulgesetz aber beschränkt sich darauf zu sagen, es soll im Reglement gesagt sein, welche Vorlesungen alle Jahre wiederkehren sollen. Und in diesem Reglement, unter dem Abschnitt der medizinischen Fakultät steht allerdings: Thierheilkunde, und wie viele Vorlesungen gehalten werden müssen. — Im Jahr 1837 wurde ein neuer Studienplan promulgirt und hierin die wissenschaftlichen Fächer aufgenommen. Das Erziehungsdepartement war ungemein delikant in Aufrechterhaltung der Studienfreiheit; es war z. B. in einem Reglement ausdrücklich erklärt, es dürfen die Studirenden den halbjährlichen Prüfungen nur unterworfen werden, wenn sie es selbst verlangen. — Das Erziehungsdepartement probirte Alles Mögliche, um den Uebelständen abzuhefen. Eine betreffende Kommission wurde niedergelegt, um die Sache zu prüfen; auch die medizinische Fakultät wurde um ihr Gutachten angegangen. — Sie gab ihr Gutachten und jeder Professor der Thierheilkunde gab auch sein Gutachten. Die Herren Anker und Koller sehen die Ursache der vorhandenen Mängel in der Bildungsstufe der Thierarzneischüler. (Redner liest die betreffende Stelle ab.) Daran ist jedenfalls etwas, indem die, welche nicht durch die Kantonschule durchgegangen sind, wissenschaftlich gehaltene Vorträge nicht gut verstehen können, schon wegen der darin vorkommenden fremden Wörter aus alten und neuen Sprachen. Eine große Menge von Schülern der Primarschulen könnte einen in der ausgebildeten Sprache der Wissenschaft gehaltenen Vortrag nicht gut verstehen und kann sich dadurch nicht angezogen fühlen. Diese Herren sagten also: Man muß trennen, weil die betreffenden Studirenden nicht studiren können, wie an der Hochschule. Sie sahen die Thierarzneischule als eine Schule an, wo schulmäßig gelehrt werden müsse. Umgekehrt erklärten die Herren Gerber und Ryhner: „Der Grund der Uebelstände liege im Unterricht der Herren Anker und Koller.“ (Redner liest die betreffende Stelle ab.) Herr Ryhner verlangt zwar einen strengen Studienplan, aber auch Beibehaltung des Hochschulgesetzes und auch Studienfreiheit. Herr Gerber verlangte 1836, daß: „(Redner liest die betreffende Stelle ab.) Das im Jahr 1836, nachdem er kaum zwei Jahre vorher gewählt worden war. Die medizinische Fakultät fand: das Grundübel liege in der Zwietracht der Professoren. Daneben erklärt die medizinische Fakultät, wenn man einen Studienplan einführen wolle, so müsse man diese Schule von der Hochschule trennen. Sie dachte, man würde sonst jenes dann auch an andern Fakultäten thun. (Vom Vortrag des Herrn Redners wurden wegen starken Geräusches im Saale nur noch einzelne Worte verstanden.) Die medizinische Fakultät wünschte Lehr- und Lernfreiheit, und daß eine Beschränkung nur da stattfinden, wo es nöthig ist, sie zu beschränken. — Ich gab Ihnen einen Einblick der Streitigkeiten in den dreißiger und vierziger Jahren, um Ihnen einen Begriff von den Schwierigkeiten der Reorganisation zu geben. Ich will nun gewärtigen, was von anderer Seite in dieser Sache bemerkt wird und empfehle Ihnen die Berathung dieses Gesetzesentwurfes.

Dr. Lièche, als Berichterstatter der Vorberathungskommission für diesen Gegenstand (in französischer Sprache). Vor einigen Wochen legten der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf vor zur Sicherung des Bestandes der Hochschule und zur Hebung der Uebelstände, die sich in letzter Zeit häufig durch die an mehrere unserer ausgezeichnetsten Professoren von Seiten ausländischer Hochschulen ergangenen Rufe gezeigt haben. Gegenüber der Thatfache, daß unsere tüchtigen Lehrkräfte sich von uns entfernten, um auswärtig Lehrstühle anzunehmen, daß unsere bekanntesten Professoren uns verlassen, weil man ihnen anderswo ein für ihr Einkommen vortheilhaftere Stellung einräumte, mußte die Regierung für die Zukunft dafür sorgen, daß unsere Hochschule diesem Uebelstande abhelfen könne, und sich nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sehe, sich von einem Tag auf den andern ihre

besten Professoren entrisen zu sehen. Wir haben schon mehrere vorzügliche Kräfte verloren, weil man ihnen anderswo eine sicherere finanzielle Stellung anbot, unter Anderem einen ausgezeichneten Mann, meinen persönlichen Freund, den Professor der anatomischen Pathologie, Herrn Wiescher. Dieser Mann genießt einen europäischen Ruf. Als Bern diese Eroberung machte, dachte es, er werde aus dem Grunde, weil er Berner sei, sein Pfund dem Vaterlande widmen. Nun! die Basler-Hochschule, an der Herr Wiescher früher lehrte, bedauerte seine Entfernung und verlangte ihren ausgezeichneten Professor zurück. So kam es, daß er uns verließ, um nach Basel zurückzukehren, und sein Lehrstuhl an unserer Hochschule wurde erledigt. Wir befanden uns in der Nothwendigkeit, ihn zu ersetzen und einen berühmten Mann zu berufen, der die Lücke, die er zurückließ, ausfüllt. Wir haben vor Kurzem gleicherweise einen Professor verloren, der nach Zürich ging, weil man ihm dort eine einträglichere Stellung als in Bern gab. Durch diese Umstände gedrängt, glaubte die Regierung, es sei dringend, wichtige Veränderungen bezüglich der Gehalte der Professoren der Hochschule einzuführen. Es ist augenfällig, daß die Regierung nicht die Absicht hatte, das Ganze des Gesetzes von 1834 zu ändern; sie hat solche bloß verbessern und vom Großen Rathe die Ermächtigung erlangen wollen, die Professoren der Hochschule so besolden zu können, daß ihnen dadurch eine gesicherte Stellung geschaffen und dadurch hervorragende Männer gefesselt werden. Die Regierung, von diesem Gedanken durchdrungen, ließ ihn auch vom Großen Rathe annehmen, der mit der allergrößten Bereitwilligkeit das Bedürfnis des Augenblicks begriffen, ihm entsprochen und dem Regierungsrathe seine Begehren gewährt hat. Dieser wurde beauftragt, die Besoldungen, für die er es gutfinden würde, festzusetzen, um unserer Hochschule gute Professoren zu verschaffen und zu sichern. In dieser Beziehung hat man der Regierung ein Recht gegeben, daß sie schon seit Langem hätte ausüben sollen. — Heute kommt die Erziehungsdirektion mit einem Gesetzesentwurf, um durch denselben aus den in den Erwägungen angegebenen Gründen, die Umgestaltung der erst seit Anfang dieses Jahrhunderts bestehenden Thierarzneischule beschließen zu lassen. Der erste Professor, der daran angestellt wurde, war Herr Emmert, Vater. Er hatte einige Zöglinge, die in der Folge dem Lande hervorragende Dienste leisteten, namentlich Herr Anker selig, einer der besten Zöglinge dieses Professors. Man gab ihm eine Unterstützung, um seine Studien zu Wien fortzusetzen, von wo er 1814 zurückkam; er wurde an unserer Hochschule als Professor der Thierheilkunde angestellt. Hierauf wurden ihm die Herren Gerber und Ryhner zugetheilt, die bis auf den heutigen Tag ihre Lehrstellen versehen. Aber zu jener Zeit war die Schule noch nicht, was sie in der Folge geworden ist; im Jahr 1824 kaufte nämlich die Regierung die Liegenschaft, wo erstere noch heute besteht. Diese drei Professoren gaben ihre Vorlesungen 1834 zur Zeit des Hochschulgesetzes, und erstaunlicherweise ist darin nirgends davon die Rede, daß die Thierarznei-Abtheilung einen Theil der Arzneyschule des Kantons ausmache. Das Hochschulgesetz stellt die medizinische, theologische, rechtswissenschaftliche und philosophische Fakultät aus. Soll man annehmen, daß das Gesetz von 1834 die Thierarzneischule in unseren Hochschulverband habe aufnehmen wollen? Ich habe Grund, das Gegenteil anzunehmen. Die Regierung hat dieses Gesetz erlassen, indem sie die nöthigen Verordnungen zur Bildung dieser verschiedenen Fakultäten aufstellte; aber nicht ein Wort wurde gesagt, um die Stellung der Thierarzneischule zu ordnen. Unser Kostenvoranschlag ist mit Fr. 20,000 für Besoldung der Professoren, für Bestreitung der dringendsten wissenschaftlichen Bedürfnisse belastet. Man sollte daher glauben, die Ergebnisse würden den Opfern, die der Staat brachte, entsprechen. Nun haben Sie aus der Darstellung, die Ihnen so eben der Herr Erziehungsdirektor gegeben hat, gehört, daß die Thierarzneischule allmählig in Zerfall gerathen ist, daß von 1840 bis 1847 die Zahl der Zöglinge, die auf 39 anstieg, auf einen so geringen Belauf herabgesunken ist, daß man gegenwärtig nur 12 Schüler

zählt, wovon 2 bis 6 Berner sind. Als voriges Jahr der Regierungsrath die Stelle des Professors Anker ausschrieb, so fand die Erziehungsdirektion, daß die Thierarzneischule thatsächlich nicht mehr bestehe. Warum leistete sie keine Dienste mehr? Das war die Frage, um deren Prüfung es sich handelte. Es fanden nun Besprechungen zwischen dem Herrn Erziehungsdirektor und Herrn Zangger statt; es war gewissermaßen d'gütig ausgemacht worden, daß er hieher kommen solle, als bei seiner Rückkehr nach Zürich dieses, in der Voraussicht, daß dieser Professor für seine Thierarzneischule verloren sein könnte, sich ihn von Neuem zu verbinden suchte, und da Herr Zangger seinerseits sah, daß die Professoren in Bern seine Ankunft nicht gerne sähen, so blieb er in Zürich und zeigte der Erziehungsdirektion an, er werde nicht zurückkommen. Dadurch entsprang eine neue Verlegenheit und ein neuer Grund um den Entwurf zu Umgestaltung der Thierarzneischule auszuarbeiten. Als man den Zustand sah, in dem sich diese Anstalt befindet, dachte man, sie müsse entweder auf einen vollkommenen Fuß umgestaltet, oder aber ihre Auflösung beschloffen werden. Die Kommission war bloß über einen Gegenstand getrennter Ansicht; sie war darin einig, die Dringlichkeit der Umgestaltung anzuerkennen; bloß über den Grundsatz, nach welchem dies zu geschehen habe, waren wir verschiedener Meinung. Ein Theil von uns erkannte die dringende Nothwendigkeit, ihr die nöthige Entwicklung zu geben, eine Thierarzneischule, wie bei unsern Nachbarn von Wien, München, Berlin, Alfort zu schaffen. In keinem dieser Staaten, außer in Wien, hängt die Thierarzneischule vom Unterrichts-Ministerium ab, und in Frankreich ist es eben so. Man fühlte also, daß Schwierigkeiten obwalteten, die Thierarzneischule als unzertrennlichen Bestandtheil der Hochschule anzusehen. Selbst das Zürcher-Gesetz anerkennt diese Anstalt nicht als einen Theil der Hochschule, sondern dieselbe ist unabhängig; sie entwickelt sich unter der Oberaufsicht der Erziehungsbehörde, aber unter einer befondern Oberleitung und unter einem Aufsichtsrath. — Unsere Thierarzneischule fällt in Vergessenheit und Zerfall; die Gebäude fallen ein; es ist unmöglich, daß ein Professor der Klinik einige Ermuthigung dort habe finden können, Vorlesungen über Klinik zu geben ohne Gegenstände dazu. Sie haben daselbst ein chemisches Laboratorium, worin man nichts findet. Die Bibliothek zählt bloß einige Bände. Die Sammlungen für Naturlehre, Chemie, Heilstoffe bestehen nicht mehr. Die Ställe sind leer. Von Sammlungen befindet sich dort nichts; die, welche sich noch vorfinden, befinden sich auf der Anatomie, einer der medizinischen Fakultät bestimmten Anstalt. Als wir diese Schule besuchten, fanden wir dort Alles drunter und drüber; es ist ein Vorrathsräum, in welchem Gegenstände aufgehäuft sind, die vielleicht sehr bedeutend sind, aber die man nicht erkennen kann, die zu Grunde gehen oder schon verdorben sind. Wie soll man allen diesen Uebelständen begegnen und für die dringenden Bedürfnisse sorgen? — Das Bernergebiet ist ein ackerbau-treibendes Land; seine Bevölkerung würde den Großen Rath ungern einen Beschluß fassen sehen, welcher der Viehzucht, einer Hauptquelle seines Reichthums, verzögernd oder sogar schädlich begegnen könnte. Wir sind daher über den Gedanken die Thierarzneischule aufzuheben, d. h. allen sachbezüglichen Unterricht zu beseitigen, hinweggegangen. Wir prüften die Frage, ob durch Ertheilung von Beiträgen an junge Leute, welche die thierärztliche Laufbahn betreten wollen, um ihre wissenschaftliche Ausbildung außer Landes zu erwerben, wie es seiner Zeit Professor Anker gethan hatte, der nämliche Erfolg erlangt würde. Aber um die jungen Leute an die Hochschulen, sei es Frankreichs, sei es Deutschlands, zu senden, bedarf es bei denselben schon sehr fortgeschrittener Kenntniße. Kein Schüler wird in Alfort zugelassen, der nicht die Fähigkeitsprüfung gut bestanden hat. Man ist dort so streng, daß voriges Jahr ein Schüler, der sich dort eingefunden hatte, nicht zugelassen wurde, weil er zu schwach befunden worden war, so daß er nach der Schweiz zurückkehren mußte; er ist gegenwärtig als der erste Schüler an der Zürcher-Schule; er wird seiner Zeit

ein tüchtiger Mann werden. Die aus diesem Umstand hervorgehende Schwierigkeit auf diese Art den Bedürfnissen abzuhefen, hat uns davon abgehalten. Wir kamen auf einen Gedanken anderer Art zurück, nämlich ob es nicht möglich wäre, mit der landwirthschaftlichen Schule in der Rütli eine thierärztliche Abtheilung zu verbinden? Wenn die Zöglinge in der Rütli-Anstalt Vorträge über Naturgeschichte anhören könnten, so glaube ich, die Kommission hätte keinen Augenblick gezögert, die Vereinigung beider Anstalten vorzuschlagen. Man hätte dadurch eine fühlbare Ersparniß und einen der glücklichsten Erfolge erlangt. Aber die Entfernung der landwirthschaftlichen Schule, die Schwierigkeiten betreffend den nöthigen Raum haben uns davon abgehalten diesen Entscheid zu fassen, und wir haben dann an Umgestaltung des Bestehenden denken müssen. Unsere Staatsverfassung hat uns als vorwaltenden Stempel den der Unabhängigkeit aufgedrückt, und heute begreife ich nicht, daß man im Jahr 1834 nicht schon die Mängel unserer Einrichtung erkannte, wo die Professoren schon die Aufhebung und die Unabhängigkeit der Schule vorschlugen und daß man damals nichts in dieser Beziehung vorschlug. Aber diese Herren sprechen heute nicht mehr so; denn der Bericht der thierärztlichen Fakultät will die Schule beibehalten. Dagegen spricht sich ein anderes Gutachten der medizinischen Fakultät vom 12. April 1864 anders aus. Ich will Ihnen mittheilen, was es sagt: „Beide Anstalten erfordern naturgemäß sehr verschiedene Einrichtungen, und namentlich verlangt die Thierarzneischule, wenn sie gedeihen soll, Geseze, welche an einer Hochschule absolut unzulässig sind. Man hat dies auch allerorts so sehr gefühlt, daß unseres Wissens wenigstens nirgendens die Veterinärkunde zum integrierenden Bestandtheile der Universitäten gemacht wurde. Wir stehen demnach nicht an, in erster Linie die Aufhebung der bisherigen Vereinigung von Thierarzneischule und Hochschule zu beantragen, und dies um so mehr, als durch langjährige Erfahrung die früher von ihr erwarteten Vortheile sich nicht erwahrt haben. Wir sind der Ueberzeugung, daß die Thierarzneischule nur dann eines segensreichen Gedeihens sich wird erfreuen können, wenn sie unabhängig von den übrigen wissenschaftlichen Anstalten ihren eigenen selbstständigen Weg verfolgt, wenn sie nach allen Seiten durchaus frei sich entwickeln kann, wie ihre eigenthümlichen Bedürfnisse es erfordern. — — — Wir können nicht umhin, Sie auf die Zürcher-Schule aufmerksam zu machen, als auf ein Vorbild, das, wenn auch nicht in allen Stücken fehlerfrei, doch nach allen Nachrichten im Ganzen in schöner Wirksamkeit sich befindet. Namentlich ist es das bei ihr eingeführte Direktorialsystem, welchem wir eine ganz besondere Bedeutung beizulegen geneigt sind.“ — Folgendes sind nun die Gründe der Gegenpartei, der Professoren der Thierarzneischule; sie geben sie folgendermaßen in einer Denkschrift an, die sie an den Großen Rath richten, um die Fortdauer der Thierarzneischule, unzertrennlich als Bestandtheil der Hochschule, zu rechtfertigen. Sie sagen: „1) Unmittelbare Verwandtschaft der beiden Wissenschaften; 2) Kostenersparniß durch theilweisen gemeinsamen Gebrauch der Anatomie, der Sammlungen, der Bediensteten, der Lehrmittel und Geräthe.“ Sie sagen, es bestehe eine Verwandtschaft zwischen den zwei Wissenschaften; und dies ist begreiflich, weil z. B. eine Entzündung bei einem thierischen Wesen immer eine Entzündung ist, sei dasselbe nun ein Vierfüßler oder ein Zweifüßler; indessen muß man aus dem Vorhandensein dieser Aehnlichkeit nicht die Nothwendigkeit folgern, die Thierarzneischule mit der Hochschule zu verbinden. Und worin besteht die Ersparniß? dem Staat sehr bedeutende Auslagen zu verursachen. Das Anatomiegebäude, das für die wissenschaftliche Ausbildung der Aerzte und Thierärzte dient, ist dermaßen angefüllt, daß die Vaudirektion nothwendigerweise nächstens die Bewilligung eines Betrags für Vergrößerung der Räumlichkeiten in den Gebäulichkeiten der Thierarzneischule wird verlangen müssen. Also gibts für den Staat keine Ersparniß? Was die Samm-

lungen betrifft, so halte ich es für dringlich, daß dieser Zustand aufhöre, indem in Wirklichkeit keine gehörig eingerichtete Sammlung besteht, so daß man sagen könnte, es sei eine solche für die Thierarzneikunde vorhanden; diese Sammlungen müssen daher außerhalb des Anatomiegebäudes angelegt werden, so daß es besser ist, Alles unter demselben Dach zu vereinigen. Was die Bediensteten anbelangt, so hat die Schule ihren Abwart, der aber in Wirklichkeit niemals zu Diensten der Professoren steht. — Der letzte Gegenstand, den ich hier vorbringe, ist die Schwierigkeit für die Thierarzneischüler die Vorlesungen der Hochschule zu besuchen. Nun hat die Thierarzneischule ihren besondern Kostenvoranschlag und noch vor Kurzem haben wir dafür Fr. 20,000 bewilligt, was weit ausgenügend ist, damit sie gedeihen könne. Ebenso sieht man im gewöhnlichen Leben, daß Pensionen- und Privaterziehungsanstalten besser gedeihen, als von den Regierungen gegründete Anstalten. So wie die Erfahrung gelehrt hat, daß, ungeachtet die Schule als Bestandtheil der Akademie von 1805 angesehen wurde, sie unter dieser Bedingung nicht gedeihen konnte, so ist es augenfällig, daß ihr eine Einrichtung gegeben werden muß, die ihrem Zweck entspricht, und sie in Stand setze, dem Lande Dienste zu leisten. Dies sind die Gründe, welche ihre Kommission erwägen mußte, um vorzuschlagen, daß eingetreten und der Entwurf in erster Verathung artikelweise berathen werde. Eine Minderheit dieser Kommission hat eine andere Ansicht, die auf die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer endgültigen Umgestaltung gegründet ist. — Gestalte man diese Schule um, wie man will, sobald nur der Erfolg für das Land gesichert ist und die Auslagen durch gute Dienste aufgewogen werden. Das verlangt die Kommission sowohl in ihrer Mehrheit, als in ihrer Minderheit. Wenn der Gr. Rath glaubt, man solle ihr ihre Verwandtschaft mit der Hochschule lassen, so wird man schneller zum Ziel gelangen. Nun, dann werden wir uns recht gern unterziehen. Wir wollen uns nicht im Geringsten aufdringen. Wir wollen das Beste. Wir glauben, daß die Erfahrung, die wir gemacht haben, daß wir dahin gelangt sind, auf dem Land keine guten Thierärzte mehr zu haben, sondern nur Marktschreier und Pfuscher — so sehr herrscht die Unwissenheit —, die vorgeschlagene Maßnahme genügend rechtfertige. Besonders der Jura fühlt mehr als andere Gegenden diese Stellung, wegen der Sprache. Unsere jungen Leute fühlen sich nicht zu wissenschaftlichen Arbeiten an höhern Schulen hingezogen, wegen des Unterschiedes der Sprache, in welcher sie genöthigt sind sie zu machen; wir fühlen das Bedürfnis die Curige zu lernen, weil unser Verkehr mit Euch ein immerwährender ist, und wir uns auch mit Euch verschmelzen sollen. Nichts desto weniger haben wir auch junge Leute, die sich dieser Wissenschaft widmen, ein Umstand mehr, um das Bedürfnis einer guten Thierarzneischule zu beweisen. Ebenso müssen in der ganzen welschen Schweiz die jungen Leute deutsch lernen, um die Lehranstalten der deutschen Schweiz zu besuchen. Dieser Grund bewirkt, daß die Kommission Ihnen vorschlägt, solche Grundzüge der neuen Einrichtung anzunehmen, wie die Erziehungsdirektion sie am Schlusse ihres Berichtes entwickelt hat. Die darin enthaltenen Betrachtungen lauten folgendermaßen:

„1. Die Aufgabe der Anstalt und der Gang des zur Erfüllung derselben nöthigen Unterrichts werden bestimmt vorgeschrieben und die nöthigen Hülfsmittel werden ausdrücklich garantirt.

Daß, wie schon durch das Hochschulgesetz, auch auf Schüler aus dem französischen Kantonsheil Rücksicht genommen wird, ist um so nothwendiger, weil die ganze französische Schweiz ohne eine Thierarzneischule ist.

2. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in die verschiedenen Klassen gestattet werden kann, sind bestimmt angegeben; zugleich wird auch für die Disziplin Vorsee getroffen. Die Schulgelder werden in Anbetracht der größern Kosten für die Schüler ermäßigt und der Antheil der Lehrer zu Gunsten der Anstaltsbedürfnisse (Sammlungen) verringert.

3. Es wird dem Regierungsrathe die zur Anstellung der nothwendigen Lehrkräfte (immerhin unter Vorbehalt des Budgets) erforderliche Kompetenz ertheilt. Zur Wahrung der Einheit der Anstalt wird derselben ein Direktor vorgelegt, welcher auch die Lehrerversammlungen präsidiert.

4. Der Erziehungsdirektion wird eine Aufsichtskommission beigegeben, damit dieselbe sich bei einer ihr untergeordneten Behörde Rathes erholen kann, deren Mitglieder gleichzeitig sachkundig und unbetheiligt sind.“

Die Kommission, die mit allen diesen Gründen einverstanden ist, hat die Ehre, sie zu bestätigen und Ihnen den denselben beigefügten Gesetzesentwurf zu empfehlen.

v. Goumoëns. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Ehre im Namen der Minderheit der Kommission in Form einer Ordnungsmotion ein Gegenantrag zu stellen. Er lautet:

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Verhältnisse der Thierarzneischule seit dem Erlaß des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834 weder gesetzlich bestimmt, noch reglementarisch geordnet worden sind;

daß dem Regierungsrath gemäß § 53 des Hochschulgesetzes die Pflicht und das Recht zusteht, über sämtliche Subsidianstalten und über alle speziellen Gegenstände, welche die Organisation der Hochschule betreffen, die erforderlichen Reglemente zu erlassen;

daß die Interessen des Landes sowohl, als die Interessen der Anstalt es erfordern, daß dieser rein faktische und provisorische Zustand einmal aufhöre;

beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist beauftragt, die Thierarzneischule innerhalb der Bestimmungen des Hochschulgesetzes, ihrem speziellen Zustand entsprechend, definitiv zu reorganisiren.
- 2) Der Regierungsrath kann, wenn er es für nothwendig erachtet, die Lehrerstellen neu besetzen.“

Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem aus bitte ich Sie um Ihre Nachsicht, indem ich mich sehr wenig befähigt fühle auf den sehr ausführlichen Eingangsbericht des Herrn Erziehungsdirektors sowohl, als auf den des Herrn Dr. Tüche diesen Gegenantrag so zu begründen, wie es sein sollte. Hingegen hoffe ich, daß Herr Dr. Schneider die vielen Lücken in meiner Begründung zu ergänzen die Güte haben wird. Herr Präsident, meine Herren! Wie verhält es sich eigentlich mit dem Bestand der Thierarzneischule? Wer das Hochschulgesetz von 1834 liest, findet in keinem einzigen Artikel eine Erwähnung von der Thierarzneischule, einen Artikel ausgenommen, wo unter den zu haltenden Kollegien auch die der Thierheilkunde erwähnt sind. Trotzdem besteht, wie bereits bemerkt, die Thierarzneischule, vereinigt vor 1834 mit der Akademie und seit diesem Jahr vereinigt mit der Hochschule. Nun ist es ganz richtig, daß in letzter Zeit mannigfache Uebelstände an derselben zu Tage traten. Die Anstalt in ihrem dermaligen Zustand ist krank. Herr Dr. Tüche hat bereits bemerkt, daß die Kommission die Anstalt besuchte, und wirklich sind da traurige Wahrnehmungen gemacht worden. Wir gingen vom Anstaltsgebäude in die Anatomie, wo wir fanden, daß der Thierarzneischule sehr spärliche Räumlichkeiten für ihre Sammlungen und ihre Präparate und Kurse angewiesen waren. Es tritt also die Nothwendigkeit ein, daß die Thierarzneischule reorganisirt werde. Die Kommission ist darin ganz einig. Allein die Minderheit fand, die Trennung von der Hochschule sei doch nicht die *conditio sine qua non* dafür.

Wir fanden, es sei denn doch möglich eine Reorganisation der Thierarzneischule ins Werk zu setzen, die dem Bedürfnisse entspreche, ohne den faktischen Bestand der Vereinigung aufzuheben. Es fragt sich nun also wesentlich: ist es nöthig, diesen Zustand aufzuheben? Ich glaube: nein! und ich halte vor Allem aus dafür, aus finanziellen Rücksichten würde der Große Rath Anstand nehmen, eine neue Anstalt zu gründen. Im Budget von 1865 ist eine Summe von Fr. 20,000 für die Thierarzneischule ausgesetzt. Ich zweifle nun, daß bei Errichtung einer ganz neuen selbstständigen Anstalt diese Fr. 20,000 genügen würden, indem eine neue Schöpfung immer neue Opfer erfordert. Verwendet man dagegen diese Fr. 20,000 auf zweckmäßige Art, so halte ich dafür, werden sehr erfreuliche Resultate erzielt werden. Es werden z. B. die Sammlungen und die Bibliothek der Hochschule der Thierarzneischule ferner zur Verfügung gestellt werden können. Also finanziell glaube ich, wir müssen uns bei unsrer nicht sehr brillanten Finanzlage befinden, eine ganz neue Anstalt ins Leben zu rufen, ohne zu wissen, ob wir den Zweck erreichen. Ich habe die Ueberzeugung noch nicht gewonnen, daß wenn wir eine ganz neue Anstalt gründen, die Studirenden schaarenweise herbeiströmen werden. — Ein zweiter Grund warum ich Anstand nahm, die Trennung zu befürworten, ist der, daß mit Proklamation derselben die wissenschaftliche Bedeutung der Thierarzneikunde dahin fallen wird; denn nach meinem Dafürhalten und nach der Rücksprache, die ich mit andern Sachkennern genommen habe, sinkt dann die Ausübung der Thierheilkunde zu einem ganz gemeinen Beruf hinunter, während nicht geläugnet werden kann, daß die Menschenheilkunde und die Thierheilkunde in mannigfachem Zusammenhang stehen. Ich glaube, es müssen sich viele Thierärzte und zwar tüchtige Thierärzte, die aus der Anstalt hervorgegangen sind, verletzt fühlen, wenn nun gesagt wird: die Thierarzneikunde hat mit der Hochschule gar keine Verwandtschaft. Der Herr Erziehungsdirektor hat doch auch diese Uebelstände gefühlt, indem im Gesetzesentwurf § 1 doch gesagt wird, „es sollen die Subsidiäranstalten der Hochschule auch für den naturwissenschaftlichen Unterricht an der Thierarzneischule benutzt werden.“ Und so gibt der Herr Erziehungsdirektor zu, daß faktisch eine totale Trennung nicht wohl stattfinden kann. Ich glaube, es seien denn doch Mittel möglich, selbst die bis jetzt bestandene Vereinigung beizubehalten, auch wenn das Hochschulgesetz in einigen Bestimmungen nicht ganz auf die Thierarzneischule paßt. Es ist aber im Hochschulgesetz vorgelesen, daß Reglemente zur Regelung der Verhältnisse derselben erlassen werden sollen, und ich glaube, solche Reglemente, die bis jetzt für die Thierarzneischule fehlen, können dann auf die Gegenstände Rücksicht nehmen, die speziell die Thierarzneischule betreffen. — Es läßt sich nicht verkennen, daß wenn ein Thierarzneischüler nach Bern gekommen ist, er irgend welche Bildung genossen haben muß, und daß der Umgang mit Studirenden der Menschenheilkunde seine Bildung vermehren könne. Es sind aus dieser Verbindung sehr erfreuliche Erfolge erzielt worden. In einer Konferenz, die die ökonomische Gesellschaft in Burgdorf veranstaltete, wurde mir gesagt, die Studirenden der Thierheilkunde erinnern sich mit Freuden ihrer Verbindung mit Studirenden der Menschenheilkunde. Trennen wir diese Verbindung, so werden die Angehörigen der Thierheilkunde nicht mehr als Studirende angesehen werden. Es heißt zwar, es seien sehr viele Uebelstände mit dieser Amalgamirung verbunden; aber es gibt in allen Lagen des Lebens fatale Exemplare und fatale Erfahrungen; allein wir wollen uns nicht damit abmühen, dem Großen Rathe die bemühenden Erscheinungen hervorzuheben und die erfreulichen zu verschweigen, und so glaube ich, die Trennung würde auch in dieser Beziehung sehr bedauerlich werth sein. Hingegen halte ich dafür, daß die Lokalitäten der Thierarzneischule von denen der Hochschule getrennt sein sollen, und zwar so, daß man in den gegenwärtig bestehenden Gebäulichkeiten der Thierarzneischule die sämtlichen Räumlichkeiten für die Thierarzneischule allein in Anspruch nehmen würde. Ich glaube, daß mit einigen baulichen Veränderungen die nöthigen Räumlichkeiten sich in den dermal bestehenden Gebäuden finden wer-

den. Dadurch würde der Zweck erreicht, daß eine wesentliche Zeitersparniß daraus hervorginge, indem durch Hin- und Hergehen von der Thierarzneischule zur Anatomie und von der Anatomie zur Thierarzneischule viel Zeit verloren geht. Bisher walteten immer einige Spannungen und Reibungen von den Angehörigen der medizinischen Fakultät, zwischen den Professoren der Menschenheilkunde und den Professoren der Thierheilkunde. Wenn sich diese beiden Fakultäten frei bewegen können, so glaube ich, diese Reibungen werden weniger stattfinden. Bei der, wie gesagt, zu Burgdorf auf Veranstaltung der ökonomischen Gesellschaft, abgehaltenen Konferenz fanden sich viele Thierärzte ein, und ich hatte dabei Gelegenheit, von diesen Herren zu vernahmen, wie sie diese grundsätzliche Frage ansehen. Sie erklärten, eine Reorganisation der Thierarzneischule anders als durch Trennung von der Hochschule werde immer mangelhaft sein. In erster Linie sprachen sie sich zwar für Trennung aus, aber sie fühlten und sagten doch: „Wenn eine Reorganisation innerhalb der Schranken des Hochschulgesetzes stattfinden kann, so sind wir einverstanden. Wenn nur eine Reorganisation überhaupt stattfindet, die den Bedürfnissen des Kantons Bern entspricht.“ Herr Präsident, meine Herren! Ich will Sie für den Augenblick nicht länger aufhalten und resumire mich dahin, daß die Minderheit glaubt, es sei eine Reorganisation der Thierarzneischule möglich, ohne den dermaligen faktisch bestehenden Zustand der Vereinigung aufzuheben, und meinerseits empfehle ich Ihnen den Antrag, den ich die Ehre hatte, Ihnen mitzutheilen.

Das Präsidium stellt die Berathung in der Hauptsache ein und läßt solche über die von der Kommissions-Minderheit gestellte Ordnungsmotion fortsetzen.

Vogel, als Kommissionsmitglied. Nach so einläßlichen Berichten, wie die von den Vorrednern gehaltenen, scheint es unnöthig über diesen Gesetzesentwurf zu sprechen. Inzwischen halte ich es doch für nöthig, meine Ansicht als Mitglied der Kommission auszusprechen. Ich habe mit vieler Theilnahme an den Verhandlungen der Kommission Theil genommen, weil ich als Landwirth weiß, wie wichtig es ist, ob wir gute Thierärzte haben, oder nicht? Die Kommission geht nun nicht so weit auseinander, wie man glauben sollte. Ueber den Zweck ist die Kommission einverstanden, ihre Mitglieder gehen bloß auseinander bezüglich der Mittel. Die Kommission ist vollständig einig, daß etwas für die Reorganisation der Thierarzneischule gehen soll. Sie hat die Ueberzeugung, daß wenn der Kanton Bern auf der einen Seite Fr. 40,000 für Viehzucht auswirft, er auch für Bildung guter Thierärzte etwas thun müsse. Die Regierung schlägt Ihnen hier, im § 1 des Gesetzes, die Trennung der Thierarzneischule von der Hochschule oder die Errichtung einer eigenen Thierarzneischule vor, und sieht darin, wie es von Herrn Erziehungsdirektor Kummer richtig bemerkt wurde, einen Vortheil, daß eine eigene Aufsichtsbehörde über die Studirenden dieser Anstalt gestellt werden soll, und daß sie Lokalitäten bekommen soll, die ihr bis dahin gefehlt haben, während die Minderheit der Kommission glaubt, es sei aus finanziellen Gründen nicht die geeignete Zeit zur Trennung und noch andere Gründe dafür anführt. Herr Dr. Töche hat nun gezeigt, daß ein Kredit von Fr. 20,000 vollständig genüge, für Wiederherstellung einer eigenen Thierarzneischule und Erstellung der Lokalitäten, wie sie sein sollen. Der finanzielle Theil des Minderheits-Berichts wird daher nicht berührt werden können, da Fr. 20,000 für die Ausführung des Gesetzesentwurfes vollständig genügen werden. Man sagt nun, es würde der Hochschule an ihrer Popularität schaden, und es würde den Studirenden der Thierheilkunde schaden, wenn sie nicht mehr in Verbindung mit den Studirenden der Medizin und der Jurisprudenz ständen. Das sagen aber nur die Studirenden. Diese sagen freilich: „Trennt Ihr uns von der Hochschule, so sind wir keine Studirenden mehr, sondern Thierarzneischüler.“ Aber wie geht es auf dem Land? Fragt man die: „Hast du in Berlin oder in Wien studirt, oder an der Thierarzneischule?“

Nein! daß einer ein tüchtiger Thierarzt sei, das genügt; einen solchen behandelt man mit Achtung, aber einen Pfscher nicht. In Zürich ist eine Thierarzneischule, die nicht mit der Hochschule verbunden ist. In Deutschland und Frankreich sind Hochschulen und Thierarzneischulen getrennt, so daß ich nicht weiß, warum es den Thierarzneischülern so sehr schaden sollte, wenn sie nicht mehr als Hochschüler gelten. — Dann ist aber noch etwas anderes zu bemerken. Im § 5 des vorliegenden Entwurfes steht, daß eintretende Thierarzneischüler „die Bildung der Sekundarschulen besitzen müssen.“ Jetzt, Herr Präsident, meine Herren, bin ich zwar darin kein Fachmann, aber ich möchte doch fragen: Ist es möglich für einen jungen Menschen vom Lande, nach einer guten Sekundarschule den Vorträgen an der Hochschule zu folgen? Das möchte ich sehr bezweifeln. Wollt Ihr aber höhere Bildung von den Thierarzneischülern verlangen? Bei gleichen Forderungen an der Thierarzneischule werdet Ihr nur vermögliche Leute dazu vermögen, sie zu besuchen. Der Mangel an Thierärzten ist aber da; es ist im gedruckten Bericht ausdrücklich gesagt, daß mehrere Amtsbezirke gar keine Thierärzte haben, und mehrere Bezirke nur einen einzigen. — Ich glaube auch nicht, daß wenn ein Vater seinen Sohn auf Bern schickt, daß es dem sehr an's Herz wächst, zu denken: „er ist nicht Student, sondern nur Thierarzneischüler;“ es wird ihm gleich sein, ob er alle Tage auf dem „Ständlein“ ist oder nicht. Aber er wird nach einem Jahr fragen: „Lernt er etwas oder nicht?“ — Das wird man aus dem Zeugniß sehen, und solche Zeugnisse wird man an der Thierarzneischule ausstellen. Ich habe auch, wie Herr von Goumoëns sagte, daß er es gethan, mit tüchtigen Thierärzten gesprochen; die sagen: „Wir hängen nicht daran, daß getrennt werde; aber wir glauben, es sei besser, wenn es geschieht.“ Ich sehe darß den Vortheil, daß bessere Aufsicht gehalten werden kann. Durch diese wurde das vortreffliche Ge-
deihen der Zürcher-Thierarzneischule möglich, und ich weiß, daß in Deutschland die Thierarzneischulen von den Hochschulen getrennt sind.

Dr. Tiedé, als Berichterstatter der Kommission (in französischer Sprache). Wir fühlen alle, wie dringend dieses Gesetz ist, und wie wichtig es ist, so schnell als möglich dem unglücklichen Zustand, der diesen Augenblick an der Thierarzneischule herrscht, ein Ende zu machen. Wenn nun der Entwurf mit den Angaben und Winken der Kommissions-Minderheit an den Regierungsrath zurückgewiesen wird, so setzt man sich einem außerordentlichen Schritt aus, nämlich der Auflösung der Thierarzneischule unter gegebenen Umständen und zu einer mehr oder weniger nahen Zeit. Wirklich werden in der Berathung, die in jener Behörde stattfinden wird, wie in der heutigen Berathung, Gedanken auftauchen, die auch bei anderen, mit den heutigen mehr oder weniger zusammen hängenden Fragen sich geltend machen werden. Man wird, so gut wie an der Thierarzneischule, auch an der Hochschule Mängel zu verbessern sehen, und von vorneherein die Nothwendigkeit ihrer Umgestaltung erkennen. Ein anderer Umstand, den man nicht mehr länger mit Stillschweigen übergehen können, das ist die Nothwendigkeit eines Tages zur Einheit zu gelangen. Denn diese Frage, die schon seit mehreren Jahren bearbeitet wird, ist keine andere, als die einer eidgenössischen Hochschule. Aber der Stand Bern ist dabei theilhaftig zu erhalten, was er besitzt, gerade indem wir unsere gegenwärtige Stellung verändern. Wir haben einen ganz besondern Grund, unsere Hochschul-Anstalten zum Besten der Jugend einheitlich zu gestalten und auch zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, durch Abänderung des Hochschulgesetzes Ersparnisse zu erzielen. Ich sage, der Regierungsrath werde mit Gewalt dahin geführt werden, alle diese Fragen zu prüfen, wenn er zu einer Umarbeitung des Hochschulgesetzes schreiten soll, das viele Mißbräuche darbietet. Meine Ueberzeugung geht dahin, daß eine eidgenössische Hochschule kommen wird, und daß wir bedeutende Vortheile erlangen werden, wenn wir das Glück haben, die Hochschule zu centralisiren. Wenn Sie aber heute

die Vereinigung der Thierarzneischule beschließen, und eines Tages die Hochschule von Bern verschwinden wird, dann wird auch unsere Thierarzneischule angefochten und mit in das Unglück gerissen werden, und das Land wird die Folgen dieses Verlustes bitter empfinden. Der Große Rath will offenbar das Beste des Landes nicht dergestalt gefährden; er wird eher erkennen, daß der von mir soeben erwähnte Umstand ein Grund mehr, und ein dringender Grund ist, die Berathung des Gesetzesentwurfes an die Hand zu nehmen und von der vorgeschlagenen Ordnungsmotion abzusehen. Von heute bis nächsten Wintermonat wird der Regierungsrath Zeit haben, uns den Entwurf einer Abänderung des Gesetzes von 1834 vorzuschlagen. Ich stelle daher den Antrag auf Verwerfung der Ordnungsmotion und Aufnahme der Berathung des Entwurfes. — Was die Kostenfrage betrifft, so haben wir einen Voranschlag von Fr. 20,000, welcher genügt. Die Erziehungsdirection hat Ihnen ihrerseits schon auseinander gesetzt, wie sie diesen Betrag zu verwenden gedenkt, so daß nichts uns abhält, die erste Berathung des Entwurfes vorzunehmen.

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren. Ich muß bekennen, ich bin einigermaßen betroffen, zu hören, mit welchem ungeheuern Aufwand von Beredsamkeit die sogenannte Majorität ihrer Kommission ihre Ansicht vertheidigt und sich förmlich als Majorität breit macht. Denn in Wirklichkeit besteht in ihrer Kommission keine Majorität; wir stunden zwei gegen zwei das fünfte Mitglied, Herr Karlen, war bei den Sitzungen niemals abwesend. Aber was wichtiger ist, die sogenannte Majorität hatte erklärt, daß sie ihre Ansicht nicht hartnäckig vertheidigen werde, und daß sie es für kein Unglück halte, wenn auch der Minoritätsantrag angenommen werden sollte, und offen gestanden, so gibt auch die Minorität zu, daß auch auf dem Wege der Majorität möglicher Weise die gewünschten Verbesserungen erzielt werden können. Bei dem Eifer aber, welche nun aber die Majorität für ihre Ansicht an den Tag legt, so sei es mir erlaubt, auch unsere Motive nochmals darzulegen, uns zufrieden gebend, ob sie dann so oder anders entschieden werden. Ich beginne da, wo der letzte Redner aufgehört. Nach ihm würde die doch allseitig als nothwendig erklärte Reorganisation der Thierarzneischule auf längere Zeit, auf ein ganzes Jahr, verschoben werden müssen, und man stellt Ihnen diese Verspätung als ein großes Unglück dar. Angenommen, die Sache dürfte ein Jahr lang anstehen, bis die Reorganisation durchgeführt wäre; sollte denn wirklich das Unglück so groß sein, wenn man seit der Errichtung der Hochschule, seit 1834, also seit 30 Jahren hat warten können, die Thierarzneischule überhaupt zu reorganisiren? Nein, das Unglück dürfte so groß nicht sein. Aber die Sache verhält sich gerade umgekehrt, treten Sie in den Majoritätsantrag ein, so wird die Sache auf die lange Bank geschoben, Sie berathen das Gesetz zum ersten Mal in dieser Sitzung, zum zweiten Mal in der November-sitzung, und erst dann kann die Regierung die Stellen ausschreiben und besetzen, die neuen Bauten ausführen, und vor künftigem Sommersemester kann keine Rede sein, daß die neue Organisation in Wirksamkeit trete. Erheben Sie aber heute den Antrag der Minorität zum Beschluß, so kann bei den vorhandenen Vorarbeiten der Regierungsrath sofort das Organisationsdekret erlassen, wenn nöthig die Stellen ausschreiben, die erforderlichen Bauten den Sommer über ausführen lassen, und die ganze Reorganisation kann schon mit dem Wintersemester in Wirksamkeit treten. Das Argument, das die Majorität für sich in Anspruch genommen, und so großen Werth darauf gelegt hat, fällt somit ganz zu Gunsten der Minorität aus. Zur Hauptsache selbst übergehend, so gebe ich gerne zu, daß die Trennung der Thierarzneischule von der Hochschule auch ihre Vortheile darbietet, man wird z. B. die Studenten oder Zöglinge, wie man sie nennen will, besser und strenger unter Aufsicht halten können, sie können besser

angehalten werden einen methodischen Gang in ihren Studien zu verfolgen, und als selbstständige Anstalt, mit ihrem eigenen Organ, wird sie ein besonderes Budget erhalten, und der Große Rath wird in Fall kommen mehr auf dieselbe zu verwenden als bei der Vereinigung mit dem Hochschulbudget, wo man gerne so viel abbricht als möglich. Aber diese Vortheile zugegeben, halte ich dennoch dafür, daß die Trennung auch ihre Nachteile bringt und die Vereinigung größere Vortheile bietet. Die Menschenheilkunde und die Thierheilkunde beruhe streng genommen auf den ganz gleichen Grundlagen; sie bieten sich gegenseitig tag-täglich neue Erfahrungen und Entdeckungen, daß es nichts anderes als von den wohlthätigsten Folgen sein kann, wenn die Lehrer, die Professoren beider Schulen auch in möglichst viele persönliche Berührung kommen. Zudem können eine Reihe von Vorlesungen von denselben Professoren an der medizinischen und der veterinären Abtheilung gegeben, und so an Lehrpersonal wie an Kosten gespart werden. Was von den Lehrern gilt, gilt noch mehr von den Studirenden, auch da kann die gegenseitige Berührung nur wohlthätig wirken. Endlich kann durch gemeinschaftliche Anstalten, physikalisches Cabinet, chemisches Laboratorium, Waaren- und Pflanzen Sammlungen, Bibliothek sehr viel erspart werden, die, wenn man sie doppelt einrichtet, unterhalten und beaufsichtigen muß, um so viel mehr kosten. Man hat gesagt, die Professoren der Thierheilkunde stehen gewöhnlich nicht auf derjenigen Stufe wissenschaftlicher Bildung, durch welche eine persönliche Berührung mit denen der medizinischen Abtheilung verträglich werde. Ich negire diese Behauptung; sollte sie aber wahr sein, so ist gerade dieses das wahre Mittel, sie anzuapornen sich auf die erforderliche wissenschaftliche Höhe zu erheben, indem man sie mit den medizinischen Professoren in Berührung bringt. Von einem wissenschaftlich gebildeten Thierarzt kann ein Mediziner unendlich viel lernen. Um nur ein Beispiel anzuführen: Herr Gerber als Professor an der Thierarzneischule und gleichzeitig als Prosektor der menschlichen Anatomie, von 1821 an, war in dieser Doppelstellung in steter Berührung mit den Lehrern beider Fakultäten. Nun, ich bin es überzeugt, kein einziger der Lehrer der Anatomie und der Physiologie an unserer Hochschule wird es bestreiten, wenn ich sage, er habe von Hrn. Gerber aus dem Schatz seiner vielen Beobachtungen und Erfahrungen auch vieles gelernt. Ich erinnere mich noch gut der Zeit wo unsere medizinischen Korpsphären wenig oder keine ansteckenden Krankheiten kannten, wo weder Pest, noch gelbes Fieber, noch Nervenfieber (mit Ausnahme des Petechialtyphus) noch die Lungenseuche, noch die Rogkrankheit nach dem Urtheil der französischen medizinischen Akademie ansteckend sein sollten. Daher waren auch Frankreich, wie Italien und Belgien, die Länder der Lungenseuche, daher gingen die französischen Kavallerieperde zu Tausenden am Rog zu Grunde, bis die Thierärzte von Charenton die Akademie und die Ministerien des Kriegs und der Landwirthschaft eines Besseren belehrten, was sie freilich aus englischen und deutschen Büchern lange vorher hätten wissen können. Die Gesetze des Lebens, die Mechanik unserer Empfindungen, unserer Bewegungen, der Ernährung, des Stoffwechsels sind beim Menschen die nämlichen wie beim Thiere, und wollen wir sie genau studiren und kennen lernen, wie sie sich bilden, wie sie entstehen, so müssen wir bei den niedrigsten thierischen Geschöpfen unsere Untersuchungen beginnen und sehen, wie sie sich ausbilden bei den höhern Thierklassen, und dann an diesen selbst durch berechnete Experimente das noch Fehlende ergänzen. Dann erst erhalten wir einigen Begriff von den physiologischen Gesetzen, denen auch wir folgen, und dürfen daraus auf Abirrungen, Krankheiten derselben und ihre Heilung Schlüsse ziehen. Darum kann die Wissenschaft nur gewinnen, wenn die Professoren beider Fakultäts-Abtheilungen in möglichst vielseitige Berührung zusammen kommen. Aber die Vereinigung bietet nicht nur der Wissenschaft und persönlich den

Professoren, sondern auch den angehenden Studirenden Vortheile dar, und ich möchte wünschen, daß sie möglichst viele Kollegien gemeinschaftlich besuchen müßten. Ich kann mich nicht enthalten, aus den Erfahrungen meines Lebens etwas zu erzählen. Sie alle kennen Herrn Rychnier, Professor an der Thierarzneischule, die Thierärzte Trachsel und Schneeberger, Mitglieder des thierärztlichen Sanitätskollegiums, Sie kennen auch den Herrn Marti, Arzt in Langenthal, der früher Thierarzneikunde studirte. Alle diese Männer gehören zu den angesehensten unser Thierärzte im ganzen Lande. Nun, im Jahr 1822 gründeten wir Medizinstudirende einen medizinischen Studentenverein, der bis in die 50er Periode fortbestand. In diesen Verein hatten wir auch obgenannte Männer, die damals Thierarzneikunde studirten, aufgenommen, so wie Herrn Hauser von Cham, den jetzt berühmtesten Thierarzt des Kantons Zug. Wenn ich sage, daß wir Mediziner aus den Vorträgen dieser studiosi veterinariae vieles gelernt, so ist das keine Schmeichelei; aber andererseits glaube ich, daß ihre Berührung mit uns bei ihnen jenen Ehrgeiz, jenen Eifer angeregt hat, durch welchen sie das geworden sind, was sie noch jetzt — nach 40 Jahren — sind, die anerkanntesten Thierärzte des Landes. So etwas hat mehr Werth, als die strengste Schulordnung. Trennt Ihr aber die Thierarzneischule, so ist damit eine solche Vereinigung der angehenden Studirenden zur Unmöglichkeit geworden. Man hat gesagt, daß die Lehrer der Hochschule auch bei der getrennten Schule verwendet werden können. Allerdings, aber das Verhältniß ist nicht mehr das gleiche, der Lehrer der Hochschule wird schon finanziell seine Forderungen höher stellen, wenn er auch an einer getrennten, selbstständigen Thierarzneischule Vorträge halten soll. So lange aber die Thierarzneischule nicht getrennt ist, so weiß zum Beispiel der Professor der Chemie, daß er die Chemie nicht nur den Medizinnern und Pharmazeuten, sondern auch den Thierärzten vorzutragen hat, und so für die Physik, für die Naturgeschichte, kurz für alle Fächer, für welche nicht besondere Lehrer angestellt sind. Ich wüßte z. B. nicht warum die Studirenden der Thierarzneikunde nicht mit den Medizinnern gemeinschaftlich die Pflanzenkunde anhören könnten. Die Botanik ist für sie unendlich wichtiger, sie müssen nicht nur die Gifte und Arzneipflanzen, sondern auch alle Futterkräuter und ihre speziellen Eigenschaften genau kennen. Den Professoren der Naturgeschichte, der Botanik, der Physik und Chemie wie der Waarenkunde wäre gleich bei ihrer Anstellung zur Bedingung zu machen, daß sie den Thierärzten ihre Fächer speziell vorzutragen, oder so einzurichten haben, daß sie dieselben, vielleicht gegen geringeres Kollegiengeld, mit den Medizinnern besuchen können. Die Einwendung, die Thierärzte könnten den Kursen der Professoren der Hochschule wegen mangelnder Vorbildung nicht folgen, gebe ich nicht zu, wenn man zur Bedingung macht, daß der Eintritt erst mit dem 18. Lebensjahr stattfindet, der Betreffende die Sekundarschule durchgemacht hat und im Besitz der Anfangsgründe der lateinischen Sprache ist, was jeder beim Pfarrer seines Ortes sich erwerben kann. Noch größer wäre der Vortheil der Vereinigung in Bezug auf die besonderen Anstalten und Sammlungen, sowohl bezüglich auf Zeit, Raum und Kosten. Das chemische Laboratorium und die physikalische Sammlung auf der Hochschule, können ganz füglich auch den Thierärzten dienen. Die schöne Waarensammlung darf nur noch mit wenigen Stoffen vermehrt werden, so enthält sie für die Thierärzte mehr, als sie gebrauchen. Der Spezialsammlung von Arznei- und Giftpflanzen braucht man nur noch eine Sammlung der Futter- und Unkräuter beizugeben. Auch die thierärztliche Bibliothek dürfte nur gewinnen, wenn man sie der Aufsicht der gleichen Person anvertrauen würde, welche die medizinische Bibliothek überwacht. Endlich wäre es unendlich schade, wenn man die anatomisch-physiologischen und pathologischen Sammlungen der thierärztlichen Abtheilung aus der Anatomie herauswerfen wollte. Erst durch ihre Vereinigung wird ihr Werth gegenseitig erhöht. Die pharmakologische Sammlung gehört nicht auf die Anatomie, sondern auf die

Hochschule, oder in das Gebäude der Staatsapothek. Auf der Anatomie soll sie den thierärztlichen Sammlungen, die man in die Gänge geworfen hat, Platz machen. Durch Gewinnung dieses Raumes wird es möglich werden, auch diese Abtheilung so schön zu ordnen, wie es auf der medizinischen Abtheilung in letzter Zeit geschehen ist, und wahrhaft volle Anerkennung verdient. Man beruft sich darauf, daß anderwärts die Thierarzneischulen von den Hochschulen getrennt seien, und daß man anderwärts wohl auch wissen werde, was besser sei. Ich erwidere darauf, daß wohl in den meisten Fällen die Frage, welches zweckmäßiger sei, gar nicht aufgeworfen, nicht untersucht wurde. In den meisten Fällen war die Hochschule schon groß gewachsen, ehe man an eine Thierarzneischule dachte, dann entschied die Lokalität. Die thierärztliche Anatomie, Pferde-, Kuh- und Hundeställe in der Nähe der Hochschule mitten in der Stadt zu haben, beleidigte manche empfindliche Professorenase, die Aesthetik, die Theologie, die präventive Justiz sträubte sich dagegen, und die Professoren an der medizinischen Fakultät blickten mit einer gewissen Verachtung auf die Lehrer der Thierarzneikunde herab, mit welchen sie in Berührung zu kommen sich schämten. Seit dem aber die physiologische Schule zu Anschauungen gekommen ist, die, wenn sie richtig wären, das Thier eben so sehr in ihren Augen erhöhen, als den Menschen erniedrigen, sind auch die Professoren der Thierheilkunde zu höherem Ansehen gelangt. Auch bin ich überzeugt, daß wenn es sich thun ließe, man dermalen gerne an beiden Orten die medizinische und thierärztliche Fakultät vereinigen würde. Man frage aber auch, was jene getrennten Thierarzneischulen kosten, in Zürich, in München, in Berlin, in Paris, und man wird zur Bestimmung kommen. Die letztere kostet annähernd so viel als unsere ganze Hochschule. Wollt Ihr verhältnismäßig so viel darauf verwenden? und das müßt Ihr, wenn sie als selbstständige Anstalt mit den andern konkurriren will. Aber unsere Thierarzneischule ist krank, das beweist die geringe Zahl von Schülern, und in der Regel ihre geringe Befähigung. Zugegeben, so ist man doch den Beweis vollständig schuldig geblieben, daß die Schuld in der Vereinigung mit der Hochschule, in der Lehr- und Lernfreiheit liege. Diese bestand früher, wo sie viel Zöglinge zählte, wie jetzt; die Schuld kann daher nicht darin liegen. Liegt die Schuld in den Lehrern, die man unter dem jetzigen Hochschulgesetz nicht entfernen kann, und will man deshalb die vortheilhafte Stellung der Thierarzneischule zur Hochschule opfern, um diese entfernen zu können? Ich weiß es nicht, ich glaube es nicht. Es wäre das das Kind mit dem Bad ausgeworfen. Uebrigens sagt man, es gebe noch andere Fakultäten und Professoren, die noch weniger Zöglinge zählen, als an der Thierarzneischule, warum nicht auch diese von der Hochschule trennen? Wir können trotz der geringen Zahl von Zöglingen uns nur unserer Lehrer an derselben rühmen. Kein Wort über die Verdienste des verstorbenen Herrn Professor Anker; sie sind Land auf und ab bekannt, und er bleibt lange in dankbarer Erinnerung; als er und Professor Gerber Anfangs der 20er Jahre die Thierarzneischule eröffneten, zählte diese zwei Zöglinge, die Herren Trachsel und Gyger. Herr Gerber blieb trotz vielseitiger Hintansetzungen der Anstalt treu bis auf die heutige Stunde, als eine Zierde nicht nur der Thierarzneischule, sondern der Hochschule überhaupt. Im Gebiete der Anatomie, der Physiologie und selbst der Physik hat er Ungeheures geleistet, aber bei seiner Bescheidenheit wenig Anerkennung gefunden. Mit seiner allgemeinen Anatomie hat er ein Feld eröffnet, das seither von Tausenden betreten worden ist, und auf dem Einzelne sich einen unsterblichen Namen erworben haben. (Der Redner zitiert hier einige Stellen aus Büchern zur Bestätigung des Angebrachten und fährt dann fort.) Sollte daher bei einer Reorganisation der Hochschule aus diesen oder jenen mir unbekannten Gründen Herr Professor Gerber einer jüngern Kraft Platz machen müssen, so hoffe ich, man werde seine Talente und Kräfte noch anderswie zum allgemeinen Besten verwenden und ihm seine volle Professorenbesoldung belassen. Herr Professor Rychnier hat durch

seine litterarische Thätigkeit lange Zeit bedeutend dazu beigetragen, den Kredit unserer Thierarzneischule hoch zu halten. Seine Buiatrik wurde ebenfalls in andere Sprachen übersetzt, und sie bildete ein Wendepunkt für alle zukünftigen Schriftsteller über spezielle Pathologie und Therapie des Rindvieh. Sein Lehr-talent wird ihm Niemand bestreiten, und wenn er auch als Erzieher nicht so hoch steht, wie als Lehrer, und man deshalb glaubt, ihn nicht als Direktor einer Thierarzneischule anstellen zu können, so wird man noch weniger daran denken, ihn als Lehrer zu beseitigen. Er dürfte wohl schwer durch einen bessern Lehrer zu ersetzen sein. So bleibt uns nur noch Herr Professor Koller. Ich bin nicht im Fall, weder über seine erzieherischen noch Lehrertalente etwas sagen zu können, ich habe ihn nie auf dem Katheder gesehen, noch bei Prüfungen, aber oft genug habe ich Gelegenheit gehabt, in Gesprächen sein vielseitiges Wissen zu bewundern. So finde ich denn weder in der Vereinigung der Thierarzneischule mit der Hochschule, noch in den Personalitäten der angestellten Lehrer die Ursache der Verödung unserer Thierarzneischule, und muß sie anderswo suchen; auch finde ich sie außerhalb der Schule hinlänglich begründet genug in der Konkurrenz, welche die neuern Thierarzneischulen, die von Zürich, Württemberg und Baden uns machen, in der Konkurrenz, welche die landwirthschaftlichen Schulen des In- und Auslandes ihr machen, an welchen auch Unterricht in der Thierarzneikunde gegeben wird. Viele, die früher die Thierarzneischule besucht haben würden, gehen nun in die landwirthschaftliche Schule. Dann bedenke man, daß das Hereinbrechen der Eisenbahnen und Telegraphen, das Bedürfnis genauerer Vermessung des Landes, besserer wirtschaftlicher Bewirthung der Wälder, die Erhöhung der Besoldung der Schullehrer eine Masse junger Leute, die sich sonst der Thierarzneikunde oder der Medizin zugewendet haben würden, dem Ingenieur-, Geometer-, Förster-Fache zuwendete, oder solche Lehrer, Kondukteurs auf den Eisenbahnen, Telegraphisten wurden. Denn bei allen diesen Fächern waren entweder die zu bringenden Opfer geringer, oder die Aussichten auf mehreren Verdienst größer, als wenn sie sich dem undankbaren Beruf eines Thierarztes widmeten. Oder glauben Sie etwa eine Aufmunterung darin zu finden, sich dem thierärztlichen Beruf zu widmen, wenn sie im neuesten Medizinalgesetz jedem Charlatan erlauben, neben dem studirten und patentirten Thierarzt zu praktizieren, sobald er nur keine Besoldung, keinen Lohn, sondern nur Geschenke annimmt. Nein, meine Herren, die Ursache der Verödung unserer Thierarzneischule liegt mehr außerhalb, als in ihr selbst, sie liegt zum Theil in der Gesetzgebung über das Medizinalwesen überhaupt, in der mangelhaften Exekution derselben, aber auch darin, daß seit vielen Jahren die obere Behörden dieser Schule keine Aufmerksamkeit widmeten. Ich verdanke es daher im höchsten Grade dem jetzigen Direktor des Erziehungswesens, daß er dieser für das Land so wichtigen Schule seine volle Aufmerksamkeit zugewendet hat. Ich möchte ihm daher vertrauensvoll unbedingte Vollmacht geben, diejenigen Personen eintreten zu lassen, die er für nothwendig erachtet, und dahin geht denn auch der Antrag der Minorität der Kommission. Durch das Hochschulgesetz war die Thierarzneischule als Anner mit der Hochschule erklärt; das Gesetz ermächtigte gleichzeitig die Regierung, dieses Verhältniß zu regiren, indem es dieselbe beauftragte, über alle Subsidial-Anstalten Reglemente zu erlassen. Während dieses gegenüber andern solchen Anstalten geschehen ist, und die Fakultäten neu organisiert wurden, geschah mit der Thierarzneischule nichts, sie blieb bis zur heutigen Stunde in einem Provisorium, das nun einmal aufhören soll. Mit dem Antrag der Minorität erhält die Regierung die Vollmacht, die Thierarzneischule innerhalb den allgemeinen Bestimmungen des Hochschulgesetzes vollständig neu zu organisiren, wie sie es schon 1834 berechtigt gewesen wäre, und ich habe das Vertrauen in sie, daß sie die Aufgabe auf eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Weise lösen wird, ohne Verletzung billiger Ansprüche dritter Personen.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Der Minderheitsantrag der Kommission befördert in vielen Beziehungen das, was die Mehrheit will. Es ist also gar kein Grund, sich wegen dieser Sache allzuheftig in die Haare zu gerathen. Der Minderheitsantrag würde ein Hinderniß beseitigen, das bis jetzt die Regierung grundsätzlich verhindert hat, ans Ziel zu gelangen. Warum erließ die Regierung kein Reglement? Weil sie nicht konnte! Weil die Professoren sich auf das Hochschulgesetz berufen und sagen: „Das ist mein Fach, und das ist mein Fach, Ihr könnt das nicht ändern!“ Nun versucht die Minderheit der Kommission in diese Mauer ein Loch zu schlagen, und dann wird es vielleicht mit einiger Kunst möglich sein durchzukommen, obgleich man es vielleicht etwas weiter machen muß, nämlich den Antrag: „der Regierungsrath kann, wenn er es für nothwendig erachtet, die Lehrerstellen neu besetzen.“ Wenn der Große Rath dies beschließt und die Verantwortlichkeit davon übernimmt, so kann man allerdings probieren, ob man das Loch in seiner gegenwärtigen Weite brauchen kann, oder ob man es noch erweitern muß; aber der Große Rath soll sich noch besinnen, welche Verantwortlichkeit er übernimmt. Man betrieb sich nämlich bisher darauf, daß nach dem Hochschulgesetz die Wahlen lebenslänglich seien. Es steht zwar nirgends ausdrücklich darin; aber man sagte, es ergebe sich nach den Bestimmungen über die Pensionen. Man versuchte schon Professoren der Hochschule zu beseitigen, und das Ergebnis war, daß der Große Rath sagte: Entschädigung! Eine solche Entschädigung wird dann ausbezahlt, und der Professor lebt oder stirbt nicht. Ich will nun gewärtigen, wie sich der Große Rath in der vorhandenen Schwierigkeit helfen will; es ist nicht Ursache sich wegen der Differenz, die da entsteht, in die Haare zu gerathen. Nur etwas muß ich bemerken in Bezug auf den Antrag der Regierung auf Trennung. Man sagte, die Trennung kommt theuer zu stehen. Nach Ansicht des Herrn von Goumoëns müßte man eine Veränderung in den Gebäuden vornehmen, den Unterricht örtlich doch trennen und damit ganz in die Thierarzneischule gehen. Nach Ansicht des Hrn. Dr. Schneider ist in der Anatomie nicht Platz genug; er sagte, es müsse Raum geschaffen werden, und dies müsse der Wiedereröffnung der Thierarzneischule vorausgehen. Ferner wird es gleich viel kosten, ob die betreffenden „Professoren der Hochschule“ heißen, oder „Lehrer der Thierarzneischule“! Allerdings die Professoren kann man jetzt beauftragen, auch Vorträge an der Thierarzneischule zu halten. Bei einer Trennung kann man ihnen als Professoren diesen Auftrag nicht geben; aber wenn man ihnen nun sagt: sie werden angestellt unter der Bedingung 12 Stunden an der Hochschule und 3 an der Thierarzneischule, die dazu gehört, vorzutragen, oder ob man ihnen sage: sie werden angestellt, unter der Bedingung 12 Stunden an der Hochschule und 3 an der davon getrennten Thierarzneischule zu geben, so ist es den Betreffenden gleich. Es kommt ihnen darauf an, wie viel Zeit sie auf diese Vorträge verwenden müssen und wie viel freie Zeit sie für Nebenarbeiten haben. Sobald es bekannt ist, daß viele Fächer besonders gegeben werden müssen, so kostet es mehr. Sobald aber gewisse Fächer gemeinsam benutzt werden können, werden die Kosten vermindert. Alles, was man noch benutzen kann, wird man noch benutzen. Eben so sehe ich den Schaden nicht für so groß an, der aus der Trennung für die Professoren und Schüler entsteht. Gegenwärtig ist die von einigen Rednern angeführte gesellschaftliche Verbindung leider so viel als gar nicht vorhanden, und doch kommen die Lehrer und Studenten unter dem gleichen Dach zusammen. Umgekehrt haben die Lehrer der Kantons- und der Hochschule und die Schüler der obern Klassen der Kantons- und der Hochschule sehr großen Verkehr und doch sind es getrennte Anstalten. Woher kommt das? Da fragt man nicht, „wie heißt er?“ sondern man sieht auf wissenschaftliche Bildung. Es darf jeder, sei er ein immatriculirter

Student oder nicht, mit den Studenten verkehren, wie das Beispiel der Kantonschüler beweist. Am wenigsten kann ich das Motiv gelten lassen, daß man bei der Trennung nicht wisse, wie es komme? Wenn man nichts machen wollte, ohne zu wissen, wie es komme, so dürfte man keine neuen Gesetze mehr machen.

v. Goumoëns. Nur noch zwei Bemerkungen als Antwort auf hier Gesagtes. Ich halte dafür, der Große Rath könne ganz ruhig die Verantwortung übernehmen, für das, was die Minderheit ihm in Bezug auf Besetzung der Stellen vorschlägt; eben deshalb, weil bis jetzt das Verhältniß der Thierarzneischule gar nicht gesetzlich normirt war; und darauf basirt sich die Reorganisation und diese kann nicht durchgeführt werden, ohne der Regierung Vollmacht zu geben. Ich glaubte nicht, daß ganz neue Lokalitäten erstellt werden sollten, sondern ich sollte meinen, die dermal bestehenden Räumlichkeiten sollten baulich wieder hergestellt werden; keine Räumlichkeiten, die gegenwärtig draußen bestehen, sollten der Thierarzneischule entzogen werden. Dies beides sollte genügen.

A b s t i m m u n g.

Ueber die Ordnungsmotion der Kommissions-Minderheit (siehe Vortrag des Herrn v. Goumoëns).

Dafür	81 Stimmen.
Dagegen	13 „

Der Gegenstand geht demnach an den Regierungsrath zurück.

Naturalisationsgesuche.

Auf die empfehlenden Vorträge des Regierungsrathes wird das Landrecht ertheilt:

1) Dem Herrn Harald Stoltenberg Blom aus Hillerslev in Dänemark, Buchhändler in Bern, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Bern (Gesellschaft von Mittellöwen) zugesichert ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr	76 Stimmen.
Für Abschlag	5 „

2) Dem Herrn Wilh. Gottlieb Stoll von Messen, Kanton Solothurn, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit dem zugesicherten Ortsbürgerrechte von Burgdorf.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr	79 Stimmen.
Für Abschlag	3 „

3) Dem Herrn Adolf Friedrich Heintzelmann von Mürtingen, Königreich Württemberg, Bierbrauer und Gastwirth in Bern, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Bern (Gesellschaft zu Pfistern) zugesichert ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr	83 Stimmen.
Für Abschlag	3 "

Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes erläßt der Große Rath:

1) Dem Herrn Friedrich Weiß von Fluntern, Kantons Zürich, Wirth zum Bären in Bern, der wegen Widerhandlung gegen eine superprovisorische Verfügung der Polizeikammer zu einer Buße von Fr. 500 verurtheilt worden, vier Fünftheile derselben mit Fr. 400.

2) Dem Niklaus Dietrich von Köniz, der wegen Fundverheimlichung von den Assisen des zweiten Bezirks zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, die restirenden vier Monate derselben.

3) Der Philomene Rebetez von Chenevez, wegen verheimlichter Niederkunft von den Assisen des Jura am 14. Mai 1862 zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, auf Empfehlung des Verwalters der Strafanstalt, von der Justiz- und Polizeidirektion und dem Regierungsrath durch Vortrag vom 24. und 26. Mai 1865 für den Nachlaß des nicht mehr ein Viertel betragenden Restes dieser Zuchthausstrafe empfohlen.

Dr. Lièche (in französischer Sprache). Ich hätte sehr gewünscht, der Herr Justizdirektor hätte die Gründe auseinander gesetzt, warum die Gesuchstellerin eine Umwandlung der ihr auferlegten Strafe verlangt; daß er gesagt hätte, warum sie vom Schwurgericht verurtheilt worden sei, und ob die Staatsanwaltschaft sie nicht des Kindsmords angeklagt habe. Wenn dies Mädchen nur zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, so geschah es, weil nicht hergestellt werden konnte, daß sie einen Kindsmord begangen habe, die gerichtsarztliche Untersuchung nicht beweisen konnte, daß das Kind gelebt habe, indem der Leichnam theilweise zu Asche verbrannt (verfälscht) war. Man muß nicht leichtsinnig zu Werke gehen, wenn es sich um Strafumwandlungen handelt, besonders in den schwerern Fällen, wie der vorliegende, weil das Gesetz, wenn es nicht vollzogen wird und die Abschreckung nicht ihre ganze Wirkung hat, nicht mehr geachtet wird. So viel an mir, kann ich dem Antrag der Regierung nicht beistimmen und stimme ich für Verwerfung des Gesuchs.

M i q y, Regierungspräsident, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife gar wohl den von Herrn Dr. Lièche gestellten Antrag. Ich will Ihnen aber sagen, wie die Justizdirektion solche Sachen behandelt. Es betreffen dieselben theils Personen, welche in einer Strafanstalt enthalten sind, und theils solche, die nicht in denselben enthalten sind, die z. B. um Nachlaß von Verweisung u. s. w. nachsuchen. Wenn die Personen in einer Strafanstalt enthalten sind, so müssen ganz besondere Verumständungen sein, wenn mit dem Antrag auf Nachlaß höher gegangen wird, als ¼ der Strafzeit, und diese Erlassung von ¼ findet statt aus Gründen der guten Aufführung, also der muthmaßlichen

Besserung des Bestraften. In diesen Fällen läßt sich die Justiz- und Polizeidirektion die Akten nicht vom Obergericht kommen, um die Sache genauer zu untersuchen. Bei den andern Fällen geschieht dies und verlangt die Justiz- und Polizeidirektion einen Bericht vom betreffenden Regierungsstatthalter, welcher sich immer auf den Bericht des Gerichtspräsidenten stützt, der die Untersuchung geleitet hat, und dann sind die Berichte einlässlich und berühren alle Verumständungen, die auf den Fall Einfluß haben können. Hier handelt es sich um einen Fall der erstern Art. Es liegt ein Bericht der Strafanstalt von Bruntrut vor, welcher lautet:

Hochgeachteter Herr Direktor!

Es befindet sich in hiesiger Strafanstalt eine gewisse Rebetez Philomene de Chenevez, 28 Jahre alt, von den Assisen des fünften Kreises unterm 14. Mai 1862, wegen *accouchement clandestin*, *friminalisch* zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Die Strafe zählt vom Urtheilstage an und sie hat somit am 14. die drei Theile davon abgebußt.

Da dieselbe sehr schwächlicher Natur und infolge dessen auch meistens krank ist und sich übrigens während ihrer ganzen Strafzeit zur völligen Zufriedenheit betragen hat, was mich zu glauben berechtigt, wenn je eine Strafe ihren Zweck erreicht hat, es hier der Fall ist, so erlaube ich mir die Freiheit, Sie in ihrem Namen zu bitten, gütigst beim hohen Regierungsrathe dahin wirken zu wollen, daß derselben den letzten Viertel ihrer Strafzeit begnadigungsweise erlassen werden möchte.

Schließlich bitte ich Sie, Hochgeachteter Herr Direktor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung bestens genehmigen zu wollen.

Der Verwalter der Strafanstalt:
Laubacher-Rossy.

Es ist im Laufe des Monats Mai dieses Gesuch eingereicht worden. Am 14. dieses Monats hatte die Gesuchstellerin ¾ der Strafe ausgehalten. In Folge des Systems, das immer im Großen Rathe angenommen wurde, habe ich geglaubt, nicht näher in den speziellen Fall eintreten zu sollen; ich habe, gestützt auf den sehr günstigen Bericht und den Umstand, daß die Gesuchstellerin fast immer krank ist, und also dem Staate gar kein Verdienst von ihrer Arbeit her zukommt, den Antrag auf Nachlaß gestellt. Das entspricht, glaube ich, der allgemeinen Uebung, die durch die viel zu scharfe Gesetzgebung herbeigeführt wurde. Wenn wir einmal eine Gesetzgebung haben werden, die mehr im Verhältniß zu den Vergehen steht, so halte ich dafür, man solle viel strenger darauf halten, daß die Strafe vollständig abgebußt werde; man wird sich mit dem letzten Zwölftheil, welcher in der Kompetenz der Justizdirektion ist, begnügen müssen. Wenn wir einmal ein den Bedürfnissen des ganzen Landes besser angepasstes Strafgesetzbuch haben, so wird dann nicht mehr von den gleichen Grundsätzen bei Strafnachlassen die Rede sein können, wie heute zu Tage. Jetzt aber in dem Falle, wo dieser Antrag gestellt ist, kann ich unmöglich in die Spezialität des Falles eintreten. Sie haben Herrn Lièche gehört; er kennt, wie es scheint, die Umstände des Falles näher, und Sie werden darüber entscheiden, ob dem Gesuch zu entsprechen sei oder nicht.

Behufs der Abstimmung werden Kugeln ausgetheilt; dabei ergibt sich, daß nur 79 Mitglieder, also nicht mehr die nöthige Anzahl von Mitgliedern zu einem Beschluß vorhanden sind.

Das Präsidium theilt mit:

1) Gesuch des Herrn Stuber, Fürsprecher. Diesem Gesuch um Entlassung von der Stelle eines Suppleanten des Ober-

gerichts wird entsprochen und ihm sonach diese Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt und die Neuwahl eines Ersatzmannes des Obergerichts angeordnet.

2) Zwei Eingaben der Frau Dr. Rosenzweig, die als ziemlich verworren erscheinen, worin sie verlangt, daß man ihr Quittungen und Berechnungen ausstelle und ihre Schriften zurückgebe, und dem Großen Rathe vorwirft, daß er bei Gelegenheit ihrer Beschwerde seinen Eid nicht gehalten habe. Diese Eingaben werden ohne Einsprache ad acta gelegt.

3) Einen Anzug von Herrn Dr. John Wytttenbach und 14 anderen Großrätthen, mit dem Schlusse, der Regierungsrath sei einzuladen:

- 1) Gestützt auf den Expertenbericht über das Grimselbahnprojekt des Herrn Ingenieur Schmid, dem Großen Rathe Anträge für die fernern nöthigen Studien zu machen.
- 2) Sich vom Gotthardt-Komite (Centralalpenübergangs-Komite) loszusagen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:
Franz von Erlach.

Berichtigungen.

Seite 379, Spalte 1, Zeile 25 ff. muß es heißen: Ich war von jeher anderer Ansicht und fand keinen Grund, die niedern Beamten und die Angestellten der Kantonalbank anders zu stellen, als alle anderen Staatsbeamten.

Seite 371, Spalte 2, Zeile 16 von unten und Seite 389, Spalte 1, Zeile 2 von oben in den Ueberschriften muß es heißen „Mai“ statt April.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 2. Juni 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Chapuis, Fankhauser, Freiburghaus, Gugelmann, Gygar, Hermann, Karlen, Lehmann, Johann; Kempen, Mathez, Müller, Devray, Rösti, Röhlißberger, Jsaak; Ruchti, Seßler, Stöfer, Thönen und Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Berger, Christian; Berger, Ulrich; Blösch in Biel, Born, Bucher, Büßberger, Buri in Urtenen, Engemann, Feller, Fleury, Furer, Gerber in Steffisburg, Gobat in Cremines, Gurtner, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Hubacher, Jorzi, Jenzer-Steiner, v. Känel, Fürsprech in Aarberg; v. Känel in Wimmis, Kehrli, Keller in Wyl; Knechtenhofer, Knuchel, König, Kummer, Küng, Lütthi, Luz, Messerli, Friedrich; Michaud, Michel in Ringgenberg, Michel in Marmühle, Pallain, Rätz, Rebetez, Reichenbach, Rossel, Röhlißberger, Gustav; Röhlißberger, Mathias; Roth in Wangen, Roth in Ersigen, Rothenbühler, Rubeli, Rutsch, Ryz, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Grisdyl, Schmid in Burgdorf, Schmid in Spengelfried, Schmutz, Vendiicht; Schumacher, Schüpbach, Seiler, Spycher, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli, Bankpräsident; Stettler, Streit, Gottlieb; Studt, Wagner, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Werdt, Willi, Wirth, Wyder, Zbinden in Schwarzenburg, Zeffiger, Zingg und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident läßt ein Schreiben der Hinterlassenen des Herrn Generalprokurators Rob. Hermann verlesen, worin sie den am 31. Mai Abends erfolgten Hinschied desselben melden.

Dieses Schreiben geht an den Regierungsrath Behufs Wiederausschreibung der Generalprokuratorstelle und an das Obergericht.

Präsidium. Meine Herren! Gestern zeigte sich beim Namensaufruf die Zahl von 166 anwesenden Mitgliedern. Leider kam es aber vor 1 Uhr dahin, daß man nicht mehr abstimmen konnte, nicht mehr beschlußfähig war. Das ist eine etwas fatale Erscheinung, und man hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß ich dabei von der Bestimmung des Art. 11 des Reglements Gebrauch machen könnte, der lautet: „Der

Präsident kann zu jeder Zeit den Namensaufruf wiederholen lassen und muß es thun, wenn es von fünf Mitgliedern verlangt wird. Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufrufe ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Taggeld." Ich habe gestern von diesem Recht nicht Gebrauch machen, sondern vorher Anzeige davon machen wollen. Wenn aber diese Erscheinung wieder vorkommen sollte, so würde ich mich genöthigt sehen, den Namensaufruf anzuordnen. Wir haben nun das gestern nicht erledigte Geschäft zuerst vorzunehmen.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuch der Philomène Rebetez.

(S. Seite 407.)

Migg, Regierungspräsident, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsraths, wiederholt in Kürze das gestern über den Fall Gesagte, mit den Zusätzen, daß, da der Thatbestand des Kindsmordes nicht angenommen wurde, die Strafe von 4 Jahren als streng betrachtet werden könne, und daß durch Entsprechung der Bestraften etwas weniger als der letzte Vierteltheil der Strafe erlassen werde.

Dr. Lücke (in französischer Sprache). Ich hielt es gestern für meine Pflicht bei Anlaß des Begnadigungsgesuchs des in Bruntrut enthaltenen Mädchens Rebetez zu bemerken, daß der Große Rath keinem Gesuch dieser Art entsprechen kann, ohne vorher zu untersuchen, ob genügende Gründe vorhanden sind, die von den Gerichten gefällten Urtheile zu ändern. Wir wissen aus Erfahrung, daß wenn ein Beurtheilter einen Theil seiner Strafe ausgestanden hat, es so ziemlich gebräuchlich ist, daß er entweder den Nachlaß oder die Umwandlung der noch ausstehenden Strafe in eine weniger strenge Strafe verlangt. Wenn das Gesetz eine strenge Ahndung hat anwenden wollen, so glaube ich, die bürgerliche Gesellschaft habe, sei es im Gesetz, sei es in den Gerichten, die Mittel De m Genüge zu leisten, was die öffentliche Vergeltung fordert, und daß, wenn man mit allzugroßer Leichtigkeit Nachlasse oder Umwandlungen von Strafen verlangt, das Gesetz dann nicht mehr geachtet wird. — Die betreffende Gesuchstellerin wurde vom Schwurgericht zu vier Jahren Zuchthaus wegen Verheimlichung der Niederkunft verurtheilt. Aber war dies vielleicht etwa eine Verheimlichung der Niederkunft? Dann wäre die Strafe von vier Jahren Zuchthaus zu streng; denn wir haben kein so grausames Strafgesetz. Es muß in der Ueberzeugung der Geschwornen ein schwerer Erwägungsgrund gewaltet haben. Nun habe ich der gerichtsarztlichen Untersuchung beigewohnt. Das Kind wurde todt, in einem Ofen verkalkt, gefunden; es waren nur einige Stücke übrig geblieben; ein Theil des Beckens, die obern und untern Gliedmassen waren verbrannt. In Folge dieses Umstandes hat der Gerichtshof ein Strafurtheil wegen Verheimlichung der Geburt durch Verbrennung des Kindes ausgesprochen. Die Rebetez wohnte in einem einsamen Haus; man wußte in der Gegend nicht, daß sie schwanger sei; sie kam nieder, und das Verbrechen wurde erst 14 Tage nach der Niederkunft entdeckt, so daß man die Thatfache des Kindsmordes nicht feststellen konnte. Das Gericht hat hierauf die Rebetez wegen verheimlichter Niederkunft verurtheilt. Wenn wir nun dafür halten, das Gesetz sei in Ehren zu halten, so kann man nichts von einer Strafe abziehen, die mit dem begangenen Verbrechen übereinstimmt; ich mei-

nerseits soll den Antrag, den ich gestern hier stellte, wiederholen, nämlich über das Gesuch der Rebetez zur Tagesordnung zu schreiben.

Abstimmung.

Für Willfahr	63 Stimmen.
Für Abschlag	43 "

Der Philomène Rebetez ist somit nach Antrag des Regierungsrathes der Rest (nicht ganz $\frac{1}{4}$) ihrer Strafe erlassen.

Zweite Berathung des Gesetzes über Einführung von Stempelmarken.

(S. Jahrgang 1861, Seite 498 ff. und 522 ff.)

Scherz, Regierungsrath, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Seit der provisorischen Einführung dieses Gesetzes am 1. März 1862 sind verkauft worden: im Ganzen 340,000 Stück, nämlich: im Jahr 1862 im Gesamtbetrag von Fr. 8,914. 39 im " 1863 " " " 11,985. 06 im " 1864 " " " von ungefähr " 13,100. — Die Erleichterungen für das Publikum sind sehr bedeutend, und obgleich nicht so viel gebraucht wurden, als man hätte erwarten können, so haben doch die fiskalischen Interessen darunter nicht gelitten. Ich möchte daher unter Hinweisung auf die frühere Berathung und die seitherigen Erfahrungen den Antrag stellen: das Gesetz in zweiter Berathung artikelweise zu behandeln.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Nach der ursprünglichen Redaction lautete im Schluß dieses Paragraphen der erste Satz: „Für Handelseffekten (Wechsel, Anweisungen u. s. w.).“ Statt dessen wurde in der ersten Berathung das Wort „Handelseffekten“ gestrichen und gesagt: „Wechsel und andere Arten von Geldanweisungen,“ ferner am Schluß beigelegt: „Für Vollmachten zu Führung von Prozessen,“ und: „für öffentliche Anschläge und Berichtzettel (§ 58 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834).“ So ist das Gesetz auch in die Gesetze und Dekrete aufgenommen. Man hat nämlich zu diesem Paragraphen bemerkt, daß öfters Gesellschaften, die Vorstellungen irgend einer Art geben, oder Handelsleute, welche Verkaufsanerbieten aus schreiben, und die Anschlagbogen gedruckt mitbringen, nicht Gelegenheit haben, sie stempeln zu lassen. Sie kommen z. B. aus Neuenburg und Frankreich nach Bruntrut und den Freibergen. Dann müßten sie, wenn dieser Zusatz nicht aufgenommen wäre, diese Anschlagzettel nach Bern schicken oder würden sich der Buße aussetzen. — Ich halte nun dafür, daß diese Bestimmungen auch endgültig in diesen Artikel aufgenommen werden sollten. Mit diesen Gegenständen ist nun so ziemlich das Maß erschöpft, in dem sich diese Stempelmarken bewegen sollen, und es haben sich auch keine weitere Wünsche geltend gemacht. Ich glaube auch nicht, daß es zweckmäßig wäre, diese Bestimmungen weiter auszudehnen. Man hat in diesem Gesetz eine Gesetzeslickerei erblickt. Ich kann nur sagen, daß das Stempelgesetz in einer der nächsten Sitzungszeit neu vorgelegt werden wird. Das

Gesetz von 1834 bedarf der Umarbeitung. Allein diese nächste Sitzungszeit wird voraussichtlich erst im Herbst stattfinden, und es ist daher nöthig, daß das vorliegende Gesetz definitiv angenommen werde.

§ 1 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 2.

Herr Berichterstatter. Es ist nun nach Aufstellung des § 1 nöthig, daß eine in der Möglichkeit der Ausführung liegende Vorichtsmaßregel getroffen werde, um den Mißbrauch zu verhindern. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß die Unterschrift theils auf die Marke, theils auf den Akt zu führen sei. Es wäre also unmöglich den Akt zu gebrauchen, ohne die Marke, auf welcher die Unterschrift steht, und die Marke ohne den Akt. Es ist dies die Art und Weise des Gebrauchs der Stempelmarken, die auch in England und andern Ländern stattfindet. Sie ist auch für das Publikum in keiner Weise lästig.

Steiner. Ich möchte eine Anfrage an den Herr Berichterstatter stellen, betreffend das Beispiel, das er vorhin anführte. Er sagte, Handelsleute und Gesellschaften kommen aus dem Neuenburgischen nach St. Zimmer mit fertig gedruckten Anschlageszetteln, welche also bereits die Unterschriften enthalten werden, und diese sollen dennoch mit einer Stempelmarke versehen werden können. Nun ersehe ich aus dem Gesetz, daß niemals ein Akt mit einer Stempelmarke gestempelt werden kann, wenn dieser Akt schon unterschrieben ist. Die Stempelmarke kann also nicht dazu dienen, bereits unterzeichnete Akte zu stempeln. Ich möchte nun die Anfrage stellen, ob meine Ansicht richtig ist, daß unter keinen Umständen ein bereits unterzeichneter Akt mittelst der Stempelmarken gestempelt werden kann.

Herr Berichterstatter. Es ist zu unterscheiden zwischen dem förmlichen 10-Rappen-Stempel, welcher nicht gebraucht werden kann, wenn eine Unterschrift schon auf dem Akt steht, und dem, was ich vorhin vom Stempel für Ankündigungen, der 2 bis 3 Rappen beträgt, bemerkt habe. Die letztern Stempelmarken werden nämlich bei der Anbringung von den Beamten, die die Stempelmarke verkaufen, kassirt und ein Zeichen darauf gemacht. Das ist also für die gedruckten Ankündigungen der Fall. Es ist somit dafür gesorgt, daß die Kassation gleichwohl erfolgt, wenn schon keine Unterschrift darauf steht.

Rege z. Es steht hier, die Unterschrift müsse theils auf die Marke, theils auf den Akt gemacht werden. Wenn man nun ein großes Format von Stempel braucht, so muß man zwei Marken darauf drücken und seinen Namen auf beide Marken setzen. Wenn nun der Aussteller einen kurzen Namen führt, so kann er dazu kommen, zwei Namen auf die Marken setzen zu müssen. Ich will nun anfragen, ob diese Führung der Unterschrift, wie hier vorgeschrieben, unbedingt so sein müsse?

Herr Berichterstatter. Ja, ich muß dies unbedingt bejahen. Ich habe aber noch nie einen Akt gesehen, der zwei Marken brauchte. Es sind diese Akte Wechsel; diese haben immer das Format von 10 Rappen. Ebenso Quittungen; ferner Frachtbriefe; über diese wurden in Folge ihres Formats die frühern Vorschriften geändert. Der Große Rath hat nämlich bestimmt, daß ein Frachtbrief, er mag so groß sein, als er will, bloß 10 Rappen bezahlen solle. Ebenso verhält es sich mit den Vollmachten, ich habe solche nie auf einem größern Format gesehen, als auf einem Blättlein von 10 Rappen. Wenn es aber der Fall wäre, daß zwei Marken gebraucht würden, so

müßte die Unterschrift so ausgezogen werden, daß sie auf beide Marken käme.

Der § 2 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 3.

Herr Berichterstatter. Der Stempel wird bezahlt im Verhältniß zum Format; es hat dies auch die Folge, daß wenn auf ein bestimmtes Aktenstück eine Stempelmarke von kleinerem Werth verwendet wird, als sein Format verlangt, es als nicht gestempelt betrachtet wird, und der Betreffende der Buße verfällt. Das Nämliche ist der Fall bei Akten, wo Stempelmarken nicht zulässig sind und dennoch gebraucht werden, z. B. bei Kaufbriefen, Rechtschriften und dgl. Wenn jemand hier versuchen würde, Stempelmarken zu gebrauchen, so würde er der Buße verfallen. Es ist dies eine nothwendige Folge des § 1. Denn sonst würde jeder versuchen, das Gesetz zu etwas Anderem zu gebrauchen, als wozu es bestimmt ist.

Sigri. Bei Bogtsrechnungen und andern Rechnungen, die keinen andern Stempel tragen, wurde bis vor Kurzem für die darauf gesetzten Quittungen lediglich eine 10 Rappen-Marke gebraucht. Dies hat nun die Stempelverwaltung zu einem Circular veranlaßt des Inhalts, daß alle Rechnungen nicht nur mit 10 Rappen gestempelt werden sollen, sondern mit Marken nach dem Format des Papiers. Ich finde nun, das gehe zu weit, und glaube, wenn die Quittung nicht mehr Raum einnimmt als für den 10 Rappen-Stempel, so soll auch eine bloße 10 Rappen-Marke genügen. Ich stelle daher den Antrag zu diesem § den Zusatz aufzunehmen, daß Quittungen, welche dem Stempel nicht unterworfenen Akten beigelegt werden, vom Proportional-Stempel ausgenommen sein sollen.

Herr Berichterstatter. Dem Herrn Großrath Sigri bemerke ich Folgendes: Er sagt, wenn die Quittung nur so groß sei, als ein 10 Rappen-Blatt, so solle eine 10 Rappen-Marke genügen. Es ist ganz leicht, dies auszuführen. Allein man hat es Anfangs folgendermaßen gemacht: man schrieb die Rechnung z. B. auf einen ganzen Bogen, und die Quittung auf demselben Bogen und stempelte dies mit einer 10 Rappen-Marke. Das geht nicht! Machte man es aber folgendermaßen: schreibe man die Quittung auf ein besonderes Blättlein und hefte dies der Rechnung bei. Dann verlegt man das Gesetz nicht und quittirt auf gültige Weise. Ich möchte daher vor diesem Antrag warnen und ihn verwerfen. Im neuen Gesetze habe ich im Sinne, etwas in dieser Beziehung vorzuschlagen. Aber einstweilen möchte ich diese Bestimmung nicht über Bord werfen. Man schreibe die Quittung auf ein besonderes Blättlein und hefte es mit einer Oblate an die Rechnung.

A b s t i m m u n g.

Ueber den Antrag des Herrn Sigri:

Dafür

Dagegen

Minderheit.
Mehrheit.

Der § 3 wird unverändert durch das Handmehr angenommen.

§ 4.

Herr Berichterstatter. Es ist dieser § gegen zwei Mißbräuche gerichtet, die zunächst mit den Stempelmarken getrieben werden können, gegen den Gebrauch bereits gebrauchter Stempelmarken, also bereits kassirter oder bereits verwendeter Marken zu neuen Akten; ferner gegen die Nachmachung dieser Stempelmarken; Beides soll gleich bestraft werden wie überhaupt die Nachahmung des Stempels, so daß auch hier die nämlichen Strafbestimmungen Anwendung finden, die im Stempelgesetz aufgestellt sind. — Bei diesem § ist noch beschlossen worden als Verweisung beizufügen „(§ 16 des Stempelgesetzes)“.

Reges Herr Präsident, meine Herren! Der in Beratung liegende § 4 ist nach meiner Ansicht viel zu streng, indem er Anwendung haben kann, gleich einem zweischneidenden Schwerte. Im § 2 ist bestimmt, daß die Unterschrift in der Weise über die Marken zu führen ist, daß solche theils auf die Marke, theils auf den Akt selbst zu stehen kommt. Wenn die mißbräuchliche Anwendung so zu verstehen ist, daß auch Strafen ausgesprochen werden müssen, wenn z. B. ein Theil der Unterschrift nicht auf den betreffenden Akt zu stehen kommt, oder bloß eine Marke statt zwei gebraucht wurden, so finde ich diese Bestimmung zu hart, gegenüber der Strafandrohung, welche auf den nochmaligen Gebrauch der Marken, oder die Fälschung des Stempels gesetzt ist. Der Herr Berichterstatter hat die Thatsache bestritten, daß Fälle vorkommen, in welchen drei Marken gleich dreißig Rappen aufzukleben seien. Ich kann ihm nun bestimmt dahin antworten, daß ich in meinen Eigenschaften als Notar und Stempelverkäufer bereits mehr als zehn Male veranlaßt war, auf einem und demselben Akte drei Marken zu zehn Rappen anzuwenden, weil ein Foliobogen dazu nöthig war. Der Herr Berichterstatter wird ersucht, die Bestimmungen des Paragraphen entsprechend zu modifiziren, indem es weder billig noch gerecht erscheint, gegen Personen Strafen anzuwenden, die ohne alle böse Absicht widerhandelten, gleich solchen, welche diese böse Absicht wirklich hatten, wie dieses bei der Fälschung der Fall ist.

Herr Berichterstatter. Ich habe gar keinen solchen Ausdruck gebraucht, wie Herr Reges annimmt, wonach die, welche die Unterschrift nicht gehörig über die Marken schreiben, oder die, welche zu wenig Marken brauchen, in der Strafe gleich gestellt würden mit solchen, die bereits gebrauchte Stempel noch einmal gebrauchen. Ich spreche also von dem Falle, wenn Marken, die bereits kassirt sind, wieder verwendet werden. Herr Reges dagegen spricht von den Fällen, wo die Namensunterschrift nicht auf der Marke und dem Akt steht, oder zu wenig Marken gebraucht werden. — Was ist nun nöthig, um eine gebrauchte Marke nochmals zu verwenden, und zu diesem Zwecke das Zeichen der Kassirung wieder zu verwischen? Man muß die Zeichen ausradiren, oder sonst zu verwischen suchen. Wer dieß thut, für den beanspruche ich keine Schonung, so wenig als für den, der falsche Marken macht; es kommt annähernd auf das Gleiche heraus. Es ist auch nicht die unschuldige Sammlung von Stempelmarken damit gemeint, sondern die mißbräuchliche Anwendung von Stempelmarken. Das Stempelgesetz von 1834 sagt in § 16: „Die Verfälschung des Stempels ist von dem kompetenten Gerichte mit einer Strafe zu belegen, welche nach § 121 des peinlichen Gesetzbuches bis auf zwölf Jahre Schellenwerkstrafe ansteigen kann.“ Ich glaube, dieß sei etwas streng; aber ich halte dafür, daß wir hier keine neuen Strafbestimmungen aufnehmen sollen. Wir wollen dafür die Zeit abwarten, bis das neue Strafgesetz erscheint.

Herr Präsident. Verlangt Herr Reges Abstimmung über seinen Antrag?

Reges. Ich kann mich mit der Auskunft des Herrn Berichterstatters zufrieden stellen.

Der § 4 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 5.

Herr Berichterstatter. Dieses Gesetz ist also bereits probeweise in Kraft, so daß kein Uebelstand eintritt, wenn man dasselbe endgültig sofort in Kraft treten lassen will. Ich stelle also den Antrag, es sofort in Kraft zu erklären, und daß der Regierungsrath beauftragt sei, die nöthige Vollziehungsverordnung zu erlassen.

§ 5 wird mit dieser beantragten Abänderung ohne Einsprache angenommen.

Der Eingang wird ohne Bemerkung und Einsprache angenommen.

Staatsrechnung für 1864.

Vortrag über die Verspätung der Vorlage derselben.

Herr Präsident!
Meine Herren!

Nach § 17 des Gesetzes über das Budget und die Rechnungslegung des Staates vom 2. August 1849 soll die Staatsrechnung jeweilen in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden, nachdem dieselbe wenigstens vier Wochen vor ihrer Genehmigung der Staatswirthschaftscommission zur Untersuchung zugestellt worden ist.

Da die Beobachtung dieser Gesetzesvorschrift für das laufende Jahr unmöglich geworden ist, so steht sich die Finanzdirektion veranlaßt, Ihnen zu Händen des Großen Rathes hierüber die Mittheilung zu machen, daß die Staatsrechnung in allen ihren Theilen mit einziger Ausnahme der letztjährigen Rechnungsergebnisse des Staatsbahnbetriebes schon seit vielen Wochen fertig liegt, daß es aber bis zur Stunde ungeachtet wiederholter dringender Reklamationen nicht möglich war, von der Staatsbahnverwaltung die Rechnung über das Betriebsjahr 1864 zu erhalten. Als Grund dieser so auffallenden Verzögerung wurde zuerst angeführt, daß die Rechnungen mit andern Bahngesellschaften über das vierte Quartal 1864 noch nicht zur definitiven Vereinigung hätten gebracht werden können; später trat infolge Erkrankung des Staatsbahnbuchhalters eine neue Zögerung ein, so daß es zur Stunde noch ungewiß ist, wann die Finanzdirektion endlich in den Besitz der Betriebsrechnung gelangen und dadurch in die Möglichkeit gesetzt werde, die Staatsrechnung abzuschließen. Für die Zukunft wird dann darauf Bedacht zu nehmen sein, wie durch einen veränderten Modus der Rechnungsstellung die Staatsbahn in den Stand gesetzt werden könne, mit den übrigen Abtheilungen der Staatsverwaltung in der Rechnungslegung Schritt zu halten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 29. Mai 1865.

Der Direktor der Finanzen:
Scherz.

Vom Regierungsrathe dem Großen Rathe zur Kenntniß überwiesen sammt den Beilagen.

Bern, den 30. Mai 1865.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Scherz, Regierungsrath, Finanzdirektor, als Bericht-
statter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren!
Das Gesetz schreibt vor, daß die Staatsrechnung immer in der
ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt
werde, und daß sie wenigstens vier Wochen vor ihrer Geneh-
migung der Staatswirtschaftskommission zur Untersuchung zu-
gestellt werden soll. Diese Vorschrift wurde, so lange ich die
Ehre habe, die Berner-Finanzen zu verwalten, stets befolgt, und
so viel es die Finanzdirektion anbetrifft, hat sie das Ihrige auch
dieses Jahr gethan, um dieser Vorschrift nachzukommen. Schon
seit Monaten ist die Staatsrechnung bereit, mit Ausnahme der
Rechnung der Staatsbahn. Dieselbe wurde aufgefordert, solche
abzulegen, aber es wurde geantwortet, dieß sei nicht möglich
wegen den Abrechnungen mit den andern Bahnen. Ich fragte
darauf: wie denn andere Bahnen abrechnen können? Man sagte,
sie warten die Abrechnungen mit den andern Bahnen nicht ab,
sondern nehmen vorläufig die von ihnen gefundene Summe in
die Rechnung auf, unter dem Vorbehalt, nach der endgültigen
Abrechnung mit den andern Bahnen sie zu berichtigen. Das ist
ein Grund, der sich in der That rechtfertigen läßt. Wie ich
gestern hörte, sind nun die Rechnungen mit allen andern Bahnen
geschlossen. Für die Zukunft wird man Anordnungen treffen
müssen, daß die Rechnung der Staatsbahn gleichzeitig stattfinden
könne, wie die andern Staatsrechnungen, und man wird für
diese Abrechnung nur eine approximative Summe in Rechnung
bringen müssen. Die daherrige Differenz ist nicht groß; man
wird also zu diesem Mittel greifen müssen. — Ein anderer
Grund der Verspätung der Rechnungsablage der Staatsbahn
ist die seit einiger Zeit dauernde Krankheit des Buchhalters. —
Bei diesem Anlaß kann ich Ihnen aber das ungefähre Resultat
der Staatsrechnung mittheilen. Es sind Fr. 11,710 Defizit.
Man darf dieß günstig nennen, wenn man weiß, daß, ohne
Rücksicht auf die Staatsbahn, ein Defizit von Fr. 258,868 in
Aussicht stand, daß die Staatsbahn nur 7 Monate im Betrieb
war, und daß Nachkredite im Betrage von Fr. 95,150 für das
Jahr 1864 bewilligt wurden, daß an Biel eine Entschädigung
für sein Ohngeld bezahlt wurde von Fr. 51,118. 90, daß eine
Auslage für die allgemeine Grundsteuererschätzung
für den alten Kanton von
für den Jura von

Fr. 38,776. 84

„ 9,694. 21

für den ganzen Kanton von
stattfind. Unter diesen Umständen ist das Ergebnis wider Er-
warten günstig. Diese Fr. 11,710 können zwar noch einige
Aenderung erleiden, aber eher zu Gunsten des Staates. Die
Staatsbahn lieferte nachträglich noch einen Betrag von
Fr. 40,000 ab, und ich nehme an, sie hat nicht mehr abge-
liefert, als daß sie noch genug hat, um alle Schulden, die auf
dem Betrieb lasten, zahlen zu können. — Ich glaubte, es sei
Pflicht der Finanzdirektion, zuerst dem Regierungsrathe und
dann Ihnen Kenntniß zu geben von der Lage der Sache, damit
nicht die Finanzdirektion der Nachlässigkeit und der Nichtbeach-
tung der Gesetzesvorschriften beschuldigt werde.

Dieser Bericht wird vom Großen Rathe, nachdem derselbe
sich an obigem Bericht ersättigt, an den Regierungsrath zurück-
gewiesen.

Bern, den 2. Juni 1865.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Riggeler.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Geht sammt den Beilagen zur Kenntniß an die Finanz-
direktion zurück.

Bern, den 2. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Nigg.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Bürgschaftsschuld nachlaß.

Es liegt vor eine Bittschrift dafür von Wilhelm Jakob Mege-
ner, alt-Lehrer in Saanen.

Der Regierungsrath, obwohl er berücksichtigungswerthe
Umstände zugibt, trägt der Konsequenz wegen auf Tagesord-
nung an.

Scherz, Regierungsrath, Finanzdirektor, als Bericht-
erstatte. Herr Präsident, meine Herren. Wenn er nach
seinem Gefühl entscheiden könnte, so hätte gewiß der Re-
gierungsrath dem Megener seine Schuld nachgelassen. Der-
selbe verbürgte sich im Jahr 1845 für einen Chr. Halbi ge-
meinsam mit einem alt-Unterweibel David Matti für Fr.
1900 a. W. gegen die Kantonalbank. Diese Fr. a. W. 1900
wurden vom Schuldner Halbi bis an Fr. n. W. 1499. 87
zurückbezahlt. Halbi ist seither vermögenslos gestorben, der
zweite Bürge Matti vergeldstagt. Megener hat schon in den
40er Jahren ein Gütlein, das er in Saanen besaß, zum
Pfand gegeben. Dies kam auf die Gant; er behauptet es
sei auf 2000 Franken Werth angestiegen; es wurde geschätzt
auf a. Fr. 1250. — Alt-Großrath und Amtschaffner von
Grüningen kaufte es um Fr. a. W. 100, wie Megener be-
hauptet, unter der Verpflichtung es ihn wieder lösen zu lassen.
Er kam aber mit seinen daherrigen Ansprüchen gegen den-
selben nicht zum Ziel. Die Kantonalbank wollte es nun, weil
sie für ihre Forderung nicht gedeckt wurde, lösen und erhob
deshalb einen Prozeß gegen von Grüningen, der aber bisher
ohne Erfolg war. Megener ist 65 Jahre alt, hat kein Ver-
mögen. Der Regierungsrath bezeugt, daß seine Anga-
ben richtig seien. Wenn mit der Vertreibung fortgefahren
wird, so muß er vergeldstagen. Wenn man ihm aber den
Betrag schenken will, so treten Konsequenzen ein, die man
nicht wünschen kann. — Ich halte nun dafür, es liegt
dieß Geschäft nicht in der Kompetenz des Großen Rathes
und glaube auch auf Abweisung in dieser Sache antragen zu
müssen. Ich habe alle Sympathie mit dem armen alten Mann,
der ohne sein Verschulden in Schulden gekommen ist, und
nun sein Gütlein verlieren soll. Wenn der Große Rath
Gnade für Recht ergehen lassen will, so mag er es thun.

Bach. Ich stelle den Antrag, dem Megener diese Schuld zu schenken. Dieselbe hätte bezahlt werden können, wenn das Gütlein um den wahren Werth versteigert worden wäre. Aber dies Grundstück wurde weit unter dem wahren Werth verkauft. Wenn übrigens die Rechte des Staats auf die rechte Art gewahrt worden wären, so wäre der Staat bis an wenige hundert Franken bezahlt. Wenn Sie dem Megener die Schuld nicht erlassen, so richten Sie nichts Anderes aus, als daß Sie den Mann zum Geldstag bringen. Materiell gewinnt man also dadurch gar nichts, und formell thut man nichts anderes, als einen alten ehrlichen Mann vollständig zu Grunde zu richten. Diesen armen alten Mann möchte ich daher dem Großen Rath zum Erlaß der fraglichen Schuld anempfehlen.

Abstimmung.

Für Abweisung des Gesuchs	43 Stimmen.
Für Nachlaß der Schuld	51 "

Dem Megener ist somit seine Schuld erlassen.

Bericht über die Jurabahn nebst Nachtragskredit zur Fortsetzung der Eisenbahnstudien im Jura.

Vortrag

an den Lit. Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes.

Bern, den 25. April 1865.

Herr Präsident,
Meine Herren!

Mit Vortrag vom 7. Februar 1865 hat Ihnen die Eisenbahndirektion mitgetheilt, daß in Sachen der jurassischen Eisenbahnen vor allem aus eine Vervollständigung der gemachten Studien stattfinden und sämtliche Vorarbeiten überhaupt auf denjenigen Punkt des Abschlusses gebracht werden sollten, der erreicht werden muß, wenn man dem Großen Rathe sichere, bestimmte Vorschläge in Bezug auf die Ausführung des großen Werkes und die daherige Staatsbetheiligung machen will. Zu diesem Ende ersuchte Sie die Direktion, ihr beim Großen Rathe einen Kredit von 10,000 Franken auszuwirken.

Dieses Gesuch haben Sie am 13. gleichen Monats dem Großen Rathe empfehlend überwiesen. Nachdem aber die Staatswirthschaftskommission das Kreditbegehren nicht zu befürworten beschloß, wiesen Sie am 8. März den Vortrag mit der Einladung an die Eisenbahndirektion zurück, den Bericht durch nähere Angaben zu ergänzen, worin die Vervollständigung der vorhandenen Studien bestehen soll.

Dieser Weisung nachkommend, muß Sie die Eisenbahndirektion zunächst auf den Stand der Jurabahnangelegenheit zurückführen, in welchem sie sich im Spätjahr 1863 befand, als sie dem Großen Rathe den Bericht des Hrn. Stockmar fel. über die Korrektur der Juragewässer, über die Anlage der jurassischen Eisenbahnen und über diejenige einer St. Gotthards-Eisenbahn, sowie die bezüglichlichen Anträge der regierungsräthlichen Kommission vom 4. September 1864 vorlegten. Schon aus der Vergleichung der damaligen Verhältnisse mit den heutigen ergibt sich die Antwort auf die von Ihnen gestellte Frage, beziehungsweise die Nothwendigkeit, in der von uns bezeich-

neten Weise progrediren zu müssen. Es liegt aber auch in der Natur der Sache, die Vorbereitungen zum Bahnbaue nicht bei einem Punkte stehen zu lassen, wo namentlich die Baukosten noch gegründete Zweifel über ihre Verlässlichkeit gestatten und jede sichere Grundlage für die Kostenbeitragsunterhandlungen mit den Gemeinden und Privaten des bei dem Unternehmen zumeist interessirten Landes theils und mit den dabei ebenfalls theilhabenden Kantonen fehlt.

Im regierungsräthlichen Kommissionsantrag vom 4. September 1863 heißt es in Bezug auf die Jurabahnen:

Art. 5. Der Regierungsrath erhält den Auftrag, die technischen Studien sammt Kostenvoranschlag mit Beförderung zu Ende zu bringen, auf sichere Weise die Leistungen, welche von Privaten, Korporationen und Gemeinden des Jura übernommen werden, zu konstatiren, in Betreff der Anschlußverhältnisse an den Grenzpunkten die nothwendigen Schritte zu einer eventuellen Vereinbarung zu thun und sodann dem Großen Rathe Bericht und weitere Anträge zu hinterbringen.

Art. 6. Der Regierungsrath erhält zu diesem Behuf einen Kredit von 20,000 Fr."

Die Kommission des Großen Rathes, welche beauftragt war, jene drei großen Fragen zu begutachten, trennte sich in der Jurabahnfrage in eine Mehrheit und eine Minderheit, soweit es aber obige beiden Artikel des regierungsräthlichen Kommissionsantrages betrifft, war die Mehrheit wie die Minderheit vollkommen damit einverstanden; man fand die Vorarbeiten in allen Beziehungen durchaus ungenügend. Als dann in der Sitzung des Großen Rathes vom 23. November 1863 beschlossen wurde, die Behandlung aller drei Fragen zu verschieben, geschah dieses in Betreff der Jurabahn nur aus dem Grunde, daß es an den Vorarbeiten zu einer gründlichen, definitiven Behandlung der Angelegenheit durchaus gebrach. Es wurde während der Diskussion mit Nachdruck betont, daß vor allem aus ein zuverlässiger Kostenvoranschlag nicht fehlen dürfe, daß man die gemachten technischen Studien einer höhern Expertise unterstellen, die verschiedenen Bahntracés bestimmt festsetzen, über Anschlüsse und Kostenbeitragsleistungen abschließliche Unterhandlungen mit allen Betheiligten pflegen, durch öffentliche Ausschreibungen verbindliche Angebote für Ausführung der Bauten und Lieferungen sich verschaffen müsse u. s. w.; nur auf diese Weise erlange man die nöthige Gewißheit, welche Tragweite das ganze Unternehmen für die einzelnen Betheiligten haben werde und ob die Opfer, die sie dafür bringen müßten, zu erschwingen seien.

Der Unterzeichnete, nachdem er sich mit der Angelegenheit vertrauter gemacht, mußte dieser Anschauungsweise ebenfalls beipflichten; durch das Kreditgesuch vom 7. Februar 1865 bezweckte er nichts weiter, als in diesem Sinne vorzugehen.

Seit dem Verschiebungsbeschlusse des Großen Rathes vom 23. Nov. 1863 hat sich der Stand der Dinge in Bezug auf abschließliche Vorarbeiten für den Bahnbaue nur wenig verändert. Die Terrainenerhebungen wurden zwar vollendet, ausgefertigt und die Kostenberechnung aufgestellt; bloß einige geologische Untersuchungen, die durch die Krankheit des berufenen Geologen, Herrn Greßly, unterbrochen wurden, sind noch nachzuholen; so namentlich an dem wichtigen Repeeschübergang, wo noch Sondirschächte zu erstellen sind, um den günstigsten Durchstichspunkt finden und das Tracé darnach bestimmen zu können. Auch wurde, wie dem Großen Rathe mit Bericht vom 9. November 1864 mitgetheilt worden, eine Expertise zur Begutachtung der gemachten Studien ernannt, die ihre Aufgabe längst erfüllt hat, ohne daß irgend etwas in Bezug auf die von denselben vorgeschlagenen ergänzenden Studien seither angeordnet oder besorgt worden ist. Ueberhaupt hatte es mit der Veranstaltung dieser Expertise gänzlich sein Bewenden; seit dem Tode des Herrn Stockmar unterblieb jedwede weitere vorbereitende Maßnahme, so daß, wenn man heute dem Großen Rathe sachbezügliche Vorschläge zur Aus-

führung des Werkes unterbreiten wollte, er das Geschäft in wenig vorgerückterem Zustande finden würde als am 23. Nov. 1863. Die Eisenbahndirektion glaubte daher, in dieser Richtung den Faden wieder aufnehmen und die keineswegs unbedeutenden Abschlussarbeiten weiter und zu Ende führen zu sollen, was sie aber selbstverständlich nicht thun kann ohne einen entsprechenden Kredit.

Die Arbeiten, welche zum Theil gleichzeitig, zum Theil in ihrer Natur angemessener Reihenfolge noch auszuführen sind, sind hauptsächlich folgende:

1. Anfertigung von Kopien sämtlicher Pläne sowohl für die nachträglichen Operationen im Felde als auch für die Gemeinden und für die theilhabenden Kantonsregierungen und allfälligen Bahnunternehmungen, soweit es dieselben betreffen mag. Die Pläne existiren nur in einer einzigen Ausfertigung und es ist durchaus erforderlich, jeder Gemeinde, jeder Regierung und jedem Bahnunternehmen, mit welchen man in Kostenbeitragsunterhandlungen eintreten will, vorgängig den betreffenden Spezialfall mit einer allgemeinen Uebersichtskarte mitzutheilen.
 2. Vollendung der geologischen Untersuchungen, wo dieselben nothwendig sind.
 3. Durchgehende nochmalige Prüfung des Vorprojektes behufs Erlangung möglicher Sicherheit in Bezug auf die Kostenberechnung. Vergleichung des Projektes mit den Vorschlägen der Experten, Festsetzung eines bestimmten Exekutionsprojektes und Ergänzung der Pläne nach demselben.
 4. Auflage der Pläne in den Gemeinden und Aufforderung an dieselben, sich während der Auflagefrist über die in denselben enthaltenen Dispositionen auszusprechen mit Rücksicht auf die Kostenbetheiligung derselben.
 5. Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Basel-Land und Basel-Stadt über Durchführung der Linie Biel-Delsberg-Basel über ihr Gebiet und über ihre finanzielle Betheiligung bei dem Unternehmen. Mit Basel-Stadt wurde bereits eine bezügliche Konferenz abgehalten.
 6. Unterhandlungen mit den Verwaltungen der Jura-Industriel-Bahn, der Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Ostbahn, beziehungsweise Paris-Lyon-Méditerranée bezüglich der gegenseitigen Anschlüsse und der damit verbundenen technischen und finanziellen Konsequenzen.
 7. Ausschreibung der Bauten und Lieferungen und Entgegennahme verbindlicher eventueller Angebote.
 8. Sondirungen nach dem zu machenden Bauanleihen und den Bedingungen desselben im Falle des Staatsbaues.
- In der Absicht also, diese Arbeiten kräftigst an die Hand zu nehmen, ersucht Sie die Eisenbahndirektion nochmals hierfür beim Großen Rathe vorläufig einen Kredit von Fr. 10,000 auswirken zu wollen.

Mit Achtung!

Der Direktor:

Desvoignes.

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 26. Mai 1865.

Namens des Regierungsrathes,

der Präsident:

Scherz.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission verlangt vom Großen Rath die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 10,000 zum Zwecke der Vervollständigung der Vorarbeiten über Erstellung von Eisenbahnen im Jura, dem Regierungsrath überlassend, die Summe möglichst zweckmäßig zu verwenden.

Bern, den 1. Juni 1865.

Namens der Staatswirthschaftskommission,

der Berichterstatter:

G. Karrer.

Desvoignes, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes (in französischer Sprache). Nachdem ich mich mit der Jurabahnfrage etwas mehr vertraut gemacht hatte, fand ich es nothwendig, die gemachten vorläufigen Arbeiten zu ergänzen. Dieß bewog mich, am 7. Hornung dem Regierungsrathe einen Bericht vorzulegen, der dahin ging, ein Kreditbegehren an den Großen Rath zu richten. Der Regierungsrath überwies diesen Bericht dem Großen Rathe und die Sache wurde bei der Staatswirthschaftskommission hängig. Nach Prüfung derselben fand diese Kommission sich nicht hinlänglich ersättigt, weil der Bericht nicht genug Einzelheiten enthalte. Dieß bewirkte dessen Rückweisung an die Eisenbahndirektion, damit diese einen umständlicheren Bericht einbebe. Dieser Bericht hätte Ihnen in der letzten Sitzungszeit vorgelegt werden sollen; aber infolge einer Abwesenheit, zu der ich damals gezwungen war, wurde dieser Gegenstand erst jetzt dem Großen Rathe vorgelegt. — Wie der geschriebene Bericht es angibt, muß man, um den Faden der Vorarbeiten für die Jurabahnen wieder aufzunehmen, bis auf das Jahr 1863 zurückgehen, bis auf die Zeit nämlich, wo die letzte Verathung im Großen Rathe stattfand. Zu dieser Zeit schlug eine Kommission des Regierungsrathes dem Großen Rathe vor, folgende Verfügung zu treffen: „Der Große Rath des Kantons Bern, ic. beschließt: „Art. 5. Der Regierungsrath erhält den Auftrag, die technischen Studien sammt Kostenvoranschlag mit Beförderung zu Ende zu bringen, auf sichere Weise die Leistungen, welche von Privaten, Korporationen und Gemeinden des Jura übernommen werden, zu konstatiren, in Betreff der Anschlußverhältnisse an den Grenzpunkten die nothwendigen Schritte zu einer eventuellen Vereinbarung zu thun und sodann dem Großen Rathe Bericht und weitere Anträge zu hinterbringen. Art. 6. Der Regierungsrath erhält zu diesem Behufe einen Kredit von Fr. 20,000.“ Sie erinnern sich, daß, als diese Vorschläge einer Kommission überwiesen worden waren, diese sich in eine Mehrheit und eine Minderheit trennte. Die Mehrheit vereinigte sich für Bewilligung einer Unterstützung von sechs Millionen; die Minderheit dagegen fand, die Vorarbeiten seien nicht genug vorgerückt, um die Besteuerung des Staates zu diesem Unternehmen festzusetzen, und die Verhandlung schloß mit einer einfachen Rückweisung aus dem Grunde, weil die Vorarbeiten nicht vollständig genug seien, um darauf einen Entscheid in der Sache gründen zu können. Als ich die Eisenbahndirektion übernahm, fand ich die Sachlage mit Bezug auf die Kunstvorarbeiten, die auf vollständige Weise gemacht waren, wenig verändert. Aber neben diesen Vorarbeiten müssen auch solche über den finanziellen Theil der Frage gemacht werden; es müssen ferner Untersuchungen auf dem Gebiete der Verwaltung stattfinden, die heute fehlen. Dieses sind auch die Gründe, die man in der Sitzung vom 23. Wintermonat 1863 geltend machte. Um also die Frage in diesem Sinn zu ergänzen, sah sich die Eisenbahndirektion, da sie keinen Kredit zu ihrer Verfügung hatte, im Fall, einen genügenden Betrag zu verlangen, um in die Lage gesetzt zu werden, einmal dem Großen Rathe bestimmte Vorschläge zu bringen. Ich habe unter acht verschiedenen Ueberschriften die verlangten Ergänzungen, die ich in Kürze eine nach der andern behandeln werde, aufgestellt. Im zweiten dieser Anträge verlangt die Eisenbahndirektion die Vollendung der geologischen Untersuchun-

gen, so weit dies nöthig ist. Was das Geologische anbetrifft, so sind sehr gut gemachte Karten ausgearbeitet worden; ein Bericht wurde von Herrn Greßly ausgearbeitet; aber dieser Bericht erstreckt sich bloß auf das Stück von Biel bis Rendschwil. Die Karten sind fertig, so daß, um die Arbeit der Ingenieure zu erleichtern, die Eisenbahndirektion einen Geologen bezeichnen muß, um den Bericht des Herrn Greßly zu vollenden. Dieser Theil der vorbereitenden Untersuchungen ist jedoch nicht von bedeutender Wichtigkeit, so daß er nicht viel Kosten nach sich ziehen wird. Immerhin bedarf es für diese Arbeiten, die in diesem Sinn noch unvollendet sind, eines genügenden Betrages. — Ein anderer Gegenstand wird der sein, eine wiederholte Prüfung des Vorentwurfs vorzunehmen, um so sichere Angaben als möglich über die Schätzung der Kosten zu erlangen, den Entwurf mit den Vorschlägen der Sachverständigen zu vergleichen, einen endgültigen Entwurf zur Ausführung anzunehmen, und nach diesem Entwurf die Risse vervollständigen zu lassen. Es findet sich im Bericht über die Jurabahn eine annähernde Zusammenstellung der Kosten des Unternehmens. Nach den von dem Ingenieur der Eisenbahndirektion gemachten Schätzungen käme das Reg. in seiner Gesamtheit auf einen Betrag von Fr. 43,200,000 zu stehen. Die Sachverständigen haben jedoch infolge gewisser Ermäßigungen und Berichtigungen in den Absteckungen gefunden, die Gesamtkosten des Reges würden nur auf 40 Millionen zu stehen kommen. Mit Rücksicht auf diese beiden Angaben sieht man augenscheinlich, daß alle Theile des Vorentwurfs mit dem Bericht der Sachverständigen verglichen werden müssen, um die Kosten des Unternehmens festzusetzen und den Entwurf durch einen tüchtigen Ingenieur überarbeiten zu lassen. In dieser Beziehung kann man die Kosten nicht festsetzen, als nachdem alle durch die als Sachverständige zu Prüfung des Vorentwurfs ernannten Ingenieure vorgeschlagenen Aenderungen vorgelegt sein werden. Die Direktion muß daher diese Arbeit durch einen Fachmann vornehmen lassen, um die dem Großen Rathe vorzulegenden Vorschläge zu erleichtern. — Wir haben, heißt es in einem andern Abschnitt, nur eine Ausfertigung der Risse; damit aber diese Risse den Gemeinden und Betheiligten vorgelegt werden können, müssen sie vervielfältigt werden. Die Kosten, welche diese Veröffentlichung erfordern wird, werden auf ungefähr Fr. 5000 ansteigen. Es fällt in die Augen, daß, bevor diese Risse den Gemeinden mitgetheilt sein werden, diese sich nicht über ihre Betheiligung aussprechen können, so wenig als die betheiligten Nachbarkreise; auch die Eisenbahnverwaltungen werden nicht in der Lage sein es zu thun. Zu diesem Zweck muß also die Eisenbahndirektion ebenfalls einen genügenden Betrag zu ihrer Verfügung haben. — Von der finanziellen Seite aus muß man daher wissen, was die Gemeinden liefern werden, und es werden ferner die Kosten der mit den Verwaltungen der verschiedenen Bahnen zu Bestimmung der Anschluß-Stellen und der damit verbundenen finanziellen Folgen anzuknüpfenden Unterhandlungen zu decken sein. — Was die andern Stücke anbetrifft, so hat die gestern versammelte Staatswirthschaftskommission gefunden, daß sie mehr oder weniger ein Programm bilden, so daß ich nur beiläufig die einen oder andern der in das Gebiet der Eisenbahndirektion fallenden noch zu behandelnden Fragen angegeben habe, welche von letzterer verwertet werden wird, wenn es sich darum handeln wird, endgültige Anträge hieher zu bringen. Das gestellte Kreditbegehren hat zum Zweck, mir die Gelegenheit und die Möglichkeit zu geben, eines Tages mit bestimmten Vorschlägen hieher zu kommen. Ich werde dann sehen, ob man im einen oder andern Theil des Jura, z. B. betreffend das St. Immerthal, ergänzende Arbeiten verlangen wird. Ich empfehle Ihnen demzufolge das Begehren der Eisenbahndirektion.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath kommt mit dem Gesuch vor den Großen Rath, es möchte ihm zur Vollendung der Vorarbeiten und Studien über die Jura-

bahnen ein Nachkredit von Fr. 10,000 bewilligt werden. Dieser Vortrag lag bereits bei der frühern Sitzung des Großen Rathes vor, und wurde der Staatswirthschaftskommission zum Bericht zugewiesen. Sie fand, der Zweck und die Art und Weise der Verwendung sei im Bericht des Regierungsrathes nicht angegeben und stellte daher den Antrag beim Großen Rathe, es möchte die ganze Sache dem Regierungsrath zurückgeschickt werden in dem Sinne, daß man annähernd sehen könnte, was man aus den Fr. 10,000 machen wolle. Sie hatte dabei zweifache Gründe. Zuerst wollte sie ungefähr wissen, wozu die Fr. 10,000 verwendet werden sollten, und der andere Grund war der, daß man glaubte, es möchte die Summe zu den nöthigen Vorarbeiten nicht genügen. In diesem Sinne wurde die ganze Sache an den Regierungsrath zurückgeschickt, und es liegt heute ein erklärender Vortrag vor, für was diese Fr. 10,000 im Wesentlichen gebraucht werden sollen. Es ist nun die Staatswirthschaftskommission darüber einig, daß diese Summe ohne allen Anstand bewilligt werde, indem sie vom Grundsatz ausgeht, man müsse durchaus noch etwas besser wissen, was man thun wolle, und jeder Franken dafür ausgelegt, ersparen 10, 100, vielleicht 1000 Franken bei der Ausführung. Ja, es fiel sogar im Schoße der Kommission ein Antrag auf Erhöhung der Summe, indem man glaubte, dieselbe genüge nicht, damit der Große Rath, wenn er später über das eine oder andere Projekt sich aussprechen wolle, ganz klar sehe: wie weit führt ein solcher Beschluß? sind wir im Stand, unsern Verbindlichkeiten auch loyal zu erfüllen? Was noch in der Sache zu thun ist, ist hauptsächlich technischer Natur, die Arbeiten der Ingenieure, Pläne und Devisen, und nach den verschiedenen Linien die Kostenberechnungen, über das, was diese verschiedenen Linien kosten sollen, näher zu prüfen. Nach den ersten Berechnungen des aufnehmenden Ingenieurs würde eine Länge von 154 bis 155 Kilometer (fünf ungefähr gleich einer Stunde) ausgeführt werden, und die Berechnungen desselben Ingenieurs steigen auf 39 Millionen Franken Baukosten. Herr Präsident, meine Herren! Es ist über diese Arbeiten des Ingenieurs von der Eisenbahndirektion aus ein Experte abgeordnet worden, angeregt durch die Verhandlung der Großrathskommission in dieser Angelegenheit. Das Resultat der Expertise und der geologischen Untersuchung ist dem Großen Rathe in einer weitläufigen gedruckten Abhandlung mitgetheilt worden, die reich an Zahlen ist. Mit dieser Vorarbeit ist aber nicht Alles vorbereitet, was vorbereitet werden muß, um diese Bahn ins Leben zu rufen, sondern es fehlen noch viele Dinge dazu. Wenn man auch annimmt, die technischen Studien genügen, so sind doch verschiedene administrative und finanzielle Studien vorzunehmen. In administrativer Beziehung ist anzuordnen, daß, was von den Gemeinden und Landestheilen geschehen soll, ihnen vorgelegt werde, und zwar ist jeder betheiligten Gemeinde ein Spezialplan zuzustellen, und daß dann die Gemeinden und vielleicht auch Partikularen sich aussprechen, in welcher Weise sie sich auch finanziell betheiligen wollen. Es wird daher eine der hauptsächlichsten Vorarbeiten sein, die Auflage der Pläne in den Gemeinden und Aufforderung an dieselben, sich während der Auftragsfrist über die in denselben enthaltenen Dispositionen auszusprechen mit Rücksicht auf die Kostenbetheiligung derselben. Ueber die Art und Weise, wie diese Auflage erfolgen soll, und über die Art und Weise, wie die Betheiligungsversprechen erfolgen sollen, ist es vielleicht der Fall, sich hier auszusprechen. Man hat sich schon in der Staatswirthschaftskommission darüber ausgesprochen und gab einige allgemeine Andeutungen, in welcher Form dies geschehen solle, und in welcher Weise die Verpflichtungen beigebracht werden sollen. Ich zweifle nicht daran, daß der Herr Eisenbahndirektor dies berücksichtigen wird. Der Große Rath wird später entscheiden, ob diese Verpflichtungen seinen Ansichten entsprechen oder nicht. — Eine fernere Anordnung ist nöthig mit Bezug auf die Kantonsheile, durch die die Eisenbahn durchführen sollte. Für Bern sind wir Herr und Meister; aber für Baselfeld, wo ein Anschluß an andere Bahnen erfolgen muß, für Baselfeld und Solothurn, wo Theile der Bahn fuh-

ren hindurch, sind mit den dortigen Behörden Unterhandlungen nöthig. Diese Unterhandlungen müssen aufgenommen werden. Eine fernere Ergänzung muß bald möglichst vorgenommen werden durch Unterhandlungen mit den Eisenbahngesellschaften, an die sich die Bahn anschließen würde. Es sind deren vier, die erste die des Jura Industriell mit Anschluß in Convers, die zweite die Centralbahn mit Anschluß in Basel, die dritte die französische Ostbahn, beziehungsweise Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn, und unter Umständen würde viertens der Anschluß mit der Badischen Bahn dazu kommen, insoweit man diese Vorarbeiten in dieser Richtung ausdehnen will. Diese Unterhandlungen verlangen viel Geschick und Ausdauer; sie können nicht schneller vollendet werden, als die andere Partei es zuläßt. Man muß sich darin nach der Decke strecken. Es sind dieß die hauptsächlichsten Vorarbeiten. Dafür ist aber nöthig, daß man die Pläne vervielfältige, daß man in den Unterhandlungen, sei es mit den Gemeinden, Kantonen oder Gesellschaften, nicht genirt sei. Man muß eben so viele Pläne haben, als dazu nöthig. Eine fernere Nothwendigkeit, damit gehöriges Zutrauen in diese Arbeiten komme, ist, daß der ganze Entwurf von Fachmännern geprüft werde, oder von Technikern, die allgemeines Zutrauen verdienen, und in dieser Beziehung hat die Eisenbahndirektion der Staatswirthschaftskommission solche Persönlichkeiten genannt, daß sie volles Zutrauen hat, daß wenn von ihnen die ausdrückliche Zusicherung gegeben wird: „mit dieser Summe könne die Bahn erstellt werden,“ man wirklich glauben kann, annähernd mit dieser Summe könne der Zweck erreicht werden. Die Eisenbahndirektion will auch darin die Vorarbeiten vervollständigen, daß sie vorläufig mit Unternehmern unterhandeln will und sie fragen: Wie theuer wollt Ihr diese und diese Arbeit übernehmen? Es versteht sich, daß auch diese Anerbieten bloß vorläufige sein werden und daß sie in keiner Art vorgehend und bindend sein sollen. Die betreffenden Unternehmer werden sich auch nicht für die Ewigkeit binden wollen, sondern sie werden sagen: Unter gegenwärtigen Verhältnissen, die ich auf die Dauer von einigen Monaten, vielleicht $\frac{1}{2}$ Jahr, schätze, will ich diese Arbeit zu diesen Bedingungen übernehmen; für später möchte ich mich nicht verbindlich machen, weil ich nicht wissen kann, ob die Baumaterialpreise, Arbeitslöhne u. s. w. steigen oder fallen. Eben so verhält es sich für die Vorarbeiten zu Studien im Fall des Staatsbaues. Wenn man Studien machen will, so muß man sie der Einsicht der Eisenbahndirektion überlassen, so muß man nicht sagen: dieß und das soll zu Vorarbeiten und auch nicht: dieß und das soll nicht zu den Vorarbeiten gehören. Die Berechnung, die vom ersten beauftragten Ingenieur hier vorliegt, steigt auf 38 bis 39 Millionen, was im Durchschnitt Fr. 251,900 vom Kilometer beträgt. Nach den Erfahrungen, die wir bei der Staatsbahn gehabt haben, die unter außerordentlich günstigen Umständen baute, ist sie nicht vollständig richtig. Wir hatten durchschnittliche Kosten von Fr. 255,000 auf den Kilometer. Möglicherweise, daß bei vollständigem Ausbau Fr. 260,000 auf den Kilometer fallen mögen. Hier sehen wir für die verschiedenen Strecken:

Biel-Dachsfelden	Fr. 344,300
Dachsfelden-Delsberg	„ 243,100
Delsberg-Basel	„ 213,500
Delsberg-Bruntrut	„ 326,200
Bruntrut-Delle	„ 189,600
St. Immerthal	„ 251,900

vom Kilometer berechnet. Meiner innigen Ueberzeugung nach macht man sich Illusionen, wenn man eine Eisenbahn auch ohne alle technische Schwierigkeiten mit diesen Kostenansätzen bauen will. Es kommt noch Manches dazu, z. B. für Rollmaterial, Herbeischaffung des Kapitals, Verzinsung des Kapitals, die sich mit Verlängerung des Baues sehr bedeutend vergrößert u. s. w. Wenn man dieß Alles mit einander rechnet, und das Unvorhergesehene, das es gibt, — dieß zeigt sich am allerbesten bei dem ersten Berichte, der hier vorgelegt wird, und der daselbst gar nicht aufnimmt, — so ist es zu wenig, wenn man unter

Fr. 250,000 geht; und bei den Tunneln und andern Kunstbauten, die hier vorkommen, glaube ich, wir sollen nicht unter Fr. 300,000 rechnen. Indessen auch hier will die Eisenbahndirektion vorsehen. Sie will die Berechnungen durch Techniker prüfen lassen, die an der Staatsbahn gearbeitet haben und die daherigen Erfahrungen anwenden können. — Ich wiederhole den Antrag des Regierungsrathes, daß für diese Zwecke 10,000 Franken bewilligt werden sollen, in der Meinung, daß dieses Programm nicht bindend ist in dem Sinne, daß dieser Betrag bloß zu diesen Zwecken und ganz zu diesen Zwecken verwendet werden müßte, sondern daß dieser Kredit zur Vervollständigung der Studien der Jurabahn dann ungefähr in dem hier angegebenen Sinne, wenn es aber nöthig werden sollte, auch für andere zu diesem Zweck führende Gegenstände, gebraucht werde. Meine persönliche Ansicht ist: Es genügen diese Fr. 10,000 nicht, und daher mache ich schon jetzt darauf aufmerksam, daß später in dieser Beziehung Nachkredite werden bewilligt werden müssen. Sollte es mit Fr. 10,000 gemacht werden können, desto besser; ich glaube aber, es sei eine Unmöglichkeit; ob es aber der Fall sei, diese Summe zu erhöhen, — das ist in der Kommission auch berathen worden. Man erachtete aber, weil die Eisenbahndirektion vorläufig nicht mehr beantrage, so sei es auch nicht an der Staatswirthschaftskommission, mehr zu beantragen, sondern wenn die Eisenbahndirektion später komme und mehr verlange, so werde man gern ein Mehreres bewilligen.

Girard (in französischer Sprache). Der Herr Berichtserstatter der Staatswirthschaftskommission hat eine höchst augenfällige Thatsache hervorgehoben, nämlich, daß dieser Kredit ganz unzureichend ist, um zum Zweck zu gelangen. Das ist eine volkswirthschaftliche Frage, die den ganzen Kanton betrifft, und Sie können mir wohl anmerken, wenn ich meinstheils das Wort in diesem Augenblick ergreife, ich es thue, um den Großen Rath zu bitten, diesen ungenügenden Betrag zu erhöhen. Der Herr Eisenbahndirektor hat es gesagt: Die Vorarbeiten sind wohl vollendet, in einem vollständigen Vorentwurf enthalten, durch Ingenieure ausgearbeitet und durch Ingenieure von Ruf, worunter Herr Bridel erscheint, begutachtet. Nichtsdestoweniger haben einige Theile der Vorarbeiten zu wünschen übrig gelassen. Die Ingenieure haben nämlich aus Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit ihre Nivellements nicht auf Ort und Stelle in die Kreuz und Quer vollenden können, so daß sie sich dafür mit aller Mühe, im Zimmer mit Hülfe von Karten und andern Quellen behelfen. Herr Stockmar machte eine Sache der Eigenliebe daraus, diese Studien bis im Frühling 1864 zu beenden; aber es ist eine ganz ausgemachte Thatsache, daß diese Vorarbeiten viel zu wünschen übrig lassen. Wenn man z. B. das Nivellement nachsieht, so wird man finden, daß, wenn man den Längendurchschnitt sich zwischen 18 und 22 ‰ Steigung bewegen läßt, anstatt ihn streng auf 20 ‰ zu halten, man auf der Strecke des St. Immerthales eine Verminderung der Baukosten erlangen kann, die bis auf 3 oder 400,000 Franken geht. Ich berufe mich auf das, was Herr Karrer gesagt hat, daß ein einziger in den Vorarbeiten wohl ausgelegter Franken für den Bau bedeutende Ersparnisse herbeiführen kann. Dieses wird besonders für die Vorarbeiten im Amt Courtelary der Fall sein. — Aber ein ganz neuer Gegenstand taucht hier auf, eine Seite der Sache, der weder der Herr Berichtserstatter der Regierung, noch derjenige der Staatswirthschaftskommission erwähnten, und die ich Ihrer Aufmerksamkeit glaube unterlegen zu sollen. Alles, was bisher gesagt worden ist, bezieht sich auf den Gedanken der Gesamtheit des jurassischen Eisenbahnnetzes. Aber seit Kurzem hat man in den Gegenden, wo man sich am meisten zum Besitz von Eisenbahnen drängt, begriffen, daß man dieses große Unternehmen stückweise in Angriff nehmen muß; von dieser Anschauung ausgehend, sind schon im Amt Bruntrut Beiträge zum Bau einer Linie von dieser Stadt nach Delle beschlossen worden, und etwas Ähnliches hat auch schon in St. Immer stattgefunden, für eine Bahnstrecke in diesem Bezirk, die sich in

Convers an den Jura Industriell anschließen würde. Diese Bewegungen nun muß man nicht hemmen. Wenn man dazu gelangt, so bald als möglich dieses oder jenes Stück des Reges zu bauen, so wird man etwas Nützliches erlangt haben. Um aber dazu zu gelangen, ist es nöthig, daß von den Kunstvorarbeiten durch Fachmänner Einsicht genommen wird, um sie Unternehmern anbieten zu können, damit sie sagen, zu welchem günstigsten Preise sie diesen oder jenen Theil der Bahn bauen können. Ich dringe daher darauf, daß man den Betrag des verlangten Kredites erhöhe, insbesondere für das St. Immerthal. Vielleicht daß wir noch in der gegenwärtigen Sitzungszeit uns über eine vom Amte Bruntrut und von der Stadt Bruntrut für eine Bahn von da bis nach Delle verlangte Konzession auszusprechen haben werden. Es ist wahrscheinlich, daß auch das St. Immerthal in Kurzem eine Konzession für die Bahnstrecke von St. Immer bis Convers verlangen wird. Im „Ballon“ (St. Immerthal) ist die öffentliche Meinung fast eben so entwickelt, wie in Bruntrut, und man wird zum Ziele kommen, wenn der Staat in diesem für uns großen Unternehmen nachhilft. Nach Allem, was die beiden Herren Berichtersteller gesagt haben, ist der Kredit unzureichend; denn außer den als dringend bezeichneten Unterhandlungen werden solche auch mit dem Stand Neuenburg stattfinden müssen, auf dessen Gebiet für die Länge einer Viertelstunde die St. Immerthal-Bahn zu bauen sein wird; man wird eine Konzession vom Stande Neuenburg verlangen müssen. Nach dem Gefagten glaube ich wohl zu thun, — und zwar damit man nicht genöthigt sei, einen neuen Nachkredit zu verlangen, — wenn ich vorschlage, den verlangten Kredit von Fr. 10,000 auf Fr. 20,000 zu erhöhen, um die Vorarbeiten mit Bezug auf Verwaltungs-, Kunst-Fragen u. s. w. zu ergänzen. Ich glaube um so mehr berechtigt zu sein, dieß zu thun, als einer der Berichtersteller der Kommission gesagt hat, er sei überzeugt, daß der Kredit ungenügend sei. Wenn der Regierungsrath nicht mehr verlangt hat, so glaube ich, es sei aus Bescheidenheit, aus Furcht, auf einmal den nöthigen Betrag vorzuschlagen, geschehen. Man muß nicht vergessen, daß die Staatswirtschaftskommission sich gegenüber der Eisenbahndirektion recht hart benahm, als sie in der vorigen Sitzung diesen Bericht für bestimmte Erklärungen an den Regierungsrath zurückwies. Der Herr Eisenbahndirektor hätte die Aufschlüsse ganz eben so gut in der vorigen Sitzung geben können, die er jetzt gegeben hat und welche die Kommission befriedigt zu haben scheinen. Ich wiederhole meinen Antrag, indem ich Sie inständig bitte, die Fr. 20,000 zur Vollendung der Vorarbeiten der Juraabahn, insbesondere der des St. Immerthales, welche am meisten den Nachtheilen des Herbstwetters ausgesetzt waren und deshalb nicht auf Ort und Stelle vollendet werden konnten, — zu erkennen.

Jolissaint. Ich unterstütze lebhaft den uns vom Hrn. Eisenbahndirektor erstatteten Bericht. Ich bedaure nur, daß er uns nicht schon in der letzten Sitzungszeit des Großen Rathes vorgelegt wurde. Man hätte zur Vervollständigung der Vorarbeiten den schönen Monat benutzen können, der eben abgelaufen ist ohne daß man irgend etwas für unsere Eisenbahnen gethan hat; aber endlich, wie das Sprichwort sagt: Besser spät, als gar nie! (*il vaut mieux tard que jamais*); übrigens ist die schöne Jahreszeit noch lang, und wenn man sogleich ans Werk geht, so wird man die nöthige Zeit haben, um dieses Jahr die Vorarbeiten zu vollenden, was von höchster Dringlichkeit ist. — Wenn ich im Grundsatz mit dem Bericht des Herrn Desvoignes einverstanden bin, so gehe ich dagegen bezüglich des Belanges des verlangten Betrages davon ab. Ich halte, so viel es mich betrifft, dafür, er sei nicht genügend und beantrage denselben auf Fr. 20,000 oder wenigstens auf Fr. 15,000 zu erhöhen. — Ich füge diesen Antrag auf folgende Gründe: Erstens würde zufolge des Inhalts des Berichts des Hrn. Desvoignes keine Aufzählung der noch auszuführenden Arbeiten genügen, um zu beweisen, daß die verlangten Fr. 10,000 auch nur durch einige

derselben bald aufgebraucht sein werden. — Es heißt in diesem Bericht, der Regierungsrath habe dem Großen Rath am 4. Herbstmonat 1863 Folgendes vorgeschlagen: „Art. 5. Der Regierungsrath erhält den Auftrag, die technischen Studien sammt Kostenvoranschlag mit Beförderung zu Ende zu bringen, auf sichere Weise die Leistungen, welche von Privaten, Korporationen und Gemeinden des Jura übernommen werden, zu konstatiren, in Betreff der Anschlußverhältnisse an den Grenzpunkten die nothwendigen Schritte zu einer eventuellen Vereinbarung zu thun und sodann dem Großen Rathe Bericht und weitere Anträge zu hinterbringen. Art 6. Der Regierungsrath erhält zu diesem Behuf einen Kredit von Fr. 30,000.“ Den 23. Herbstmonat 1863 verschob der Große Rath diese Frage. — Herr Desvoignes fügt in seinem Berichte bei: „Seit dem Verschiebungsbefehl des Großen Rathes vom 23. Wintermonat 1863 hat sich der Stand der Dinge in Bezug auf abschließliche Vorarbeiten für den Bahnbau nur wenig verändert“, was mit andern Worten so viel sagen will, als daß die 1863 verlangten Fr. 30,000 —, zum großen Theil auch heute nöthig seien. — Bei Durchlesung der Aufzählung der Arbeiten, die Herr Desvoignes als auszuführende bezeichnet, ist es leicht sich zu überzeugen, daß die verlangten Fr. 10,000 nicht genügen werden. — Aber abgesehen von den im gegenwärtigen Bericht bezeichneten Arbeiten, gibt es noch andere, die auch nachgesehen oder vollendet werden sollten. Ich erwähne namentlich die Stelle auf den Seiten 17 und 40 des Berichts des Herrn Dapples oder des sogenannten „blauen Hefts“ (der in französischer Ausgabe blau gehefteten „Berichte bezüglich auf das projektirte Eisenbahn-Reg im bernischen Jura von 1864“.) Da heißt es auf Seite 17: „Aus der Nachlassenschaft der Ostwestbahn ist die Eisenbahndirektion im Besitze eines von Herrn Ingenieur Welti aufgestellten vollständigen Vorprojektes für die Sektion Biel-Reuchenette, auf welcher das Tracé große Schwierigkeiten darbietet. Dieses Projekt entspricht im Allgemeinen den Anforderungen unseres Programms. Es ist im Grunde das beste Projekt, welches sich mit Maximalsteigungen von 25°⁰⁰ aufstellen läßt, sobald man die Idee einer Entwicklung im Nordosten von Bözingen, welche die Linie zu sehr verlängern würde, ausschließt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben wir Hrn. Welti's Tracé in unserem Projekt unverändert angenommen. Wegen Mangel an Zeit konnte das Studium eines Tracé mit stärkeren Steigungen, zur Vermeidung der Entwicklung beim See und hinter die Stadt Biel herum, nicht vorgenommen werden. Es ist unsere Absicht, dieses Projekt aufzustellen, allein hiezu sind einige weitere Terrainaufnahmen erforderlich.“ Und auf Seite 10: „Zur Vollendung der gründlichen Studien für die bernischen Juraabahn wären noch folgende Arbeiten nöthig:

- a. Devis und Profile für die Variante über Montoz;
- b. „ „ „ „ „ „ „ „ Combe-Chavat;
- c. „ „ „ „ „ „ „ „ Montmelon;
- d. „ „ „ „ „ „ „ „ ober St. Immerthallinie;
- e. Tracé auf dem linken Ruiser bei Laufen;
- f. „ mit 40 ‰ zwischen Biel und Reuchenette;
- g. „ „ „ „ „ „ „ „ Sonceboz und Dachsfelden;
- h. „ „ „ „ „ „ „ „ Glovelier und Mitecourt;
- i. „ des Hrn. v. Muralt zwischen Bourfavière und Sépiais;
- k. Untersuchung der Vortheile, welche die Anwendung anderer Betriebsmittel, namentlich solcher, wo das Wasser als Triebkraft benützt wird, anstatt der Locomotiven, auf den starken Steigungen darbieten könnte.

Diese Frage hängt mit denselben der Tracés zu 40 ‰ eng zusammen.

In der That bieten diese Tracés, nach meinen Vorberrechnungen, keinen großen Vortheil dar, wenn man die Locomotive anwendet; sie könnten aber, unter gewissen Umständen

den, bei Anwendung anderer Betriebsmittel ökonomische Vortheile darbieten.

Das Studium der Tracés:

b. Séparis-Combe, Chavat-Muel, und

c. Glovelier-Montmélon-Muel,

verdient nur in dem Falle vorgenommen zu werden, wenn wichtige Interessen zu Gunsten derselben geltend gemacht werden.

Vom rein technischen Gesichtspunkte sind sie verurtheilt.

a. Die Variante über Montoz ist zu interessant, um nicht näher untersucht zu werden.

d. Die Kosten des obern Projectes durch's St. Immerthal müssen berechnet werden, weil die Lage der Station St. Immer wahrscheinlich zu etwelchen Discussionen Anlaß geben wird.

Demgemäß stelle ich der Lit. Eisenbahndirection den Antrag die Studien über die Punkte a und d zu vollenden, zumal dieselben keine neue Terrainaufnahmen erheischen. — Uebrigens muß man nicht vergessen, daß seit einigen Monaten die Jurabahn-Frage eine neue Wendung genommen hat. Die Bevölkerung des Jura hat, durchdrungen vom Gefühl des bedenklichen Zustandes, in welchen die Verrückung von Eisenbahnen sie hineinzuziehen droht, und sich mit Recht oder Unrecht mehr oder weniger vom Kanton Bern verlassen glaubend, angefangen sich zu sagen: „Hilf dir selbst, so hilfst dir der Himmel! (Aide toi le ciel t'aidera)“. Sie haben in 3 Amtsbezirken kräftig Hand ans Werk gelegt und bald werden sie kommen um von Ihnen die Konzession für einige Stücke des Bahnnetzes und eine Unterstützung verlangen. — Damit es möglich sei, die Begründetheit dieser Konzessions-Begehren und den Betrag der Staatsunterstützung zu würdigen, ist es höchst nothwendig, daß die Vorarbeiten ohne Verzug vollendet werden. — Die Strecken, die in erster Reihe und zuerst erstellt werden zu sollen scheinen, sind: Delle-Bruntut, St. Immer-Convers, Delsberg-Basel und Biel-Dachsfelden. Es wäre dringend nöthig die Ergänzung der Bauarbeiten auf diesen Strecken zu beginnen. Um alle durch den Herrn Direktor bezeichneten Arbeiten zu vollenden und die von mir zu bezeichneten zu ergänzen, wird der Große Rath begreifen, daß nicht Fr. 10,000, — sondern mindestens Fr. 30,000 bewilligt werden müssen. Man wird sich vielleicht mit Fr. 15,000 oder Fr. 10,000 bis zur nächsten Sitzung begnügen können. Ich beschränke mich also darauf, dem Großen Rath zu empfehlen Fr. 20,000 oder wenigstens Fr. 15,000 — zur Verwendung an die dringendsten Arbeiten zu empfehlen. — Würde ich nicht die ganze Theilnahme und den ganzen Eifer kennen, welche die Mehrheit des Regierungsraths und die Eisenbahndirection insbesondere der Frage des Jurabahnnetzes widmet, so würde ich mir zum Schluß erlauben, sie im Namen der jurassischen Bevölkerung zu bitten, für die nächste Sitzung bestimmte Vorschläge für den Bau der Eisenbahn vorzubereiten. — Der Regierungsrath und der Große Rath sollen wohl beherzigen, daß die Jurabahnfrage seit einigen Monaten in eine neue Bahn getreten ist, in eine Bahn, die dem Kanton Bern keine Zögerung mehr erlaubt. Drei Stücke, die auf drei verschiedene Staaten auslaufen, sind auf dem Wege geschaffen zu werden; das eine, das von Bruntut-Delle, wird das Elggau noch weiter vom Kanton entfernen und es Bern noch mehr entfremden, als bisher. Ein anderes, das von St. Immer-Convers wird das St. Immerthal mit dem Kanton Neuenburg verbinden, und das dritte, Delsberg-Basel, die Amtsbezirke von Münster, Delsberg und Laufen mit Basel-Stadt und Basel-Vand. — Diese 3 Stücke werden zur Folge haben, den Strom des Verkehrs und der Geschäfte des Jura mit Bern abzuleiten, und sie andern Schweizerkantonen und ausländischen Staaten zuzuwenden. Ist das nicht der Anfang einer Zerstückelung des Jura und seiner Trennung wenigstens im Fach der Handelsangelegenheiten? — Es sind dies Erwägungen höherer Staats-

flugheit, die unsere Landsleute im alten Kanton niemals aus dem Gesicht verlieren sollen. — Ich fasse mich zusammen, indem ich vorschlage, daß der Kredit auf Fr. 20,000 oder in zweiter Reihe auf Fr. 15,000 erhöht werde, und ich drücke den heißen Wunsch aus, daß in der nächsten Sitzungszeit dem Großen Rathe bestimmte Vorschläge über den Bau des Ganzen oder eines Theils des Jurabahnnetzes vorgelegt werde.

Grellet. Es gilt als anerkannter Grundsatz in der Staatswirtschaft, daß man nichts unvorhergesehen dem Zufall überlassen soll. Wenn dieser Grundsatz wahr ist, so ist das ganze Land dabei theilhaftig, daß die Vorarbeiten für unsere Eisenbahn sich nicht verzögern, sondern einmal zu einer Lösung gelangen. Von dieser Seite aufgefaßt, hätte der Jura das Recht, sich zu beklagen, daß die Vorarbeiten, die seine Eisenbahn betreffen, diejenigen, welche die finanzielle und technische Stellung dieses Unternehmens bezeichnen sollen, ewig in den „Drucken“ des Regierungsraths oder des Großen Rathes bleiben. Herr Jolissaint hat uns gesagt, daß der Jura überzeugt sei, er werde nicht zu einem gleichzeitigen Bau aller Stücke seines Netzes gelangen können. Ich bin seiner Ansicht, und das Volk selbst hat dies so wohl begriffen, daß es untersuchte, welches die geeigneten Mittel seien, um die Ausführung dieser Stücke zu verwirklichen. Vorerst will der Amtsbezirk Bruntut bis Delle bauen, und alle Gemeinden desselben sind der Ansicht, es sei Zeit diesen Bezirk aus seiner bisherigen Vereinzelung treten zu lassen. Man sagt Ihnen, durch Ausführung dieses Entwurfs nähern wir uns Frankreich. Ohne Zweifel, aber ich antworte auf diesen Einwurf: man gebe uns die Mittel, nach der Schweizerseite vorzugehen, und daß so lange Ihr nichts gethan haben werdet, um uns die Möglichkeit zu geben, uns Euch zu nähern, aus unserer mißlichen Vereinzelung herauszutreten, wir nicht Schuld an der Stellung sind, die uns gegeben ist. Als man die Erstellung, den Bau, den Ankauf und die Vollendung der Ostwestbahn beschloß, welche Sprache hat man damals in Bern gegenüber unsern Großräthen geführt? Warum hat die Vertretung des Jura diese Schritte mit anstreben helfen? Weil man ihr damals sagte so zu handeln. Vereint Euch mit uns, sprach man zu ihr, kauft mit uns, und Ihr sollt auch Eisenbahnen haben! Das ist die Sprache, die man ihr gegenüber geführt hat, und die Vertretung des Jura, so geleitet, hat bei allen diesen Handlungen mitgeholfen, hat mit Euch die Bahnstrecken gekauft; sie hat für den Staatsbau gestimmt; sie hat mit einem Wort an allen Schritten Theil genommen, die gethan worden sind, um dem alten Landestheil Eisenbahnen zu verschaffen. Aber jetzt, wo es Zeit ist, daß der Jura aus der entsetzlichen Vereinzelung heraustrete, in der er sich befindet, wo es dringend wäre, etwas zu thun, um ihm daraus zu helfen, sagt man uns, das Staatsvermögen sei verschuldet, befinde sich in schlechtem Zustand, und man fragt, welches die anzuwendenden Mittel seien, um etwas mehr Zutrauen in die öffentlichen Angelegenheiten zurückzubringen? Wir unsererseits wissen es nicht; wir wissen nur, daß wenn der Jura seinen Theil an allen Auslagen für das gemeine Wohl tragen muß, es auch billig ist, daß er an den Vortheilen Theil habe, welche die Schöpfungen für das Gemeinwohl dem Lande bieten, und daß nicht er, der Jura, Schuld an den Hindernissen ist, die sich der Ausführung der Eisenbahnen entgegenstellen. Es springt in die Augen, daß nach den Mittheilungen des Herrn Eisenbahndirectors und des Herrn Berichtstatters der Staatswirtschaftskommission, das Verlangen nach einer Bewilligung von Fr. 10,000 für das noch zu Vollendende ungenügend ist. Denn fast Alles ist erst noch zu machen; vor Allem die geologischen Untersuchungen bis Biel, welche vielleicht allein den ganzen verlangten Betrag wegnehmen werden. Unsere Ehre, unser Wohl, das Wohl des Amtsbezirks Bruntut erheischen nichts unvorhergesehen zu lassen. Der Große Rath muß die nöthigen Beträge bewilligen, um die gemachten Arbeiten zu prüfen, damit man seiner Zeit den Gemeinden sagen könne, sie tappen nicht mehr im Dunkeln, sie werden sicher han-

deln. Man muß in der Lage sein den Gemeinden, den Korporationen und allen Personen, den Regierungen und dem Großen Rathe, die an diesem Unternehmen Theil nehmen werden, zu sagen, daß sie wissen, was sie thun werden, daß dies ihre Stellung sei. Nun können wir, bevor wir alle Untersuchungen beendet haben, diese Sprache nicht führen. Ich trage daher, in der Absicht die Sachlage aufzuhellen, dem ganzen Jura sagen zu können, daß gründliche und endgültige Studien gemacht seien, daß Risse allen Betheiligten zugestellt seien, — ich trage, sage ich, darauf an, den verlangten Betrag auf Fr. 30,000 zu erhöhen. Sie werden die Jurabahnfrage nicht ewig ungelöst lassen wollen; denn es liegt diesem Landestheil daran, zu wissen, ob er bauen kann, ob der Staat bauen kann, und dafür muß man die Sachlage genau kennen. Der Betrag, den ich vorschlage, ist nicht übertrieben; denn oft macht man größere Ausgaben für Dinge, die nicht dieselbe Wichtigkeit haben. Man wird uns freilich sagen, es sei eine fabelhafte Summe, man habe schon Fr. 30,000 bis 50,000 zu diesem Zweck verwendet. Darauf antworte ich, daß dieser Betrag auf den Jahresvoranschlag gesetzt werden soll, und daß, was man davon nicht braucht, nicht verloren sein soll, daß man es für andere Ausgaben von allgemeinem Nutzen verwenden kann, so daß derselbe in den Staatschatz zurückfließen wird. Ich empfehle meinen Antrag dem Großen Rathe aufs Wärmste. Wenn er ihn annimmt, gibt er damit einen Beweis von gutem Willen, und von seiner Absicht ein für allemal den neuen Landestheil auf endgültige Weise mit der Schweiz und nicht bloß mit dem Bernergebiet zu verbinden.

Dr. Lièche (in französischer Sprache). Indem ich das Wort ergreife, ist es nicht meine Absicht, weder der Eisenbahndirektion, noch der Staatswirtschaftskommission mich zu widersetzen. Wie Sie hörten, haben wir eine gewisse und gehörig festgestellte Thatsache vor uns, daß nämlich die Vorarbeiten weder in baulicher Beziehung, noch mit Bezug auf Statistik und Verwaltung vollständig sind. Wichtige geologische Untersuchungen sind von Herrn Gressly begonnen worden, dessen Tod ein außerordentlicher Verlust für die Wissenschaft ist. Die geologischen Untersuchungen unserer Jurathäler sind eine mächtige Hilfe für unsere Eisenbahnen. Die bisherigen Arbeiten sind fast vollendet; aber es bleiben deren noch bedeutende auf der Strecke Biel-Dachsfelden-Court und im Birsthal bis Delsberg zu machen. Diese geologischen Arbeiten sind unumgänglich nöthig, um die Schwierigkeiten des Ueberganges der Rangiers, und die Bohrung des Tunnels anzugeben, und es können nur Gelehrte mit solchen Arbeiten beauftragt werden; nur die Herren Professoren Décor, Studer und Rüttimyer zu Basel sind im Stand, sie fortzusetzen. Die Herren Décor und Studer sind für ihre gründlichen geologischen Kenntnisse bekannt; dessen ungeachtet arbeiten sie nicht mit derselben Liebe zur Heimath, wie Herr Gressly sel., sondern nur als Gelehrte mit Liebe zur Wissenschaft, und sie lassen sich nach Maßstab der Dienste bezahlen, die sie dem Staate leisten. — Abgesehen von den Kunstarbeiten will ich bei einer wichtigen, noch zu vollendenden Vorarbeit stehen bleiben, nämlich um zu erfahren, welches die Stimmung im Lande für Bethheiligung an den Kosten der Erstellung unserer Eisenbahnen sei. Man fragt im alten Landestheil immer, welchen Antheil der Jura an diesem Unternehmen nehmen werde? Wir für uns hoffen, bei Euch eben so viel Vaterlandsliebe gegenüber dem Jura zu finden, als wir für den alten Landestheil jedesmal gezeigt haben, wo er sich mit den Eisenbahnen zu beschäftigen hatte. Wir werden nach Maßstab unseres Volkswohlstandes zahlen. Ihr werdet begreifen, daß wir aus dieser Stellung herauszutreten und dem Großen Rathe nächsten Wintermonat sagen zu können wünschen, daß der Jura sich mit seinem Ausspruche, an diesem Volkswerke Theil nehmen zu wollen, in Eäumnis befinde, und daß, wenn Bern die Stimmung des Jura kennen wird, dieser das Recht haben wird, dem alten Landestheil zu sagen, daß nun auch er wissen müsse, was der alte Landestheil seiner Seits thun wolle, ob man eine ausländische

Gesellschaft bilden, oder eine jurassische Gesellschaft gründen wolle? Aus diesem Grunde bitte ich für Vollendung der Vorarbeiten einen höhern Betrag zu bewilligen, als den, den die Eisenbahndirektion verlangt. Die Staatswirtschaftskommission hat, seien Sie davon überzeugt, nicht die Absicht gehabt, sich diesen Bestrebungen zu widersetzen. Sie hat immer vor Allem die Vortheile und die Wohlfahrt des Landes mit dem Gefühl betrachtet, daß das Kreditbegehren nöthig sei; sie hat gesagt, sie werde ebenfalls vorschlagen, Fr. 10,000 zu bewilligen; aber wenn die Eisenbahndirektion Fr. 20,000 verlangt und die Finanzdirektion dies vorgeschlagen hätte, so würden wir eben so gerne eben so viel vorschlagen. Der Herr Finanzdirektor, der sich nicht bei uns befand, mit dem ich aber allein gesprochen habe, sprach sich dahin aus, er werde auch dazu einwilligen, mehr zu bewilligen, wenn es nöthig sei. Ein Mitglied der Kommission hat einen Minderheits-Antrag gestellt und vorgeschlagen, einen Betrag von Fr. 15,000 für Vollendung der Vorarbeiten zu verlangen. Der Antrag des Herrn Girard ist nicht übertrieben; dagegen geht derjenige des Herrn Grelier vielleicht etwas zu weit, weil ich nicht glaube, daß ein so hoher Betrag nöthig sei, um das zu vollenden, was noch zu thun übrig bleibt. Heute haben wir einen Vorentwurf, dessen Grundlage gut ist; aber wenn eine Gesellschaft sich für das Unternehmen meldet, wird sie neue Sachverständige haben wollen, die auch werden bezahlt werden müssen, so daß man ohne unsere Ansprüche zu übertreiben, den Betrag auf Fr. 15,000 erhöhen könnte. Der Jura wird dann seine Befriedigung aussprechen können, bis wir von Euch später etwas Anderes verlangen werden. — Darum Beharrlichkeit! Beharrlichkeit überwindet Alles! Lassen wir uns nicht entmuthigen. Suchen wir im eigenen Vaterland die nöthigen Kräfte zur Verwirklichung unserer Eisenbahnen, in einzelnen Stücken, mit Hilfe des Staates. Ich schließe damit, daß ich der Versammlung den Antrag der Minderheit der Kommission empfehle, dahin gehend, einen Betrag von Fr. 15,000 zu bewilligen.

Carlin (in französischer Sprache). Herr Dr. Lièche hat gesagt: Gedulden wir uns! Geduld überwindet Alles. Dies ist oft wahr; aber ich finde, daß gerade diese Tugend uns heute auszugehen scheint. Man fängt an im Jura die Geduld zu verlieren, und vereinzelt, bruchstückartigen Kundgebungen, welche stattfinden, verrücken bedeutend den Stand der Frage. Ich bedaure es. Man sollte nicht vergessen, daß beim Großen Rathe seit einem Jahr eine Bittschrift, — ich will sie einen Anzug nennen, hängig ist, die von allen Mitgliedern der jurassischen Volksvertretung unterzeichnet ist, — eine Bittschrift, die dahin geht, daß der bernische Staat selbst oder durch eine Gesellschaft den Bau der Eisenbahnen des Jura übernehme? Wollt Ihr, meine werthen Amtsbrüder, den Muth verlieren und diesen Anzug im Stiche lassen? Wartet, bis man darüber verfügt hat! Warum ist es bis jetzt nicht geschehen? Wir kennen die Ursachen davon. Unglücklicher Weise nämlich ist Herr Stockmar, dem diese Sache übermittelt worden war, uns zu früh entrisen worden, um seine Ansicht darüber aussprechen zu können. Ferner hat man, wie es scheint, noch nicht genügende Erkundigungen eingezogen, um eine Lösung vorzubereiten; und um dazu zu gelangen, verlangt man einen Kredit von 10, 15, 20 bis 30,000 Franken. Warum packt Euch bei diesem Stand der Dinge die Ungeduld? Warum stillschweigend zugeben, die Bittschrift sei nicht mehr die Bittschrift? Warum sagen: „Bern habe uns fast in die Falle gelockt?“ Ich für mich habe mehr Zutrauen in das Wort, das uns Bern gegeben hat. Ich weiß, daß gewisse Leute um gewisser Vortheile willen uns einen Vorwurf daraus gemacht haben, daß wir mit denen, die uns dazu aufgefordert haben, mit der Mehrheit des Großen Rathes, für den Staatseisenbahnbau gestimmt haben. Wohlan! heute würde ich noch einmal dazu stimmen, zu diesem Staatsbau! Sollte dieser Grundsatz, nach meiner Ansicht immer der beste, und der auf jeden Fall wenigstens ein Mal gut befunden wurde, aufgegeben werden, so bald

es sich darum handelt, ihn auf den Jura anzuwenden? Sollte dabei Mangel an Redlichkeit, an Treue und Glauben obwalten? Darf man dieß glauben? Darf man dieß sagen? — Heute handelt es sich vor Allem aus zu wissen, ob es noch nöthig ist, Angaben zu sammeln, um das Werk vorzubereiten, und zu diesem Zwecke die vorgeschlagenen Fr. 10,000 zu bewilligen. Was macht mir der Betrag aus? Ich stimme zu 10, 15, 30,000 Franken, das ficht mich wenig an! Das Wesentliche für mich ist, über die Absichten des Staates auf festen Boden zu gelangen, ein Ja oder ein Nein zu erlangen! Das ist Alles. Wenn einmal das Ja oder das Nein ausgesprochen sein wird, so wird der Jura wissen, an was sich halten. Ohne Zweifel wird der Jura nach dem Maß seiner Kräfte handeln; aber was wird der Staat thun? Wie können die, welche die Gemeinden kennen, sich einbilden, daß die Gemeinden unsere Eisenbahnen schaffen, den Anfang mit einem so riesenmäßigen Werke machen werden? Laßt zuerst den bernischen Staat machen, und er möge uns sagen, daß er auf eigene Faust oder durch eine Gesellschaft handeln wolle; spreche er zugleich aus, daß ihm vor Allem aus genügende Kunst- und Zahlen-Angaben mangeln; verlange er ferner die nöthige Frist für die Ausführung, eine allzu vernünftige Bedingung, um nicht von Jedermann begriffen zu werden. — Die zweite, eben so billige und vernünftige Bedingung ist, daß der Staat, eine mächtige, rechtsfähige Person, sich an die Spitze des Unternehmens stelle, und diese nur dann für ausführbar halte, wenn der Jura daran in einem festzusetzenden Verhältniß, das den Betrag der Ausgaben ergänzen soll, beisteuert. Versuche man daher nicht, diesen Grundsatz umzuwerfen, den Jura in die erste Reihe, den Staat in den Hintergrund zu stellen, und vom Jura, und zwar als *conditio sine qua non* einen unbestimmten Beitrag zu verlangen, dann ihn in ohnmächtigen Anstrengungen sich abmühen zu lassen und hinterdrein zu sagen: Der Staat wird etwas thun, oder nichts thun. Nein! lassen wir dem Staate Bern im Handeln und in Stellung der Bedingungen voran gehen. Täuscht Euch nicht, Ihr Jurassier! Ein vorzeitiger Eifer führt Euch zu nichts, und wird nur denen dienen, die Euch nicht zu Hülfe kommen wollen. Ihr wollt eine Konzession für die Strecke Bruntrut-Delle verlangen. Wem soll sie erteilt werden? und wer wird sie ausführen? Ihr wollt eine Konzession für die Strecke Convers-St. Immer-Courtelary verlangen. Wem wird sie erteilt werden und wer wird sie ausführen? Ihr wollt eine Konzession für die Strecke Basel-Lausen-Delsberg verlangen. Wem wird sie erteilt werden und wer wird sie vollziehen? Konzessionen wird man Euch geben, so viel Ihr wollt! und worüber könnt Ihr Euch dann noch beklagen? Aber es wird so kommen, daß der Jura nicht mehr der Jura sein wird, daß Anstände zwischen den verschiedenen Aemtern und Gegenden entstehen werden, worauf man in Bern sagen wird: „Seht! Sie können, — sie wollen nichts thun. Ist es unsere Schuld?“ — Daher, um Gotteswillen, verrücken wir die Frage nicht; halten wir sie aufrecht, wie sie in unserer Bittschrift an den Großen Rath geschrieben und ausgesprochen ist. Unterdessen, besonders keine von diesen unfruchtbaren, theilweisen Fragen! Schon jetzt den Eifer, die gute Stimmung der Gemeinden erschöpfen, das heißt sich für später der Gefahr aussetzen, bei ihnen auf Gleichgültigkeit oder Widerstand zu stoßen, wenn der Staat im Uebrigen sehr billige Bedingungen stellen wird, die sie vielleicht nicht mehr zu erfüllen verlangen werden. Die Erfahrung beweist uns, daß sehr häufig, wenn der Trieb zum Guten nicht von Oben kommt, er schwer von Unten kommt. Ich berufe mich auf die Herren von Bruntrut und St. Immer, die gegenwärtig sind und die sich schon einen Begriff von den Schwierigkeiten haben machen können, die es gibt, um Gemeinundsunterschriften zu erhalten. Ich wiederhole es: der Staat Bern thut den ersten Schritt und der Jura wird mit Eifer und Erkenntlichkeit folgen; oder aber er stoße uns von sich und wir werden wissen, daß er unserem Schicksal fremd bleiben will. — Ich stimme für welchen Betrag man will.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes (in französischer Sprache). In der Großrathssitzung vom 23. Wintermonat 1863 hatte man einen Betrag von Fr. 30,000 verlangt. Im Jahr 1863 wurden davon Fr. 15,000 ausgegeben und das Jahr darauf nahm man Fr. 4500 in den Voranschlag auf, so daß von jenem ursprünglichen Betrag von Fr. 30,000 noch Fr. 10,000 bleiben. Die Anträge sind schon im Hörtung gemacht worden, und ich fand diesen Betrag für den Augenblick genügend, um so mehr, als man im Bericht sagte: „vorläufig“. Dieser Ausdruck wird auch am Schluß des Berichtes gebraucht. Ich widersehe mich keineswegs einer Bewilligung von 15 oder 20,000 Franken durch den Großen Rath. Man hat gesagt, die baulichen Untersuchungen seien noch nicht beendet; aber man hätte nur die Schlüsse der Ingenieure, wie sie auf Seite 81 (104 der deutschen Ausgabe) verzeichnet sind, lesen sollen, wo bei Anlaß der Vergleichung des Baukostenanschlages mit den gebauten Eisenbahnen von den Sachverständigen (Herren Bridel, Liardet und von Muralt) gesagt wird: „Dieses Ergebnis der Vergleichung hat in uns die Ueberzeugung hervorgerufen, daß, wenn man bei der Ausführung der Juraabahn nicht von den Grundrissen der Einfachheit und der Sparsamkeit, welche wir angegeben haben, abweicht, die Baukosten unsern Voranschlag gar nicht oder wenigstens nur unbedeutend übersteigen werden,“ so daß in dieser Beziehung die baulichen Untersuchungen, die im Vorentwurf angeführt sind, zur endgültigen Prüfung überwiesen werden können. — Was die geologischen Untersuchungen betrifft, so behauptet man, sie seien erst noch zu machen. Nein! Sie sind gemacht, es fehlt nur der Bericht, der die durch Herrn Greßly sel. gezeichnete Karte begleiten soll. — Herr Carlin hat zu Unterstützung der Vorschläge des Centralausschusses, die Ansicht des Herrn Stockmar angerufen, und nun hat gerade diese Ansicht mich bewogen, meinen Antrag zu bringen. Dieser Bericht sagt: „Nachdem Ihnen der Große Rath die Vorschläge des Centralausschusses, unterstützt von den jurassischen Mitgliedern dieser Behörde und in Gestalt eines Gesetzesentwurfes für den Bau des Eisenbahnnetzes des Jura, übermacht hat, so haben Sie mich beauftragt, dieselben zu prüfen, und Ihnen darüber einen Bericht zu erstatten, den ich mich Ihrer Würdigung zu unterbreiten beziele. Die darin vorgeschlagene Betheiligungsweise des Staates und des Jura scheint mir weder zweckmäßig, noch für die Betheiligten annehmbar; ich glaubte an dessen Stelle einen andern Gesetzesentwurf setzen zu sollen, der nach meiner Ansicht besser geeignet ist, vom Berner Volk angenommen zu werden.“ — Es geht aus dieser Stelle hervor, daß Herr Stockmar annahm, die Vorschläge des Centralausschusses seien, wenn nicht unzulässig, doch der Bestreitung unterworfen. Mit einem Wort, wir werden die Frage in ihrer Gesamtheit zu berathen haben. Die Regierung wird ihrerseits auch prüfen können und wir werden dann eine Reihe von Anträgen haben, über die der Große Rath nach Gutfinden entscheiden wird.

Dr. von Gönzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe dieser Verathung aufmerksam zugehört und im Anfang, als es sich darum handelte: ob man Fr. 10,000 für den Jura geben solle, wie die Staatswirtschaftskommission und die Finanzdirektion beantragen, oder Fr. 15,000 wie Herr Lichte, oder 10,000 wie Herr Jolissaint, oder 30,000 wie Herr Grelier beantragt, so erblickte ich darin nur gleichsam einen Wärme-Messer, für die Liebe, mit der man dieser Bahn zugethan sei. Bis zu Fr. 30,000 wird sich, wie ich hoffe, der Große Rath um so weniger hinreißen lassen, als keiner von diesen Herren nachgewiesen hat, daß die von ihm in Vorschlag gebrachte Summe auch nur verwendet werden könne. Was sagten diese Herren einer nach dem andern? Herr Lichte: Es seien noch geologische Studien nöthig, aber der Hauptgeolog, Herr Greßly, ist todt. Herr Professor Studer, oder Herr Rüttimeyer, oder Herr Desor können vielleicht diese Studien machen.“ Werden aber diese Herren

kommen können? Werden sie sich das ganze Jahr für diesen Zweck deplaciren? Werden sie es eher thun, wenn wir Fr. 10,000 statt nur Fr. 5000 für Herrn Desor oder Herrn Professor Studer berechnen? um diese Fr. 10,000 Mehrauslagen zu rechtfertigen? Ich glaube es nicht. Ein anderer dieser Herren sagte: nicht die geologischen Studien, sondern die administrativen seien vor allem nothwendig, er hat es aber unterlassen, nachzuweisen, daß diese so hoch zu stehen kommen können. Herr Girard sagte sogar, man müsse vor allem wissen, wie viele Gemeinden etwas geben wollen und geben können? Wollen Sie nun Studien mit großen Kosten anordnen, um von Gemeinde zu Gemeinde zu ermitteln, welche Beiträge sie geben wollen? Machen Sie das doch wie in andern Fällen, wo derartige Nachfragen gar nichts gekostet haben. Was zahlte Zürich für die Studien von der Nordostbahn? Was St. Gallen für die Union Suisse? Man half sich überall mit sogenannten Gründungsaktien. Der Staat sagte dann: ich will mich auch dabei betheiligen. Was will die Gemeinde A geben. Was kann sie geben? Dies wird von einer Aktiengesellschaft viel besser und richtiger ermittelt als durch Staatsangestellte und von besoldeten Leuten. — Das Botum, das mich am meisten erschreckt hat, ist das von Hrn. Carlin. Er sagte: „40, — 20, — 10,000 Fr.! Das ist mir ganz gleich. Eines aber will ich wissen: Wollt Ihr Staatsbau oder nicht? Darauf sollt Ihr antworten!“ — Herr Carlin wird so billig sein, daß er, der immer für Staatsbau war, auch den Gegnern des Staatsbaues gestatte nach den gemachten Erfahrungen noch viel mehr vor dem Staatsbau zu warnen als vorher. — Diese Frage: Staatsbau oder Privatbau? ist zuerst in den Bundesbehörden erörtert und entschieden worden. Im Nationalrath war das Hauptargument, das man zu Gunsten des Staatsbaues geltend machte, das: Wie könnt Ihr vermuthen, daß sich für ein schweizerisches Eisenbahnnetz Geld finden wird ohne Zinsengarantie, während in Frankreich und anderwärts eine solche gegeben wird. Glücklicherweise hat der Nationalrath in dem Saal, in dem wir jetzt sitzen, sich für den Privatbau entschieden; und das Geld dafür hat sich gefunden. Das dadurch erzielte Resultat ist aber das, daß während nach dem Plane für den Staatsbau die Schweiz erst im Jahr 1868 von Romanshorn nach Genf und Lugano bis an den Fuß der Alpen Eisenbahnen erhalten hätte, wir im Jahr 1864 schon ein fast ganz durchgeführtes Zweiliniensystem haben, an einzelnen Orten ein Dreiliniensystem, und daß durch die Dornbahn, die Vigne d'Italie, den Franco-Suisse, den Jura industriel, die Glattthalbahn, die Südostbahn viele Gegenden der Schweiz Eisenbahnen erhalten haben, die nach dem Projekte des Staatsbaues solche nur vom Hörensagen gekannt haben würden; daß die Schweiz im allgemeinen infolge von Opfern von Privaten, die sich nicht zählen lassen, zu denjenigen Ländern gehört, welche die ausgebildetesten Eisenbahnverbindungen besitzen. Ich will nur von der Union Suisse reden, die ich genau kenne. Was da für Opfer an Thätigkeit, an Intelligenz und Zeit gebracht wurden, die nun dem ganzen Land zu Statten kommen, ohne daß dem Staat als solchem große Opfer aufgelegt wurden, ist außerordentlich. Im Kanton Bern aber, sagte man, sei über die Frage von Staatsbau und Privatbau anders entschieden worden, und man habe ersterem den Vorzug gegeben. Ich bestreite dies — aufs allerbestimmteste: es wäre auch hier der Staatsbau niemanden in den Sinn gekommen, wenn der Staat nicht zwei Millionen in Ostwestbahn-Aktien angelegt hätte, die er dann dadurch zu retten hoffte, daß er an die Stelle der bankrotteten Gesellschaft trete, und eine Linie im Staatsbau weiter führe, die im Privatbau begonnen worden war. Man wollte das Staatsgeld retten, und hat zu diesem Ende den 2 Millionen noch andere 18 Millionen nachgeworfen, und wir wissen nun, was der Staatsbau kostet. Ueber einen Punkt bin ich mit den Herren einig, auch mit Herrn Carlin:

der Jura muß Bahnen wünschen, und der alte Kanton kann, im Hinblick auf eine schnelle Verbindung mit dem neuen Kantonstheil, auch nur wünschen, daß der Jura sie bekomme. Jetzt aber gehen wir außerordentlich weit auseinander in der Frage: welches der bessere Weg sei, um dies gemeinsam ersehnte Ziel zu erreichen, und ich bin wirklich erstaunt, daß der Jura nicht von den gemachten Erfahrungen belehrt ist. Wenn der Jura anstatt von Anfang an das ganze Netz zu verlangen, sich mit einzelnen Theilen desselben begnügt hätten, wäre er weiter gekommen. Qui trop embrasse, mal étirent! (Wer zu viel erfaßt, packt es schlecht an!) Der Jura sagte: Aut César, aut nihil! (Entweder Kaiser sein, oder nichts!) — d. h. er wollte, daß alle seine Thäler, St. Immer, Delsberg und Bruntrut, gleichzeitig Eisenbahnen erhalten. Dazu wären Anstrengungen nöthig, für welche die Kräfte der ganzen Schweiz kaum ausgereicht hätten, und welche diejenigen des Kantons Bern jedenfalls überstiegen. Hätte man statt dessen, gehandelt wie anderwärts, so hätten einzelne jurassische Gegenden längst ihre Eisenbahn. Wie lange ging nicht die jetzt blühendste schweizerische Bahn, die Nordostbahn, nur von Zürich bis Baden? Aber viel frap- panter noch ist das Beispiel der Vereinigten Schweizerbahnen. Im Kanton St. Gallen bauten ursprünglich drei Gesellschaften — die Linien von Rorschach-Winterthur, von Rorschach-Chur und die Linie Rapperswil-Chur, die sich später vereinigten. Jede machte ihre Studien und brachte dazu das nöthige Geld zusammen. Hätten diese Gesellschaften statt dessen dem Kanton St. Gallen gesagt: „er solle statt ihrer bauen.“ so bestände, da der Kanton St. Gallen wenig Staatsvermögen besitzt, noch heute keine dieser drei Linien, die jetzt als Union Suisse vereinigt sind. Statt dessen hat man dort Gründungsaktien ausgegeben, die von Leuten, die sich für die Sache interessirten, übernommen worden sind, und durch welche die Kosten der ersten Studien bestritten worden sind. Es kam dort Niemanden in den Sinn, dem Staat zuzumuthen, er solle ermitteln, was die Sache kosten werde. Meine innigste Ueberzeugung geht daher dahin, daß wenn der Jura auf dem Wege beharren will, den er bisher eingeschlagen, d. h. wenn er sich darauf beschränkt, stets zu wiederholen: Der Staat muß bauen, der Staat muß Studien machen, er nichts erhalten werde! Denn in einem Staat, der von Bruntrut bis zur Lenk reicht, hat man nicht überall die gleichen Interessen, daß der Jura so bald wie möglich Eisenbahnen erhalte. Wie ich höre, sind neuerdings Aus- sichten vorhanden, daß die Linie Delsberg-Basel durch eine solide Gesellschaft in Angriff genommen wird, wenn von Seiten der jurassischen Gemeinden und Privaten ähnliche Opfer gebracht werden wollen, wie sie anderwärts zu ähnlichen Zwecken bereitwillig gebracht worden sind. — Auch die Ausführung der Linie Delsberg-Bruntrut scheint mir auf dem Wege des Privatbaues nicht unmöglich. Am schwierigsten ist allerdings die Erstellung der Linie Delsberg-Biel. Allein die Verbindung des St. Immerthales mit der Neuenburger-Linie scheint mir, wenn die Sache richtig in die Hand genommen wird, wieder nicht unmöglich. Warum sollte dort, wo so viel Kapital und Intelligenzen vereinigt sind, der Staat Alles machen? Anstatt daß die Bewohner des St. Immerthales versuchen, ein Gründungskomitee zu bilden und durch dieses die nöthigen Studien machen zu lassen? Der Bemerkung gegenüber: der alte Kantonstheil habe aus Staatsmitteln für sich selbst Eisenbahnen gebaut, muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Neuenstadt-Biel-Bahn doch wahrhaftig eine Juraahn ist. (Einige jurassische Deputirte riefen „Nein, Nein“,) worauf der Redner fortfuhr: Man scheint diese Behauptung zu bestreiten, ich erlaube mir daher an diejenigen, die „Nein“ gerufen, die Frage zu richten: Sind Biel und Neuenstadt nicht im Jura? Gilt dort nicht die jurassische, d. h. französische Gesetzgebung? Stehen Biel und Neuenstadt unter der Armen-Gesetzgebung des alten Kantons? So viel werden sie nicht bestreiten, daß Biel und Neuenstadt dem neuen Kanton angehören, so wie daß sie vor 1815, d. h. vor Erlaß der Wiener-Kongressakte nicht zum Kanton Bern gehörten. Sie werden ferner

nicht bestreiten können, daß der Entscheid des Streites, der zwischen dem Kanton Bern und der Centralbahngesellschaft über die Frage waltete, ob dieser Letztern die Konzession der Linie Biel-Neuenstadt ausschließlich erteilt worden sei, weil „zwischen der Aare und dem Jura“ keine andere Gesellschaft bauen sollte, davon abhänge, ob die Linie Biel-Neuenstadt zwischen dem Jura und der Aare liege? und welches war der Entscheid des Schiedsgerichts? Antwort: „Diese Bahn ist im Jura!“ und Herrn Bluntschli hat als Obmann ausgesprochen: „Die Linie Biel-Neuenstadt liegt nicht zwischen dem Jura und der Aare, sondern sie liegt im Jura.“ Man mag nun diesen Entscheid beurtheilen wie man will, so kann darüber nur eine Meinung herrschen, daß der Kanton Bern sich nur aus dem Grund dazu entschlossen hat diese Linie selbst zu bauen, weil man ihm die Ueberzeugung beibrachte, daß, wenn er diese Linie nicht bestimme, das ganze jurassische Netz gefährdet sei. — Ich finde daher, der Jura sollte dem Opfer, das ihm gebracht wurde, etwas mehr Anerkennung zollen und nicht stets wiederholen, der alte Kanton habe sich selbst durch die Eisenbahn von Neuenstadt bis Langnau ein Geschenk gemacht! Nein, wenn es ein Geschenk ist, so hat der alte Kanton dem Jura dieses Geschenk gemacht! Doch, dem sei wie ihm wolle, die Hauptsache, auf die es mir ankommt, ist die: daß der Jura hinsichtlich seiner Eisenbahnen denselben Weg einschlägt, der in der ganzen Schweiz, von Genf bis Korschach, eingeschlagen worden ist. Mit welcher Summe sich der Staat bei den Studien betheiligen will, ist mir ziemlich gleichgültig. Da der Direktor der Eisenbahnen nur Fr. 10,000 verlangte, so habe ich geglaubt, es genüge dieß; aber ich bin bereit, selbst bis auf Fr. 15,000 zu gehen, insofern vorerst bewiesen wird, daß diese Summe nothwendig ist. Bedauern aber müßte ich es, wenn man heute über Staatsbau oder Nicht-Staatsbau entscheiden wollte. Eine so wichtige Frage muß besonders zur Sprache kommen, und nicht heute, gleichsam transitu (im Vorbeigehen) entschieden werden.

M i g y, Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, es handle sich heute nur um die Frage, ob der Kredit von Fr. 10,000 für Vollendung der Vorarbeiten für die Juraabahn bewilligt werde. Ich glaube nicht, daß diese Frage Anlaß zur Diskussion geben werde. Von meinem Standpunkte aus hat diese Frage gar keine große Bedeutung. Ich habe schon einige Male den Herrn Eisenbahndirektor, bevor die Sache vor Regierungsrath behandelt wurde, darüber gesprochen. Eine Sache aber steht fest, daß diese Fr. 10,000 eine genügende Summe ist, um die Studien von jetzt bis zur nächsten Großrathssitzung fertig zu machen. Daß dafür diese Fr. 10,000 hinreichen, das wird Niemand bestreiten. Wenn man von diesem Gesichtspunkt ausgeht, wenn man namentlich bedenkt, daß der Staat diese Studien angefangen hat, kann da ein unparteiischer Mann daran denken, daß der Große Rath von Bern vielleicht einige Tausend Franken verweigern werde, die zu Vollendung derselben nöthig sind? Wenn der Herr Direktor kommt und sagt, ich habe nur Fr. 10,000 verlangt, ich wollte nicht zu weit gehen, indem ich noch nicht genug habe rechnen können? Der Große Rath hat die Vornahmestudien von Anfang bis zu Ende bewilligt, er wird jetzt nicht im letzten Moment Fr. 5—10,000 verweigern, die nöthig sind, um dieselben zu vervollständigen. Ich habe keine Einsprache dagegen erwartet, sobald ich sah, daß die Staatswirthschaftskommission sich dem Antrag des Regierungsrathes und des Eisenbahndirektors anschliesse. Ich möchte der Berathung ihren wahren Gang bewahren. Man hat ganz fremde Elemente in diese Diskussion hineingebracht; so haben wir z. B. jetzt nicht zu untersuchen, ob es zweckmäßiger wäre, daß der Jura diese Studien selber machen würde. Diese Frage hat gar keinen praktischen Werth. Diese Studien nun, die von Staatswegen von der Eisenbahndirektion geleitet werden, müssen auf dem gleichen Weg fertig gemacht werden. Diesen Weg zu unterbrechen wäre ganz unpassend. Auf der andern Seite, Herr Präsident, meine Herren, mache

ich aufmerksam auf die Stellung einer Frage: Ich habe sagen hören: „Diese besondern Studien und diese Studien, die beständig in den Cartons des Regierungsrathes blieben, nützen nichts.“ — „Ueber die Betheiligung des Staats am Bau dieser Bahnen einen Beschluß zu fassen“, sagt man ferner, „das ist die erste Frage.“ Nun begreife ich freilich, daß der Jura mit der Sache eilt. Diese Frage wurde seiner Zeit dem Mann zur Ausführung übergeben, der gesagt hat, er wolle sein Leben daran setzen, um diese Frage durchzuführen; der Große Rath hat ihn dafür in den Regierungsrath gewählt. Hat er nicht gearbeitet? Niemand kann sagen: Nein! Aber eine so große Arbeit kann nicht von heute auf morgen gemacht werden, und er erklärte: „Bis jetzt ist es mir nicht möglich gewesen, die Studien alle vorzubereiten.“ — Es thut mir weh, wenn man dem Eisenbahndirektor beständig Vorwürfe macht oder dem Regierungsrath, denn das fällt direkt an den Kopf des Eisenbahndirektors. Wie kann der Regierungsrath Beschlüsse fassen, wenn kein Bericht und Antrag vorliegt, wenn der betreffende Eisenbahndirektor sagt: „Ich bin nicht fertig“? Nach dem Tode des Herrn Stockmar trat eine kleine Unterbrechung ein. Man muß eine gewisse Zeit geben, um sich in dieser großartigen Angelegenheit zu orientiren. Ich bedaure, daß wir nicht weiter vorgerückt sind, weil ich dafür halte, man sei ungerecht, wenn man der Regierung immer wieder wegen dieser Studien mit Vorwürfen kommt, und, wenn etwas weh thut, so ist es das Mißtrauen gegen die Behörde, in welcher wir sitzen. Man glaubt, daß man diese Angelegenheit absichtlich zurückhalten wolle! — Ich wiederhole aber: Man kann dem betreffenden Direktor keinen Vorwurf machen. — Und jetzt komme ich zur weiteren Frage: zu welcher Zeit werden wir die Frage, die Herr Carlin und Herr v. Gonzenbach berührt haben, diejenige des Staatsbaues, behandeln? Ich glaube, man thäte besser, dieselbe heute auf sich beruhen zu lassen, und den Ausspruch zu thun: Diese Vorstudien sollen fertig gemacht werden. Was wird dann geschehen? Der Eisenbahndirektor wird nach Vollendung dieser Vorarbeiten die Akten mit einem Bericht und betreffenden Anträgen über den Bau der Juraabahnfrage vorlegen können. Wie wird sich die Lösung dieser Frage entwickeln? Die erste Frage wird die sein: Ist es möglich auf irgend eine Weise die Greirung des ganzen Netzes zu bewerkstelligen. Ein Jeder muß wünschen, daß im Jura wo möglich ein Eisenbahnnetz zu Stande komme. Nun wird man untersuchen, und diese Untersuchung muß durch alle betreffenden Regierungen hindurch gehen, und, wenn man untersucht hat, so wird man die Mittel und Wege zur Ausführung berathen. Aber wenn man sieht, daß man zu diesem Ergebnis nur in Folge großer Finanzoperationen kommen würde, oder wenn man glaubt, daß die Staatsmittel dazu nicht hinreichen, so wird es sich fragen, wie diese Finanzoperationen ausführen? Ich habe den Herren Stockmar und Desvoignes gesagt, ich möchte einmal, daß man diese große Schwierigkeit scharf in's Gesicht fasse und frage: Ist es möglich es zu thun? Der Jura soll so wenig als der alte Kanton wünschen, ein Eisenbahnnetz zu erhalten, wenn es auf den Ruinen des Volks aufgestellt werden soll. Wie und in welcher Zeitfolge sollen wir hier die verschiedenartigen Fragen berathen? Die erste Frage ist: „Ist das Ganze möglich?“ Wenn man sagt: „Nein“, so wird sich weiter fragen: Aber kann man nicht einen Theil des Netzes nach und nach zu Stande bringen? Dann kommt man auf das Gebiet der Tronçons (Stückbahnen); das ist der natürliche Gang der Sache. Aber wir sind noch nicht da. Erst wenn der Eisenbahndirektor mit den fertigen Anträgen vor den Regierungsrath tritt, dann wird man berathen: Kann man das Ganze oder einen Theil vom Staat aus erstellen? Ich bedaure, daß die Diskussion heute auf dieses Gebiet gezogen wurde. Wir haben noch nicht in der Hand, was nöthig ist, um diese Frage zu beurtheilen. Wir kennen die verschiedenartigen Schwierigkeiten noch nicht genügend. Deshalb sage ich: Noch ein wenig Geduld! Unser Eisenbahndirektor war vom besten Willen beseelt, und ganz sicher wird sich das Volk

über die Anträge, welche die Regierung einmal bringen wird, nicht zu beklagen haben. Diese ewigen Vorwürfe haben schlechtem Einfluß auf das Land, als eine feste klare Auffassung der Sachlage, und der Mittel zur Lösung der Frage. — Jetzt komme ich zum Bedauern, das Herr Carlin über diese partialen Konzessionen, welche gegenwärtig austauschen, ausspricht. Ich habe mich selbst gefragt, wie ich dieß ansehen soll. Es ist ganz richtig, daß wenn diese Partial-Konzessionen dem Ganzen schaden könnten, man sagen müßte: Ja! wir wollen doch der Zukunft nicht die Bahn versperren! Aber wenn die Bedingung gestellt wird, daß das Tracé dieser Tronçons hier zu allen Zeiten, unter keinen lästigeren Bedingungen, als dem Ertrag der Baukosten solle ankaufte werden können, so sehe ich darin keinen Nachtheil. Warum will man thun, wie man seit 1846 in allen Angelegenheiten zu Gunsten des Jura thut, nämlich, daß man sagt, die, welche nur Theile dessen, was der Jura wünscht, annehmen wollen, sind entweder Dummköpfe oder Verräther? — daß man immer sagt: „Alles oder Nichts“? — Im Jahr 1856 habe ich in Bruntrut eine großartige Versammlung präsidirt. Damals hat man schon an das Stück Delle-Bruntrut gedacht. Das Centralcomité suchte sich auf den eben bezeichneten Standpunkt zu stellen. — Ich halte also dafür, man hätte besser gethan, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß man gesagt hätte: „Wir wollen das Ganze anstreben. Wir wollen alle Kräfte des Landes zusammen bringen. Wir wollen die Sache unterstützen und das Ganze zu erhalten suchen, aber wenn nur Theile zu Stande gebracht werden können, so wollen wir dafür sorgen, daß dieser Theil des Ganzen in Bezug auf Tracirung der Linie, in Bezug auf das System des Ganzen mit demselben harmonisire, daß, wenn das Ganze entweder durch die kräftige Hand des Staates, oder durch eine Gesellschaft, die das Ganze durchführen will, ausgeführt wird, dann sich das Tronçon in das Ganze ohne Schaden substituiren lasse.“ Das ist meine Ansicht. Wenn die Diskussion nicht den Gang gegangen wäre, den sie gegangen ist, so hätte ich das Wort nicht ergriffen. Ich glaube: Diese Wendung der Sache ist nicht gut, weder hier, noch für das Land, indem man sagt: die Behörde sucht zu temporisiren, das Etudes éternelles (ewige Studien) zu machen. Ich sage: das ist ungerecht und befördert die Sache nicht, sondern schadet in allen Beziehungen.

Der Vorsitz wird vom Herrn Vizepräsidenten Karrer übernommen.

Girard (in französischer Sprache). Man wird mir das Zeugniß geben, daß ich die Verhandlungen nicht mehr als nöthig habe verzögern wollen, und wenn ich in diesem Augenblick das Wort ergreife, so geschieht es einfach, weil Herr von Gonzenbach die Jurassier schulmeistern wollte, weil sie Eisenbahnen haben wollen. Ich danke diesem Redner, daß er in seinem Vortrag nicht sehr folgerichtig war, weil er, wenn er streng richtig gedacht hätte, gegen den Kredit hätte stimmen sollen, nach Allem was er früher gesagt hatte. Man will, daß der Jura voran gehe. Aber, ich frage Sie, hat es der Jura nicht schon gethan? Damit man sich davon einen Begriff mache, so will ich einige Einzelheiten anführen. Wir haben schon Zukunftsaktien gehabt, an denen schon Beträge von 10, 20 bis 30,000 Franken bezahlt sind. Wir haben Vertheilungen unter unsern Gemeinden vorgenommen, die aus eigenem Antriebe Opfer gebracht haben. Wenn dieses nicht zum Ziel führen konnte, so kommt es daher, daß der Jura aus unter sich so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammen gesetzt ist, daß es schwer hält, eine gemeinsame Thätigkeit zu Stande zu bringen. Wir sind auch auf einer andern Seite voran gegangen. Herr Stockmar hat einen höhern Rath des Jura bilden lassen, und dieser Rath hielt häufige Sitzungen zu Delsberg. Von diesem Ausschuss waren Vorarbeiten angeordnet worden, die freilich nicht zum Ziele führten, weil die Arbeit nicht gut unternommen worden war, und alle die, welche an diesem höhern Rath in Delsberg waren, waren auf eigene

Kosten dort. Man muß daher nicht sagen, wir seien nicht voran gegangen. Den Ausschuss haben wir fallen lassen, weil sich Trennungsgährungen darin zeigten. Wir fühlten mit Bezug auf das Vorangehen im Jura, daß es wegen der wirthschaftlichen, gewerblichen und andern Zustände dieses Landestheiles nicht zum Ziele führen werde, daß, wenn der gewerbliche Anstoß im Jura unmöglich sei, es des Staates bedürfe, um uns aufzustacheln. Ich frage, ob in den andern Kantonen nichts für die Eisenbahnen gethan wurde? ob für die Nordostbahn und in Genf die Regierungen nichts gethan haben? Und in Freiburg, sind es nicht die Staatsmänner dieses Kantons, die sich voran gestellt haben? Und in Basel, in Luzern und in der ganzen Schweiz, — haben denn da die Regierungen nichts gethan? Eben so verhält es sich mit den ausländischen Staaten, z. B. Belgien, und wenn diese Sache bei uns nicht auf die nämliche Weise vor sich geht, so muß man es den seiner Zeit begangenen Fehlern oder der Unerfahrenheit unserer Staatsmänner von 1852 zuschreiben. Ich hoffe, wenn man im Jura zum Bau gelangen wird, so werde man den Voranschlag nicht überschreiten, wie für die Staatsbahn im alten Kanton, man werde nicht unnütze Doppelgeleise oder Brachbahnhöfe bauen, wie in Biel. Das sind die Fehler, die begangen wurden, die man heute erkennt und die man im Jura vermeiden will. Wir wollen eine dauerhafte Bahn und bequeme Wagen, aber keinen Brachtaufwand in unsern Bahnhöfen und Stationen. Ich glaubte dieß sagen zu sollen, weil man dem Jura Mangel an Vorangehen vorgeworfen hat. — Man sagt uns, wir haben bedeutende geistige Kräfte. Ja, wir versammeln uns alle vierzehn Tage; wir beschließen Geldbeträge, das ist wahr; aber die unglückliche Lage des Jura besteht darin, daß kein Regierungs-Mittelpunkt zu haben ist, von dem der Anstoß ausgeht, von wo sich nützliche Einflüsse entwickeln. Warum bietet auf der Schweizerkarte der Jura, ein Landestheil von 90,000 Seelen, das traurige Schauspiel dar, keine Eisenbahn zu besitzen, außer zwei kleinen Stücken auf dem Ufer des Bielersees? Darin gebe ich dem Herrn von Gonzenbach nicht Recht, der sie als jurassische Bahnen behandelt; seine Verweisung darauf ist unrichtig; er sollte wissen, daß die Strecke Biel-Neuenstadt zu $\frac{2}{3}$ im Amte Nidau liegt, so daß, wenn man in dieser Sache genau sein will, man wirklich nicht behaupten kann, die Biel-Neuenstadt-Bahn gehöre einzig dem Jura. Das ist die wahre Sachlage. Wenn wir daher vom Großen Rathe verlangen, daß er den seit Langem angesprochenen Kredit bewillige, und man vom Staate fordert, voran zu gehen, so ist dieses Begehren gerechtfertigt. Es handelt sich um eine Frage, die den ganzen Kanton betrifft, um eine Frage der Volkswohlfahrt. Wenn man nämlich im Allgemeinen die Eisenbahngesellschaften ihre Netze ausdehnen sieht, wenn man die Nordostbahn ihren Strecken von Zürich-Romanshorn, Winterthur-Schaffhausen die von Zürich-Zug und Zug-Luzern anfügen sieht, so kann man sich auch fragen, ob die Berner-Staatsbahn, von der Seite der Verbesserung ihrer Geldquellen, Einkünfte u. s. w. betrachtet, nicht an ihre Entwicklung denken sollte? Wenn es sich so verhält, so ist diese Entwicklung nur im Jura möglich. Da es nun mathematisch genau bewiesen ist, daß die Entfernung von Biel nach Basel durch das Birsthal kürzer ist, als über Olten, so ist es unzweifelhaft, daß ein großer Theil des Verkehrs zwischen Basel und Genf sich sofort auf die Bahnen des Jura und des alten Kantonstheils verlegen würde. Infolge der übereingekommenen Gebühren geschieht es, daß Waaren, die von Basel nach Saignelegier oder St. Immer gehen, den Umweg durch Olten, Neuenburg, Convers oder La Chaux-de-Fonds machen. Diese Thatsache sollte Jedermann beweisen, wie verzweifelt gegenwärtig die Lage des Jura ist, dessen alte Frachten zerstört sind, und dem Nichts übrig bleibt. Man muß sich endlich einmal auf die Seite der volkswirthschaftlichen Auffassung stellen, die erfordert, daß etwas für den Jura geschehe. Ich schließe mich im Grundsatz an die Auffassung des Staatsbaues an, aber ich füge bei, daß die Frage noch nicht reif ist, so lange die allgemeine Geldfrage noch nicht aufgestellt ist, so lange man

Zweifel und Befürchtungen hegt, sich in ein solches Unternehmen zu werfen. Die Mittheilung aber, die uns mit Bezug auf die Staatsrechnung gemacht wurde, welche nur Fr. 11,700 Ausfall zeigt, ist beruhigend, und man muß hoffen, daß wir uns für die nächsten Jahr ebenfalls zum Guten täuschen werden. Das ist ermunternd. Die Zeit scheint mir nicht mehr fern, wo die Gelder wieder in's Gleichgewicht gesetzt sein werden, und die Ausfälle nicht mehr unsere Verwaltungsergebnisse kennzeichnen, und daher der Staat den Bau unserer Eisenbahnen wird in Angriff nehmen können. — Ich frage mich, ob man im Jura dem Gesamtneß treu bleiben solle? Ich sage: Ja, und man soll nichts thun, das diesem Neß zuwider ist; aber man soll nichts desto weniger auch den Schwung nicht hemmen, der sich der Bevölkerung bemächtigt hat, die theilweise Opfer bringt, um schneller zur Verwirklichung zu gelangen. Das ist auch das Mittel, um zur Einheit zu gelangen. Es gibt Leute, die sehr entschieden für die Eisenbahnen gestimmt sind, unter Andern die Einwohner von St. Immer und des Amtes Pruntrut. Wollen Sie dieselben daher zum Zurückweichen dammen? Nein! Deshalb sind die Stück-KonzeSSIONen, von dieser Anschauung ausgehend, eben so gerechtfertigt, als die Bethheiligung Seitens des Staates. Was dem Jura fehlt, das ist, ich wiederhole es, eine geistige Macht, ein überwiegender Einfluß, um das ganze Eisenbahnunternehmen zu leiten. Ich weiß nicht, wo ich sie finden soll. Es bleibt nur die Regierung, indem mir dies in ihre Verwaltungspflichten einzugreifen scheint, die in der Lage ist, diese Angelegenheit zu fördern. Wenn man einen Ausschuss im Jura bildet, so ist, wie ich schon erwähnt habe, zu befürchten, daß dies Empfindlichkeiten im alten Kanton erwecke. Ich will nichts mehr über diesen Gegenstand sagen. Ich schließe mit der Bitte an die Versammlung, diesen Kredit von Fr. 20,000 zu beschließen. Der Staat hat diese Bahn betreten; er hat schon über Fr. 40,000 für diese Vorarbeiten bewilligt, so daß der Große Rath in der Lage ist sich auszusprechen. Wenn Sie endlich die Gemeinden anfragen wollen, so muß man ihnen sagen können, die Arbeit sei gründlich, sie sei nach allen Vorschriften der Kunst, die man nur wünschen könne, aufgestellt. Es ist Pflicht der Regierung, diese Auslage zu machen, damit die Gemeinden nicht veranlaßt werden, Beträge zu beschließen, die verloren wären, zufolge dem was in andern gleichartigen Unternehmen vorgefallen ist.

Kaiser von Delsberg (wurde wegen vielfacher Gespräche im Saal, besonders gegen den Schluß seines Vortrages, nur unvollständig verstanden). Hr. Präsident, meine Herren! Wenn ich in dieser Sache Einiges anführen will, so ist es vorzüglich dem Hrn. von Gonzenbach gegenüber. Dieser erklärt, die Frage des Staatsbaus sei entschieden. Früher habe man an den Staatsbau für die ganze Eidgenossenschaft gedacht, dann sei aber entschieden worden: nicht Staatsbau und infolge dessen sei in allen Theilen der Schweiz gebaut worden. Aber die Verhältnisse, die damals walteten, die hat Herr von Gonzenbach übersehen. Er wird zugeben, daß die Verhältnisse sehr verschieden sind zwischen uns und St. Gallen. Herr Rothschild ist nach St. Gallen gekommen. Wenn Herr Dr. von Gonzenbach für uns einen Rothschild finden kann, der Geld für uns gibt, so sind wir ganz einfach für den Gesellschaftsbau; es kann aber nicht Ernst damit sein, daß ein durchgehender Bau auch Gesellschaftsbau sein soll. Die Aktien der Vereinigten Schweizerbahnen sind aber auch von Fr. 500 auf Fr. 400 gesunken, ihre Obligationen stehen statt auf Fr. 500 auf Fr. 400, trotz dem daß eine Garantie der Obligationen vorhanden ist. Wird man wohl für uns einen Rothschild finden? Nein. Und nun gibt uns Herr von Gonzenbach den Rath eine Gesellschaft zu gründen! Das ist durchaus nicht durchzuführen, es ist schlechterdings nicht möglich, daß im Jura unter den dormaligen Verhältnissen eine Eisenbahn gebaut wird ohne Staatsbau; und hat denn der Staat keine Pflicht, wenn ein Landestheil, wenn der Jura keine Eisenbahnen

hätte, ihm dazu zu verhelfen? Das glaube ich nicht. Ich halte dafür, es sei Pflicht des Staates zu thun, was er thun kann, freilich in den Verhältnissen der Billigkeit und nicht soweit, daß dem Staat selbst das Leben dadurch gefährdet werde. So vernünftig ist der Jura selbst, daß er nur Billiges fordern wird. Deshalb kommt Herr Carlin und sagt: alle Großräthe des Jura haben den Antrag des jurassischen Comité unterzeichnet, worin die Bethheiligung des Jura anerbieten wurde. Darauf wollen wir Antwort! Jede Frage ist einer Antwort werth. Wir wollen wissen, ob der Staat dem Prinzip des Staatsbaus auch für den Jura beigetreten sei. Wir wollen wissen, ob man zwei Ellen für das Land habe, eine für den alten Kanton und eine für den neuen Kanton, und ob die Regierungsbehörde auch der Ansicht des Herrn von Gonzenbach sei? Sagt sie: wir wollen thun, was wir können, so wird auch der Jura Alles thun, was ihm möglich ist. Wenn man dann das Neß an die Hand nimmt, so wird die Ausführung nicht fehlen. Ist es unmöglich, daß das ganze Neß auszuführen sei, so thue man, was man kann, und lasse den Rest der Zukunft über. — Wenn nun der Hr. Regierungspräsident Migy dem Votum von Hrn. Carlin entgegengestellt hat, so bin ich nicht der Ansicht des Hrn. Migy. Ich glaube, es sei ein Fehler, daß man sich im Jura schämt, daß man so viel Zutrauen zu der Regierung hat, und daß man nun einzelne Stückbauten vornimmt. Herr Präsident, meine Herren! Wenn die Conversbahn gebaut wird, so wird das St. Immerthal denken: Es ist unsere natürliche Linie, aber nicht die im Laufenthal, und wird für diese nichts thun wollen. (Der Redner erörtert nun in ähnlicher Weise die Verhältnisse von Pruntrut, das viel Verkehr mit Frankreich und neue Straßen habe, und über Altkirch nach Bern könne.) Diese Landestheile werden ihre Stückbahnen bauen und den Muth verlieren, um für das Ganze Opfer zu bringen, wenn es sich um das Ganze handelt. Das ist, Herr Präsident, meine Herren! was ich Ihnen erklären wollte.

Miggeler (vom Präsidentenstuhle schon während der beiden frühern Vorträge herabgestiegen). Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir vorgekommen, die Diskussion sei etwas von ihrem Gegenstand abgewichen. Nach dem Antrage der Eisenbahndirektion, des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission handelt es sich im Grunde nicht darum, auf heute zu diskutieren oder sogar zu beschließen, was im Fernern in den Eisenbahnbauten im Jura gehen solle, sondern es handelt sich bloß um präparatorische Arbeiten. In dieser Beziehung hat der Große Rath zu jeder Zeit sich bereit gezeigt, das Nöthige zu thun. Ich glaube, man hätte sich daher heute auf dies beschränken können. Ich würde auch in keiner Beziehung mich über das ausgesprochen haben, was in Zukunft gethan werden soll, wenn nicht das Gleiche von anderer Seite geschehen wäre, und namentlich mache ich einige Bemerkungen über das Votum des Vorredners. Der Herr Vorredner findet, es gebe kein anderes Mittel für den Jura, als den Staatsbau; eine Gesellschaft sei gar nicht zusammenzubringen auf anderem Wege, als daß der Staat direkt eingreife. Herr Präsident, meine Herren! So hoffnungslos sehe ich hingegen diese Sache nicht an. Ich glaube, wenn man vom Jura aus gehörig die Sache in die Hände nehme, und namentlich auch von unsern Mitdeputirten, von einflussreichen Bürgern, von denen, die sich um die Sache interessieren, Anstrengungen gemacht werden, so könne man zu einem Resultate gelangen; es sei Hoffnung dazu da. Ich glaube aber umgekehrt, und bin mit Herrn v. Gonzenbach darüber einverstanden, daß wenn man vom Jura aus die Hände in den Schooß legt und immer sagt: Der Staat soll es machen; der Staat soll sogar zu den Gemeinden kommen und fragen: „Was wollt Ihr geben?“ so kommt man damit nirgends hin. Vor Allem aus ist es am Jura Anstrengungen zu machen, und wenn das ganze Land für das allgemeine Unternehmen Opfer bringen soll, wie sie für

Ueberrahme von einzelnen Stücken Opferbereitschaft aussprechen, so könne man allerdings zu etwas kommen. Ich mache nur aufmerksam auf die Opfer, die man so ziemlich einig ist, für einzelne Stücke zu bringen. — Heute ist ein Koncessionsbegehren für die Linie Bruntrut-Delle eingelangt. Die macht sich nicht von selber. Der Bruntrut-Bezirk muß sich bedeutend betheiligen, mit mehreren Millionen. Es sind auch viele Gemeindebeschlüsse in dieser Beziehung ergangen. Da ist man also zu Opfern bereit. Für die Linie Convers hat man große Opferbereitschaft gezeigt. Herr Kaiser sprach mir dieser Tage von einem Entwurf für eine Eisenbahnverbindung zwischen Delsberg und Basel, und sagte, im Laufenthal und in Delsberg würde man dafür auch 1½—2 Millionen finden. Das wären Alles Anerbieten, die sich hören lassen. Wenn nun für alle diese Projekte von einzelnen Stücken ohne Intervention der Regierung so viel gethan wird, so begreife ich nicht, warum sich die gleiche Opferbereitschaft nicht auch finden sollte für ein Generalprojekt. Es ist doch für Bruntrut von viel größerem Interesse, daß man nicht nur nach Delle fahren, sondern auch durch den Repetsch nach der Schweiz fahren kann. Wenn man dort Millionen opfern will, warum nicht auch für Dieses? Es ist auch für Delsberg von viel größerem Interesse, wenn man nicht nur nach Basel, sondern durch den Repetsch nach Bruntrut und nach Biel durch das St. Immerthal fahren kann und für das St. Immerthal ist es von viel größerem Interesse nicht nur nach La-Chaux-de-Fonds und Neuenburg fahren zu können, sondern auch nach Biel und Delsberg. Wenn man sich im Jura im gleichen Maß anstrengen würde für das allgemeine Projekt, wie für die Partialprojekte, so würde eine schöne Betheiligung herauskommen, und dann ist der Kanton Bern auch da. Wenn man von dieser Seite die geeigneten Anstrengungen macht, so wird der Kanton Bern zuverlässig nicht zurückbleiben, sondern wird sich auch betheiligen, und zwar wie zu vermuthen ist, in sehr bedeutendem Maß bei den betreffenden Gesellschaften. Man sieht im alten Kanton die Wichtigkeit der Juraabahren gar wohl ein, und so wie ich hörte, hat man sich darauf gefaßt gemacht, ein bedeutendes Opfer zu bringen, und wenn man nun von beiden Seiten sich entgegenkommen und die Hand reichen würde, so würde sich das weitere Kapital auch finden. Ich bin überzeugt, daß man dazu kommen würde, die Kapitalien zu kompletiren. Es kann aber dafür geschafft werden und zwar geschafft werden gemeinsam mit dem Jura. — Ich betrachte das bisherige Vorgehen wie es zum Theil auch im Bericht der Eisenbahndirektion angezogen ist, für durchaus verfehlt. Man verlangt den Kredit, z. B. für Kopien zu Händen der Gemeinden. — Ich bin überzeugt, dies allein kommt auf Fr. 10,000 zu stehen. Nach meiner Ansicht wird es nichts nützen. Wenn die Gemeinden die Wichtigkeit der Eisenbahnen einsehen, so ist dies der Fall ohne Plan; wenn sie solche nicht einsehen, so kann man ihnen dies mit einem Plan auch nicht begreiflich machen; und ich bin sogar überzeugt, daß diese Planaustheilung an die Gemeinden eher nachtheilig als vortheilhaft wirken werden. Wir haben diese Erfahrung gemacht. Sie kommen z. B. mit einem solchen Plan zu irgend einem Matador. Ist der Plan wegen seines Hauses nicht ganz, so wie er wünscht, so ist er gegen die Eisenbahn, und es ist ihm gar leicht, den Leuten glauben zu machen, daß sie nichts geben sollen. Oder der Staat legt solche Pläne der Gemeinde vor: dann kommt man später in den Fall irgend etwas davon abzuändern; ist dann die Station nur um einige 1000' verrückt, dann heißt es: „Es ist im Plan anders gewesen“, und man hat Schwierigkeiten. Wir haben in ganz letzter Zeit hier ein Beispiel davon gehabt. Diese Planauslage würde ich also auf ganz zuletzt versparen. Die Gemeinden sollen sich zuerst verpflichten, was sie geben wollen, abgesehen vom Haus des Meiers oder seines Adjunkten. Ich glaube auch nicht, daß der Staat diese Unterhandlungen übernehmen soll;

sondern sie sollen vom Jura ausgehen. Wenn von allen Seiten sich einflußreiche Leute dafür verbinden, so wird sich eine Gesellschaft bilden. Wenn aber der Staat kommt, und sagt: „Was wollt Ihr geben? so werden die Gemeinden sagen: „Was wollen wir geben? der Staat will die Juraabahn bauen; er ist reich genug; er wird sie schon bauen, ohne daß wir etwas daran geben“. — Das sind einige Bemerkungen, die ich mir erlauben zu sollen glaubte, im Interesse des Jura selber; indessen werden die Herren wissen, was sie zu thun haben. Ich stimme zum Antrag der Regierung und der Kommission; das wie viel? ist ziemlich gleichgültig. Wenn man auf 15 oder 20,000 Franken gehen will, so kann ich dazu stimmen. Jedenfalls muß man so viel geben, daß die Vorstudien vollendet werden können. Weiter möchte ich nicht gehen.

Der Vorsitz wird wieder vom Präsidenten Riggeler übernommen.

Carlin (in französischer Sprache). Die Frage, die uns beschäftigt, ist sehr eingreifend. Ich erkenne dieß an dem, was der Herr Borredner sagte, welcher in allem Versichern, daß man eine nicht zu behandelnde Frage erhoben habe, — sie doch seinerseits des Langen und Breiten behandelte. Herr von Gonzenbach hat es gleich gemacht. (In deutscher Sprache:) Herr von Gonzenbach hat Ihnen den Teufel an die Wand gemalt. (In französischer Sprache:) „Wir werden,“ sagte er, „über die Juraabahren stimmen, wenn wir wissen werden, was der Jura thun will, und was er thun kann; darum keinen überstürzten Beschluß!“ — Aber kommt man denn heute um diese Zukunftsfrage einzuschläfern mit dem Begehren von 10 bis 20 Tausend Franken zur Ergänzung der Vorarbeiten? Das möchte ich gerne wissen, und deshalb setze ich großen Werth darauf, daß der Große Rath auf die unter den Verhandlungsgegenständen desselben liegende Bittschrift antworte, daß er Ja oder Nein darauf antworte. Ich habe nicht gesagt, der Staat solle unbedingt und ohne andere Einleitung sich dahin aussprechen, daß er den Bau übernehme. Nein! Ich habe gesagt, der Staat werde keine Verbindlichkeit auf sich nehmen, als für den Fall, daß auch der Jura seinerseits sich verpflichte, damit die Verwirklichung des Werkes möglich werde. Fassen Sie meine Worte auf, wie sie sind. Ich unterwerfe sie, wie sie sind, der vorläufigen Prüfung der Versammlung, und bin in diesem Stück vollkommen mit den Herren Migy und Riggeler einverstanden. Wird Bern nicht an der Zukunft des Jura Theil nehmen? Gehört der Jura nicht zu Bern? Bilden wir nicht einen und denselben eidgenössischen Stand? Ich möchte, sage ich, daß man sich deutlich ausspreche. Alles, was wir ansprechen, das ist vor Allem noch nicht das Geld des Staates, sondern die Dazwischenkunft des Staates, seine wohlwollende Dazwischenkunft, d. h. die von uns selbst, Juraßtern und Bernern, Mithaften unserer gemeinsamen Wohlfahrt. Wir verlangen, daß der Staat als Staat die Mittel und Wege des Eisenbahnbaues im Jura vorbereite, weil wir wissen, daß das Vorangehen der Gemeinden zu keinem Ziel führen wird, und daß Bern unterdessen sagen wird, der Jura thue nichts. Bis dahin hat es im Jura, wie man gesehen hat, nicht an Thätigkeit gefehlt, und nachdem er sich von allen Seiten umringt gesehen hat, so faßte er endlich seine Gedanken, seine Wünsche, seine Anträge in einer Bittschrift an den Großen Rath zusammen und sagte: „Um's Himmelswillen, Staat Bern, Du mächtige, rechtliche Person, stelle dich an die Spitze des Unternehmens und baue! aber nur, wenn wir uns mit dir am Werk betheiligen.“ — Meine Herren! Sie kennen vielleicht den Entwurf nicht, der den Gegenstand dieser Bittschrift ausmacht, weil er nicht berathen wurde. Weil er auf dem Grundgedanken des Staatsbaues beruht, so wird er zum Voraus zurüstgestoßen, wie eine Sache, deren Folgen man scheut. — So prüfen Sie denn zuerst; dann urtheilen Sie! — Herr von Gonzenbach, der erschrecken will, führt die Ostbahn, St. Gallen, und was weiß ich, was alles noch an! Aber da liegt keine Aehnlichkeit vor. Wollen wir im

Jura sofort unser Netz bauen? Nein, wir bitten den Großen Rath, nachdem er sich zuerst im Grundsatz ausgesprochen haben werde, damit anzufangen, daß er auf einander folgend den Bau der Stücke Biel-Sonceboz, Bruntrut-Delsberg, St. Zimmer-Convers u. s. w., es liegt uns wenig daran welcher? — erkenne, aber daß er einmal entscheide. Ja, meine Herren, entscheiden Sie, daß wir etwas bekommen werden! Beschließen Sie irgend eine Maßnahme mit Hinsicht auf unsere Zukunft, deren Anblick Euch in eine gewisse politische Verzweiflung bringt! Das ist das Vorgehen, das wir wollen. In diese Lage finden wir uns unglücklicher Weise versetzt. Merken wir wohl, daß unsere Stellung gezwungen ist; sie befindet sich nicht auf dem durch Herrn von Gonzenbach bezeichneten Boden; es handelt sich hier nicht (wir sind nicht mehr im Jahr 1852) darum, zu wissen, ob der Staat oder eine Gesellschaft bauen wird. Ihr habt, mit Recht oder Unrecht, die gesetzgeberische und greifbar ausgeführte Thatsache geschaffen, die ich anrufe, und die ihre Folgen haben soll: Ihr habt den Staatsbau beschlossen. Der Grundsatz ist da, auf dem Grund und Boden eingeschrieben; und Ihr wolltet nicht folgerichtig bei diesem Grundsatz verharren! (In deutscher Sprache:) Was wollen die Jurassier? Was wollen sie mit ihrer Eisenbahn? Können sie sie bauen? Wollen sie sie bauen? Das möchte ich untersucht haben. Aber dazu hat man sie noch nicht bewegen können. Man fürchtet sich vor dem Beschluß, den man früher für den Staatsbau gefaßt hat. Wer ist Schuld, daß man Schulden gemacht hat? Circa der Jura? Jetzt fürchtet man sich davor, größere Schulden zu machen. (In französischer Sprache:) Ein zweiter Grund kommt darin in Betracht, daß Ihr seiner Zeit der Centralbahn die Konzession erteilt und damit den Jura in seiner Vereinzelung abgeschlossen habt. Hättet Ihr nicht vor Zeiten der Centralbahngesellschaft mit Ausschluß des Jura von dieser Bahn, die Konzession erteilt, so wäre die Sachlage eine ganz andere. Die Centralbahn oder eine andere Gesellschaft hätte sich dann entschlossen, der Birs und der Scheuß entlang nach Biel und Bern zu gelangen. Heute aber, wo sind die Gesellschaften, die aufgelegt wären, sich um die Bewilligung zum Bau zu streiten? Ihr habt sie zum Voraus getödtet, indem Ihr eine erste Gesellschaft begünstigt habt, die sich nun thatsächlich bevorrechtet befindet. Und nun sagt Ihr dem Jura: Suche auch eine Privatgesellschaft, sonst aber stirb in deiner Entblößung! in deiner Ohnmacht! — Sie begreifen, meine Herren, warum ich den Staatsbau anspreche; damit alle Theile des Landes ihren Antheil an der gemeinsamen Wohlfahrt haben. — Ich schließe hier meine Bemerkungen, wobei ich mich der Ansicht der Redner füge, die sagen, es handle sich in diesem Augenblick nicht darum zu wissen, ob der Staat baue oder nicht. Ich weiß gar wohl, daß dieß nicht die Frage ist, worüber man heute abstimmen wird; aber es ist der Hauptpunkt der Verhandlungen, an welche sich der verlangte Kredit als Zugehörde anschließt, und ich glaubte es in meiner Pflicht, denselben ebenfalls erörtern zu sollen.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Eventuell über die beantragten Beträge von 10,000, 15,000, 20,000, 30,000 Franken. | |
| Für den Antrag des Regierungsrathes von Fr. 10,000 | 70 Stimmen. |
| Für mehr | 37 " |
| 2) Ueber den Antrag des Regierungsrathes. | |
| Dafür | Mehrheit. |

Das Kreditbegehren des Regierungsrathes von Fr. 10,000 ist somit unverändert bewilligt.

Konzessionsgesuch für eine Zweigbahn Bruntrut-Delle, heute eingelangt.

Auf die Anfrage des Präsidiums beschließt der Große Rath hierfür eine Kommission niederzusetzen von fünf Mitgliedern, deren Bezeichnung dem Bureau überlassen wird. Dieses bestellt sie nun, wie folgt:

Herr	Vizepräsident	Karrer.
"	Großrath	Carlin.
"	"	v. Graffenried.
"	"	Tieche.
"	"	v. Gonzenbach.

Das Präsidium zeigt den gewählten Mitgliedern an, daß der Präsident der Kommission sie auf heute Nachmittags 5 Uhr zur Sitzung einlade.

Beschluß-Entwurf

über Aufstellung und Versicherung der Landesvermessungssignale.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Aufstellung und Versicherung von Signalen für die topographische Aufnahme des Kantons, beziehungsweise öffentliche Landesvermessung, nothwendig ist,

und in der Absicht,

den zweckgemäßen Fortgang dieser im Interesse des öffentlichen Wohls auszuführenden Arbeiten zu sichern, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Jeder Grundeigenthümer ist gehalten, die zum Zwecke öffentlicher Vermessung nothwendige Aufstellung von Signalen und Anbringung von Zeichen und Versicherungsobjekten sowie die daherigen Untersuchungen auf seinem Grund und Boden gegen vollständigen Schadenersatz zu dulden.

2) Diese Signale, Zeichen und Versicherungsobjekte dürfen unter Androhung der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsfolge weder entfernt noch versetzt werden.

3) Dieser Beschluß soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den

1865.

(Unterschriften.)

Vom Regierungsrath genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 31. Mai 1865.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident:

Mig y.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Kilian, Regierungsrath, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen einen Beschluß-Entwurf vor, der zum Zweck hat, die für die topographische Vermessung des Kantons nöthige Aufstellung der Signale zu sichern. Es bedarf kaum der Erläuterung, daß zu diesen Arbeiten, nämlich für die topographische Aufnahme, die Aufnahme, die Aufstellung von Signalen und die Erhaltung derselben nothwendig sei. Allein es hat sich durch die Erfahrung gezeigt, daß diese Aufstellungs- und Versicherungsarbeiten bisweilen bei den betreffenden Grundbesitzern auf Schwierigkeiten stoßen, indem sie nicht zugeben wollen, daß Signale erstellt und versichert werden. Glücklicherweise ist dieser Fall nicht gar oft vorhanden; aber immerhin ist es nöthig, daß hier ein Beschluß vom Großen Rath gefaßt werde, damit diese Arbeiten in keiner Weise gehindert werden; denn wenn auch nur einzelne Grundeigenthümer sich renitent zeigen, so wird natürlich der Fortgang des Geschäfts gehindert, und es entstehen für den Staat desto mehr Kosten. Daher legt Ihnen der Regierungsrath einen Beschluß vor, der dahin geht: daß jeder Grundeigenthümer gehalten sein solle, solche Arbeiten auf seinem Grund und Boden zu dulden, jedoch wohlverstanden gegen vollständigen Schadenersatz, und daß solche Signale, Zeichen und andere Gegenstände nicht versetzt und entfernt werden dürfen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen diesen Beschluß zur Annahme, damit die Arbeiten ihren ungehinderten Fortgang nehmen können.

v. Goumoëns. Ich nehme mir bloß die Freiheit, einen kleinen Zusatz zu beantragen. Ich habe gegen das Dekret nichts einzuwenden. Ich wünsche bloß die Einschaltung der Worte: „Nachdem sie vorher davon in Kenntniß gesetzt worden“, vor dem Wort „gehalten.“

Herr Berichterstatter. Ich glaube nicht, daß dieser Zusatz geradezu nöthig sei. Es versteht sich von selber, daß immer zuerst Unterhandlungen mit den betreffenden Grundeigenthümern stattfinden. Man begrüßt die Eigenthümer immerhin, wenn solche Signale aufgestellt oder versichert werden sollen.

v. Goumoëns. Ich sehe mich doch veranlaßt zu bemerken, daß ich sicher überzeugt bin, es liege im persönlichen Willen des Herrn Baudirektors, daß dieß geschehe, daß mir aber mehrere Beispiele bekannt sind, daß es nicht geschah; und ich glaube daher, der Herr Baudirektor könnte sich damit einverstanden erklären, und ich meinerseits beharre darauf.

A b s t i m m u n g.

Ueber den Zusatzantrag des Herrn v. Goumoëns.

Dafür

Gr. Mehrheit.

Dagegen

Minderheit.

Ueber den Beschluß mit diesem Zusatz.

Dafür

Gr. Mehrheit.

Der Beschluß-Entwurf ist mit dem fraglichen Zusatz angenommen.

Entwurf-Dekret

betreffend

die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an das Volk.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 28 und 29.)

Mig y, Regierungspräsident, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die erste

Berathung dieses Entwurfes hat am 1. März lezthin stattgefunden. Er lautet: (Redner liest solchen ab.) Ich schlage vor, das Dekret auf den 1. August in Kraft treten zu lassen. Dieser Entwurf wurde im Großen Rathe ohne irgend eine Aenderung angenommen. Deshalb will ich mich einer Motivirung enthalten. Ich empfehle die Annahme des Entwurfes.

Das Dekret wird ohne Einsprache in zweiter Berathung mit der vorgeschlagenen Ergänzung endgültig angenommen.

Strafnachlaßgesuche.

Es werden auf solche hin entsprechend den Anträgen des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion erlassen:

1) dem Christian Christen von Rüegsau, wegen Fälschung, Betrug und Unterschlagung 1864 von den Affisen des zweiten Geschwornenbezirks am 25. Heumonath zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt, der letzte Viertel derselben;

2) dem Charles Theubet, Nachtwächter von Bruntrut, wegen Verwundung durch voreiligen Gebrauch einer Schußwaffe im Dienst vom Amtsgericht Bruntrut am 9. Mai 1865 zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, der letzte Drittel derselben;

3) dem Jakob Ischanz, von Sigriswyl, dem Adam Bangerter, von Wengi, der Katharina Moser, von Herbligen, und der Magdalena Fischer, von Weiringen, wegen Diebstahl, Diebsgehilfschaft und Vagantität von den Affisen des Jura am 1. Christmonath 1862 je zu 5 Jahren Einsperrung verurtheilt, von der Kriminalkammer des Obergerichts mit ihrem Gesuch empfohlen, die letzte Hälfte derselben.

Das Präsidium läßt ein Schreiben des Herrn Hauptmann Abraham Engel von Twann ablesen, worin derselbe seine Wahl zum Major ablehnt, und das Brevet zurücksendet.

Es erfolgt nun noch eine kurze Besprechung zwischen dem Präsidium und mehreren Mitgliedern, in Folge deren der Herr Präsident sich dahin ausspricht, er nehme an, daß man morgen alle noch ausstehenden Geschäfte erledigen wolle.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Franz von Erlach.

Sechste Sitzung.

Samstag den 3. Juni 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Buhren, Chapuis, Chopard, Fanthausen, Freiburghaus, Hermann, Zundermühle, Kempen, Mathez, Deubray, Röthlisberger, Isaak; Roth in Wangen, Ruchti, Schumacher und Streit, Bendicht; ohne Entschuldigung: die Herren Messerli, Friedrich; Müller, Scherrenleib, Stofer, Wagner, Willi, Zbinden in Schwarzenburg und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Präsidium. Sie haben beschlossen, heute mit allen Geschäften fertig zu machen. Die Hauptfrage ist die Abrechnung zwischen beiden Kantonstheilen, zu welcher bei Eiden geboten ist. Bereits in frühern Sitzungen des Großen Rathes ist dieselbe ausführlich diskutiert worden, so daß mir scheint, man könne sich ohne Schaden für die Sache etwas kürzer fassen, als unter andern Umständen der Fall wäre. Wenn keine Einsprache erfolgt, so nehme ich an, daß wir mit der Sitzung fortfahren bis sämtliche Geschäfte erledigt sind.

Es erfolgt keine Einsprache.

Präsidium. Ich nehme also an, man sei damit einverstanden.

Tagesordnung:

Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil.

(Siehe Seite 312 bis 337.)

Außer den dort angeführten Berichten liegen vor:

Projekt = Gesetz

über

die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend, daß eine definitive Ordnung der Steuerhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil auf billigen Grundlagen als nothwendig erscheint;

erwägend ferner, daß Angesichts der Vermehrung der Staatsbedürfnisse und öffentlichen Steuern die Fortdauer der ausschließlichen Belastung des Grundeigenthums mit der dem neuen Kantonstheile auffallenden Steuerquote den Grundfägen des Rechts und der Billigkeit zuwiderläuft,

in Anwendung der §§ 85 Ziffer II und III und 86 der Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 —

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Bei der Vertheilung der direkten Steuern auf den alten und den neuen Kantonstheil bleibt es maßgebende Regel, daß der neue Kantonstheil nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beitragen soll, als nach einem billigen Verhältnisse zu dem alten Kantonstheil.

Art. 2. Nach Art. 85, Ziffer III der Staatsverfassung trägt der alte Kantonstheil die ihn ausschließlich betreffenden vermehrten Ausgaben im Armenwesen und es hat eine Ausgleichung der Grundsteuer im neuen Kantonstheil im Verhältnisse zu den Abgaben und Einkünften des alten Kantonsstheils, von welchen sie den Gegenwerth bildet, stattzufinden.

Art. 3. In Vollziehung dieser Bestimmungen gelten für die Steuerrepartition zunächst die folgenden Grundsätze:

1. Der alte Kanton ist bei der Steueranlage zum Voraus zu belasten für den Betrag der infolge § 85 der Staatsverfassung vermehrten Armenausgaben, abzüglich jedoch desjenigen Theils dieser Ausgaben, für welchen der neue Kantonstheil als mitgenießend zu betrachten ist;
2. Dagegen sind dem alten Kantonstheil gutzuschreiben:
 - a. Der Ertrag der infolge des Loskaufes und der Liquidation der Zehnten, Bodenzinse und sonstigen Feudallasten seit dem Jahr 1815 in die Staatskasse geflossenen Kapitalien. Der Betrag dieser Kapitalien ist auf Fr. , der Ertrag derselben à 4 % auf jährlich Fr. definitiv festgesetzt.
 - b. Der Ertrag seiner Domänen und der von Domänenverkäufen herrührenden Kapitalüberschüsse und der Waldungen mit Ausschluß der Amtsgebäude. Der Betrag dieser Kapitalien ist auf Fr. und der Ertrag derselben à 4 % auf jährlich Fr. definitiv festgesetzt.
3. Umgekehrt ist auch dem neuen Kantonstheil der Ertrag seines Domänen-Kapitals und der Waldungen, jedoch mit Ausschluß der Amtsgebäude und unter Abzug der Zinse des sich auf den Domänenverkäufen gegenüber den Ankäufen ergebenden Ausfalles, gutzuschreiben.

Art. 4. Im Uebrigen findet die Steuerrepartition nach Maßgabe der Steuerkraft eines jeden der beiden Kantonstheile (Kapitalwerth des Grundeigenthums und Einkommens der Bürger), wie solche durch die jeweiligen Steuerschätzungen festgestellt werden wird, statt.

Bei der Ausmittlung der Steuerquote des alten Kantons theils werden demnach die grundpfändlich versicherten Schulden auf der Katasterschätzung nicht in Abzug gebracht, umgekehrt aber auch die der Besteuerung unterliegenden Hypothekarforderungen nicht berechnet.

Art. 5. Für die Erhebung der einem jeden der beiden Kantonstheile auffallenden Steuerquote gelten die folgenden Grundsätze:

1. Die Steuerquote des alten Kantonstheils wird, nach Inhalt der für denselben geltenden Steuergesetze, auf das schuldenfreie Grundkapital, die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen und das Einkommen der Bürger vertheilt;
2. Die Steuerquote des neuen Kantonstheils wird in dem durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse auf den Schätzungswerth des Grundeigenthums und das Einkommen der Bürger vertheilt. Derselbe behält jedoch sein Grundsteuersystem bei und es findet mithin kein Schuldenabzug und umgekehrt auch keine Besteuerung der grundpfandversicherten Kapitalforderungen statt.

Art. 6. Alle fünf Jahre und erstmals 1870 findet eine Abrechnung zwischen beiden Kantonstheilen nach obigen Grundsätzen statt, unter Zugrundlegung des wirklichen Ertrages der beidseitigen Steuern und der wirklichen Armenausgaben (Art. 3. 1) des alten Kantons.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt vom 1. Jänner 1866 hinweg in Kraft. Durch dasselbe wird der Beschluß des Großen Rathes über die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile vom 21. Christmonat 1853 und das hiermit in Verbindung stehende Dekret vom gleichen Tage aufgehoben.

Bern, den 27. Hornung 1865.

Der Direktor der Finanzen:

Scherz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe zur ersten Berathung überwiesen.

Bern, den 23. April 1865.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Bericht

der Kommission des Großen Rathes für die Abrechnung und Reglirung des Steuerverhältnisses zwischen dem alten und neuen Kantonstheile.

Der Große Rath hat am 26. April leztthin die Abrechnungsfrage zwischen beiden Kantonstheilen an seine Kommission zurückgewiesen, um die in der Diskussion gefallenen Anträge einer neuen Prüfung zu unterwerfen, die Vorberathung des Gesetzesentwurfes über das künftige Steuerverhältniß damit zu verbinden und bei der nächsten Sitzung eine hierauf bezügliche Vorlage einzubringen.

Tagblatt des Großen Rathes 1865

Die Aufgabe der Kommission zerfällt somit in zwei Theile; der Eine betrifft die Vergangenheit, d. h. die zwei Abrechnungsperioden von 1852—1862, der Andere die Reglirung des Verhältnisses für die Zukunft. Wir beginnen mit der Untersuchung der lezttern Frage.

1.

Künftige Reglirung des Steuerverhältnisses zwischen dem alten und neuen Kantonstheil.

Angeichts des hierüber vorliegenden Entwurfes des Regierungsrathes konnte sich die Kommission vor allen Dingen fragen, ob es nicht möglich sei, künftig jede Abrechnung fallen zu lassen und das gegenseitige Steuerverhältniß einzig und allein auf die Steuerkraft zu gründen. Allein der § 85, Ziff. III der Staatsverfassung gestattet ein solches Verfahren nicht, da die dort genannten Armenausgaben ausdrücklich nur dem alten Kantonstheile zur Last gelegt werden und überdies bezüglich auf das Grundsteuersystem und die Grundsteuer ebenfalls auf gewisse damals bestandene und jetzt noch bestehende Verhältnisse Bezug genommen wird.

Eine Abrechnung auch für die Zukunft zugegeben, mußte die Kommission dagegen sich von dem Grundsatz leiten lassen, die deßfalligen Elemente auf ein Minimum zu reduzieren und als Endziel die einstige, vollständige Einheit im Auge zu behalten. Auf dieser Grundlage beruht der von ihr vorgelegte Entwurf, der sowohl in der Form als auch in der Sache von demjenigen der Regierung abweicht.

Was zunächst die Erwägungen betrifft, so betrachtet die Kommission als wesentlichsten Ausgangspunkt neben dem § 23 der Vereinigungsurkunde den § 85, Ziff. III der Staatsverfassung, welcher einzig die Bestimmungen enthält, die eine vollständige Einheit noch nicht zulassen, und geht dann zu den seither erlassenen Beschlüssen und Gesetzen über, welche eine Revision der Abrechnungsgrundlagen von 1853 nothwendig machen. Die Kommission legt auch Werth darauf, bereits in den Erwägungen anzudeuten, daß die neue Reglirung nur für eine Uebergangsperiode, d. h. bis zur früher oder später sicher eintretenden vollständigen Einheit gelte.

Zu Art. 1 des Entwurfes.

Die Kommission stellt den Grundsatz, daß künftig die wechselseitige Steuerkraft statt der Bevölkerungszahl die Basis zur Verlegung der direkten Steuer bilden soll, an die Spitze.

Daß dieser Grundsatz der einzig richtige sei und die nothwendige Brücke zum allmäligen Uebergange zur vollen Steuereinheit bildet, kann kaum bestritten werden.

Welche Grundlage, ob die Bevölkerungszahl oder die Steuerkraft für den einen oder andern Kantonstheil günstiger sei, hängt von dem Ergebnisse der neuen Grund- und Einkommensteuerschätzungen ab; jedenfalls darf aber das Mehr oder Minder nicht in die Waagschale fallen, da es nur auf die Richtigkeit des Grundsatzes ankommt.

Zu Art. 2.

Hier muß eine Modifikation hinsichtlich der Steuerverlegung auf die Einzelnen vorbehalten werden, wie dies auch die Regierung in ihrem Entwurfe thut. So lange der Jura sein jetziges Grundsteuersystem behält und überdies in der Hypothekar-Gesetzgebung und besonders für die obligatorische Eintragung der Pfandrechte in beiden Kantonstheilen nicht übereinstimmende Vorschriften herrschen, — muß im Jura vor der Hand die Grundsteuer vom rohen Grundsteuerkapitale bezogen und dagegen von der Erhebung der Kapitalsteuer abstrahirt werden.

Daraus entsteht freilich eine Differenz in der Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen, nicht aber für die beiden Kantonstheile unter sich.

Zu Art. 3.

In diesem Artikel liegt der schwierigste Theil der Aufgabe, weil hier die Ausnahme von dem im Art. 1 aufgestellten ein-

heitlichen Besteuerungsmassstabe in Frage kommt und über den Umfang derselben verschiedene Ansichten obwalten. Diese Ansichten sind in den im Großen Rathe gefallenen und an die Kommission zurückgewiesenen Anträgen niedergelegt und wurden in der gegenwärtigen Diskussion auch für die künftige Ordnung des Verhältnisses wiederholt, so daß sie mit der letztern Aufgabe genau zusammen hängen und deshalb hier einer vergleichenden Prüfung zu unterstellen sind. Voraus schicken wir den Vorschlag der Regierung mit den daran sich knüpfenden Ergebnissen. Die verschiedenen Vorschläge stimmen nur darin überein, daß die vermehrten Armenausgaben dem alten Kanton einzig zur Last zu schreiben seien. Nach der Verfassung dürfen diese besondern Armenausgaben des alten Kantonstheils jährlich bis auf £. 400,000 = Fr. 579,710 ansteigen; in Wirklichkeit betrugen sie in den Jahren 1858 bis 1862 durchschnittlich Fr. 565,257. 96. Wir werden letztere Summe, abgerundet auf Fr. 565,000, als Anhaltspunkt für unsere vergleichenden Berechnungen annehmen.

a. Vorschlag des Regierungsrathes.

Dem alten Kanton sollen besonders zu gut geschrieben werden:

1. Der Ertrag der seit 1815 in die Staatskasse geflossenen Loskaufskapitalien. Diejenigen von 1803—1815 werden nicht in Berechnung gezogen, wie dieß in dem frühern Vorschlage des Regierungsrathes für die Regelung der abgelaufenen Perioden liegt. Die Gesamtloskäufe von 1803 bis 1846 betragen

£. 5,259,905. 21½

(siehe Vortrag des Regierungsrathes S. 26 und 27¹⁾).

Davon betragen die Loskäufe von 1803 bis 1815

„ 1,079,579. 36

Verbleiben £. 4,180,325. 85½

Hinsichtlich der Abzüge für Rückerstattungen u. s. w. scheint dagegen die Regierung, obschon dieß aus ihrem Entwurfe nicht deutlich zu entnehmen ist, bei den Anschauungen ihres frühern Vortrages zu verbleiben, nur müssen selbstverständlich, da sie die Loskaufskapitalien von Anno 1803 bis 1815 wegläßt, auch die auf diese Periode sich erstreckenden Rückerstattungen wegfallen.

Demnach gestaltet sich das Abzugsverhältniß wie folgt:

Loskaufsertrag der von Anno 1816 bis 1846 angekauften Zehnten und Bodenzinse (S. 27 des Regierungsvortrages)

£. 39,141. 57

Rückerstattungen an frühere Staats-

loskäufer £. 1,248,781. 56

(ibidem), da-

von ab die

Rückerstat-

tungen von

Anno 1804

bis 1815 mit

(Seite 4 des

Kommissions-

Berichtes) £. 359,859. 78

Summa Abzüge £. 888,921. 78

£. 928,063. 35

¹⁾ In diesem und den folgenden Citaten ist jeweilen der von der Finanzdirektion entworfene und vom Regierungsrathe am 21. Juni 1864 gemachte Vortrag über die Steuerverhältnisse des alten und neuen Kantonstheils und unter dem Kommissionsberichte, auf den im Verlaufe ebenfalls verwiesen wird, der auf den gleichen Gegenstand bezügliche Bericht der Mehrheit der Kommission vom 18. Oktober 1864 verstanden.

Die dem alten Kanton gut zu schreibenden Loskaufskapitalien betragen demnach £. 3,252,262. 50½, macht einen jährlichen Ertrag zu 4 % von £. 130,090. 50, oder neue Fr. 188,536. 95, oder rund Fr. 188,500.

2. Der Ertrag der Domainen und des Ueberschusses der Domainenverkaufskapitalien des alten Kantonstheils. Aus dem Entwurfe der Regierung ist nicht ersichtlich, ob die Berechnung der Letztern bis auf das Jahr 1803 zurück erstreckt werden soll, wie dies in ihrer frühern Vorlage geschah. Da bezüglich auf die Zehnten und Bodenzins Kapitalien sie nur auf das Jahr 1815 zurückgeht, so muß angenommen werden daß auch für die Domainen dieselbe Periode gelte. Hiernach beträgt der Saldo der Domainenverkaufskapitalien 1862 laut früherer Regierungsberchnung (S. 36 ihres Vortrages) Fr. 2,944,572. 05

davon ab der inbegriffene Saldo der Verkäufe von 1803—1815 (siehe Kommissionsbericht S. 5)

„ 142,084. 13

Verbleiben Fr. 2,802,487. 92

Davon beträgt der Zins zu 4 % Fr. 112,099. 48

Der Reinertrag der Naturaldomainen betrug 1862 (Beilage zu S. 44 des Regierungsvortrages)

„ 121,937. 53

Zusammen Ertrag von 1862 Fr. 234,037. 01

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß diese Summe von Jahr zu Jahr wechselt, theils wegen beständig neuer Verkäufe von Domainen, wodurch die Domainenverkaufskapitalien zu-, der Ertrag der Naturaldomainen dagegen abnimmt, — so vermehrt sich der Saldo der Verkaufskapitalien von 1853—1862 von Fr. 2,318,597. 92 auf Fr. 2,802,487. 82, der Reinertrag der Naturaldomainen dagegen verminderte sich von Fr. 158,356. 49 auf Fr. 121,937. 53; — anderentheils wegen der wechselnden Ausgaben für den Unterhalt der Domainen, die 1853 Fr. 48,955. 77, 1862 dagegen Fr. 70,071. 63 betrugen. Um einen festeren Anhaltspunkt für den deßfalligen Ansaß zu gewinnen, legen wir den Durchschnitt der Abrechnungsperiode von 1853—1862 zu Grunde, in welcher der Ertrag der Domainen und Domainenverkaufskapitalien insgesamt auf Fr. 1,223,829. 67 (Siehe S. 6 des Kommissionsmehrheitsberichtes) anstieg, was

einen jährlichen Durchschnittsertrag ausmacht von Fr. 244,965. 93

Der Abrundung wegen setzen wir die Summe auf 245,000. Troßdem dieser Durchschnittsertrag höher steht, als derjenige des Jahres 1862, darf es dennoch festgehalten werden, weil die Domainenunterhaltungskosten im Jahr 1862 eine ausnahmsweise Höhe erreichten und infolge der stets fortschreitenden Domainenverkäufe der Ertrag des Domainenkapitals im Ganzen jedenfalls eher sich vermehren als vermindern wird.

3. Der Ertrag der Waldungen: derselbe stieg 1862 (Regierungsvortrag S. 47) auf Fr. 122,791. 79, oder rund auf Fr. 122,500.

Dem neuen Kantonstheil sollen dagegen nach dem Regierungsräthlichen Vorschlag zu gut geschrieben werden:

1. Der Ertrag seiner Domainen, nach Abzug des Ausfalles für Mehrankäufe. Wir legen hier gleich wie für den alten Kantonstheil die Periode von 1858—1862 zu Grunde, während welcher der Reinertrag der Domainen des Jura im Ganzen auf Fr. 16,851. 73 sich belief (S. 37 des Regierungsvortrages), was im Durchschnitt jährlich ausmacht Fr. 3,617. 24, oder rund Fr. 3,600.

2. Der Ertrag der jurassischen Waldungen, 1862 sich belaufend auf (Regierungsvortrag S. 47,) Fr. 100,664. 15 oder rund Fr. 100,600.

Ergebniß nach obigen Grundlagen: Alter Kantonstheil: Demselben werden zur Last geschrieben die besondern Armen-

ausgaben mit Fr. 565,000

Dagegen kommen ihm zu gut: der
Ertrag der Staatskapitalien für Zehnt- und
Bodenzinse Fr. 188,500

Der Ertrag des Domänenkapitals
mit " 245,000
Der Ertrag der Waldungen " 122,500

" 556,000

Defizit Fr. 9,000

Neuer Kantonstheil: Demselben kommt zu gut:

der Ertrag seiner Domänen mit " 3,600
der Ertrag seiner Waldungen " 100,500

Guthaben des Jura Fr. 104,200

Dieses Guthaben auszugleichen muß der alte Kantonstheil eine im Verhältnisse zur Steuerkraft gleich große Summe bezahlen. Da die Steuerkraft in beiden Kantonstheilen nach gleichen Grundlagen zur Zeit noch nicht ausgemittelt ist, so legen wir, nur um einen Maßstab zur Vergleichung zu gewinnen, vorläufig noch die Bevölkerungszahl zu Grunde, und darnach müßte, wenn der Jura mit 97,558 Seelen um Fr. 104,200 im Vorsprung ist, der alte Kantonstheil mit 369,583 Seelen, um diese Summe auszugleichen, zum Voraus oder

zusatzweise zu seiner direkten Steuer bezahlen
rund Fr. 395,000
Dazu das oben berührte Defizit auf seiner Spezialrechnung mit " 9,000

Zusammen Zusatzsteuer des alten Kantonstheils Fr. 404,000
oder per Kopf rund Fr. 1. 10, oder auf das jetzige Steuerkapital des alten Kantonstheils von 731 Millionen bezogen (622 rohes Grundsteuerkapital und 109 Einkommensteuer) = 0,55%.

b. Vorschlag des Herrn Büßberger.

Herr Büßberger schlug im Großen Rath für die Regelung der Vergangenheit vor, lediglich die vom alten Kantonstheile an die Staatskasse einbezahlten Zehnt- und Bodenzinsloskaufs-Kapitalien dem Jura gegenüber in Rechnung zu bringen, diese dann aber vollständig ohne irgend welchen Abzug und bis auf das Jahr 1803 zurück. Domänen und Domänenverkaufskapitalien dagegen würden nicht in Rechnung gebracht. Das nämliche Prinzip will er auch für die künftige Steuerregulierung anwenden, hier jedoch mit der Modifikation, daß die Rückerstattungen an die Staatsloskäufer in Abzug gebracht werden. Demnach würde sich das Verhältniß gestalten wie folgt:

Die sämtlichen Staatsloskaufs-Kapitalien von 1804—1846 betragen (S. 26 des Regierungsberichtes) L. 5,259,905. 21½
Die Rückerstattungen für Staatsloskäufe (S. 27 ibid.) " 1,248,781. 56

Verbleiben L. 4,011,123. 65½

Diese ertragen zu 4 % jährlich L. 160,444. 92 = neue
Fr. 232,528. 86, oder rund, Guthaben des alten Kantonstheils Fr. 232,000

Dagegen fällt demselben zur Last die Armenausgabe von " 565,000

Ergibt ein Defizit des alten Kantons von Fr. 333,000.

Macht per Kopf rund Fr. —. 90 oder per Steuerkapital von 731 Millionen rund 0,45%.

c. Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach.

Herr von Gonzenbach will die im Jahre 1818 auf L. 160,171 festgestellte Grundsteuer des Jura als eine definitive in dem Sinne betrachten, daß solche auf gleicher Höhe verbleibt, mögen die Zehnt-, Bodenzins- und Domäneneinkünfte des alten Kantonstheils seither Veränderungen erlitten haben, welche sie wollen. Für die Zukunft sodann will Herr von Gonzenbach das Verhältniß durch eine Kapitalauscheidung ordnen: Von den 16 Millionen alten Franken, die der alte Kantonstheil im Jahre 1816 eingebracht, (ungefähr repräsentierend die damals dem Jura gegenüber in Rechnung gebrachten Zehnt- und Domänal-Einkünfte von circa L. 657,680), sollen 15 Millionen neue Franken ausgeschieden und als Armenfonds des Kantons konstituiert werden, aus welchem vor Allem die besondere Armenlast des alten Kantons zu bestreiten sei. Nach diesem System würde sich das wechselseitige Steuerverhältniß gestalten wie folgt:

a) Die „vermehrten Armenausgaben“ fallen dem alten Kantonstheil nicht mehr besonders zur Last, da sie aus dem vom Staatsvermögen ausgeschiedenen Armenfonds gedeckt werden.

b) Der Jura hat dagegen zu bezahlen:
Die fixe Grundsteuer oder Grundrente von L. 160,171 = rund neue Fr. 232,000

Das Äquivalent für die Einkommenssteuer des alten Kantons¹⁾, die 1864 ertrug Fr. 173,823. 62, vorläufig das Bevölkerungsverhältniß zu Grunde gelegt, rund mit " 45,000

Fr. 277,000

Von 1858—1862 bezahlte der Jura jährlich " 217,000

Also künftig mehr Fr. 60,000

Im Vergleich zu den Vorschlägen der Regierung und des Herrn Büßberger zeigt sich jedoch zu Ungunsten des Jura in Wirklichkeit eine noch größere Differenz. Nach dem Vorschlage der Regierung z. B. muß der alte Kanton Fr. 406,000 durch Voraus- oder Zusatzsteuer decken, nach Herrn Büßberger Fr. 333,000 und erst dann folgt die Verlegung der allgemeinen Steuer nach einheitlichem Steuerfuß. Nach dem Vorschlage des Herrn v. Gonzenbach fällt diese Vorausbesteuerung weg und wird vom ganzen Kanton, resp. dem auszuscheidenden Armenfonds getragen und der Jura muß außerdem, da seine Grundsteuer fix bleibt, Fr. 60,000 mehr bezahlen wie bisher. Dies gilt nur um aufmerksam zu machen und nicht um schon hier zu kritisieren.

d) Vorschlag des Herrn Kaiser.

Herr Großrath Kaiser beantragt bezüglich auf die Vergangenheit, die Generalabrechnung zwischen beiden Kantonstheilen bis auf das Jahr 1816 zurück zu erstrecken und dieselbe auch auf die indirekten Abgaben auszudehnen. Sollte das gleiche Prinzip auch auf die Regulierung der künftigen Steuerverhältnisse angewendet werden, was unsern Erinnerns Herr Kaiser bestimmt nicht beantragt hat, so käme dies einer vollständigen, finanziellen Trennung beider Kantonstheile gleich und würde der sichere Vorläufer auch einer administrativen und politischen Trennung sein. Auf nähere Erörterungen und Vergleichen der Zahlenresultate dieses Antrages können wir deshalb um so weniger eintreten, als die dießfalligen Faktoren nicht bekannt sind und deren Ausmittlung eine sehr schwierige und langwierige, wenn nicht gar eine unmögliche Arbeit wäre.

¹⁾ Wir setzen voraus, obgleich dieß aus seinen Erörterungen nicht bestimmt hervorgeht, Herr v. Gonzenbach wolle die Grundsteuer des alten Kantonstheils dem Jura gegenüber nicht noch einmal in Rechnung bringen, sondern das Äquivalent für diese in der fixen jurassischen Grundsteuer erblicken. Andernfalls müßte der Jura jährlich Fr. 522,000 bezahlen, das das ist Fr. 305,000 mehr als bisher.

e. Vorschlag der Kommissionmehrheit.

Keiner der obigen Vorschläge, die in der Kommission einlässlich erörtert wurden, konnte eine Mehrheit auf sich vereinigen. Die Gründe, welche dießfalls leiteten, sind kurz zusammengefaßt folgende:

Eine rationelle Lösung der Steuerfrage kann nur stattfinden durch eine vollständige Einheit in der Steuergeßgebung und die Beseitigung jeder Abrechnung zwischen beiden Kantonstheilen. Dieser Art der Lösung ist aber gegenüber dem § 85 Ziff. III der Staatsverfassung zur Zeit nicht möglich und deßhalb muß gesucht werden, übergangsweise die Sache auf möglichst praktischem und billigem Fuße zu ordnen.

Diese übergangsweise Lösung knüpft sich am einfachsten an den historischen Bestand der Verhältnisse. Nach dem zitierten § 85 Ziff. III der Verfassung soll die Grundsteuer des Jura zu denjenigen „Abgaben“ und „Einkünften“ des alten Kantonstheils, von welchen sie den Gegenwerth bildet, in ein billiges Verhältniß gesetzt werden. Die Verfassung selbst nennt nun zwar die betreffenden Abgaben und Einkünfte des alten Kantonstheils nicht speziell; allein es liegt auf der Hand, daß sie deßfalls lediglich auf den bestehenden Zustand fußte und an Neuerungen nicht im Entferntesten gedacht wurde. Unmittelbar vor Erlass der neuen Verfassung, nämlich im Februar 1846, wurde die Grundsteuer noch gleich wie 1816 und 1818 als Aequivalent der „Zehnt- und Dominialeinkünfte“ des alten Kantons behandelt und der Reduktion des Zehnt- und Bodenzinskapitals entsprechend herabgesetzt. Bei der Entwurfung der Verfassung waltete dießfalls keine andere Anschauung ob und sicherlich lag es in Niemandens Sinn, unter den betreffenden „Abgaben und Einkünften“ des alten Kantons etwas Anderes zu verstehen als den Ertrag der Zehnt- und Feudalkapitalien und der Einkünfte von Domänen.

Von diesem Standpunkte ausgehend finden wir den Vorschlag des Herrn Büzberger nicht gerechtfertigt, der den einen historischen Abrechnungsfaktor, die Einkünfte von Domänen, weglassen will.

Noch weniger rechtfertigt sich der Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach, indem er der seit 1816 beständig ausgeübten Praxis und Anschauungsweise widerspricht; denn laut allen seither ergangenen staatshoheitlichen Erlassen wurde die Grundsteuer des Jura nie als eine fixe, unabänderliche Abgabe oder Grundrente behandelt und am allerwenigsten geschah dieß in dem maßgebendsten Akte der Verfassung von 1846, § 85 Ziff. III, wo die Grundsteuer als nichts weniger denn als eine unabänderliche Rente behandelt, sondern gerade entgegengesetzt bestimmt wird, daß sie gegenüber den betreffenden Abgaben und Einkünften des alten Kantons in ein „billiges Verhältniß“ zu setzen sei, eine Bestimmung die der Theorie der Unveränderlichkeit der jurassischen Grundsteuersumme diametral widerspricht; im Weiteren widerspricht der Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach auch derjenigen Verfassungsvorschrift, welche den Jura von den besondern Armenausgaben des alten Kantonstheils enthebt; denn aus dem Vermögen des Gesamtkantons einen Armenfonds auszuscheiden, um aus dessen Ertrag vor Allem die besondern Armenausgaben des alten Kantons zu decken, ist im Effekte ganz gleich einer direkten Uebertragung dieser Last auf den ganzen Kanton; endlich ist der Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach auch deßhalb nicht annehmbar, weil er neue bleibende Trennungsprinzipien aufstellt; denn die Annahme einer fixen Grundsteuer oder Grundrente für den Jura schloße für immer die Einheit des Kantons in der Besteuerung von Grund und Boden aus und die Ausscheidung eines Sonder-Armengutes ebenso die Einheit im Haushalte des Staatsvermögens.

Mit dem Vorschlag der Regierung stimmt die Kommission in der Berechnung der Loskaufskapitalien für Zehnten und Bodenzinse und des Ertrags des Domänenkapitals darin überein, daß dieselbe nur bis auf 1815 zurück zu erstrecken und die früheren Verhandlungen außer Betracht zu lassen seien. Hinwieder

welcht sie von dem Regierungsvorschlage ab, indem sie von den seit 1815 in die Staatskasse geflossenen Loskaufskapitalien dem alten Kanton auch für die Zukunft nur den „Rest“ zu gut schreiben will, d. h. denjenigen Betrag, welcher, nach Abzug der „Ankäufe“ von Zehnt- und Bodenzinse, der Rückerstattungen an Staats- und Privatloskäufer und der Entschädigungen an Privatberechtigte übrig bleibt.

Dieser Rest beträgt laut dem Nachweis im Kommissionsberichte S. 4 und 5 neue Fr. 2,146,888. 72 und repräsentirt zu 4 % einen jährlichen Ertrag von Fr. 85,875. 52 oder rund Fr. 85,000.

Die Begründung dieser Anschauung wiederholen wir hier nicht, weil sie in dem bereits zitierten Kommissionsberichte niedergelegt ist.

Wir betonen hier bloß, daß dieselbe der bisherigen, von den obersten Kantonsbehörden wiederholt bestätigten Praxis entspricht, und es uns nicht angemessen erscheint, einer letztern Uebergangsperiode wegen um verhältnismäßig nicht erhebliche Neuerungen neu sich zu streiten und neu zu markten.

Getheilter Ansicht, und zwar mit 4 gegen 4 Stimmen ¹⁾ ist die Kommission hinsichtlich der Anrechnung der Waldungen. Die eine Ansicht, zu welcher der dießseitige Berichterstatter zählt, verwirft die Aufnahme dieses neuen Faktors entschieden und zwar vorzüglich aus dem schon wiederholt hervorgehobenen Gesichtspunkte, daß es sich bloß um einen Uebergang handelt, und bei Feststellung des § 85, Ziff. III der Verfassung an andere, als an die damals bestandenen, historisch hergebrachten Aequivalente der Grundsteuer nicht gedacht wurde. Mit Recht wurde übrigens bemerkt, daß wenn die Waldungen in die Abrechnung hineingezogen werden, dann kein Grund vorhanden sei, nicht auch das sämtliche übrige Kapitalvermögen hineinzuziehen.

Hinsichtlich des Ertrages des Domänenkapitals bestimmt die Kommission mit den hievorigen Berechnungen des Regierungsvorschlages zusammen und nimmt denselben zu Gunsten des alten Kantonstheils an jährlich zu Fr. 245,000.

Wir erlauben uns, die Zahlenergebnisse, welche aus dieser Anschauung der Kommissionmehrheit und den zwei sich gegenüber stehenden Stimmgebungen bezüglich auf die Waldungen hervorgehen, zusammen zu stellen:

a. Ergebnis ohne Einrechnung der Waldungen:

Dem alten Kantonstheile fallen zur Last die besondern Armenausgaben mit	Fr. 565,000
dagegen kommen ihm zu gut:	
Der Ertrag des Restes der Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapitalien mit	Fr. 85,000
Der Ertrag des Domänenkapitals mit	„ 245,000
	„ 330,000
Verbleiben zu Lasten des alten Kantons	Fr. 235,000
Dem Jura kommt zu gut: der Ertrag seiner Domänen laut Durchschnitt von 1858 bis 1862 mit rund Fr. 3600. Diesen Betrag zu kompensiren hat der alte Kantonstheil im Verhältniß zur Bevölkerung zu obigem Passivum noch hinzuzurechnen, rund	„ 14,000
macht jährliches Passivum des alten Kantonstheils	Fr. 249,000
gleich per Kopf, rund Rp. 67, oder per Steuerkapital von 731 Millionen, rund 0,34 ‰.	

¹⁾ Herr Gfeller von Signau nahm wegen anderweitigen Geschäften an den Kommissionsitzungen nicht Theil.

b. Ergebniß mit Einrechnung der Waldungen:

Dem alten Kanton fallen zur Last die besonderen Armenausgaben mit Fr. 365,000

Dagegen kommen ihm zu gut:

Der Ertrag der Loskaufskapitalien und Domänen, zusammen mit Fr. 330,000

Der Ertrag der Waldungen nach Ergebniß von 1862 „ 122,500

„ 452,500

Verbleibt zu Lasten des alten Kantons Fr. 112,500

Dem Jura kommen zu gut:

Der Ertrag seiner Domänen mit Fr. 3,600

Der Ertrag seiner Waldungen laut Ergebniß von 1862 „ 100,600

Zusammen Fr. 104,200

Dieses Guthaben im Verhältniß zur Bevölkerungszahl auszugleichen, muß der alte Kantonstheil laut bereits weiter oben (unter der Rubrik a, Vorschlag der Regierung), gemachter Berechnung zum Voraus oder zugabweise zu seiner direkten Steuer bezahlen, rund Fr. 395,000

dazu obiges Defizit von „ 112,000

Macht zusammen Fr. 507,000

oder per Kopf rund Fr. 1. 35, oder per Steuerkapital von 731 Millionen rund 0,7 %.

Wir stellen zur leichtern Vergleichung die Zahlenergebnisse der verschiedenen Vorschläge hier zusammen und zwar in der Reihenfolge der aufsteigenden Belastung oder Zugabbesteuerung des alten Kantons:

	Zugabsteuer des alten Kantonstheils.	per Kopf.	per Steuerkapital.
Herr v. Gonzenbach	—	—	—
Kommissionsmehrheit, ohne Waldungen	Fr. 249,000	Fr. —. 67.	0,34 %
Büzberger	„ 330,000	„ —. 90.	0,45 %
Regierung	„ 406,000	„ 1. 10.	0,55 %
Kommissionsabtheil., mit Waldungen	„ 507,000	„ 1. 35.	0,70 %

Hieraus ergibt sich, daß vom Standpunkte der Zugabbesteuerung des alten Kantonstheils aus der Vorschlag der Kommissionsmehrheit der zweitgünstigste ist.

Am Schlusse der Berathung erklärten die Herren Büzberger und v. Gonzenbach, der größern Einigkeit willen, auf ihren besondern Vorschlägen nicht zu beharren, so daß wesentlich nur noch die beiden Kommissionsabtheilungen bezüglich auf die Frage der Waldungen sich gegenüber stehen.

In Beziehung auf Art. 3 sind noch folgende Punkte zu berühren: Die zwischen beiden Kantonstheilen in Abrechnung fallenden Summen sind, so weit es thunlich, fix zu bestimmen. Für den Ertrag der Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapitalien kann dieß geschehen, weil derselbe ohnehin ein unveränderlicher ist; mit dem Ertrag des Domänenkapitals ist Letzteres zwar nicht der Fall, gleichwohl ist auch hier eine fixe Summe auszusetzen, um nicht Jahr für Jahr den wechselnden Rohertrag und die Unterhaltskosten nachrechnen zu müssen. Die Summe ist, wie bereits hievor angenommen wurde, auf Grundlage des Durchschnittes der Jahre 1858 bis 1862 zu bestimmen, wonach das Domänenkapital des alten Kantons netto ertragen hat, rund Fr. 245,000

davon ist abzugiehen zur Kompensation des reinen Domänenertrages des Jura von Fr. 3600, im Verhältniß zur Bevölkerung, rund „ 14,000

Verbleibt als fixe, dem alten Kantonstheile zu gut kommende Summe Fr. 231,000

Tagblatt des Großen Rathes 1865.

die wir als Reinertrag des Domänenkapitals in Art. 3 des Gesetzesvorschlages aufnehmen. Nach diesen beiden Faktoren bleiben dann nur noch die dem alten Kantonstheile zur Last fallenden Armeausgaben, welche dagegen nicht wohl in eine fixe Summe verwandelt werden können, da für dieselben bloß ein Maximum gilt, innerhalb welchem die Ausgaben das eine Jahr mehr, das andere weniger betragen können.

Bezüglich auf diesen veränderlichen Posten wird am zweckmäßigsten so verfahren, daß bei der Feststellung des Jahresbudgets und der jährlichen Steuerbestimmung die jeweiligen vorliegende letztabgeschlossene Jahresrechnung zu Grunde gelegt wird, z. B. bei Feststellung des Budgets für 1866 die Jahresrechnung von 1864. In solcher Weise werden die Differenzen von Jahr zu Jahr berichtigt und sind besondere Abrechnungsperioden, wie solche die Regierung vorschlägt, nicht erforderlich.

Endlich bemerken wir noch, daß wir es vorgezogen haben, die alljährlich in Abrechnung fallenden fixen Summen abzurunden, statt solche genau nach ungeraden Franken und Centimen auszusetzen. Es erleichtert dieß die Abrechnung und das übersichtliche Verhältniß wesentlich, ohne daß eine nennenswerthe materielle Verletzung stattfindet.

Zu Art. 4.

Dieser Artikel hat eine unmittelbare praktische Bedeutung nicht; dennoch legt die Kommission einen großen Werth auf dessen Aufnahme in das Gesetz, weil damit das Ziel gesteckt wird, nach welchem hin die Entwicklung der Verhältnisse zwischen den beiden Kantonstheilen zu richten ist, nämlich demjenigen der vollständigen administrativen und finanziellen Einheit.

Was die Gesetzgebung und Verwaltung im Armenwesen betrifft, so will die Kommission damit keineswegs sagen, daß die jetzigen Vorschriften und Einrichtungen des alten Kantonstheiles auf den Jura auszudehnen seien: es sind andere Wege möglich, um in dieser Hinsicht zu einer Uebereinstimmung und Ausgleichung zu gelangen, die hier näher anzudeuten zu weit führen würde.

Ebenso wird eine volle Uebereinstimmung im Grundsteuersystem möglich werden, sobald gewisse im Werke oder in Vorbereitung liegende Veränderungen durchgeführt sein werden. Dahin rechnen wir auf der einen Seite die Einführung einer übereinstimmenden Hypothekarordnung für den ganzen Kanton und auf der andern Seite die Durchführung der Kadastervermessung im alten Kantonstheile.

Auf den letztern Punkt namentlich muß die Kommission ein großes Gewicht legen und der Regierung denselben zur beförderlichen Anhandnahme dringend empfehlen, da eine einheitliche Besteuerung nach materiell gleichen Grundlagen für so lange nicht möglich ist, als im neuen Kantonstheile der Flächeninhalt des Bodens genau vermessen und im Steuerkataster eingetragen ist, im alten Kantonstheile dagegen nicht.

Daß, sobald auch in diesen beiden Richtungen eine Einheit und Uebereinstimmung erzielt sein wird, dann eine Anrechnung von eingebrachtem Vermögen von der einen und andern Seite ferner nicht stattfinden soll, bedarf einer besondern Rechtfertigung wohl nicht; denn volle Einheit und Gleichheit zwischen beiden Kantonstheilen wird nur möglich, wenn jede An- und Abrechnung wegfällt. Die Kommission legt großen Werth darauf, diesen Grundsatz jetzt schon förmlich zu proklamiren.

Zu Art. 5.

Da die Kommission von der Voraussetzung ausgeht, es werde bereits im nächsten Jahre die Einkommenssteuer auch im Jura bezogen und die Grundsteuer in beiden Kantonstheilen nach der revidirten neuen Schätzung erhoben werden können, so beantragt sie, das vorgeschlagene Gesetz mit dem 1. Januar 1866 in Kraft zu setzen. Von diesem Zeitpunkte an tritt der Beschluß vom 21. Dezember 1863 außer Kraft.

II.

Abrechnung für die Perioden von 1853 bis 1857
und 1858 bis 1862.

Nachdem bezüglich auf die künftige Reglirung der Steuer- verhältnisse die in der ersten Abtheilung dieses Berichtes dar- gestellte einlässliche Erörterung stattgefunden hatte, war die Kom- mission über die Abrechnung für die verflossenen Abrechnungs- perioden von 1853 bis 1862 bald im Reinen.

Einverstanden war man, daß ähnlich wie für die Zukunft auch für die Vergangenheit die Abrechnung nicht weiter als bis 1815 zurück zu erstrecken sei;

Ferner, daß für diese Abrechnung der Beschluß vom 21. Dezember 1853 maßgebend sei und folglich von der Aufnahme neuer, darin nicht vorgesehener Faktoren, wie der Wadungen, nicht die Rede sein könne;

Endlich daß in der Feststellung von Inhalt und Umfang der einzelnen, im Beschlusse von 1853 aufgeführten Faktoren man sich wesentlich an die damalige Auslegung und Anwendung zu halten habe, und wegen einigem Mehr oder Minder für den ein oder andern Kantonstheil man nicht neue Interpretationen suchen solle. Was im Auge zu behalten ist, sei nicht so und so viel Mehr gegen den einen oder andern Kantonstheil heraus- zurechnen, sondern das Endziel — die allmälige volle Einheit im Besteuerungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungsweisen zu erreichen.

Diesen Gesichtspunkten huldigend, erklärten schließlich ein- zelne frühere Vertreter von Minderheiten, ihre Ansichten weiter nicht geltend zu machen, sondern um dem Großen Rathe die Entscheidung zu erleichtern, dem hienach folgenden Abrechnungs- vorschlage beizutreten. Es stimmt dieser Vorschlag mit dem- jenigen überein, der in dem Kommissionsberichte Seite 6 und 7 dargestellt ist.

Nach Erledigung der Abrechnung für die Perioden von 1853 bis 1862 bleibt sodann noch die Zeit vom 1. Januar 1863 bis 1. Januar 1866 als dem Beginne des neuen Systems zu bereinigen übrig. Es wird diese Aufgabe jedoch von dem Momente an keine Schwierigkeiten bieten, wo die Abrechnungs- grundsätze für 1853 bis 1862 festgestellt und genehmigt sein werden.

Also berathen und abgeschlossen, Bern, den 10. und 11. Mai 1865.

Die anwesenden Mitglieder der Kommission:

v. Gonzenbach.
Büßberger.
Ganguillet.
Kaiser, von Laufen.
Schneider, von Frutigen.
Schmider.
Stämpfli, Berichterstatter. ¹⁾

¹⁾ Der Berichterstatter bemerkt ausdrücklich, daß der Bericht in der vorliegenden Redaktion den Mitgliedern der Kommission aus Mangel an Zeit nicht vorher zur Genehmigung vorgelegt werden konnte. Das Ergebnis der Berathung glaubt er immerhin sehr getreu dargestellt zu haben; weniger genau mag die Motivirung sein. Der Berichterstatter bemerkt dieß, damit nur er und nicht auch die übrigen Mitglieder für die Redaktion des Be- richtes verantwortlich erscheinen.

I.

Gesetzes-Entwurf

über

die Reglirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nachdem er in Betrachtung gezogen:

- 1) den § 23 der Vereinigungsurkunde;
- 2) den § 83 Ziff. III. der Staatsverfassung, welcher also lautet:

„Der neue Kantonstheil behält dem Grundsätze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht.

„Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu den- jenigen Abgaben und Einkünfte im alten Kantonstheil, wo- von sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhält- niß gesetzt.“

- 3) den Beschluß des Großen Rathes vom 21. Dezember 1853, die Grundlagen näher bestimmend, nach welchen die Grundsteuer des Jura festzustellen ist;

- 4) den Beschluß des Großen Rathes vom 30. Mai 1864, durch welchen eine Revision der Grundsteuerschätzung im gan- zen Kanton nach übereinstimmenden Grundlagen angeord- net wird;

- 5) das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. Mai 1865, dessen Anwendung auf den ganzen Kanton vom 1. Januar 1866 an stattfinden soll;

nachdem er ferner erwogen:

- 6) daß sowohl die Einführung des Einkommensteuergesetzes, als die bevorstehende Einheit der Grundsteuerschätzung im ganzen Kanton eine Revision des Beschlusses vom 21. Dezember 1853 nothwendig machen;

- 7) daß die Grundlagen für die Bestimmung des Steuer- verhältnisses im alten Kantonstheile naturgemäß nur in der nach übereinstimmenden Vorschriften ermittelten Steuerkraft zu suchen sind und andere Faktoren nicht in Berechnung fallen sollten;

- 8) daß jedoch eine solche einheitliche Reglirung des Ver- hältnisses für so lange nicht stattfinden kann, als nach § 85 Ziff. III der Staatsverfassung der alte Kantonstheil bestimmte Ausgaben für das Armenwesen einzig zu tragen hat und das Grundsteuersystem des Jura, so wie die Grundlagen für die Feststellung der Grundsteuer nicht lediglich in einer, in allen Theilen übereinstimmenden direkten Steuergesetzgebung auf- gehen;

- 9) daß folglich die in der berührten Verfassungsbestim- mung liegenden besondern Abrechnungsfaktoren zwischen den beiden Kantonstheilen zur Zeit noch ihre Anwendung finden müssen,

beschließt:

Art. 1.

Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich statt im Verhältnisse der in den beiden Theilen nach übereinstimmenden Grund- lagen ermittelten Steuerkraft (rohes Grundsteuer-Kapital und versteuerbares Einkommen). Vorbehalten bleibt die in Art. 3 vorgeschriebene besondere Abrechnung und Besteuerung.

Art. 2.

So lange im Jura das jetzige Grundsteuersystem besteht, wird in diesem Kantonstheile die Grundsteuer vom rohen Grundsteuerkapital erhoben und findet ein Abzug der aufstehenden Schulden nicht statt; es vertritt in dieser Weise die Grundsteuer des Jura die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantonstheiles.

Art. 3.

Die durch § 85, Ziff. III der Staatsverfassung bedingten besonderer Belastungen und Abrechnungen sind zu vollziehen wie folgt:

1) Der alte Kantonstheil wird für den Betrag der Armenausgaben, welche nach der zitierten Verfassungsbestimmung den neuen Kanton nicht berühren dürfen, besonders belastet.

2) Dagegen werden ihm besonders zu gut geschrieben:

- a. der Ertrag der Verkaufskapitalien von Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten, die seit dem Jahre 1815 in die Staatskasse geflossen und nicht zurückerstattet oder sonst zur Zehnt- und Feudallasten-Liquidation verwendet worden sind. Der Ertrag dieser Kapitalien wird zu 4 % auf jährlich Fr. 85,000 definitiv festgesetzt.

- b. der Ertrag seiner Domänen und der von Domänenverkäufen seit dem Jahre 1815 herrührenden Kapitalüberschüsse, nach verhältnismässiger Ausgleichung mit dem Ertrage des Domänenkapitals des Jura. Der dem alten Kantonstheil zu gut kommende Ertrag wird auf jährlich Fr. 231,000 definitiv festgesetzt¹⁾.

3) Die nach der Ausgleichung zwischen Ziffer 1 und 2 dem alten Kanton zur Last verbleibende Summe wird von ihm allein, durch einen besondern Zusatz zur direkten Steuer getragen. Für die Ermittlung dieser Summe dient die bei der Feststellung des Jahresbudgets jeweilen vorliegende letzt-abgeschlossene Jahresrechnung als Grundlage.

Art. 4.

Die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung des vorübergehenden Artikels fällt weg, sobald bezüglich auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird. Von diesem Momente an sollen für keinen Theil mehr zugebrachte Kapitalien oder abgetragene Lasten in Anrechnung gebracht werden, sondern rein die gegenseitige Steuerkraft den Maßstab der Besteuerung bilden.

Art. 5.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Jenner 1866 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an tritt der Beschluß vom 21. Dez. 1853 außer Wirksamkeit.

Bern, den

II.

Entwurf eines Großrathsbeschlusses

über

die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Perioden von 1853 bis 1857 und 1858 bis 1862.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des Vortrages der Finanzdirektion und des Regierungsrathes über die Steuerabrechnung zwischen dem alten

¹⁾ Eine Abtheilung der Kommission will auch den Ertrag der jurassischen Waldungen mit in Berechnung ziehen.

und neuen Kantonstheile für die zwei Perioden von 1853—1857 und 1858—1862, vom 31. Mai und 21. Brachmonat 1864; nach Einsicht des Berichtes seiner in dieser Sache niedergesetzten Kommission vom 18. Oktober 1864; in Anwendung des Großrathsbeschlusses vom 21. Dezember 1853,

beschließt:

Art. 1.

Der folgenden Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile, bezüglich auf die Steuerverhältnisse, wird die Genehmigung erteilt.

A. Für die Periode von 1853—1857.

Der alte Kantonstheil hat bezahlt und wird ihm zu gut geschrieben:

I. Ertrag des Zehnt- und Bodenzinskapitals, jährlicher Zins	Fr. 429,377. 60
II. Ertrag des Domänenkapitals in benannten fünf Jahren	" 1,237,518. 26
III. Ertrag der direkten Steuer in den nämlichen fünf Jahren	" 4,552,674. 35
	Fr. 6,219,570. 21

Davon ab: Armenausgaben nach § 85 der Verfassung in den gleichen Jahren

" 2,626,490. 95

Verbleiben Fr. 3,593,079. 26

Der neue Kantonstheil hat für die nämliche Periode beizutragen im Verhältniß von 2 zu 9, was auf Grundlage obiger, vom alten Kanton bezahlten Summe, ausmacht

Fr. 798,462. 05

Der Jura hat in Wirklichkeit bezahlt

" 952,733. 38

Also zuviel Fr. 154,271. 33

B. Für die Periode von 1858—1862.

Der alte Kantonstheil hat bezahlt und wird ihm zu gut geschrieben:

I. Ertrag des Zehnt- und Bodenzinsverkaufskapitals	Fr. 429,377. 60
II. Ertrag des Domänenkapitals	" 1,223,829. 67
III. Ertrag der direkten Steuer	" 5,546,303. 71
	Fr. 7,199,510. 98

Davon ab: Armenausgaben

" 2,826,289. 80

Verbleiben Fr. 4,373,221. 18

Neuer Kantonstheil:

Dieser hat für diese zweite Periode beizutragen im Verhältniß der Bevölkerungszahl, was auf Grundlage obiger Summe für 97,558 Seelen des neuen Kantonstheiles gegen 369,583 Seelen des alten Kantonstheiles ausmacht

Fr. 1,154,289. 43

Der Jura hat in Wirklichkeit bezahlt

" 1,101,071. 13

Also zu wenig Fr. 53,318. 30

In der ersten Periode bezahlte der neue Kantonstheil zu viel

" 154,271. 33

Diese Summen gegen einander ausgeglichen, bleibt der Jura auf 1. Jänner 1863 gegenüber dem alten Kantonstheile im Vorschuß oder hat zu gut

Fr. 100,953. 03

Art. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den

Scherz, Regierungsrath, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Durch Ihren Beschluß ist dieses Geschäft an Ihre Kommission zurückgewiesen worden, die sich an zwei Tagen versammelt und darüber diskutiert hat. Vom Ergebnis dieser Berathung haben Sie durch den ausgetheilten gedruckten Bericht Kenntniß erhalten. Ich beabsichtige als Eingang zur Berathung des betreffenden Gesetzesentwurfes einen summarischen Rückblick auf die Entwicklung der Sache zu werfen. Allein ich mache mir ein Vergnügen daraus, in der Befolgung der Mahnung des Herrn Präsidenten zur Kürze mit gutem Beispiel voranzugehen. Ich trete daher sogleich in die Sache selber ein. — Es liegen nun zwei Entwürfe zu dem betreffenden Gesetze vor, einer vom Regierungsrath, und einer von der Kommission. Der vom Regierungsrath weicht wesentlich von den Grundlagen ab, welche ihm der Finanzdirektor vorgeschlagen hat. Der Finanzdirektor hat daher dem Regierungsrath angezeigt, daß er die Ansichten des letztern dem Großen Rath mittheilen werde, sie aber nicht verfechten könne, sondern auf seine eigenen Ansichten zurückkommen werde. Mit dem Entwurf der Kommission ist die Finanzdirektion ziemlich einverstanden, so daß nach der persönlichen Meinung des Finanzdirektors gar wohl der Kommissions-Entwurf die Grundlage der Berathung bilden kann. Ich habe aber die formelle Pflicht zu beantragen, daß Sie den regierungsräthlichen Antrag zu Grunde legen. — Der große Unterschied zwischen beiden liegt darin: Der Regierungsrath will in seiner Mehrheit die Waltungen für den neuen und für den alten Kantonstheil auch in Rechnung bringen, während dies nach dem Dafürhalten der Minderheit des Regierungsrathes und nach der Ansicht der Kommission mit Rücksicht auf die Praxis und den Wortlaut der bestehenden Vorschriften schlechterdings unmöglich ist. Ich glaube, dieser Punkt wird zur Diskussion Anlaß geben. Wenn es nicht von anderer Seite geschieht, so werde ich mir erlauben darauf zurückzukommen, und zu beweisen, daß die Waltungen nicht in Berechnung kommen können. — Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Finanzdirektion in gewissen Beziehungen bis 1803 zurückgehen will, die Kommission aber nur bis 1815. In dieser Beziehung kann ich gar gut nachgeben und sagen: Gut, als terminus a quo nehmen wir 1815 an. Ich könnte auch dazu stimmen. Der Finanzdirektor hat verlangt, daß die Berechnung der Zehnt- und Bodenzinsliquidationskapitalien erfolge ohne Abzug der aus frühern politischen Rücksichten erfolgten Rückerstattungen, was aber die Kommission nicht will. Nach jenem Prinzip (nämlich ohne Abzug der Rückerstattungen) wurde früher auch vom Regierungsrath die Abrechnung gemacht für die Jahre 1853—1862. Hingegen für die Zukunft will der Regierungsrath dies fallen lassen. Man könnte sich nun mit Recht verwundern, daß der Regierungsrath sich nicht konsequent geblieben sei, weil er bei der Abrechnung andere Grundsätze als für die Zukunft vorschlägt. Dies sind im Allgemeinen die Unterschiede, die sich bis jetzt geltend machten. — In Bezug auf fernere Abänderungen sind die Ansichten verschiedenartig. Ich will hier nicht vorgreifen. Das Geschäft ist von hier an die Kommission zurückgewiesen worden, und trotzdem, daß diese neue Grundlagen angenommen hat, hatte die Finanzdirektion keine Veranlassung, auf die nach ihrem Antrag angenommene Abrechnung zurückzukommen. Auch der Regierungsrath hatte keinen Auftrag und keine Veranlassung, die Sache noch einmal in Berathung zu ziehen. Ohne in diesem Vortrage als Eingangsbericht weitläufiger zu sein, mache ich den Vorschlag, Sie möchten den Gesetzesentwurf des Regierungsrathes artikelweise in Berathung ziehen, oder aber den Gesetzesentwurf der Kommission. Ich glaube, man könne diesen eben so gut, als den Entwurf des Regierungsrathes zu Grunde legen.

Stämpfli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich will ebenfalls kurz sein. In der vorigen Sitzung haben Sie bekanntlich die gefallenen Anträge an die Kommission zurückgewiesen. Es

lagen, wie Sie wissen, verschiedene Abänderungsanträge für die Abrechnung über die Vergangenheit vor, nämlich für den Zeitraum von 1853—1857 und von 1858—1862. Nach dem Beschluß von 1853 hätten nämlich immer alle 5 Jahre Abrechnungen stattfinden sollen. Es trat aber darin Verzögerung ein, und erst im vorigen Jahr kam die Abrechnung für diese beiden Perioden in Behandlung. — Die darauf bezüglichen so eben erwähnten Anträge nun gingen sehr weit auseinander. Von der einen Seite sagt man, der Jura habe seit 1816 an direkten Steuern $5\frac{1}{2}$ Millionen, an indirekten Abgaben $6\frac{1}{2}$ Millionen zu viel bezahlt. Andere Anträge, z. B. der von Herrn von Gonzenbach gingen dahin, der Jura habe zu wenig gezahlt und zwar seit 1853 beinahe 300,000 Franken. — Diese 4 Anträge wies nun der Große Rath an die Kommission zurück, um zu sehen, ob nicht eine Ausgleichung dieser Ansichten stattfinden könnte. Zugleich fand die Rückweisung des Gesetzes-Entwurfes für die Zukunft an dieselbe Kommission statt. Dies geschah, um den Versuch zu machen, die Grundsätze für die Vergangenheit und die Zukunft mit einander in Einklang zu bringen. — Die Kommission hat nun diese Sache in Berathung gezogen und vor Allem die Frage in Erwägung gezogen: „Wie soll es in Zukunft gehalten werden?“ weil sie dies für wichtiger hält, als die Vergangenheit, wo es sich bloß um Zahlen handelt, während bei der Zukunft um Grundsätze. Ein Hauptgegenstand der Berathung war der Maßstab der Besteuerung. Bis jetzt galt die Bevölkerungszahl als Maßstab. Wenn der ganze Kanton so und so viel nach Abzug der Armenauslagen bezahlt hatte, so mußte der Jura in einem entsprechenden Verhältniß zur Bevölkerung bezahlen. Dies wurde im Jahr 1816 auf $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{2}$ angenommen, weil dies damals das Verhältniß der Volkszahl im alten Landestheil und im Jura war. 1853 dann aus gleichem Grund auf $\frac{1}{11}$ zu $\frac{1}{11}$. Von 1858 an sollte die offizielle Volkszahl gelten. Nun soll, so wie bisher die Volkszahl gelten sollte, in Zukunft nach dem Vorschlag der Kommission, die Steuerkraft als Maßstab gelten. Das ist eine Hauptabänderung, eine Hauptbasis, die diesem Vorschlag zu Grunde liegt. Wenn Sie finden, es sei nicht der Fall, diese Basis anzunehmen, so haben Sie gar keinen Grund, den Beschluß von 1853 abzuändern; wenn Sie aber Ihre eigenen Beschlüsse vollziehen wollen, so muß diese Aenderung stattfinden. Sie haben nämlich beschlossen, daß die Einkommensteuer auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden müsse. Also wird es hier auf die Schätzung des Einkommens selbst ankommen, nicht auf die Kopfszahl. Man wird sagen: im alten Kanton sei das reine Einkommen auf 4 Millionen geschätzt oder 100 Millionen Kapital, im neuen Kantonstheil sei das reine Einkommen auf 1 Million geschätzt oder das Kapital auf 25 Mill. Sie haben also hier bereits das Prinzip der Steuergleichheit als Maßstab angenommen, und die Volkszahl aufgegeben. Was die Grundsteuer betrifft, so haben Sie das vorige Jahr beschlossen, daß eine Gesamtschätzung stattfinden solle, und zwar in beiden Kantonstheilen gleich, so daß wenn diese durchgeführt sein wird, Sie auch im Grundsteuer-Kapital, in der Grundsteuerschätzung den gleichen Maßstab haben werden, und man also in Zukunft sagen wird: Im alten Kanton ist z. B. das Grundsteuerkapital 622 Millionen, im Jura 150 Millionen; also zahlt man im alten Kanton im Verhältniß von 622 Millionen, im Jura im Verhältniß von 150 Millionen. Dies liegt also in Ihrem Beschluß über die Grundsteuerschätzungen. Nach Ihren eigenen Beschlüssen müssen Sie somit den Maßstab des Ertrages der Steuern als Grundlage für ihre Vertheilung annehmen. So ist es schon jetzt im alten Kanton; man fragt z. B. in Schwarzenburg nicht, wie viel Bevölkerung ist da? sondern wie viel Vermögen. — Das ist also die erste Hauptabänderung für die Zukunft. — Die zweite grundsätzliche Frage, die vorliegt, ist die: Soll das Verhältniß nur für die Zukunft definitiv reglirt werden, oder wieder nur für eine Ueber-

gangszeit? Die Regierung nahm, wie es scheint, an, es könne das Verhältniß definitiv reglirt werden. Sie sagt in ihren Erwägungen: „erwägend, daß eine definitive Ordnung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil auf billigen Grundlagen als nothwendig erscheint.“ Ihre Kommission nimmt an: es könne nicht definitiv reglirt werden, und es kann dies auch nicht geschehen. Wir können nämlich das Steuerverhältniß nicht definitiv ordnen, weil gewisse Aenderungen noch nicht durchgeführt werden können. Wir müssen daher noch besondere Abrechnungsfaktoren aufrecht erhalten. Sie berühren meistens nur den alten Kanton. Ihm müssen vorerst besonders zur Last geschrieben werden die Armenausgaben laut § 85 der Verfassung; diese muß der alte Kanton bezahlen, ohne daß der Jura daran beisteuern soll. Dagegen kommen ferner nach dem hergebrachten Verhältniß und nach gesetzlicher Vorschrift dem alten Kanton besondere Einkünfte zu gut, nämlich die Einkommen von den Zehnten und Loskaufkapitalien und von den Domänen. — So lange diese Abrechnungsverhältnisse bestehen müssen, kann nicht ein vollständig gleicher Steuerbezug im ganzen Kanton stattfinden. — Ein dritter Grund für den Uebergangszustand ist der, daß im Jura das Grundsteuersystem ohne Schulden-Abzug besteht. Im alten Kanton haben sie leßtern. So lange nicht Einheit in den Hypothekar-Einschreibungen besteht, so lange ist auch da nicht Einheit möglich. Es kann also so lange auch hier die Ordnung der Steuerverhältnisse nicht definitiv stattfinden. Darin aber werden Sie alle einig sein: wir wollen nach und nach eine übereinstimmende Hypothekar-Ordnung haben, so daß es möglich sein wird eine übereinstimmende Besteuerung der Hypothekarschulden zu verlangen. — Ebenso im Armenwesen. Es liegt im Geist der Verfassung, daß diese Armenbelastung nur vorübergehend sei und diese Beiträge des Staats nach und nach aufhören müssen. Vielleicht liegt dies in sehr weiter Zukunft; es geschieht vielleicht erst in 10 bis 30 Jahren. Aber es ist doch möglich, daß eine Einheit und Ausgleichung stattfinden könne, weil auch im Jura gewisse Verhältnisse existiren, die nicht bleiben können, wenn man die Einheit will. Der Jura hat in den 4 katholischen Bezirken die Einregistrierungssteuer im Betrag von 60,000 Franken für Armenanstalten, Spitäler u. s. w. Jene Bezirke brauchen wenig Gemeinds- und Armentellen, so daß trotz der Erlassung des neuen Gemeindesteuergesetzes dasselbe dort noch nicht eingeführt ist, weil jene Einkünfte hinreichen. Wenn man auch in diesem Punkt Einheit will, — und dieser ist nöthig, um eine gleiche Administration zu erwecken, — so müssen alle diese Abgaben wegfallen und sobald jene Fr. 60,000 wegfallen, so muß man etwas Anderes einführen, eine besondere Gemeindesteuer, oder die Gesamtheit muß sagen: Wir wollen es auch bei den Armenausgaben auf gleiche Grundsätze kommen lassen. — Es sind dies bloße Andeutungen für den Satz: es ist auch eine Ausgleichung im Armenwesen nöthig. — Der zweite Hauptgesichtspunkt, den die Kommission aufstellt, ist also diese Sache nicht für alle Zeiten zu ordnen, sondern nur übergangsweise. — Ein dritter Punkt ist der, daß sie ausdrücklich die Fahne zeigt, nach der man marschiren soll. Sie sagt in Art. 4 des Gesetzesentwurfs: Er gelte nur bis die vollständige Einheit der Steuergesetzgebung erreicht sei. Von jenem Augenblick an, wo diese vollständige Einheit erreicht sei, solle dann nichts mehr amzugebrachten Kapital gegenseitig angerechnet werden; der alte Kanton soll nicht mehr von Zehnten und Bodenzinsen her in Rechnung bringen, und der alte Kanton soll auch sein Domänenkapital nicht mehr in Rechnung bringen. Der Moment wird also kommen, wo man nicht mehr fragt: „Was hast du, alter Kanton, zugebracht? und was hast du, Jura, zugebracht?“ Und dieser Zeitpunkt muß einmal kommen; sonst könnt Ihr nicht den gleichen Steuerfuß anwenden. Diese Differenz will die Kommission nun einmal weg schaffen. Es kann 5, es kann mehr Jahre gehen; aber die Kommission will die Fahne aufpflanzen,

Tagblatt des Großen Rathes 1865.

nach der man marschiren soll. — Endlich nimmt die Regierung auch für die Zukunft eine sogenannte Rechnungsperiode an: alle 5 Jahre sollen wir abrechnen, und sehen, ob man zu viel bezahlt hat, oder zu wenig. Die Kommission geht aber von der Ansicht aus, man brauche keine Abrechnungsperiode, sondern man könne die Abrechnung Jahr für Jahr bei der Budgetberathung feststellen. Wenn man sagt: „Die Einkünfte von den Domänen betragen so und so viel, die Armenauslagen so und so viel,“ so könnt Ihr bei der Berathung des Budget von 1866 z. B. schon sehen, was die Einnahmen und Ausgaben für 1864 waren, und auf diese Weise bei der Feststellung des Budgets von 1866 festsetzen, wie es sich in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern verhalten soll. So könnt Ihr Jahr für Jahr bei der Feststellung des Budget das Steuerverhältniß für das nächste Jahr definitiv feststellen. — Das sind also die Prinzipien, welche die Kommission aufstellte. Was nun die Abrechnungsfrage selbst betrifft, was dem einen oder andern Landestheil berechnet werden soll, will ich hier nicht berühren, es kommt beim Art. 3 vor. Ich beantrage daher in den Gesetzesentwurf artikelweise einzutreten, und bei Art. 3 wird dies zur Sprache kommen.

Präsidium. Es wäre sich über eine Vorfrage zu verständigen. Es liegen zwei Gesetzesentwürfe vor, einer vom Regierungsrath und einer von der Kommission. Im Wesentlichen stimmen sie überein, nur mit etwas verschiedener Redaktion. Auseinander gehen sie nur in Bezug auf die Waldungen und in Bezug auf die Art und Weise der Abrechnung. Die Regierung will die Waldungen mit in Rechnung ziehen, die Kommission nicht. Die Abrechnung will die Regierung alle 5 Jahre, wie bisher, die Kommission alle Jahre bei der Bestimmung der Steuerquoten bei der Budgetberathung. Wenn man in eine artikelweise Berathung eintreten will, so muß man sich vor Allem aus verständigen, welcher Entwurf zu Grunde gelegt werden soll. Mir scheint, es sollte kein Hinderniß vorwalten, um den Entwurf der Kommission zu Grunde zu legen, und dann würde bei dem betreffenden Artikel der Antrag des Regierungsrathes dem der Kommission entgegengesetzt werden, so daß die Berathung immer gleichzeitig statt zu finden hätte. Ich will die Herren Berichtstatter darüber anfragen.

Herr Berichtstatter des Regierungsraths. Ich habe mit den anwesenden Mitgliedern des Regierungsraths Rücksprache genommen, und diese sind einverstanden, daß man den Kommissions-Entwurf zu Grunde lege.

Revel (in französischer Sprache). Ich soll als Mitglied der Kommission eine Auslassung anzeigen, die sich im Bericht derselben findet. Die Mitglieder aus dem Jura (oder: des Jura, „du Jura“) haben gegen Anwendung des Einkommenssteuergesetz auf diesen Landestheil Beschwerde erhoben. Es war davon im Schooß der Kommission die Rede, die einstimmig darin war, dieses Recht der Mitglieder aus dem Jura vorzubehalten. Ich wünschte daher, daß dieser Vorbehalt im Protokoll erwähnt werde und daß man denselben dort vormerken würde. Bis dahin ist diese Beschwerde noch nicht eingereicht worden; aber dies kann heute oder morgen geschehen. Ich wünsche daher, daß der fragliche Vorbehalt im Protokoll vorgemerkt werde, damit man nicht später aus unserem Stillschweigen einen Vorwand und Folgerungen herleiten könne.

Stämpfli, als Berichtstatter der Kommission. Ich kann allerdings bestätigen, daß der Berichtstatter eine Auslassung gemacht hat, und zwar im schriftlichen sowohl, als im mündlichen Bericht. Die jurassischen Vertreter haben sich nämlich dagegen verwahrt, daß sie durch die Berathung dieses Entwurfes das Einkommenssteuergesetz anerkennen, und darauf

sagten die andern Mitgliedern, es verstehe sich von selber: wenn die Bundesbehörden ihre Beschwerde begründet finden, so fallen auch alle Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Einkommenssteuerfrage dahin.

Präsidium. Herr Revel verlangt, daß im Protokoll die Verwahrung aufgenommen werde, die im Schooß der Kommission gemacht wurde, daß durch Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes den Beschwerde-Rechten des Jura in keiner Weise vorgegriffen werden solle. Ich denke, man ist damit einverstanden; denn es versteht sich wohl von selber, daß, wenn die Bundesbehörden finden sollten, die Einführung der Einkommenssteuer im Jura sei verfassungswidrig, so müßte das Gesetz dahin fallen. Ich glaube auch, eine solche Verwahrung werde bedeutend zur Beruhigung der jurassischen Mitglieder und zu Abkürzung der Verhandlungen dienen.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich möchte mich bloß gegen die Form und ihre Folgen erheben, nämlich dafür, daß man nicht von einer „jurassischen Deputation“ rede, sondern von einzelnen beschwerdeführenden Mitgliedern der Versammlung; denn wir kennen hier keine jurassische Deputirte, so wenig als oberländische oder emmenthalische Deputirte.

Revel. Ich bin damit einverstanden.

Präsidium. Ich habe es auch nicht anders verstanden. Denn wenn ich sagte: die jurassischen Vertreter, so folgte ich darin bloß dem üblichen Sprachgebrauch.

Carlin (in französischer Sprache). Ich hänge daran, daß man die Bezeichnung Mitglieder aus dem Jura (*Député du Jura*) beibehalte, nicht weil die jurassische Volksvertretung (*Députation jurasienne*) eine besondere Vertretung sei, sondern weil es sich um die Angelegenheiten des Jura gegenüber den Angelegenheiten des alten Kantons theils handelt. Ich sehe nicht ein, warum man diese Bezeichnung nicht beibehalten sollte. Ich weiß, daß auch der Jura einen Theil des Kantons Bern ausmacht; aber vom Augenblick an, wo selbst nach dem Wortlaut der Verfassung verschiedene Interessen vorhanden sind, welche einen Theil der Versammlung bewegen, sich eine besondere Benennung zu geben, wie wenn es sich z. B. um die Oberländer-Hypothekarkasse, vom Staatsbeitrag für die Armen des alten Kantons theils u. s. w. handelt, sehe ich nicht ein, sage ich, worin diese Benennung, die einen Gedanken, einen Sachverhalt bezeichnet, übel angebracht sein sollte.

Stämpfli, Bankpräsident. Es hat dieß seine Konsequenzen. Wenn wir sagen: „Die jurassischen Deputirten“, so anerkennen wir sie als kollektiv Deputirte; so bald wir dieß anerkennen, so können wir im Großen Rath Vorfälle haben, die bedeutende Konsequenzen haben. Ich stelle daher den Antrag, daß man sie einzeln beim Namen im Protokoll anführe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Revel hat so eben von einer jurassischen Deputation (*Députation du Jura*) gesprochen, während wir nicht wissen, was damit gemeint ist. — Ich glaube, das Einfachste ist, daß, wer diese Verwahrung zu Protokoll geben will, sich erhebe; dann werden die Herren Carlin u. s. w. sich erheben, und damit wird allen Bedenken Rechnung getragen.

Präsidium. Es ist vielleicht noch ein anderer Ausweg. Am 17. März 1865 wurde die betreffende Protestation abgegeben. Wenn man vielleicht sagen würde: die in der Protestation vom 17. März 1865 unterzeichneten Deputirten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sind sie alle anwesend?

Stämpfli, Bankpräsident. Wenn ich in der frühern Sitzung anwesend gewesen wäre, so hätte ich mich mächtig dagegen verwahrt, daß eine solche Protestation zu Protokoll gegeben werde. Die betreffenden Mitglieder können gegen einen Beschluß rekurriren, aber nicht protestiren. Im Nationalrath würde man gegen jede Protestation auftreten, und in jedem andern Großen Rathe würde dieß nicht zugegeben, daß man eine Vormerkung in's Protokoll aufnehmen könne, in der Weise: die und die Redner haben diese und jene Verwahrung angebracht. — Das System der Verwahrung möchte ich nicht aufkommen lassen.

Carlin (in deutscher Sprache). Die Protestation ist gar nicht in's Protokoll aufgenommen worden. Das ist ein Irrthum des Herrn Vorredners; das hätte ich, als damaliger Präsident, gar nicht zugegeben.

Stämpfli, Bankpräsident. Sage man: die Beschwerdeführer an den Bundesrath wollen, daß die heutige Verathung nicht so verstanden sei, als ziehen sie ihre Beschwerde zurück.

Präsidium. Es scheint mir, es würde zur Abkürzung dienen, wenn wir nun . . .

von Känel, Handelsmann. Es scheint mir nicht, daß sich die Herren als jurassische Deputation geriren. Sie wollen nur ausdrücken, daß sie im Jura wohnen; nun kann man sagen: „Die im Jura wohnenden Beschwerdeführer“.

Revel. Ich bin mit diesem Antrag ganz einverstanden.

Präsidium. Das Protokoll vom 17. März 1865 lautet wie folgt: „Es wird eine Erklärung von 27 Großräthen aus dem Jura verlesen, worin dieselben gegen den gestrigen Beschluß wegen Anwendung des Einkommenssteuergesetzes auf den Jura bei den zuständigen Bundesbehörden Einsprache erheben zu wollen ankündigen.“ Es scheint mir daher, es habe gar keine Schwierigkeit, wenn man sagt: „Diese 27 Mitglieder haben die bewußte, für heute gewünschte Erklärung zu Protokoll gemacht.“

Stämpfli, Bankpräsident, erklärt sich damit einverstanden.

Präsidium. Wenn Niemand etwas dagegen einzuwenden hat, so wird im Protokoll aufgenommen, daß die 27 Unterzeichner der Anzeige vom 17. März 1865 die bewußte Verwahrung zu Protokoll geben.

Diese Verfügung wird ohne Einsprache angenommen und in das Protokoll demgemäß folgende Vormerkung aufgenommen:

Hierauf verlangen die 27 Mitglieder, welche am 17. März 1865 ihre Absicht erklärt, gegen die Anwendbarkeit des Einkommenssteuergesetzes auf den Jura bei den Bundesbehörden Beschwerde und Einsprache erheben zu wollen, daß in's Protokoll falle, wie aus ihrer Theilnahme an der Verathung des vorliegenden Gesetzes kein für die Aufrechterhaltung dieses Refurses nachtheiliger Schluß gezogen werden solle: vom Großen Rathe zugestanden.

Kaiser von Delsberg. Ich bedaure unendlich, hier sagen zu müssen, daß es in der Kommission, die Sie, Herr Präsident, meine Herren, zur Prüfung vorliegender Frage aufgestellt haben, denn doch nicht so rosenfarbig zugegangen ist, und daß kein so fordiales Einverständnis vorhanden war, wie man aus dem Bericht und Vortrag des Herrn Berichterstatter Stämpfli zu entnehmen versucht sein könnte. Wenn auch die jurassischen Mitglieder dieser Kommission im Grundsatz mit den Mitgliedern des alten Kantons einig waren, nämlich über billige und gleichmäßige Besteuerung beider Kantons theile, so ging man dennoch bei Anwendung dieses Grundsatzes sehr auseinander. Was

den Repräsentanten des alten Kantons gerecht und billig schien, das, glaubten die Jurassier, sei für ihr Landestheil eine Unbilligkeit, ja eine Bedrückung. Es ist übrigens eine unbefristete Wahrheit, daß der billigste Grundsatz in seiner Anwendung zur Unbilligkeit werden kann. Die Jurassier glauben, daß dieses namentlich hier der Fall sei. Erlauben Sie mir, Herr Präsident, meine Herren, Ihnen die Sache von diesem Standpunkte aus näher auseinander zu setzen. Ueber die Grundbasis ist, wie gesagt, Jedermann einig. Damit nun aber diese Grundbasis seine billige und gerechte Anwendung finden kann, müssen die Verhältnisse beider Kantonstheile gleich beschaffen sein, d. h. es muß die volle Sicherheit vorhanden sein, daß ein gleiches Vermögen, ein Vermögen z. B. von Fr. 40,000 im alten wie im neuen Kanton gleich hoch besteuert wird. Ohne die bestimmte Sicherheit, daß dieses geschehen kann und wird, wird die Anwendung dieses so billigen und gerechten Grundsatzes zur Ungerechtigkeit. Die Mitglieder Ihrer Kommission aus dem alten Kanton finden, es seien diese gleichmäßigen Verhältnisse vorhanden und es werde das Vermögen, da und dort, gleich hoch besteuert werden können. Die Mitglieder Ihrer Kommission aus dem Jura glauben dagegen, daß die Verhältnisse im alten Kanton und im Jura so verschieden seien, daß eine gleichmäßige Besteuerung schlechterdings unmöglich sei. Die Gründe, welche die jurassischen Mitglieder Ihrer Kommission für diese ihre Ansicht geltend machten, sind kurz folgende: Der erste und wichtigste Grund ist der, daß der alte Kanton keinen Kataster besitzt, während dagegen im Jura ein solcher besteht. Infolge der Katastrirung und der vorhandenen Parzellarpläne im Jura wird dort vom letzten Fuß Grundeigenthum die Grundsteuer bezahlt. Im alten Kanton ist dieses dagegen schlechterdings nicht möglich, da über den Inhalt der Güter in der Regel gar keine Dokumente vorliegen, und es so gewöhnlich auf die Angabe des Steuerpflichtigen ankommt. Ich glaube deshalb nicht zu viel zu sagen, wenn ich annehme, daß im alten Kanton auf diese Weise so viel steuerpflichtiges Grundeigenthum den öffentlichen Steuern entgehe, als der Jura groß ist, oder überhaupt Grundeigenthum besitzt. Im Jura steuern nämlich 410,000 Zucharten, während im alten Kanton nur 875,000 Zucharten auf den Steuerrödeln verzeichnet sind, sofern man die Weid- und Kuhrechte durchschnittlich auf drei Zucharten Inhalt berechnet. Wie ist es nun möglich, daß der alte Kanton nur etwas weniger mehr als die doppelte Zahl des Jura steuerbare Zucharten besitzt? Ein Blick auf die nächste beste Karte beweist, daß dieses unrichtig ist! Ich habe denn auch eine Karte des Kantons Bern nachgeschaut, die ich früher auf dem Rathhause bemerkt hatte, dieselbe wieder aufgefunden und sie hier im Vorzimmer aufstellen lassen. Diese Karte ist nun gewiß ein Dokument, das man nicht im Verdacht haben kann, es sei dasselbe etwa für diese Gelegenheit gemacht worden, und ich bitte die Herren dieser hohen Versammlung, die Karte zu prüfen. Aus derselben werden Sie entnehmen:

Inhalt des ganzen Kantons	Zucharten 1,907,270
hiervon fallen auf die jurassischen Amtsbezirke, die mit Büren vereinigten Drtschaften nicht inbegriffen	„ 404,320
bleiben für den alten Kanton	Zucharten 1,502,950
Im alten Kanton werden dagegen, nach den auf der Steuerverwaltung erhaltenen Aufschlüssen, nur versteuert:	
1. Kulturland (Garten, Acker und Wiesen)	Zucharten 470,880
2. Weiden	„ 11,970
3. Weinberge	„ 1,522
4. Gebäudehausplätze	„ 5,150
5. Waldungen	„ 197,603
6. 62,650 Kuh- und Schafrechte à drei Zucharten	„ 187,950
Zusammen versteuertes Grundeigenthum	Zucharten 875,075

Es werden demnach von	Zucharten 626,875
im alten Kanton keine Steuern bezahlt.	
Rechne ich nun von dieser Zahl für Seen, Flüsse, Bäche, Straßen, Gletscher etc. noch ab	Zucharten 226,875
so bleiben immer noch unversteuert	Zucharten 400,000

Wenn ich nun noch anführe, daß nach dem Kataster der Jura bloß von 4040 Zucharten, die aus Flüßen, Bächen und Straßen etc. bestehen, keine Steuer bezahlt, so wird man wohl zugeben müssen, daß wenn ich dem alten Kanton fünfzigmal mehr steuerfreies Land berechne, als im Jura vorhanden ist, ich dem alten Kanton largement Rechnung halte. Und welches Resultat zeigt sich aber dennoch?! Dieses, daß im alten Kanton immer noch 400,000 Zucharten der Steuerpflicht entgehen! Es frappirt dieses Resultat übrigens gar nicht, denn man kann unmöglich erwarten, daß der Grundeigenthümer, welcher den Inhalt seiner Liegenschaften selbst nicht genau kennt, denselben richtig angebe; in der eigenen Unsicherheit, in welcher er sich befindet, gibt er natürlich nur einen solchen Inhalt an, mit welchem er jedenfalls selbst nicht zu kurz kommt. Ein zweiter Grund ist der, daß man bei der jüngst vorgenommenen Schätzung des Landes nicht Rücksicht auf den Kulturertrag des Bodens genommen hat. Infolge des allgemein vorzüglichen Bodens, namentlich aber durch die vorgeschrittene Landwirthschaft im alten Kanton, beträgt hier der durchschnittliche Ertrag des Bodens das doppelte entgegen demjenigen im Jura. Dieses zeigt sich namentlich bei Pachtgütern: während hier die besten per Zucharte bis zu Fr. 100 bezahlt werden und der Durchschnitt sogleich zu Fr. 50 angenommen werden darf, bezahlt man im Jura für den allerbesten Boden kaum Fr. 50 per Zucharte, und der Durchschnitt wird dort schwerlich Fr. 25 erreichen. Wenn deshalb die durchschnittliche Wunderschätzung im Jura, entgegen der Güterschätzung im alten Kanton, bloß zirka 15 Prozent beträgt, wie man mich versicherte, statt 50 Prozent, so ist gewiß nicht zu bestreiten, daß hierdurch dem Jura ein Unrecht geschieht. Man sagt zwar wohl, die Grundeigenthümer im Jura sollten ihr Land besser bewirthschaften, mehr Fleiß und Thätigkeit auf dasselbe verwenden, dann werde der Ertrag auch ein höherer sein. Dieses sind nichts als fromme Wünsche. Wenn ein ganzes Land sich auf einer niedern Stufe der Landwirthschaft befindet, so braucht es mehr als solche Wünsche, es braucht ein unentwegtes und anhaltendes Streben, sowohl des Staates als einsichtsvoller Bürger, eine ganze Generation hindurch, um durch Beispiele, Muth, That und Aufmunterung die entsprechenden Verbesserungen allgemein durchzuführen. So kann heute den Landwirth im Jura Niemand begreiflich machen, daß dort mehr für die Landwirthschaft gethan werden könnte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie in der Regel gar keine Beispiele verbesserter Landwirthschaft kennen. Statt denn Wünsche und Vorwürfe auszusprechen, sollte der Staat da thätig eingreifen, was auch in seiner Pflicht liegt und durch jede Regierung anerkannt wird; so thut eine Ackerbauschule im Jura vorzüglich noth. In doppelter Beziehung begeht man deshalb am Jura eine Unbilligkeit, wenn man weder in einer oder der andern Weise diesen Verhältnissen Rechnung trägt. Ein dritter Grund liegt darin, daß im Jura die Grundsteuer vom rohen Grundkapital bezahlt werden muß, die darauf haftenden Schulden somit nicht abgerechnet werden können, während dieses im alten Kanton geschieht, wodurch hier durchschnittlich die Grundsteuer um zirka $\frac{1}{2}$ erleichtert wird. Es beträgt nämlich im alten Kanton das rohe Grundsteuerkapital 622 Millionen wovon abgezogen wird der Schuldenbestand im

Betrage von	202	„
Bleibt somit reines Grundsteuerkapital	420	„

Das Fatale für den Jura liegt nun aber darin, daß, wenn auch dort die Schulden abgerechnet werden könnten, welche auf dem Grundeigenthum haften, diese Wohlthaten in den meisten Fällen

aus dem Grunde dem Eigenthümer nicht zukommen könnte, weil eben sein Gläubiger nicht im Kanton wohnt, folglich für die Kapitalsteuer nicht belangt werden kann. — Die meisten Hypotheken gehören nämlich fremden Kapitalisten an. So haben die Amtsbezirke Courtelary, Freibergen und theils Münster ihre Gläubiger vorzüglich im Kanton Neuenburg, ein Theil von Freibergen und Bruntrut in Frankreich, Delsberg und Laufen in Basel u. s. w. Hieran trägt nun doch gewiß der Jura keine Schuld, denn ohne Zweifel wäre es jedem Grundeigenthümer angenehmer, wenn er das nöthige Geld in seiner nächsten Nähe und im Kanton finden könnte, statt genöthigt zu sein, dasselbe mit vielen Kosten in der Ferne zu suchen. — Ein vierter Grund betrifft endlich die Einkommensteuer. Wenn im ganzen alten Kanton die auffallend kleine Summe von nur Fr. 173,823 im Jahr 1863 durch diese Steuer in die Staatskasse geflossen ist, so erstaunt man aber noch mehr, wenn man weiß, daß von dieser Summe die Stadt Bern einzig beinahe Fr. 130,000 bezahlte, und diese Steuer im ganzen übrigen großen, alten Kanton nicht einmal die Summe von Fr. 50,000 erreicht hat. Es ist dieses in der That ein Beweis, wie wenig loyal im alten Kanton bei Angabe des Erwerbes verfahren wird. Man hört denn auch nicht selten, daß an Orten, wo selbst reiche Industrielle wohnen, trotzdem die Pfarrer und Schullehrer am meisten Steuern bezahlen. — Würde die Vermögenssteuer im alten Kantonsstheil redlich bezahlt, so sollte dieselbe das Zehnfache betragen. Ich bin denn auch vollständig überzeugt, daß diese Steuer im Jura drei Mal so viel abtragen wird, als bis dahin im ganzen alten Kantonsstheil, mit Ausnahme der Stadt Bern, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) weil man im Jura loyaler seine Einkünfte versteuern wird, als im alten Kanton;
- 2) weil alle die Industriellen, welche ihr Geschäft vorzüglich auf Kredit betreiben, und dieses ist fataler Weise die Mehrzahl im Jura, schlechterdings genöthigt sind, ein entsprechendes Einkommen zu versteuern, und ihren Kredit zu konserviren;
- 3) weil allerdings verhältnißmäßig mehr Industrie im Jura sich befindet.

Alle diese vier Gründe nun zusammen gestellt und in ihrem Gesammtumfang betrachtet, beweisen auf das evidenteste, daß die Ansicht der Jurassier hierüber eine begründete ist, und daß somit die Anwendung der Grundbasis der Steuerkraft unter den obwaltenden angeführten Verhältnissen an dem Jura eine eklatante Ungerechtigkeit begehen hieße. Es zeigt sich dieses am frappantesten durch Zahlen, indem man die Steuern des alten Kantons und des Jura nach den angeführten Grundlagen vergleicht.

Steuern im alten Kantonsstheil.

Im Jahr 1863 betrugen dieselben:

Inhalt und Schätzung.	Steuern.	
687,125 Zucharten	Fr. 606,012,269	
187,950 Zuch. Kuhrechte	" 16,334,236	
875,075 Zuch., Schätzung	Fr. 622,346,505	
hievon ab, Schuldenbestand	Fr. 202,555,060	Fr. 323,322. 75
bleiben reine Grundsteuer	" 419,791,445	" 671,725. 48
875,075 Zuch. (per Zuch. Fr. 711. —)	Fr. 622,346,505	
(per Zuch. Fr. 1. 14)	Fr. 995,048. 23	
hiez u die Einkommenssteuer	" 173,823. —	

Steuer im Jahr 1863 Fr. 1,168,871. 23

Neue Schätzung.

Nach allgemeiner Ansicht wird die Grund- und Kapitalsteuer nach den neu aufgenommenen Schätzungen in Zukunft per Zucharte Fr. 1. 50, statt bis dahin Fr. 1. 14 betragen. — Im alten Kantonsstheil wird demnach diese Steuer auf jene

versteuerten 875,075 Zucharten eine Summe abwerfen von

Fr. 1,312,612. —

Die Einkommensteuer nach den strengern Bestimmungen des neuen Gesetzes eine Summe erreichen von zirka

" 200,000. —

Die direkten Abgaben im alten Kanton werden sich demnach auf die Summe belaufen von

Fr. 1,512,612. —

Hievon würde jedoch der alte Kanton, nach Antrag der Kommission, abrechnen, als Guthaber auf dem Domänenkapital und dem Rest des Zehnten und Bodenzinskapitals

" 320,000. —

In Wirklichkeit würden sich deshalb die direkten Abgaben im alten Kanton nur belaufen auf

Fr. 1,192,612. —

Steuern im Jura.

Inhalt 410,000 Zucharten steuerpflichtiges Land, welches etwa 15 % tiefer geschätzt ist, als im alten Kanton; folglich wann, wie oben angenommen, die Zucharte im alten Kanton Fr. 1. 50 bezahlt, diese im Jura 22¹/₂ Centimes weniger, folglich Fr. 1. 27¹/₂ zu bezahlen hat. — Darnach würde die Grundsteuer im Jura betragen

Fr. 522,750. —

und die Einkommensteuer daselbst wenigstens

" 120,000. —

Zusammen Steuer im Jura Fr. 642,750. —

Es sind dieses alles keine fiktiven, wohl aber, insoweit möglich, alles positive Zahlen. — Darnach würde also der Jura über die Hälfte so viel Steuern bezahlen, als der alte Kanton, während er bis dahin in der Regel nur ein Fünftel, im Verhältniß zum alten Kanton, bezahlte. — Die Grundsteuer im Jura betrug bis dahin höchstens Fr. 215,000 per Jahr und nun sollte derselbe plötzlich drei Mal so viel an Steuern bezahlen, während der vier Mal größere alte Kanton, dessen Wohlstand eben so bedeutend ist, als derjenige im Jura, vorab noch mit der Bundesstadt Bern, nicht das Doppelte bezahlen würde dessen, das dem Jura so auferlegt werden möchte. — Daß dann der alte Kantonsstheil noch nebenbei Fr. 570,000 durch direkte Steuern für das Armenwesen zu decken hat, kommt hier gar nicht in Betracht, da nach der Verfassung diese Steuer den Jura nicht betreffen kann, ohnehin die Summe ausschließlich für den alten Kantonsstheil verwendet wird, und nur eine vorübergehende Steuer ist. — Wenn deshalb die Jurassier verlangen, daß das bisherige System der Kopfzahl fortbestehen solle, bis und so lange der alte Kanton wenigstens einen Kataster besitzt, so ist dieses ein Verlangen, das Niemand unbillig finden kann. — Sie, im alten Kantonsstheil, wollen ein einheitliches Steuersystem. Bei Ihnen ist aber das Institut mangelhaft, im Jura dagegen vollständig durchgeführt. Ist es nun nicht die allernatürlichste Billigkeit, daß Sie vorher bei Ihnen das Steuerwesen kompletiren, in der Weise, wie es heute im Jura besteht, bevor Sie den Jura nöthigen, und zwar mit Ihrer Stimmenmehrheit nöthigen, zu seinem Nachtheil und zu Ihrem Vortheil, ein mangelhaftes Steuersystem anzunehmen; denn ein Kataster ist die hauptsächlichste Grundbedingung bei gehörig geregelten direkten Steuern. — Es liegt in Ihrer Hand, den Kataster im alten Kanton schnell durchzuführen, und hierdurch das steuerbare Grundkapital genau zu ermitteln, damit so, wie heute im Jura, kein Kapital der Steuer entgehen kann. — Es ist unmöglich, daß Sie sich dessen weigern können, da Sie wissen müssen, daß nach den heutigen mangelhaften Einrichtungen wenigstens 400,000 Zucharten der Steuer entziehen, während dagegen im Jura kein Fuß Land sich der Steuer entziehen kann. Würden Sie durch Ihre bekannte Mehrheit einen solchen Beschluß fassen, so würden Sie sich vor aller Welt eine Blöße geben, um welche Sie Niemand beenden würde. Eine Mehrheit hat Pflichten gegen eine Minderheit, und die erste dieser Pflichten ist die, gerecht gegen die

Minderheit zu sein. Wie könnten Sie nun aber einen Beschluß fassen, durch welchen der alte Kanton, hier in dieser Versammlung zu Vierfünftheilen vertreten, offenbar bevortheylt, der Jura dagegen benachtheiligt würde, ohne die Ehre und Würde dieser hohen Versammlung zu kompromittiren? — Ich kann deshalb auch heute nicht begreifen, warum in der Kommission der Antrag der Jurassier durch die Mitglieder des alten Kantons verworfen wurde, dahin gehend: Es sei eine Parzellär-Vermessung im alten Kanton sofort zu beschließen, eventuell wenigstens eine genaue Triangulation vorzunehmen, und darnach Massenpläne zu errichten, worauf gestützt ein Kataster im alten Kanton errichtet werde. — Bis zur Vollendung dieser Arbeit aber sei die bisherige Steuermethode, nämlich das Kopfsahlenverhältniß zwischen den beiden Kantonstheilen beizubehalten. — Innert drei bis vier Jahren könnte jedenfalls Letzteres durchgeführt werden, und so bald dann dieses geschehen, würde sich der Jura gar nicht mehr weigern, daß der Grundsatz der Steuerkraft, statt der Volkszahl, in beiden Kantonstheilen durchgeführt werde und seine Anwendung finde. Wenn man uns sagt, es sei ein neuer Beschluß zu Einführung des Katasters überflüssig, da bereits im Jahr 1848 ein solcher gefaßt worden sei, der noch in Rechtskraft bestehe, so ist dieses jedenfalls ein trauriger Trost für den Jura. Wenn trotz der Rechtskräftigkeit dieses Beschlusses seit 18 Jahren die Katastrirung des alten Kantons liegen gelassen wurde, darf dann der Jura erwarten, daß dieses in den nächsten 18 Jahren geschehen wird; während dem der Jura, nach Antrag der Mehrheit der Kommission, dennoch sich gefallen lassen mußte, in der Zwischenzeit über alle Billigkeit hinaus Steuern zu bezahlen? — Ich glaube, Sie, Herr Präsident, meine Herren, hinreichend überzeugt zu haben, daß heute den Grundsatz der Steuerkraft, statt der Volkszahl aufzustellen, eine Ungerechtigkeit gegen den Jura beschließen heißen würde. Hierzu können Sie unmöglich Hand bieten wollen, vielmehr erwarte ich von Ihrer Gerechtigkeitsliebe, daß Sie den Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission verwerfen werden. — Nun noch einige Worte in Bezug der Anrechnung des Ertrages der Waldungen. Wenn je eine Unbilligkeit gegen den Jura bezangen wurde, so war es bei den Abrechnungen zwischen den beiden Kantonstheilen die Ausschließung des Ertrages seiner Waldungen, von welchen er verhältnißmäßig viel mehr als der alte Kantonstheil besitzt, während dagegen der alte Kantonstheil seine Güterdomänen, sammt Kapitalien, von welchen derselbe sehr viele, der Jura aber keine besitzt, in Rechnung brachte. — Von jeher wurde deshalb vom Jura reklamirt, allein bisdahin ohne Erfolg. — Entweder oder, so sagten die Jurassier, entweder man bringe gar keine Domänen in Rechnung, was offenbar das rationellste wäre, — oder aber, wenn man die Güterdomänen in Rechnung bringen will, dann trage man ebenfalls auch die Walddomänen in Rechnung. Wenn gesagt wird, es sei bisdahin so gehalten gewesen, so liegt darin offenbar kein Grund, wenn dadurch dem Jura Unrecht geschehen ist, dieses Unrecht ewig fortbestehen zu lassen. — Daß aber im Jahr 1819, bei Fixirung der Grundsteuer, die Walddomänen nicht in Rechnung gebracht worden sind, dem liegt der Umstand zu Grunde, daß eben die jurassischen Waldungen, seit dem Jahr 1816 bis 1819, nicht nur keinen Nettoertrag zeigten, wohl aber der Staat auf der Bewirthschaftung dieser Wälder Fr. 17,710 einbüßte. — Irrig war es deshalb im Jahr 1853, bei Anlaß der neuen Fixirung der Grundsteuer, wenn man alsdann also raisonnirte: „Weil im Jahr 1819 der Ertrag der jurassischen Waldungen nicht in Rechnung gebracht wurde, und weil man damals triftige Gründe haben mußte, den Ertrag derselben aus der Rechnung zu lassen, — so habe man keinen Grund, heute, im Jahr 1853 — dieses zu thun.“ — Wie wir gesehen haben, waren es allerdings triftige Gründe, welche die Auslassung des Ertrages geboten, die nämlich, daß eben kein Ertrag vorhanden war. — Nicht weniger unbegründet ist die Einwendung, „wenn der Jura die Anrechnung des Ertrages seiner Waldungen verlange, so müsse er sich auch gefallen lassen, daß der alte Kanton seine, im Jahr 1816 besessenen Kapitalien,

den Betriebsfond, so wie sämtliche Staatsgebäulichkeiten ebenfalls in Rechnung bringe.“ — Die Vereinigungsurkunde mußte in diesem Falle offenbar dieses Recht dem alten Kantonstheil ertheilen, hierüber spricht jenes Dokument aber kein Wort; klar und deutlich sagt dagegen aber daselbe, daß die Grundsteuer des Jura in einem billigen Verhältniß zu den Abgaben und Einkünften des alten Kantons stehen sollen. — Der Jura hatte übrigens bei der Trennung von Frankreich hier seinen Mittheil an allem dem, und zwar in einem weit größern Verhältniß, als er dieses bei Bern fand, und es wäre an Bern gewesen, sich von Frankreich den jurassischen Antheil ausbezahlen zu lassen. Hat die Regierung von Bern damals aber diese Forderung zu stellen unterlassen, so kann jedenfalls hiefür der Jura nicht verantwortlich gemacht werden. — Was die Kapitalien anbetrifft, so besaß der alte Kanton bei der Vereinigung mit dem Jura sehr wenige, da dieselben durch die vorhergegangenen Kriegslasten bereits vollständig aufgebraucht worden waren. Es ist demnach nur eine vollständige Billigkeit, wenn dem Jura der Ertrag seiner Waldungen ebenfalls in Rechnung gebracht wird; wie dieses übrigens der Regierungsrath bei Ihnen beantragt. — Zum Schluß noch Einiges über die indirekten Abgaben. Man hat meinen Antrag, dem Jura bezüglich der indirekten Abgaben, insoweit er verhältnißmäßig mehr als der alte Kanton bezahlt, Rechnung zu halten, ironisch aufgenommen und sich selbst nicht enthalten können, darüber Wiße zu machen. Ich finde, dieses hätte füglich unterbleiben können. — Es kann nämlich nicht bestritten werden, daß von jeher, so wie jetzt, der Jura mehr Zölle bezahlt, als verhältnißmäßig der alte Kanton. Dieses hat seinen Grund theils in der geographischen Lage, in der sich der Jura befindet, bereits ganz umringt von fremden Grenzen, theils in den wenigen Lebensmitteln, die dort produziert werden. — Ebenso bewegten sich auf den jurassischen Straßen, bevor die Eisenbahnen erbaut waren, verhältnißmäßig viel mehr Postreisende als im alten Kanton. — Hievon hat der Kanton heute noch seinen Nutzen, da der durchschnittliche Ertrag der Zölle und Posten, bei der Centralisation derselben, aus der eidgenössischen Kasse heute noch in die Staatskasse fließt. Ebenso war der Ertrag des Salzhandels im Jura in Folge der Nähe der Salinen ein höherer, als im alten Kanton. Besonders aber war der Ertrag des Ohmgeldes von jeher ein verhältnißmäßig viel höherer im Jura, und es bezahlt derselbe heute noch, selbst im progressiven Maßstabe, mehr als der alte Kantonstheil. — Dieses liegt in dem Umstande, daß man im Jura den Branntwein aus dem Auslande bezieht, während im alten Kanton derselbe in eigenen Brennereien fast ausschließlich destillirt wird. Ebenso ist nicht zu verkennen, daß der industrielle Arbeiter im Jura viel mehr Wein genießt, als der Ackerbauer im alten Kanton, der sich seinen Durst in der Regel durch Milch und Wasser löscht. Im Verhältniß zur Bevölkerung zahlte dann auch der Jura im Jahr 1863 Fr. 205,408 und im Jahr 1864 ungefähr Fr. 250,000 mehr Ohmgeld, als der alte Kanton. — Würden nun im alten Kanton die indirekten Abgaben verhältnißmäßig so viel abtragen, als im Jura, so würde über eine Million Franken mehr in die Staatskasse fließen, und dann hätten wir im Kanton bereits keine direkten Abgaben zu bezahlen. — Bei Entwerfung eines Staatsbudgets wird nämlich ganz anders verfahren, als bei einem Privatbudget. Wenn bei diesem bei den Einnahmen begonnen und darnach die Ausgaben fixirt werden, — wird bei jenem mit den Ausgaben angefangen, und wenn diese festgesetzt sind, erst zu den indirekten Einnahmen übergegangen und von diesen endlich zu den direkten; diese haben dann bloß zu kompletiren, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, was hiezu bei den indirekten Abgaben noch mangelte. Wie mehr also indirekte Einnahmen fallen, um so weniger werden direkte Einnahmen erforderlich. — Wenn Sie deshalb dem Jura eine billige, jährliche Summe als Vergütung für die durch ihn bezahlten höhern indirekten Abgaben zu gemeinnützigen Zwecken aussetzen, vorzüglich für seine Eisenbahnen, so erfüllen Sie bloß einen Akt der Gerechtigkeit. — Würden

Sie aber in keiner Weise hiefür dem Jura Rechnung tragen wollen, so halte ich den Fortbezug des Ohmgeldes für eine Ungerechtigkeit, und Sie würden auch aus dem Jura sofort Stimmen hören, welche die Aufhebung desselben fordern würden. — Ich empfehle Ihnen meine gestellten Anträge und erwarte von Ihrem Billigkeitsinn und Ihrer Gerechtigkeitsliebe Beipflichtung zu denselben.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Das, was Herr Kaiser Ihnen heute dargestellt hat, über alle die angeblich unrichtigen Grundlagen des Gesetzes, hat er mir bereits gestern Abend im Privatgespräch mitgetheilt. Natürlich ist es mir deshalb nicht möglich mehr, als diejenigen Thatsachen, die von gutem Gedächtniß abhängen, zu berichten. Indessen haben mich diese Thatsachen so interessiert, daß ich glaubte, nachforschen zu sollen, in wie weit sie richtig seien? Wenn diese Angaben über die Steuerverhältnisse richtig sind, so ist es zwar noch kein Grund, um die Grundlagen des Gesetzes zu verwerfen, daß die Steuer nach der Steuerkraft des Einzelnen berechnet werden solle; sondern es wäre ein Grund, um die Mängel, die allfällig im alten Kanton sind, und welche Unbilligkeiten für den neuen Kantons-theil zur Folge hätte, zu heben. Es sind aber diese Grundlagen, die Herr Kaiser hingestellt hat, vollständig unrichtig in Betreff der Zuchartenzahl des ganzen Kantons und des neuen Kantons, und ferner in der Beziehung, daß Herr Kaiser unvollständig in seiner Darstellung war, jedenfalls nicht mit Wissen und Willen, sondern aus Versehen. Wenn man eine vorgefaßte Meinung in einer Sache hat, so liegt es in der menschlichen Natur, daß man diese Meinung zu unterstützen sucht. Wenn man aber nach der eigentlichen Wahrheit forscht, so glaube ich, werde man auf ein anderes Resultat kommen. In Bezug auf die Statistik des alten Kantons-theils und des neuen Kantons-theils bestehen sehr umfassen und genaue Vorlagen, die sich im alten Kanton zwar nicht auf Katastervermessungen stützen, die aber dessen ungeachtet mit der Gesamtvermessung des Kantons in vollständiger Uebereinstimmung stehen. Herr Franchini sel. hat darin bedeutende Vorkarbeiten gemacht und diese haben sich als so richtig und vollständig erwiesen, daß die Eidgenossenschaft die statistischen Studien theilweise unter seiner Leitung, theilweise unter anderer Leitung forsetzen ließ, und man fand sie so wichtig, daß man eine eigene Abtheilung für Statistik bei der Eidgenossenschaft einführte. Nun bin ich im Fall, Ihnen auch bezüglich der Messungen daraus Angaben zu machen. Wenn Herr Kaiser den Flächeninhalt des ganzen Kantons auf 1,907,270 Zucharten

annimmt, so ist es ungefähr richtig.
Nach der Statistik von 1855 hat der Kanton Bern einen Gesamtflächeninhalt von 1,881,600 Schweizer-Zuch.
also ungefähr 1,900,000 " "
Von dieser Zahl nimmt der Jura ein 463,717 Berner-Zucharten oder 406,030 " "
Von diesen gehen ab ungefähr 6,030 " "
für einzelne unfruchtbare und unversteuerte Stücke Land,
so daß an versteuertem Land im Jura bleiben. 400,000 " "
Zieht man von der Gesamtsumme der 1,881,600 " "
die Summe für den Jura ab mit 406,030 " "
so bleibt noch für den alten Kanton 1,475,570 " "
oder ungefähr 1,500,000 Zucharten.
Von diesen ist das Resultat folgendes:
Die Statistik sagt, im alten Kanton befinden sich nicht weniger als unfruchtbare Land, das durch Gletscher, Felsen, Seen, Flüsse, Straßen-Bauten u. s. w. in Anspruch genommen ist. 628,100 " "
Zieht man diese ab, so bleiben ungefähr 847,470 " "

von denen der alte Kanton Bern die Grundsteuer zahlt. Dann bleiben wieder die 800,000 Zucharten, von denen Herr Kaiser verneint, daß sie die richtige Zahl der steuerpflichtigen Grundstücke im alten Kanton seien. In einer andern Darstellung, derjenigen, der durch die Eidgenossenschaft im Jahr 1855 gemacht statistischen Aufnahmen heißt es: „Sämmtliche im Kanton Bern befindliche Grundstücke halten 1,253,500 Schweizer-Zuch.“ Davon fallen auf den alten Kanton

ungefähr zwei Drittel	847,470	"	"
und der andere Drittel	406,030	"	"

auf den Jura. — Herr Präsident, meine Herren! Mit diesen Thatsachen an der Hand, die einen amtlichen Charakter haben, fällt der ganze Boden, auf den Herr Kaiser sein Gebäude gesetzt hat, vollständig zusammen, und damit auch das Gebäude, das er darauf gesetzt hat.

Kaiser von Delsberg. Wenn der alte Kanton eine Haide und Wüste wäre, so wären Herr Karrers Angaben ganz richtig. Wer das glauben will, der kann! Ich glaube nicht, daß mehr als 600,000 Zucharten unfruchtbares Land im Kanton seien. Ich glaube nicht, daß von ungefähr 1,500,000 Zucharten 600,000 unfruchtbar seien.

Karrer. Herr Kaiser wird doch zugeben, daß der Bieler-See nicht zum fruchtbaren Land gehört, daß der Thuner-See nicht zum fruchtbaren Land gehört, daß der Brienz-See nicht zum fruchtbaren Land gehört, während der Jura keine Seen hat, daß die ungeheure Gletscherwelt, die der Jura nicht kennt, nicht zum fruchtbaren Land gehört. Die Aare-Gletscher sind 6 Stunden lang, 2 Stunden breit und halten 14 Quadrat-Stunden.

Kaiser von Delsberg. Der Inhalt dieser Gegenstände ist auf der Karte auch angegeben. Es sind:

Gewässer, Straßen, Schutthalben, Felsen	27440 Zucharten
Seen	34250 "
Gletscher	80140 "

Präsidium. Die Frage über Berechnungen im Einzelnen, z. B. ob Waldungen zu berechnen sind, ist noch nicht in Umfrage, sondern es handelt sich um das Prinzip im Art. 1, ob die Steuerkraft als Grundlage der Vertheilung der Steuern angenommen werden soll.

Weber, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe das Wort ergriffen, um ganz kurz, auf die nächsten besten vorliegenden Daten gestützt, Herrn Kaiser zu wiederlegen; nämlich gestützt auf forskantliche Nachforschungen, bei denen man sich an die Vermessungen von General Dufour gehalten hat, ist im alten Kanton und Jura das Flächenmaß so gut als möglich ermittelt worden. Da stellt sich der Flächeninhalt von Waldungen und urbarem Land folgendermaßen heraus:

	Waldungen.	Urbares Land.	Zusammen.
	Zuch.	Zuch.	Zuch.
Im ganzen Kanton	398,450	791,538	1,189,988
Im Jura	128,223	228,545	356,771
Im alten Kanton	270,227	562,990	833,217

Es trifft dieß somit mit dem Bestand der Grundsteuerregister ziemlich genau zusammen, so daß man nicht sagen darf und nicht sagen soll, es werde im alten Kanton weniger, als das versteuert, was angegeben wird.

Jolissaint (in französischer Sprache). Ich habe das Wort verlangt, um als Ordnungsmotion den Antrag zu stellen, es solle auf den Gesetzesentwurf zu Ausgleichung der Steuerverhältnisse zwischen den beiden Kantons-theilen nicht eingetreten werden. Ich gründe diesen Antrag auf folgende Erwägungen. Vorerst halte ich dafür, dieser Gesetzesentwurf stimme nicht mit

dem bernischen Staats- und Verfassungsrecht zusammen. Er enthält eine Auslegung und eine Anwendung des Art. 23 der Vereinigungsurkunde und des Art. 35 III. der Verfassung, welche von den Abgeordneten des Jura nicht angenommen werden kann. Indem dieselben heute auf diesen Entwurf eintreten würden, würden sie die Stellung verläugnen, die sie in der Frage der Anwendung des Einkommenssteuergesetzes auf den Jura eingenommen haben; sie würden dadurch stillschweigend anerkennen, was sie ausdrücklich bestritten haben, nämlich die Verfassungsmäßigkeit des bezeichneten Gesetzes. — Diesen Einwurf beantwortet man dahin, es handle sich um ein bloß auf einen möglichen Fall gültiges Gesetz, das in Kraft treten werde, wenn die Bundesbehörden die Beschwerde der Großräthe des Jura abweisen würde, und das im entgegengesetzten Falle von selbst dahin falle. Ich gestehe, daß ich von diesem Gedankengang nichts begreife. Die Verfassung kennt keine auf einen möglichen Fall berathene und beschlossene Gesetze. Sie läßt als verfassungsmäßig verbindlich nur die endgültig, ohne aufschiebende oder auflösende Bedingung erlassenen Gesetze zu. Um uns zu trösten, führt man uns den Art. 4 des Gesetzesentwurfes an, und sagt uns, es handle sich darum, eine Uebergangszeit zu ordnen. Wenn wir uns gegenwärtig in einer solchen Zeit befinden, warum nicht den status quo beibehalten? Warum will man um jeden Preis durch ein neues Gesetz, das so verworren ist, als die vorhergehenden, die Irrgänge unserer Steuergesetzgebung noch mehr verwickeln? Ich gebe zu, daß wir uns in einer Zeit der Arbeit zur Umgestaltung der Steuer- und Finanzeinrichtung des Kantons befinden. Man sieht am Gesichtsfreis die Tag für Tag gewissere Aussicht einer vollständigen Finanzreform durchbrechen. Was auch immer das Loos der Beschwerde der Großräthe des Jura vor den Bundesbehörden sei, die Steuereinrichtungen werden allernächstens umgearbeitet und in ihrer Gesamtheit neu aufgebaut werden müssen, selbst vermittelt einer Verfassungsänderung, die wahrscheinlich vom Jura verlangt werden wird, wenn er seine Beschwerde verliert, und vom alten Kantonstheil im entgegengesetzten Falle. — Was den Inhalt des uns vorgelegten Gesetzesentwurfes betrifft, so halte ich dafür, er enthalte Bestimmungen, die nicht billig sind, und er genehmige oder verewige Ungerechtigkeiten. Ich bezeichne namentlich als einen Beschwerdegund für den Jura den Ausschluß der Domaniel-Waldungen als mitzuberechnende Größen in der künftigen Abrechnung. Im Uebrigen behält der Entwurf jenen ungerechten Grundsatz bei, daß die Grundpfandschulden den jurassischen Landbauern nicht abgezogen werden sollen, während man sie den Grundeigenthümern des alten Landestheils abzieht. Ich behaupte, daß, wie man es schon hervorgehoben hat, in Ermangelung eines Katasters es im deutschen Landestheil unmöglich ist, auf billige Weise die Vertheilung der in den beiden Landestheilen gesetzlich bestehenden Steuern vorzunehmen. — Auf diese Thatfachen gegründet und in gewisser Voraussicht einer nahe bevorstehenden Aenderung unserer Finanzverhältnisse durch eine Verfassungsänderung erneuere ich den Antrag, den ich im Eingang gestellt habe, und wofür ich die Gründe folgendermaßen zusammenfasse: In Erwägung: 1) daß der gegenwärtig in Berathung liegende Gesetzesentwurf eine Auslegung und eine Anwendung des Art. 23 der Vereinigungsurkunde und des Art. 85 III. der Verfassung enthält, welche der von den Großräthen des Jura bei Anlaß des Einkommenssteuergesetzes verteidigten Ansicht schnurgerade widerspricht; 2) daß, da diese Ansicht von der Mehrheit des Großen Rathes nicht getheilt wurde, dadurch eine an die Bundesbehörde gerichtete Beschwerde veranlaßt wurde, über welche noch nicht entschieden worden ist; 3) daß man unterdessen heute, in Aussicht auf einen möglichen Fall und zwar für den Fall, wo der Entwurf zum Gesetz werden könnte, wenn nämlich die Beschwerde verworfen wird, weder berathen noch beschließen kann, indem die Verfassung bloß endgültig berathene und beschlossene Gesetze kennt; und 4) daß in seinem Inhalt der Gesetzesentwurf dem Jura gegenüber ungerechte Grundsätze festsetzt und die schon sonst nur zu verworrene bernische Steuergesetzgebung unnützerweise

verwickelt, wird der Antrag gestellt, unter den gegenwärtigen Umständen nicht einzutreten.

Präsidium. Herr Jolissaint stellt die Ordnungsmotion: In Erwägung, daß der vorliegende Gesetzesentwurf eine ausdrückliche Interpretation und Applikation des Art. 23 der Vereinigungsurkunde und des Art. 85 III der Verfassung ausspricht, die mit den von den Deputirten aus dem Jura bei der Behandlung des Einkommenssteuergesetzes geltend gemachten Ansicht im direktesten Widerspruche steht, in Erwägung, daß, da diese Ansicht von der Mehrheit des Großen Rathes verworfen worden, dieß eine Beschwerdeführung bei der Bundesbehörde veranlaßt hat, welche noch unerledigt ist; in Erwägung, daß es nicht der Fall sein kann, heute über ein Gesetz zu diskutieren und zu votiren, welches einzig der Fall der Abweisung der fraglichen Beschwerde voraussetzt, für den Augenblick in das Steuerausgleichungsgesetz nicht einzutreten. Nach dem Reglement, § 74, wird über diese Ordnungsmotion zuerst berathen und die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung derselben unterbrochen werden.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir einige Worte über diese Ordnungsmotion. Stellen Sie sich vor, was die Konsequenzen derselben sind. Es hat Vieles für sich zu sagen: „Wir wollen keinen provisorischen Zustand!“ Ich bin damit einverstanden. Aber was ist denn die Folge dieses Antrags? Sie kommen mit diesem unschuldig scheinenden Antrag dahin, wohin Sie gar nicht kommen wollten, daß nämlich im alten Kanton allein, entgegen den Beschlüssen des Großen Rathes, das Einkommenssteuergesetz eingeführt würde, im Jura aber nicht. Es kommt mir vor, als ob man sagen würde: „Weil ich euch nicht überzeugen kann, daß meine Argumentation richtig sei, so helfe ich mir mit einem Verschiebungsantrag, und der alte Kanton kann fortfahren zu steuern, wie bisher.“ Wie lange eine Verfassungsrevision dauern könne, und wohin sie führe, das kann Herr Jolissaint nicht voraus sagen. — Ich erinnere an den Aargau, der drei Verfassungsperioden hintereinander hatten, und an Schaffhausen, das nicht viel glücklicher war —, und inzwischen wäre der Jura in einer günstigeren Lage als je, indem er nur Fr. 125,000 zahlt, wenn die Einkommensteuer im alten Kanton 1%, und Fr. 186,000 wenn die Steuer im alten Kanton $1\frac{1}{10}\%$ betrüge, während der gleiche Jura mit einer $\frac{1}{3}$ Theil geringerer Bevölkerung im Jahr 1816 schon jährlich Fr. 210,000 bezahlte? Wäre dies billig? Können Sie dem alten Kanton zumuthen, daß er immer selbst sich besteuere und den Jura unter einem Ausnahmengesetz fortleben lasse, das ihn nach meiner Ansicht sehr günstig gestellt hat. Nein, sondern es ist billig, daß man auf das eingehe, was Herr Kaiser in der frühern Sitzung gefordert hat. Das letzte Mal, als wir diesen Gegenstand beriethen, sagte er, man sei ungerecht, weil man nicht die Steuerkraft als Maßstab gebrauche; die Kommission hat nun darauf angetragen: „die Steuerkraft als Maßstab anlegen und nicht mehr die Volkszahl!“ Nun aber ändert derselbe Herr Kaiser plötzlich seine Ansicht und verlangt, daß auch ferner die Bevölkerung als Maßstab für die Steuer beibehalten werde, bis dieser oder jener Faktor, der überhaupt gar nicht auszumitteln ist, hergestellt sein werde. Es ist dem Herrn Kaiser schwer zu treffen. Herr Kaiser hat Ihnen gestern auf meine Berechnungen anspielend erklären, „ich habe den Teufel an die Wand gemalt.“ Darauf könnte ich nun antworten: ihm habe der „Teufel“ allein gar nicht genügt, daher er nebst dem Teufel noch die ganze Hölle an seine Wand gemalt habe. Ich behalte mir vor, Ihnen Zahl für Zahl zu zeigen, wie sehr sich Herr Kaiser in einzelnen seiner Angaben geirrt hat. Gegenüber dem Antrag des Herrn Jolissaint aber erlaube ich mir den Gegenantrag zu stellen, daß der Große Rath auf diesen Verschiebungsantrag nicht eintrete, sondern den vorgelegten Gesetzesvorschlag diskutire; für diesen Fall

behalte ich mir vor, als Kommissionsmitglied die Anträge, die ich gestellt habe, näher zu begründen.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion von Herrn Jolissaint
(für den Augenblick in das Steuerausgleichungs-gesetz nicht einzutreten)

27 Stimmen.
Gr. Mehrheit.

Dagegen

Präsidium. Ich gab dem Herrn Jolissaint das Wort mit Rücksicht auf seine Ordnungsmotion. Nun haben sich die Mitglieder der Kommission in einlässlicher Berathung noch nicht ausgesprochen über die in Art. 1 behandelte Frage. Diese Kommissionsmitglieder haben das Wort.

Dr. von Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich hoffe, nachdem diese zwei Vorfragen entschieden sind, so werde man dieses Gesetz mit der nöthigen Ruhe und Unbefangtheit berathen können. — Es liegt zwar ein schriftlicher Bericht von mir vor Ihnen. Aber nicht alle lesen solche Berichte, und auch ist jedenfalls die mündliche Darstellung faßlicher. Ich will daher versuchen, Ihnen die leitenden Motive in Kürze darzustellen und den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Kommission sich vereinigt hat, obgleich sie von sehr verschiedenen Standpunkten ausging. Ich hoffte ursprünglich, es sollte möglich sein, die gleiche Steuer im ganzen Kanton zu erheben, wenn die besondern Einkünfte, herrührend aus der Zehnt- und Bodenzinsliquidation und die Renten der Staatsdomänen dem alten Kanton als Separatgut, aus welchem er die Armenlast zu tragen hätte, zugeschrieben würden. Zu 4 % kapitalisirt betrugen die dem alten Kanton bei der Vereinigung im Jahr 1815 gehörigen Grund- und Dominalrenten beiläufig 16 Millionen Fr. a. W. Diese sind dem Jura damals in Gegenrechnung gebracht worden. Der Gegenwerth des Ertrags derselben ist in der jurassischen Grundsteuer, die zu Fr. 160,000 a. W. festgesetzt worden ist. Im Laufe der Zeit hat sich aus verschiedenen Gründen das altbernische Domänenkapital verringert. Wenn Sie den Bericht der Regierung und den Antrag der Finanzdirektion zur Hand nehmen, so finden Sie auf Seite 27 daß der Herr Kantonsbuchhalter Henzi das Domänenkapital dermal auf neue

Fr. 10,431,881. 81

schätzt. Auf Seite 26 und 27 oben wird aber das Guthaben des alten Kantons aus der Zehnt- und Bodenzinsliquidation zu

„ 5,775,649. 57

angegeben, also zusammen

Fr. 16,207,531. 38.

Nun, meine Herren, könnte man meiner Ansicht nach erklären, diese 16 Millionen neue Franken sind das Eigenthum des alten Kantons und es soll aus denselben ein Kantonal-Armenfond gegründet werden. Der alte Kanton hätte dann die Kosten seines Armenwesens aus den Erträgnissen dieses Fonds und insofern diese nicht ausreichen, durch besondere auf der Bevölkerung des alten Kantons allein lastende Steuer zu bestreiten. Im Uebrigen aber würde im ganzen Kanton zu Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben dieselbe Grund-, Kapital- und Einkommensteuer erhoben. Ich gestehe Ihnen, daß ich unendlich gern gesehen hätte, wenn man dieß hätte zugeben können. Meine Kollegen haben mir aber bemerkt, es könnte dieß den Schein haben, als wollten wir diese 16 Millionen aus der allgemeinen Staatsverwaltung herausnehmen, während gegenwärtig der Jura an dem Ertrag derselben auch participire. So lange aber ein einziger Jurassier nicht bestimmen wollte, so könnte eine solche Ausscheidung des gemeinsamen Vermögens nicht durchgeführt werden. Mein Antrag ist denn auch bei der Abstimmung

im Schooß der Kommission in Minderheit geblieben. — Da das Gesetz von 1853 vorschreibt: „Der Rest der Zehnt- und Bodenzins-Liquidationskapitalien und des Domänenkapitals seien in Rechnung zu bringen,“ so mußten wir fragen: „Was ist der Rest?“ und darüber konnte man sehr verschiedener Ansicht sein. Ich verweise dafür auf den Bericht der Regierung. Soll man, um diesen Rest auszumitteln, zurückgehen bis 1816 oder bis 1803? Je nach dem Entscheid gestaltet sich die Rechnung sehr verschieden. Im letztern Falle müßte man 1 Million mehr dem alten Kanton in Rechnung bringen. Die Mehrheit der Kommission entschied sich dafür, daß nicht hinter den Zeitpunkt der Vereinigung zurück gerechnet werde, sondern daß das Jahr 1816 als der terminus a quo gelten solle. Herr Büzberger ließ darauf seine Einsprache fallen. Eine andere Frage, die zu entscheiden war, ist diejenige: „Wie verhält es sich mit dem Verlust, der aus dem Ankauf von Zehnten und Bodenzinsen seit 1816 gemacht worden ist? Soll diesen Verlust der ganze Kanton tragen oder nur der alte Kanton?“ Dieses macht wieder eine Differenz von Fr. 96,000 a. W. auf der einen oder andern Seite. — Wie ist es ferner mit der Rückvergütung zu halten, welche den frühern Verkäufer von Zehnten und Bodenzinsen zugesprochen worden ist? Soll diese Differenz der ganze Kanton tragen oder der alte Kanton allein? — Meine Ansicht war und ist noch, daß diese Kosten durch den ganzen Kanton getragen werden sollen. Allein auch diese Frage wurde zu Gunsten des Jura entschieden. Eine weitere Frage war die: „Soll der Verlust, der aus dem Zehnt- und Bodenzins-Liquidationskapital dadurch entstanden ist, daß statt eines 33- und 25-fachen Betrages im Jahr 1846 der Verkauf auf den 10- und 7-fachen festgesetzt worden ist, den ganzen Kanton treffen oder den alten Kanton allein?“ Auch diese Frage ist wieder zu Gunsten des Jura entschieden worden! Nur der so reduzierte Rest wird dem Jura in Rechnung gebracht, um der Verfassungsvorschrift zu genügen, welche vorschreibt: „Die Grundsteuer im neuen Kantonsstheil wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonsstheil, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.“ Ist das nun unbillig? Ich darf Sie versichern, daß ich glaube, daß jeder Jurassier, der sich die Mühe gegeben hat, die Sache ein wenig zu studiren, antworten wird: Nein! Aber ich glaube, wenn ich die Kommissions-Mitglieder aus dem Jura, die Hand auf's Herz, fragen würde: „Habt Ihr aus den gedruckten Berichten etwas Anderes herausgesehen, als was Euch gerade gefallen hat? Habt Ihr Euch die Mühe genommen, das reichhaltige Material im Archiv über die Entstehungsgeschichte der jurassischen Steuerverhältnisse nachzuschlagen, so würden sie mit „Nein“ antworten müssen.“ Wie hätte sonst eines dieser Mitglieder in seinen Minderheits-Gutachten zu den Schlüssen gelangen können, zu denen es gelangt ist. Ich glaube nicht, daß der Jura jemals die Chance hat, zu einer günstigeren Abrechnung zu gelangen, unter dem Recht der jetzigen Verfassung. — Noch eine Bemerkung dem Herrn Kaiser gegenüber, welcher sagte: die Tagfagung habe mit den rechten Augen in die jurassischen Verhältnisse geblickt, als sie dem Jura nur ein Kontingent von Fr. 12,400 a. W., dagegen dem alten Kanton Fr. 91,680 a. W. auferlegte. — Ich habe die Tagfagung noch nie von dieser Seite loben hören; als ihr vieljähriger Sekretär freut es mich jedoch von ganzem Herzen; allein Herr Kaiser scheint übersehen zu haben, daß die bernische Regierung es war, welche den Vorschlag gemacht hatte für das Geldkontingent des Jura, das nicht dieser direkt bezahlte, sondern das durch die bernische Staatskasse berichtigt wurde. Das Kontingent der durch den Wiener-Kongreß mit der Schweiz vereinigten Kantone Wallis, Neuenburg und Genf und des bernischen Jura mußte nachträglich bestimmt werden und da hatte man darüber zu entscheiden, in welche Klasse der Jura einzureihen sei. Die leitenden Motive können Sie im Gutachten von 1838, bei Anlaß der Revision der Geldfala nachlesen. — Herr Kaiser argumentirt aber ferner so: „Wenn Ihr das Vermögen anrechnen wollt, so rechnet Alles an, also auch die Waldungen.“ Ich

siehe nicht an, hier, wie in der Kommission, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß, wenn 1816 die Waldungen gegenseitig die Renten abgeworfen hätten, wie jetzt, sie als Domänen angesehen worden wären, und dann auch gegenseitig in Abrechnung gebracht worden wären. Aber Herr Kaiser hat Ihnen selbst gesagt, bis 1819 haben sie nicht nur nicht eingetragen, sondern ausgetragen. Er hätte noch weiter gehen können und sagen: „Auch 1820 haben sie nicht eingetragen.“ Aber höchst auffallend ist es, wenn Herr Kaiser, der dieses vor einer halben Stunde zugestanden, in seinem gedruckten Gutachten dagegen sagt (S. 44): „2. Der Ertrag der Waldungen: Aus dem Berichte der Finanzdirektion geht hervor, daß die Waldungen während den verschiedenen Perioden von fünf Jahren, durchschnittlich abgetragen haben:“

Im alten Kantonstheile:

Fr. 381,228. 21

Im neuen Kantonstheile:

Fr. 303,693. 47

was per Jahr ergibt:

Fr. 75,956. 72

Fr. 60,738. 69

Da das Äquivalent des Jura, nämlich der $\frac{1}{4}$ des Ertrages im alten Kantonstheile, eine Summe ausweist von

Fr. 18,989. 18

So kommt dem neuen Kantonstheile jährlich zu

Fr. 41,749. 51

Was für 48 Jahre, von 1816 bis 1863, ergibt

Fr. 2,003,976. 48

Er rechnet also den Durchschnittsertrag der letzten Jahre 48 Mal, nämlich von 1864 rückwärts bis 1816, und gerade vorher sagte er, es habe für 1817, 1818 und 1819 nichts eingetragen! Er berechnet auf diese Weise dann auch glücklich heraus, daß nur aus dem Ertrag der Waldungen der ganze Kanton zwei Millionen schuldig geworden sei. Obschon ich anerkenne, daß, wenn die Sache mit den Waldungen sich 1816 verhalten hätte, wie heute, man sie in die Domänen aufgenommen hätte, so scheinen mir dermal doch nicht hinlängliche Gründe vorhanden zu sein, um sie heute in Rechnung zu bringen. Wir haben nämlich eine transitorische Ausgleichung der Steuerverhältnisse auszumitteln gehabt. Herr Kaiser selbst sagt heute: „So lange die Trennung zwischen Grundsteuer und Kapitalsteuer besteht, ist keine Einheit möglich.“ Die Bauern im Jura werden aber, wie ich vermuthet, nicht viel „schoniger“ sein, als die im alten Kanton, ihre Schulden als Vermögen zu versteuern und selbst die gleiche Hypothekar-Gesetzgebung verlangen. In der Kommission gestaltete sich nun die Frage hinsichtlich der Waldungen so: „Wollen wir für die kurze Intervalle der Dauer der gegenwärtigen Gesetzgebung ein neues Element, das bisher nicht in Rechnung gebracht wurde, in Anschlag bringen?“ Und diese Frage haben wir mit „Nein“ beantwortet. Und was stand dem Antrag gegenüber, die Wälder in Anrechnung zu bringen? Antwort: „dem alten Kanton zu gestatten, Alles anzurechnen, was er an Domänenvermögen zugebracht habe, nämlich auch diejenigen Domänen, die er bisher nicht gerechnet hatte, nämlich die Domänen, die in zinstragenden Geldern bestehen u. s. w.“ Ich will nun dem Herrn Kaiser auch eine Rechnung machen, die etwas richtiger und stichhaltiger ist, als die seinen. Da haben Sie zuerst das Jahr 1813. Da hatte der Kanton acht Millionen alte Franken Vermögen, abgesehen vom Domänenkapital. Obschon das Vermögen später sich durch glückliche Spekulation und aus andern Gründen sehr vermehrte, so wurde die Grundsteuer des Jura doch nicht gesteigert. Die Zinse dieser zinstragenden Domänen betrugen beiläufig 500,000 Franken a. W. Der Jura hätte daher als Äquivalent 100,000 Franken jährlich mehr an Grundsteuer bezahlen müssen, insofern man ihm diese Domänen, die in Zinsschriften bestehen, auch anrechnen wollte. Ich könnte nun, wie Herr Kaiser, auch die jährliche Steuer mit 50 multiplizieren und sagen: der Jura ist dem alten Kanton noch 5 Millionen schuldig als Äquivalent der Zinse der in Zinsschriften bestehenden Domänen. Aber!

meine Herren! diese Recriminationen nützen nichts! Wir wollen nicht rückwärts sehen! — Der Jura darf allerdings rückwärts sehen! es ist ihm gut gegangen. Er soll nur die ihn umgebenden französischen Departemente ansehen, und sich unbefangen die Frage beantworten, ob er vom national-ökonomischen Gesichtspunkte aus nicht ebenso viel gewonnen habe, als vom politischen. Er ist nicht nur ein freies, sondern auch ein wohlhabendes Land geworden durch seine Vereinigung mit Bern! In vielen Theilen von Frankreich sind die kleinen Straßen, die routes vicinales, noch in einem traurigen Zustand und lassen sich mit Euren Straßen nicht vergleichen. Wenn Ihr dazu rechnet, daß Euer Grund und Boden viel mehr werth ist, als die Katasterschätzung, — daß die Hypothekarkasse annimmt, die Katasterschätzung sei nur $\frac{1}{3}$ des wirklichen wahren Werthes, — dann verlieren alle die Angaben des Berichtes des Herrn Kaiser, als ob der Jura nicht gut gehalten worden wäre, alle und jede Begründung. Darum ist es besser, wir kommen nicht mehr darauf zurück. Blicken wir in die Zukunft und ordnen wir die gegenseitigen Steuerverhältnisse nach Recht und Billigkeit. Eine billigere Rechnung, als durch Aufstellung des Grundsatzes, daß nicht mehr nach der Volkszahl, sondern nach der Steuerkraft gerechnet werden solle, gibt es aber nicht.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte nur mit kurzen Worten meinen Standpunkt in der Sache bezeichnen. Herr Präsident, meine Herren! Man hat bei Art. 1 angenommen, die Steuerkraft solle als Faktor dienen, dies geschah gegenüber den Wünschen von Mitgliedern des Jura, und ich half hier die Mehrheit machen. Ich stellte mich auf den Boden, den der Große Rath einnahm, und deshalb glaubte ich, wenn man zu einer gemeinschaftlichen Steuer kommen wolle, so müsse man die Steuerkraft als Grundlage annehmen. Ich fand aber zu gleicher Zeit, wenn man diesen neuen Faktor annehme, so solle man den Antrag des Regierungsraths ebenfalls annehmen und die Waldungen auch aufnehmen. Herr von Gonzenbach hat gesagt, man würde, wenn die Waldungen 1817 einen Ertrag gehabt hätten, sie damals aufgenommen haben, und da dieselben jetzt einen bedeutenden Faktor machen, so glaube ich, es wäre unbillig, wenn man sie dem Jura sowie dem alten Kanton nicht in Rechnung bringen würde. Ich stimme zu Art. 1 unter der Bedingung, daß später bei Art. 3 die Waldungen auch aufgenommen werden. — Herr von Gonzenbach hat vorhin noch eine Zahl ausgesprochen, über die ich noch etwas bemerken muß. Er sagte: 1814 habe das Staatsvermögen von Bern 8 Millionen Franken betragen, und ein anderes Mitglied der Kommission habe ganz richtig gesagt: Wenn man die Waldungen annehmen will, so muß man dies Vermögen auch anrechnen. Warum nimmt er nicht mehr den Standpunkt ein, den er in seinem Büchlein einnahm, nämlich, zur Zeit der Vereinigung mit dem Jura habe dieses Vermögen etwas zu 2 Millionen betragen? Dieses Vermögen ist durch die damalige Konsumo-Steuer, zu welcher der Jura damals auch beisteuerte, wieder hergestellt worden. Wenn man also billig sein will, so muß man den Stand der Dinge nicht von 1813, sondern von 1863 aufstellen. — Zu der Rechnung des Herrn Kaiser will ich nicht Hand bieten; er geht immer viel zu weit, und kommt immer mit den indirekten Abgaben, die durchaus nicht in Berechnung kommen können. Braucht einer viel Wein oder Salz u. s. w., so hängt dies von ihm ab. Das ist gar kein Faktor für die Steuerverhältnisse. Hingegen soll man billig sein, und von dem Augenblick an, wo man den neuen Faktor der Steuerkraft annimmt, soll man die Waldungen, die offenbar Domänen sind, berechnen, sowohl die des alten, als die des neuen Kantonstheils. Ich will den Grund sagen, warum? — Bekanntlich ist der neue Kantonstheil vermessen, der alte ist nicht vermessen. Im neuen Kantonstheil kann der Grundsteuer keine Parzelle entgehen, während das Gegentheil im alten Kanton möglich ist. Ich

möchte also zu einer gleichförmigen Steuergesetzgebung kommen. So glaube ich, man solle die Verhältnisse annehmen, die sich darbieten zu Gunsten des Jura wie des alten Kantons. Sie werden sehen, wie im Art. 4 des jetzigen Entwurfs der Kommission man offenbar dahin strebt, eine gleichmäßige Finanzgesetzgebung einzuführen, und daß Art. 4 dem ganzen Gesetz einen provisorischen Charakter gibt. Ich möchte, daß es in der Steuergesetzgebung ganz gleich sei, z. B. mit Bezug auf den Schulden-Abzug, daß also der alte Kanton vermessen werde, — und dann fallen alle diese Faktoren weg. Deswegen möchte ich dem Jura diese Uebergangsperiode nicht zuwider machen, sondern daß er sich damit versöhne, damit dadurch eine gleichmäßige Gesetzgebung möglich werde.

Präsidium. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß Art. 1 in Frage steht, die Hauptfrage über die in Berechnung kommenden Summe wird erst bei Art. 3 behandelt.

Migy, Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Art 1 lautet: „Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich statt im Verhältnisse der in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft (rohes Grundkapital und versteuerbares Einkommen). Vorbehalten bleibt die in Art. 3 vorgesehene besondere Abrechnung und Besteuerung.“ Wenn man dies annimmt, so ist man mehr oder weniger grundsätzlich mit Bezug auf Art. 3 gefangen. Deshalb wünschte ich, daß diese beiden Artikel zusammen behandelt werden.

Präsidium. Man hat wirklich bisher immer auch über Art. 3 geredet. Wenn also Niemand dagegen Einsprache erhebt, so können wir beide Artikel, 1 und 3, zusammen nehmen.

Ohne Einsprache wird angenommen, daß Art. 1 und 3 zusammen behandelt werden sollen.

Migy, Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Ich mache es mir zur Pflicht, obschon es der Regierung nicht angenehm sein wird, diejenige der in der Kommission vorgebrachten Ansichten zu vertheidigen, die ich von jeher vertheidigt habe, und welche ich auch im Regierungsrath vertheidigt habe, obschon der Finanzdirektor nicht damit einverstanden ist. Ich mache es mir zur Pflicht, diese Ansicht in Kürze dem Großen Rath vorzutragen, obschon ich weiß, daß wenig Hoffnung vorhanden ist, daß diese Ansicht siegen werde; aber ich halte es deshalb für meine Pflicht, weil ich diese Ansicht als richtig und grundsätzlich betrachte. — Ich erkläre zuerst, daß ich mit der Grundlage des Art. 1 vollständig einverstanden bin, daß nur dann auf dem richtigen Boden zwischen dem alten und neuen Kanton verhandelt wird, wenn wir das Steuervermögen als Grundlage der Besteuerung annehmen. Das ist das einzig richtige Prinzip, weil daselbe auf den höhern Prinzipien der Gerechtigkeit beruht. — Wenn jeder gleich nach seinem Vermögen zahlt, so ist Gleichheit und Gerechtigkeit im Lande. Aber nun meine Herren! handelt es sich zwischen uns, nachdem wir die Steuerkraft als Grundlage angenommen, darum, für die Zukunft die verschiedenen Faktoren festzusetzen. Da halte ich dafür, man soll nur die Gleichheit als Grundlage annehmen, und man soll mit der Vergangenheit brechen, und vollständig brechen. Nun kommt man aber in diesen Entwürfen, während man den Grundsatz der Gleichheit aufstellt, in der Praxis auf das Prinzip der Ungleichheit. Wenn es sich darum handelt, eine Abrechnung für die Vergangenheit festzusetzen, da bin ich auch dafür das Gesetz von 1853 anzuwenden, obschon ich zur Zeit, wo ich in der Kommission war, nicht damit einverstanden war. Man soll also dieses Gesetz für die Periode, welche jetzt in

Abrechnung steht, anwenden. Dieses Gesetz trägt das Gepräge der Vergangenheit. Aber hier wollen wir für die Zukunft die Verhältnisse transitorisch bestimmen. Bis wir eine vollständige Gesetzgebung mit Bezug auf das Hypothekarwesen haben, vergehen noch einige Jahre. Wenn Sie daher als redliche Bürger in gutem Glauben handeln wollen, müssen Sie von dieser Vergangenheit absehen, und auf den wahren Boden der Gerechtigkeit zu bauen suchen. — Um meine Ansicht zu begründen, frage ich: Wie waren die Verhältnisse gestaltet zur Zeit, als wir in den Kanton Bern eingebürgert wurden? was war das Staatsvermögen? Was waren die finanziellen Verhältnisse beider Landestheile? Ich schöpfe dabei aus einer Quelle, die man nicht wird anfechten können, aus dem Berichte des Herrn von Gonzenbach Seite 18 und 19, wo er sagt: „Im Jahre 1814 bestand aber das Staatsvermögen des Kantons Bern: an Kassaerstanzen, Naturalien, Münzfonds, Handelsfonds, Zinsrödeln und verschiedenen Ansprüchen nach Abzug der Schulden aus L. 2,330,981. 30 Rp. Diese beweglichen Domänen wurden bei Berechnung der Grundsteuer des Jura nicht in Berechnung gebracht, obschon man sie hätte in Berechnung bringen können, so gut wie die obergerichtlichen Gebäude, die Kriegsvorräthe, alle zum Staatshaushalt gehörigen Effekten, die wissenschaftlichen Sammlungen u. s. w. Die Kapitalzinse aus dem beweglichen Staatsvermögen betrugen aber im Jahr 1816 L. 21,956. 85 Rp.

	1817	22,584. 15	„
	1818	159,658. 98	„
	1819	208,706. 01	„

Vielmehr wurden nur in Rechnung gebracht der Ertrag der Zehnten und Bodenzinse, Primizen und die Lehenzinse von dem Staate gehörigem Grundeigenthum. Da diese einen reinen Durchschnittsertrag von L. 657,600 abwarfen, so repräsentirten sie, zu 4% berechnet, ein Kapital von L. 16,442,000, und die für den Jura definitiv festgesetzte Grundsteuer im Betrag von L. 160,171, welche $\frac{1}{4}$ der bernischen unbeweglichen Domaniakrenten gleichkam, hätte kapitalisirt betragen alte Frkn. 4,004,275.“ Dann kommen wir zu weiteren Behauptungen und finden, daß er sagt: „Wir seien eingekauft in das Vermögen“, und als ob er zu naturalisirten Bürgern spräche, sagt er zu uns: „Die Grundsteuer sei unsere Gebühr für den Einkauf in das Staatsvermögen.“ Diese Steuer kann aber unmöglich so betrachtet werden, sondern sie ist der Gegenwerth der Feudallasten des ehemaligen Bisthums Basel. Diese Feudallasten, wie sie noch im alten Kanton bestanden, konnte man ihm nicht wieder auferlegen. Wenn das finanzielle System des alten Kantons nur ein wenig passend gewesen wäre, so hätte man es dem Jura auferlegen sollen. Wenn man ein Land mit einem andern assimiliren will, so muß man dasselbe gleichhalten. — Wenn die Theorie des Herrn von Gonzenbach richtig wäre, wenn der Jura die Grundsteuer als Einkaufssumme in das Staatsvermögen bezahlen soll als neu eingebürgerter Berner, was sollen dann die, welche später naturalisirt und eingebürgert worden sind, bezahlen? Bezahlte Herr Gonzenbach dem Staat eine Einkaufssumme? Und was sollen die Schweizerbürger bezahlen, die bei uns niedergelassen sind und z. B. das Stimmrecht haben, und nicht naturalisirt sind? Warum sollten denn die, welche im Jura wohnen, außer den sonstigen Staatssteuern eine beständige fixe Gebühr für den Einkauf in das Staatsvermögen zahlen? Die, die man alle Tage naturalisirt, zahlen eine einmalige Gebühr; aber der Jura soll alle Jahr Fr. 160,000 für den Einkauf in das Staatsvermögen zahlen? Ist das recht? Ich will jetzt die Frage nicht erörtern, ob man etwas mehr oder weniger zahlen soll? — Nun kommt das Jahr 1848! Da hat der Jura die Grundsteuer behalten und sollte die andern Leistungen bezahlen, wie vorher. Heute kommen wir nun zu diesem Wirrwarr und sagen: „Wir wollen jetzt Alles nach der Steuerkraft bezahlen.“ Der Jura will auch nach der Steuerkraft bezahlen. Der alte Kanton sagt: „Ja! Gut! Aber wir wollen nun noch dies und

jenes in Abrechnung bringen," und wenn Herr von Gonzenbach vor einem halben Jahr sagte: „Wir wollen berechnen, wie viel sich das Kapital des Staatsvermögens vermehrt habe. 1816 haben wir ein geringes Vermögen gehabt. Dann ist die Rückerstattung der englischen Gelder, die Rückerstattung infolge des zweiten Pariserfriedens, die der geretteten Gelder gekommen. Dafür müßt Ihr jetzt auch bezahlen; so frage ich dagegen: Wenn ich 1814 und 1815 eingebürgert worden bin, sind die geretteten Gelder 1821 nur gefunden und gerettet für den alten Kanton? Dann wollen Sie so gut sein, mir zu sagen, wann ich anfangs, ein Bürger des Kantons zu sein? — ein Kind des Kantons zu sein? Sollen alle Operationen, wobei Gelder des frühern alten Kantons im Spiel waren, dem alten Kanton allein in Rechnung gebracht werden? Das ist zu weit gegangen! Ich sage: Nein! Sobald wir also nach der Steuerkraft bezahlen, so muß dieses Prinzip durchgeführt werden, daß wenn man einmal die direkte Steuer zahlt, der Grundsatz gelten solle, daß man gleich sei vor dem Gesetz, welches in der Staatsverfassung und in der Bundesverfassung steht, die selbst gegen die Gemeinden Bestimmungen enthält, daß sie dem Schweizerbürger nicht mehr auferlegen als dem eigenen. Wenn wir nun nach der Steuerkraft bezahlen, so sollen Sie uns nicht sagen: „Sie sollen die Zinsen von den Zehnten und Domänen anrechnen.“ Das ist verwerflich vor dem Gesetz und gegen das Versprechen der Verfassung und selber der Vereinigungsurkunde, die vorschreibt, wir sollen nicht mehr an den Verwaltungskosten beitragen, als unsere Gebühr. Das ist meine tiefe Ueberzeugung! Einfacher als alles dieses, wäre eine Verfassungsrevision, damit man auf loyale Weise die Steuerverhältnisse ändere, oder aber Ihr führt den Grundsatz der Steuergleichheit durch. Ich möchte noch einmal das Meinige dazu beitragen, wie ich immer gethan habe, daß friedlichere Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen eintreten. Im Jahr 1814 haben Sie nur zwei Millionen gehabt. Jetzt redet man von der Liquidation der Zehnten und Bodenzinsen. Jetzt seit Ihr aber alle Bürger des gleichen Landes, Ihr zahlt die direkte Steuer, infolge dieser Finanzoperation im ganzen Kanton. Haben wir etwa da eine Schuld freit? Nein. Alle Bürger sollen gleich vor dem Gesetz und vor dem finanziellen Gesetz gehalten werden. Hat man die Zehnten und Bodenzinsen nicht auch in Solothurn und Neuenburg liquidirt? Ist es da irgend einem Bürger im Kanton in den Sinn gekommen, irgend eine Rechnung zu machen? Warum machen Sie hier die Rechnung denen, die gar nicht dazu beigetragen haben? Man hat die Zehnt- und Bodenzinsliquidation Reorganisation der Finanzen genannt; denn nachher sind die direkten Steuern im alten Kanton eingetreten, und ich begreife gar wohl, daß wir nach Billigkeit dazu beisteuern müssen. Ich will nur Gleichheit und Gleichheit für Alle vor der finanziellen Gesetzgebung. Warum wollen wir im neuen Kantonstheil ein Surrogat zahlen, welches wir nicht zahlen würden, wenn wir im alten Kanton wären? Man sagt: „Ja wir wünschen diese Gleichheit, diese Verhältnisse werden nur transitorisch reglirt.“ Also die Kommission will für später ebenfalls Gleichheit. Das ist der einzige wahre staatsrechtliche Standpunkt und die verfassungsmäßige Wahrheit sowohl vom Standpunkt der Kantonalverfassung als der Bundesverfassung. Denn mit diesem Surrogat belastet, würde ich, wenn ich Schweizerbürger wäre, mich an den Bundesrath wenden und würde mich beklagen, daß ich mehr belastet wäre, als andere Schweizer. Deshalb würde ich mich zweimal bedenken, daselbe hier aufzustellen. Warum sagt die Kommission: „Ebenso wird eine volle Uebereinstimmung im Grundsteuersystem möglich werden, sobald gewisse im Werke oder in Vorbereitung liegende Veränderungen durchgeführt sein werden. Dahin rechnen wir auf der einen Seite die Einführung einer übereinstimmenden Hypothekarordnung für den ganzen Kanton und auf der andern Seite die Durchführung der Katastervermessung im alten Kantonstheile.“ Und in ihrer Motivirung sagt sie: „Daß jedoch eine solche einheitliche Reglirung des Verhältnisses für so lange nicht stattfinden kann,

als nach § 85 Ziff. III der Staatsverfassung der alte Kantonstheil bestimmte Ausgaben für das Armenwesen einzig zu tragen hat und das Grundsteuersystem des Jura, so wie die Grundlagen für die Feststellung der Grundsteuer nicht lediglich in einer in allen Theilen übereinstimmenden direkten Steuergesetzgebung aufgehen.“ Können nun diese zwei Motive verhindern, daß das einzig Richtige für die Zukunft nicht sofort seine Anwendung finden kann? — Hier komme ich zuerst in Betreff des Grundsteuersystems zu Art. 2. Nur die Grundbesitzer werden im Jura belastet, vielleicht wird sich dies später ändern. Man sagt, dies sei nach der Verfassung nöthig, welche vorschreibt, daß im Jura das Grundsteuersystem nicht zerstört werden solle; und man behauptet, daß dies Grundsteuersystem darin besteht, daß man die Hypothekarforderungen nicht abzieht. Das soll mit der Verfassung nicht verträglich sein, sie gebiete, die Schulden seien nicht abzuziehen. Man sagt also: im Jura können dies die Grundbesitzer bezahlen. Im Jura soll man nämlich ganz gleich zahlen, wie bisher. Also wird der Grundbesitzer die Grundsteuer ganz bezahlen, weil der Kapitalist nichts daran zahlt. Die Grundbesitzer des Juras können nun deshalb eine Verfassungsrevision verlangen und sagen: Wir wollen auch, daß die Hypothekarschulden abgezogen werden. Einstweilen aber leistet der Jura seine Schuldigkeit in dieser Beziehung vollständig. Ich frage nun, wenn der Jura Alles zahlt, was er zahlen würde, wenn diese Grundsteuer die gleiche wie im alten Kanton wäre, kann man daraus einen Grund herleiten, um ihm dann eine Last aufzubürden? — Ich komme nun zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit. Die Verfassung sagt: „Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren den Jura nicht.“ So lange dieser Verfassungsartikel da ist, sagt man, müssen wir uns daran halten. Wir werden dann die Sache untersuchen, wenn eine Revision der Verfassung stattfindet; so lange aber die bisherige noch besteht, hat man das Recht, ihm durch indirekte Mittel ihm diese Passiva in das Budget zu bringen. Ist das wohl ein Grund, um die Zehnt- und Bodenzinsliquidation, und um den Ertrag der Domänen dem Jura in Rechnung zu bringen? Sie können unmöglich sagen: Wir wollen dies indirekt in das Passivvermögen bringen, Sie dürfen dem alten Kanton nicht durch ein indirektes Surrogat die Bezahlung der indirekten Ausgaben erleichtern zum Nachtheil des Jura! Das geht wieder nicht! Man kann das beschließen, aber nach meiner Ueberzeugung und meinem Gewissen ist das nicht gerechtfertigt. — Noch ein Wort über die Waldungen. Das habe ich schon 1853 gesagt, wenn wir immer so rechnen wollen, wenn wir die Rentabilität der Domänen berechnen wollen, in Gottes Namen! (Der Redner wurde hier nur sehr unvollständig verstanden. Er scheint auseinandergelegt zu haben, daß es gerechter sei, den Domänen-ertrag gar nicht zu berücksichtigen; wenn es aber geschehe, so müsse der Ertrag der Waldungen mit berechnet werden.) Wenn man in einer Rechnung sagt: „die rentablen Domänen“, so gehören dazu unsere Domänen-Waldungen, die Domänen, welche ein Erträgniß haben. Also wenn die Faktoren in Rechnung gebracht werden, so darf man unmöglich, wenn man für die Zukunft zweckmäßig sorgen will, wenn man nicht etwas Unbilliges, Ungerechtes zum Nachtheil des Jura machen will, so müssen wir so progrediren, nämlich in Bezug auf einen weitem Faktor, dieser liegt darin, daß das Erträgniß der Waldungen von 1862 als Mittel-Ertrag in beiden Kantonstheilen genommen wird. Sie haben 100,600 Franken im neuen Kantonstheil, 122,500 Franken im alten Kanton ertragen. Und dann kann der Jura sagen: mir werden nur 30,600 Franken als Domänen-Ertrag angerechnet und die Rente des alten Kantons mit 254,060 Franken, nicht aber der Ertrag der Waldungen. Da wird man im Jura sagen und wird immer sagen: man nimmt Letzteres nicht in Rechnung, weil dieser Faktor ein günstiger Faktor für den Jura ist. Deshalb nahm man im Regierungsrath gar keinen Anstand zu sagen: Diese Rechnung ist nur dann eine Rech-

nung, wenn man alles in Rechnung bringt vom Domänen-Ertrag. Wir wollen das beseitigen, was in der Vergangenheit Anlaß gegeben hat zu beständigen Reklamationen und Verlegenheiten. Deswegen, was mich anbelangt, so halte ich dafür, man solle nach der Steuerkraft zahlen. Es bleibt nur noch dieses spezielle Armen-Budget, welches nur durch eine Verfassungsrevision beseitigt werden kann. — Damit schließe ich. Es ist mir leid, Ihre Zeit so lange in Anspruch genommen zu haben. Ich habe Ihnen nach meiner innersten Ueberzeugung, nach meinem besten Wissen und Gewissen gesprochen. — Ich beantrage die Sätze a und b des § 2 zu streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Art. 3 ist der schwierigste des ganzen Entwurfes. In der Beziehung stimme ich mit Herrn Migy überein: Wir werden anders handeln, als wenn wir es im Jahr 1816 thun müßten. — Wenn ein Land dem andern annerknt oder incorporirt wird, so soll es in die gleichen Rechte mit demselben eintreten, und das hätte 1816 geschehen sollen. Wie stand es da? Der Jura hatte die Grundsteuer und keine Zehnten und Bodenzinse. Man hätte nun sagen können: „Auch im Jura wird die Grundsteuer abgeschafft und die Zehnten und Bodenzinse eingeführt.“ Das konnte man aber nicht, Angesichts der Wiener-Kongressakte. Umgekehrt hätte der alte Kanton sagen können: „So wollen wir im alten Kanton auch die Zehnten und Bodenzinse abschaffen und an deren Platz die Grundsteuer einführen.“ Es ist vielleicht ein Mißgeschick, daß es nicht geschehen ist. Aber die Ansichten, die damals bei der vorhandenen Regierung walteten, ließen dieses nicht zu. Deshalb ist die Ungleichheit in die Vereinigungsurkunde gelegt. Nun ist es nöthig, daß in dieser Beziehung fortgeschritten werde, damit ein billiges Belastungsverhältniß eingeführt wird. Auch 1846 hätte man sagen können: „Jetzt wollen wir ändern, die Feudallasten im alten Kanton abschaffen und fortan gleichmäßig im ganzen Kanton die Steuern bezahlen.“ An zwei Dingen scheiterte es damals. Ersten, daran, daß der Jura die Grundsteuer sich vorbehielt und nicht das veratorische System der Einkommensteuer wollte. Der andere Grund war das Armenwesen. Im alten Kanton fand man, es müsse darin durchaus anders werden. Der Jura dagegen sagte: „Macht nur im alten Kanton was Ihr wollt, im Armenwesen. Laßt uns aber unser System. Wir wollen die bisherige Armen-Gesetzgebung beibehalten. Was Ihr davon Mehrauslagen habt, das soll uns nicht auferlegt werden.“ Diese Verhältnisse existiren und wenn wir sie heute durchwischen könnten, so würde ich sagen: Einverstanden. Wenn diese Thatfachen nicht da wären, so würde ich mit beiden Händen zum System von Herrn Migy greifen. Wir haben aber diese historischen Verhältnisse noch nicht überwunden. Man könnte zwar freilich mit Herrn Migy sagen: „Vollständige Steuergleichheit; aber hingegen, alter Kanton, behalte deine Armenlast!“ Das wäre nicht billig und recht, so lange man auf § 86 der Verfassung von 1846 steht. Denn zu gleicher Zeit wird dort gesagt: „Die Grundsteuer des neuen Kantons soll in das entsprechende Verhältniß gesetzt werden zu den Abgaben und Einkünften des alten Kantons, zu denen sie den Gegenwerth bildet.“ Man stellte sich auf den historischen Boden. Man wußte ganz gut, als was für ein Gegenwerth die Abgaben und Einkünfte des alten Kantons gegenüber der Grundsteuer berechnet waren. Man wußte ganz gut, daß das Domänenkapital des alten Kantons ein anderer Faktor ist, dachte aber damals gar nicht daran, daß noch ein fernerer Faktor in Frage kommen könne, nämlich die Waldungen. Wenn nun Herr Migy die Armenlast des alten Kantons beibehalten will, so muß er auch das Andere beibehalten, nämlich die Einkünfte und Abgaben des alten Kantons als Gegenwerth bestehen lassen. — Die Kommission geht nun davon aus: allerdings können wir diese erwünschte Gleichheit noch nicht einführen; von heute auf

morgen können wir die Verfassung nicht ändern, und wenn wir dieß auch könnten, so könnten wir nicht die Verhältnisse ändern. Wir könnten das Steuersystem des Jura nicht von einem Jahr auf das andere ändern; vielleicht können wir es nach Jahrzehnten ändern. Ja! aber heute nicht! — In Bezug auf Art. 3 geht die Kommission von der Ansicht aus: „Verbleiben wie bisher, also nichts Neues hineingezogen! Also auch nicht die Waldungen hineingezogen.“ Das würde zum Vortheil des Jura herauskommen. Die Waldungen des neuen Kantons ertragen fast so viel wie die im alten Kanton. Das Verhältniß aus der Aufnahme der Waldungen wäre also für den Jura günstig. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, will Ihre Kommission nichts Neues, aber auf der andern Seite aus den bestehenden Faktoren auch nichts Neues zu Gunsten des alten Kantons herauskünsteln, und da kommen die Faktoren in Betracht, die dem alten Kanton zu gut kommen: zuerst die Zehnten und Bodenzinskaptialien. Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, nur die seit 1816 losgekauften Zehnten und Bodenzinse sollen in Betracht kommen, die Differenz wäre zwar klein. (Der Redner berechnet dieselbe.) Dieser Unterschied ist aber deshalb wesentlich, weil man 1816, 1819 und 1853 denselben nicht in Betracht zog, also in dieser Beziehung will die Kommission volle Billigkeit gegenüber dem Jura. Eine zweite Abweichung ist diese: Im Zeitraum von 1816 bis 1846 sind Zehnten und Bodenzinse in ihrem vollen Werth angekauft worden. Anno 1846 bei der Liquidation, wurde bloß der 10- bis 7-fache Werth derselben angenommen. Daraus entstand ein Verlust im Betrag von L. 96,975. 10. Eine Ansicht meint: der Jura soll diesen Verlust mit tragen; die andere Meinung sagt: Nein! Auch hier will die Mehrheit der Kommission die billigere Ansicht gegenüber dem Jura festhalten. — Endlich bezüglich der Rückerstattungen an frühere Loskäufer von Privat-Zehnten und Bodenzinsen, die L. 809,317. 44, und die Entschädigungen an Privatberechtigten von L. 864,616. 75 fragt es sich: Soll man diese Operation dem ganzen Kanton zur Last schreiben, weil sie aus politischen Gründen für den Gesamtkanton gemacht wurden? Die Mehrheit der Kommission geht davon aus: Alles, was mit den Zehnten und Bodenzinsen zusammen hängt, was davon nach und nach verschwunden ist, kommt nicht in Rechnung. Sie geht eben von dem gegenwärtigen Faktor aus, von den Zehnten und Bodenzinsen gegenüber der Grundsteuer; wenn jene sich vermindert haben, so muß es dem Jura zu gut kommen. Das ist der dritte Gesichtspunkt, worin die Kommission dem Jura gegenüber die billigste Ansicht annahm, entgegen den ihm ungünstigeren, bisher angenommenen. — Das ist der Gesichtspunkt, den die Mehrheit der Kommission einnimmt. Die Zahlendifferenz will ich nicht berühren, sie ist schriftlich im Bericht angegeben. — Ein anderer Faktor sind die Domänen. In der Beziehung war die Kommission einig, daß man nur bis 1816 zurückgehe für Ankauf und Verkauf derselben. Es herrscht in dieser Beziehung kein Streit als bei den Waldungen, wo vier Mitglieder gegen vier sagen: „Die Waldungen sollen angerechnet werden.“ Ich glaube, es wäre dieß nicht gegründet, vom historischen Standpunkte aus. Ich habe mich darüber bereits ausgesprochen. — Nun einige historische Andeutungen, warum der Kanton stehen wird. Herr von Gonzenbach sagt: dabei werde man nicht stehen bleiben. Es kommt nun darauf an, wie sich diese Steuerkraft herausstellen wird, wenn in beiden Kantons-theilen für den Kopf die gleiche Steuerkraft herauskommen wird, so bleibt das gleiche Verhältniß, wie bis jetzt. Das versteuerbare Vermögen beträgt im alten Kanton ungefähr 731 Millionen Franken. Wenn sich dieß gleich herausstellt, so wird sich für den Jura 160 Millionen Franken versteuerbares Vermögen herausstellen. Wenn dieß der Fall ist, so wird sich die Sache herausstellen, wie folgt: Ich nehme an, im Jahr 1868 werde gleich viel versteuert, wie 1864. Nun bekommt der alte Kanton ein Spezialbudget, und dieses gestaltet sich, wie folgt:

Dem alten Kantonstheile fallen zur Last die besonderen Armenausgaben, wie von 1858 bis 1862, mit	Fr. 565,000
Dagegen kommen ihm zu gut:	
Der Ertrag des Restes der Zehnt- und Bodenzins-Loßkaufskapitalien mit	Fr. 85,000
Der Ertrag des Domänenkapitals mit	" 245,000

" 330,000

Fr. 235,000

Verbleiben zu Lasten des alten Kantons
Dem Jura kommt zu gut: Der Ertrag seiner Domänen laut Durchschnitt von 1852 bis 1862 mit rund Fr. 3600. Diesen Betrag zu kompensiren hat der alte Kantonstheil im Verhältniß zur Bevölkerung zu obigem Passivum noch hinzuzurechnen, rund

" 14,000

macht jährliches Passivum des alten Kantons

Fr. 249,000

Dieser Betrag wäre vom alten Kanton vor Allem aus zu decken, über die allgemeine Kantonssteuer hinaus, die sich für das Uebrige auf den ganzen Kanton gleichmäßig vertheilen würde. Betrüge z. B. im ganzen Kanton die Steuerkraft 921 Millionen, so würde bei einem Steueransatz von $1\frac{2}{10}\%$ die Kantonssteuer eintragen

Fr. 1,105,200

Diese allgemeine Steuer würde

- 1) den alten Kanton treffen mit einer Steuerkraft von 731 Millionen, die zu $1\frac{2}{10}\%$ ertragen würde

" 877,200

dazu hat er aber noch seine Zusatzsteuer von $0,34\%$ zu bezahlen mit

" 249,000

Im Ganzen würde also der alte Kanton 1866 zahlen

Fr. 1,126,200

Im Jahr 1864 hat er bezahlt

" 1,162,304

hat 1864 also mehr als 1866 bezahlt ungefähr

Fr. 36,000

- 2) Der Jura müßte dann von einer Steuerkraft von 190 Millionen bezahlen $1\frac{2}{10}\%$ oder

Fr. 228,000

Im Jahr 1864 hat er bezahlt

" 218,000

Er müßte also 1866 allerdings mehr zahlen, als 1864

Fr. 10,000

Dieses für den Fall, daß der Jura reicher ist, als der alte Kanton, wie viele Leute im alten Kanton erzählen. Ist er ärmer, wie viele Jurassier glauben, so kann er weniger zahlen. Das nur, um den Grundsatz zu erklären. Wie wird es sich nun machen in der Vergangenheit? Wenn man die gleichen Grundsätze auf die Vergangenheit bezieht, so hat der Jura für den Zeitraum von 1853–1857 jährlich ungefähr Fr. 130,800 zu viel bezahlt und für die Jahre 1858–1862 jährlich Fr. 10,600 zu wenig. Woher kommt das, daß er in einer Periode zu viel bezahlt hat, und in der andern zu wenig? Einfach wegen des Grundsatzes des Gesetzes von 1853 und den Ergebnissen der Volkszählung. Für die erste Periode gilt die Annahme des Bevölkerungsverhältnisses von 2 zu 9. Bei der zweiten Periode dagegen soll die zweite eidgenössische Volkszählung gelten. Diese Zählung zeigt ein bedeutend anderes Ergebnis an, als die vom Jahr 1850. Sie zeigt im ganzen Kanton beinahe 10,000 Seelen Vermehrung in Zeit von 10 Jahren, nämlich von 458,301 Seelen im Jahr 1850, auf 467,141 Seelen im Jahr 1860. Merkwürdiger Weise betrug aber im alten Kanton die Bevölkerung im Jahr 1850 373,480 Seelen und im Jahr 1860 369,593 Seelen, also 3897 Seelen Verminderung. Weil also ein anderes Volkszahlverhältnis angelegt wurde, so ergibt sich daraus, daß allerdings der Jura im ersten Zeitraum im Ganzen zu viel

Fr. 154,271. 33

" 53,318. 30

bezahlt hat, also für die 10 Jahre von 1853 bis 1862 zu viel

Fr. 100,953. 03

Tagblatt des Großen Rathes 1865.

(Der Redner berechnet nun den Betrag der in jedem der beiden Landestheile im Jahr 1863, 1864 und 1865 wirklich bezahlten oder zu bezahlenden und nach den vorgeschlagenen Grundsätzen zu bezahlenden Beträge, wonach der alte Landestheil diese drei Jahre zu viel, der Jura zu wenig bezahlt hätte, und deshalb der Ueberschuß zu Gunsten des Jura sich am Schlusse des laufenden Jahres 1865 auf Fr. 37,000 stellen würde.) Wenn Sie nun annehmen, daß mit dem nächsten Jahr 1866 das neue System eingeführt würde, so wäre dieser Betrag vom Jura nachzuzahlen.

Büßberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich will suchen, mich ganz kurz zu fassen, weil ich voraussehe, daß wenn Alle, die über diese Angelegenheit zu reden haben, zu viel Zeit in Anspruch nehmen, wir nicht fertig werden. — Die erste Frage ist in Art. 1 behandelt und die zweite und dritte Frage in Art. 3. — Der Grundsatz von Art. 3, betreffend die Steuerkraft als Maßstab der Berechnung, wird ziemlich allgemein als richtig anerkannt. Selber Herr Kaiser nimmt an, daß er in der Theorie richtig sei; aber in der Praxis meint er: man werde ungerecht gegenüber dem Jura. Ueber diesen Punkt will ich nicht näher eintreten. Das Hauptargument des Herrn Kaiser war: „Wie wollt Ihr nach den gleichen Grundsätzen die Steuer erheben, wenn Ihr nicht wißt, wie viele Zucharten an Zahl im Jura liegen und wie viel im alten Kanton? Oder wenn Ihr eine unrichtige Rechnung über Anwendung der Grundsteuer im alten Kanton zu Grunde legt?“ Herr Karrer hat bereits den Herrn Kaiser widerlegt. Er hätte noch beifügen können, daß die Zuchartenzahl im alten Kanton nicht das ganze versteuerbare Grundeigenthum im alten Kanton umfaßt, sondern nur den nach Zucharten berechneten Antheil, während in einem großen andern Theil das Grundeigenthum nach einem andern Maßstab berechnet wird, namentlich nach sogenannten Kubrechten auf den Alpen. Wenn man genau nachsteht, was für versteuerbares Land im alten Kanton liegt, so ist kein großer Widerspruch mit der Annahme, daß es so ziemlich alles versteuert werde. Im Obergeraun wenigstens liegt in den meisten Gemeinden ein genau vermessener Plan zum Zweck der Erhebung der Gemeindestellen, so daß man in jeder Gemeinde ganz so gut weiß, wie viel jeder Gemeindsangehörige Land hat, wie Ihr mit Euerem Kataster im Jura. Ich kann dies von Langenthal und Niederbipp sagen und weiß, daß es auch in andern Gemeinden sich so verhält. — Herr Kaiser sagt, es sei ein ganz unrichtiger Maßstab bei der vorjährigen allgemeinen Schätzung angelegt worden, oder vielmehr der bisherige Maßstab gereiche dem Jura zum Nachtheil, indem dort die Dualität des Bodenwerthes angenommen worden sei, und nicht der wirkliche Kulturertrag. Ich glaube, das ist richtig; so hat man es für die Waldungen gethan, und es macht dies einen erheblichen Unterschied; aber ich würde es als Mißgriff ansehen, wenn man den wirklichen Ertrag betrachten würde. Was wäre der Erfolg, wenn man thun würde, wie Herr Kaiser will? daß der gutbebaute Boden stärker belastet würde, als der schlechte Boden. Im alten Kanton ist eine sehr große Verschiedenheit im Ertrag. Auf dem gleichen Feld, der gleichen Zelt vielleicht ein Unterschied von der Hälfte. Die Schätzer haben daher nicht zu fragen, ob der Besitzer viel oder wenig daraus zieht. Die Jurassier sollen sich nur anstrengen, daß der Boden das ertrage, was er ertragen kann. Dies wäre also kein Grund gegen diesen Grundsatz zu reklamiren. — Ebenso wenig ist es der Grund, daß keine Schulden abgezogen werden. Herr Kaiser weiß, daß wir neben der Grundsteuer auch die Kapitalsteuer zahlen. Der Kapitalist zahlt vom Kapital und der Grundbesitzer vom reinen Grundeigenthum. Diese beiden Steuern zusammen genommen repräsentiren die Grundsteuer im Jura. Daß der Kapitalist im Jura privilegiert ist, ist eben leider nicht Schuld des heutigen Großen Rathes, sondern das liegt in der Verfassung, weil Euer Grundsteuersystem darin garantirt ist; das können wir nicht ändern. — Den Art. 3 betreffend argumentirt Herr Migy: Weil der Grundsatz der Steuerkraft richtig ist, so muß

man im Art. 3 Alles dem alten Kanton zur Last anrechnen, indem er sagt: „Vom Augenblick an, wo Ihr festsetzt, die Steuerkraft ist maßgebend, müßt Ihr das Vermögen nicht in Rechnung bringen.“ So schön dies in der Theorie scheint, so ungerecht ist es in der Praxis. — Herr Migy muß nicht vergessen, daß wir die Grundsteuer haben und daneben auch die Zehnt- und Bodenzinskapitalien verzinsen. Der einzelne Bauer hat das Loskaufskapital der Staatskasse abbezahlt. Die letzten Loskaufreste sind erst in den letzten Jahren zurückgezahlt worden. Diese unsere Bauern würden nun etwas dazu sagen, wenn man behaupten würde: „Jene Zehnten und Bodenzinse sind keine Steuern; Ihr zahlt daher die Steuern gleich!“ Dann kommt § 85 der Verfassung in Betrachtung: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht. — Die Grundsteuer im neuen Kantonstheil wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.“ Wenn wir also den Art. 3 des Gesetzes prüfen wollen, so fragen wir: „Was ist der Gegenwerth der Grundsteuer?“ Da kommen alle die „Geschichten“, die bereits berührt worden sind, auf die ich nicht wieder eintreten will. Bloß über die Waldungen will ich etwas sagen. Wenn die Waldungen eingerechnet werden, so wird die Rechnung für den Jura viel günstiger. Die Frage ist also wirklich die, ob man jetzt noch zu diesen Faktoren allen, die in Art. 3 vorgeschlagen sind, die Waldungen in die Rubrik Domänen aufnehmen will? ja oder nein! — Das Argument läßt sich gut hören und ist sehr verständig: „Die Domänen sollen aufgenommen werden; die Wälder sind auch Domänen. Warum wollt Ihr denn dieselben nicht in Rechnung bringen? Aha, nur deswegen, weil es zum Nachtheil des alten Kantons dienen würde; denn wir haben wenig urbares Land, wir haben aber viele und ertragsfähige Wälder!“ — Ich muß sagen: Unter den Domänen sind auch die Wälder verstanden, und wenn man sagt: die Domänen müssen aufgenommen werden, so ist für mich kein Grund, die Wälder zu streichen. Das sagte ich schon in der letzten Beratung und stellte damals einen bezüglichen Antrag. Ich muß erklären, warum ich diesen nicht reproduzieren kann. Ich sagte: Entweder muß man keine Domänen aufnehmen, oder aber man muß alle Domänen aufnehmen. Man muß dann auch weiter gehen und die zinstragenden Kapitalien des Staates in Rechnung bringen; denn diese sind auch Domänen, und da wurde gesagt, wir haben Rechnungen darüber, daß 1816 der Staat auch nicht zinstragende Kapitalien hatte, die unmittelbar darauf auch zinstragend wurden. Sonderbarer Weise wollen aber die Jurassier diese auch nicht aufnehmen und sagen: ein solches Kapital sei keine Domäne! während, wenn man aber nachforschen will, was Domänen seien, man sagen muß, alles zinstragende Vermögen des Staates seien Domänen, also nicht bloß das urbare Land, sondern auch die Waldungen, aber auch die zinstragenden Kapitalien des Staates,

— — — 1815 sollten also alle diese Domänen berechnet werden. Die Ansicht des Herrn von Gonzenbach und die Mehrheit der Kommission und der Regierung theile ich nicht, die dahin geht: „man muß sehen, wie viel Vermögen der alte Kanton hatte im Augenblick der Einverleibung, und das was der neue Kantonstheil zahlen soll, in das Verhältniß bringen mit dem, was der alte Kanton hatte.“ Ich glaube nicht, daß man 1815 gesagt hat: „Wir haben so und so viel Staatsvermögen, und Ihr habt keines; folglich müßt Ihr an Grundsteuer so viel aufbringen, daß der Ertrag des Staatsvermögens in ein billiges Verhältniß damit gebracht werde.“ Ich kann sagen: warum ich dies nicht glaube, — weil man sonst ganz sicher die Waldungen und die zinstragenden Kapitalien des Staates berechnet hätte. Diesen Grundsatz hat man nicht festgehalten, wohl aber einen andern Grundsatz. Der ist niedergelegt in in der Vereinigungsurkunde. Man

fragt: wie viel trägt der alte Kanton an Steuern und Staatsabgaben mit, und wie viel sollt Ihr tragen? und da hieß es: der alte Kanton steuert nichts an Abgaben bei, als die Zehnten und Bodenzinse, und also muß der Jura so viel zahlen, daß das ganze Land ungefähr gleichmäßig belastet wird. Ihr habt also zu untersuchen, wie viel haben wir Zehnten und Bodenzinse, nicht wie viel Vermögen? Da kommt nun der Unterschied zwischen mir und der Kommission und dem Herrn Kaiser. Da sagte ich nämlich: „da wollen wir zurückgehen bis zur Ausweisung der Helvetik, wo der Kanton Bern wieder ein eigener Kanton wurde, und was an damaligen Abgaben, nämlich Zehnten und Bodenzinse, von 1803 bis 1815 abbezahlt wurde, ist eben so gut eine Steuer, die der alte Kanton trägt, wie die von 1815—1846 bezahlten Ablösungskapitalien; es kommt dem Besitzer des Grundstücks auf Eins heraus, ob er diese Staatssteuer in Kapitalien abgelöst habe, oder nicht, und sie daher jährlich als Steuer bezahle. Bevor er sie abgelöst hatte, zahlte er den Jahreszins, und vom Augenblick an, wo er das Kapital abgelöst hatte, zahlt der Staat für ihn den Jahreszins und bezahlt damit die Steuer.“ — Diese meine Auffassung wollte man aber nicht annehmen, weil man es bisher nicht gethan hatte, man wollte sich an die historischen Verhältnisse halten. — Ein zweiter Grund für meine Ansicht ist folgender: Der, welcher das Loskaufskapital abbezahlt hat, hat sich gar nicht darum zu bekümmern, was der Staat damit mache; er kann es in Staatspapieren anlegen, oder wieder Zehnten und Bodenzinse daraus kaufen. Darum sehe ich gar nicht ein, warum man diese früheren Loskäufe nicht in der Abrechnung geltend machen will, während die später angekauften Zehnten und Bodenzinse angerechnet werden. Wenn dem Jura, wie im alten Kanton, die Grundsteuer abgekauft worden wäre, wofür im Verfassungsrath Meinungen fielen, dann wären wir alle gleich, dann bräuchten wir nicht mehr abzurechnen, dann würde man sagen: jetzt erhebt man die Steuer gleichmäßig im alten und im neuen Kantonstheil. Aber so lange dies nicht ist, so müssen wir eine Abrechnung haben. Wenn nun heute die Frage entsteht, was fällt in den Begriff der Domänen? so sagte ich: jetzt stimme ich nur dann für die Waldungen, wenn Ihr alles zinstragende Vermögen des Staates, mobiles und immobil, anrechnen laßt. Wenn Ihr auf das andere Prinzip hinausgehen wollt und auf das Vermögen sehen wollt, so müßt Ihr zu den Immobilien auch die Mobilien rechnen.“ — Das ist nun nicht durchgegangen. Da sagte ich: „Gute Nacht! Jetzt stimme ich nicht mehr zu Euren Waldungen!“ Darum komme ich dazu, die Anträge nicht mehr aufrecht zu erhalten, die ich in der vorigen Großrathssitzung gestellt habe. Ich bin noch jetzt dazu bereit, wenn Ihr das Vermögen von 1815 ohne allen Abzug aufnehmen wollt; ob der alte Kanton etwas mehr oder weniger gut dabei stehe, ist mir ganz gleichgültig. Aber in die Domänen nur die Immobilien aufzunehmen und alles Uebrige, die Zehnten und Bodenzins-Loskaufskapitalien von 1803—1815 zu streichen, dazu kann ich nicht stimmen. Ich könnte allein zu dem Antrag stimmen: auf den Fall, daß nach Ansicht des Regierungsraths der Ertrag der Waldungen mit in Rechnung gebracht würde, ein Gleiches für die Anno 1815 vorhanden gewesenen nutzbringenden Kapitalien des Staates eintreten zu lassen, — den ich hiemit stelle.

Weber, Regierungsrath, Direktor der Domänen und Forsten. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so betrachte ich es als Pflicht, indem sowohl die Vorlage des Regierungsrathes als die Vorlage der Kommission mich nicht vollständig befriedigen. Diese Vorschläge machen dem Verhältniß der Abrechnung kein definitives Ende, und ich möchte dieses Abrechnungsverhältniß definitiv beenden. Ich glaube, die Verfassung sei uns darin durchaus kein Hinderniß und es lasse sich die Frage in dieser Weise

regliren. Ich wünschte daher nicht nur kein neues Element in die Rechnung aufzunehmen, sondern ich möchte davon ausmerzen, was nicht einen prägnanten Charakter einer Spezialausgabe oder Einnahme für den alten Kanton an sich trägt. Als solchen Faktor einer speziellen Ausgabe oder eines speziellen Einkommens des alten Kantons finde und bezeichne ich meinerseits unter den Ausgaben nur die Armenausgaben, die nach § 85 durch die Verfassung vom alten Kanton einzig getragen werden sollen. Es ist auch billig, daß der alte Kanton diese Ausgabe einzig trage, weil auch nur im alten Kanton Staatsbeiträge für die Armenpflege ausgerichtet werden, in der Form von Staatsabgaben und Gemeindsarmentellen, während der Jura nur in der Form von Gemeindsarmentellen betroffen wird. Dagegen finde ich als Ausnahme unter den speziellen Einkünften die kapitalisirten Steuerpfennige, die kapitalisirten Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen. Diese Einkünfte tragen einen ganz andern Charakter, als die Domänen und das zinstragende Kapital. Das ist eine kapitalisirte Steuer. Was die Domänen und Waldungen anbetrifft, so glaube ich, man solle dieselben ganz fallen lassen, sonst aber sage ich mit Herrn Büzberger: wenn man die Waldungen nicht in Rechnung bringen will, so soll man auch die Domänen nicht in Rechnung bringen. In den Jahren 1816–1819 machte die Staatskasse Fr. 17,711 Verlust am Ertrag der Waldungen des Jura. Die Verhältnisse haben sich seither umgestaltet, so daß der Ertrag der Waldungen im Jura jetzt Fr. 100,600 beträgt. Man soll also weder die Domänen noch die Waldungen, noch die Kapitalien in Rechnung bringen. Ich will meinen Antrag ablesen, und dann in kurzen Worten begründen. Er lautet: (Der Redner liest denselben ab.) Die Art. 1 und 2 sind unverändert wie Art. 4 des Entwurfs mit kleinen Redaktionsveränderungen. — Der Art. 3 hingegen würde lauten: „§ 3. Die durch § 85 Ziff. III der Staatsverfassung bedingten besonderen Belastungen und Abrechnungen werden in der Weise ausgeglichen, daß für das Armenwesen des alten Kantons eine besondere Verwaltung aufgestellt wird. Diese Verwaltung wird belastet für den Betrag der Armenausgaben, welche nach den jetzigen Verfassungsbestimmungen den neuen Kantonstheil nicht berühren dürfen. Die Loskaufsummen der Zehnten, Bodenzins- und sonstigen Feudallasten, die seit dem Jahre 1803 in die Staatskasse geflossen, und nicht zurückerstattet oder sonst zur Zehnt- und Feudallastliquidation verwendet worden sind, waren auf Fr. 3,200,000 festgesetzt und als Armengut des alten Kantonstheils erklärt; der Ertrag desselben zu 4 Prozent wird der Armenverwaltung des alten Kantonstheils zu gut geschrieben. Der Ausfall auf dieser Verwaltung wird vom alten Kantonstheil allein, durch einen besonderen Zusatz zur direkten Steuer bezogen.“ Art. 4 würde dann nur ganz kurz dem entsprechend modifizirt werden: „§ 4. Die besondere Verwaltung im Armenwesen fällt weg, sobald bezüglich auf die Armenlast ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird. Von diesem Momente an sollen für keinen Theil mehr zugebrachte Kapitalien oder abgetragene Lasten in Anrechnung gebracht werden, sondern rein die gegenseitige Steuerkraft der Maßstab der Besteuerung bilden.“ Art. 5 würde wenig Veränderungen erleiden. Herr Präsident, meine Herren! Den Punkt, daß die Armenausgaben dem Jura nicht können aufgebürdet werden, daß er also an den betreffenden Ausgaben nicht beitragen soll, betreffend, so wird an diesem Grundsatz Niemand zweifeln, daß er richtig und ganz Verfassung angemessen und darin explizirt ausgesprochen sei. Es ist daher kein Nachtheil vorhanden und für die Administration keine große Schwierigkeit, diese Armenverwaltung auszuscheiden von der allgemeinen Landesverwaltung. Auf der andern Seite wird man auch zugeben, daß die kapitalisirten Steuerpfennige dieser Armenverwaltung zugeschrieben werden können. Ich beantrage nun, man möchte dieses Kapital bereits als Armengut festsetzen, damit man auch da einen definitiven Anhaltspunkt hat für die Zukunft und daraus keine Marktereien in Zukunft entstehen können. Ich

will wie Herr Büzberger auf 1803 zurückgehen, die kapitalisirten Steuerpfennige vor 1816 haben ganz den gleichen Werth wie die seither bezahlten, seitdem die beiden Kantonstheile zusammengekommen sind. Was nun die Rückwirkung auf das Finanzielle betrifft, so komme ich zu der Summe von Fr. 3,200,000. — (Der Redner berechnet nun aus den Loskäufen und den Rückerstattungen an frühere Loskäufer und Entschädigungen an Privatberechtigte u. s. w. das bereinigte Zehnt- und Bodenzinskapital auf Fr. 3,200,000, also mit einem jährlichen Ertrag von Fr. 128,000.) Das Budget der Armenverwaltung würde sich demnach so gestalten:

Die Armenausgaben betragen	Fr. 560,000
Ertrag des allgemeinen Armenguts	„ 128,000

bliebe durch Steuern zu decken Fr. 432,000 oder $\frac{3}{10}$ %₀₀, während für die allgemeine Landessteuer bliebe $1\frac{2}{10}$ %₀₀. Für die allgemeinen Lasten würde also im Kanton bezogen $1\frac{2}{10}$ %₀₀, für die Armenlast $\frac{3}{10}$ %₀₀. Wenn später für das Armenwesen eine Grundlage gefunden werden könnte, wobei eine Ausgleichung für beide Kantonstheile erlangt würde, so könnte auch diese besondere Armenverwaltung für den alten Kantonstheil wieder aufhören. Ich halte das für viel besser, als ein transitorisches Verhältniß festzusetzen. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Ansichten dem Großen Rathe mitzutheilen. Der Große Rath mag entscheiden.

Kummer, Regierungsrath. Bis diesen Augenblick ist noch kein Wort zu Gunsten des Regierungsantrags gesagt worden. Dieser Antrag ist bis dahin gar nicht richtig mitgetheilt worden. Die Kommission fand einen andern Sinn als der Regierungsrath darein legte, weil der Art. 3 die Rückerstattungen an Loskäufer, die aus der Zehnt- und Bodenzinsliquidations-Kasse genommen wurden, nicht namentlich von der Berechnung ausgeschlossen hat. Auch Andere haben diesen Antrag nicht richtig verstanden mit Bezug auf die Waldungen. Historisch genommen ist nun zwar das Richtige, wie das Gerechteste das von der Kommission vorgeschlagene, und in zweiter Linie wäre ich auch dafür. Aber in erster Linie bin ich für den Regierungsantrag. Ich glaube dieser Artikel 3 enthalte in Wirklichkeit die Ausführung des Grundsatzes, daß die Steuerkraft allein in Rechnung kommen soll. Die Zahlen werden dies zeigen. — Betreffend Satz. 1 des Art. 3 so hat der alte Kanton allerdings über die allgemeine Staatsabgaben noch die Abgaben für das Armenwesen zu zahlen. Dies ist aber durchaus billig. Der Jura muß selber auch seine Armenauslagen zahlen, nur nicht in Staatssteuern. Der alte Kanton hinwieder braucht diese Auslage gar nicht immer zu zahlen. Der alte Kanton kann diese Armenlast wieder auf die Gemeinden legen, wenn er will. Es heißt in der Verfassung nicht: der Staat muß immer und ewig einen Staatsbeitrag geben bis auf Fr. 400,000. Sie sagt bloß: „Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses § für das Armenwesen mache, dürfen diesen jährlichen Betrag nicht übersteigen“, aber nicht: er müsse so viel geben. Wir müssen uns daher nicht beklagen, so lange wir das Armengesetz haben wollen. — In Satz. 2 a und b sind nun Ausnahmen aufgestellt. Es ist dies zwar unlogisch; aber wenn die Zahlen bekannt sind, so fällt dieser Vorwurf weg. Das Separateinkommen, das für den alten Kanton vorbehalten ist, gestaltet sich nämlich folgendermaßen:

Zehnten und Bodenzinsen	Fr. 85,875. 52
Domänen	„ 244,765. 93
Waldungen	„ 122,791. 79
Summe	Fr. 453,333. 24
Das Separateinkommen des Jura aus den Waldungen	Fr. 100,664. 15
Domänen	„ 3,370. 34
Zusammen	Fr. 104,034. 49

Es sind also vorbehalten für den alten

Kanton

Fr. 150,000. —

Für den Jura

100,000. —

also ein Verhältniß von 45 zu 10, oder von 9: 2, wie dies seit 1816 als Bevölkerungsverhältniß zwischen den beiden Landestheilen angenommen worden. Also wird dem Jura verhältnißmäßig gleich viel vorbehalten, wie dem alten Kanton. — Das Zahlenverhältniß der Bevölkerung ist nun freilich in den 50er Jahren in einiges Schwanken gerathen, durch vorübergehende relative Verminderung der Bevölkerung des alten Kantons. Seit einigen Jahren aber hat sich das Verhältniß von 9: 2 wieder so ziemlich hergestellt. Also nehme man diese beiden jährlichen Ergebnisse der Separatvermögen beider Kantonstheile und nehme man die Volkszahl von 1830 als Maßstab der Vertheilung, so geht Beides schön gegen einander auf. Zu diesem glücklichen prinzipiellen Resultat ohne Beeinträchtigung des Buchstabens der Verfassung gelangt man dadurch, daß man auch die Waldungen in die Separatrechnung aufnimmt, wodurch die Separatrechnung eben sich selbst aufhebt. Es fragt sich: kann man das? Ich antworte: ebenso gut als man im Jahr 1853 die jurassischen Domänen, welche man früher auch nicht berücksichtigt, in die Abrechnung hineinzog, ebenso gut kann man heute, um zu einem rationellen Verhältniß zu gelangen, auch die Waldungen hineinziehen. Dann hebt, wie gesagt, die ganze Separatrechnung sich selbst auf, mit der einzigen Ausnahme, daß wir die Auslagen für die Armen des alten Kantons selbst tragen, gleichwie der Jura die Auslagen für die Leinen, wogegen mit Grund nichts eingewendet werden kann, da wir selbst es so gewollt haben.

Girard (in deutscher Sprache). Die Versammlung ist offenbar schon ziemlich ermüdet; nicht desto weniger ist es unsere Pflicht das Wort zu ergreifen. Ich will mich so kurz als möglich fassen; aber ich will meinen Vortrag in französischer Sprache halten. (In französischer Sprache:) Man mag thun, was man will, die Frage bietet sich immer unter einer Gestalt dar, die man nicht vernichten kann. Es ist ein verfassungsmäßiges, bundesgemäßes, schweizerisches Recht, das den Mitgliedern dieser Versammlung gehört, Beschwerde zu erheben; es ist ein Recht, das man nicht befreiten kann. Freilich kann man fragen, ob man es ihnen nehmen kann? Die Versammlung hat sich im Grundgesetz schon darüber ausgesprochen. Weit entfernt davon, der Versammlung widersprechen zu wollen, will ich von der Annahme ausgehen, daß der Bundesrath, die Mitglieder der Bundesbehörde dazu kämen, dem Jura nicht Recht zu geben. Ich habe mich gefragt, ob der Beschluß, den die Kommission vorschlägt, das sei, was dem Jura und dem alten Kantonstheil, die eine Vereinigung der Gesetzgebung wünschen, am besten zu sagen werde. Denn hier muß man gerecht und billig zu sein suchen, und erkennen, daß die Sachlage bedeutend vorgerückt ist. Im schließe mich in erster Reihe an das an, was als beste Mittel zu Lösung dieser großen Schwierigkeit erscheint. Aber kann man nicht weiter gehen, als die Kommission, die sich auf die Seite der Vereinfachung der Abrechnung gestellt hat? Sie hat in diesem Sinn Recht, aber sie hätte noch weiter gehen sollen; denn ich glaube, man könnte noch andere Werthe aus der Rechnung ausmerzen. Ich will mich zuerst darauf beschränken, den ersten Artikel zu behandeln, und eine Abänderung vorzuschlagen, um ihn in Bezug auf Gleichheit anwendbarer zu machen. Dieser Artikel lautet: „Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich statt in Verhältniß der in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft (rohes Grundsteuerkapital und versteuerbares Einkommen“ u. s. w. Diesen Grundgesetz unterschreibe ich unverzüglich; aber ich füge bei, daß er nicht genug demjenigen der Gleichheit Rechnung trägt. Ich werde daher der Versammlung eine Abänderung vorschlagen, die folgendermaßen lautet: „Zu diesem Ende sollen im alten Kantonstheil sofort für jede Ge-

meinde ein Generalplan und später nach und nach auch Parzellenpläne angefertigt werden. Die hieraus entstehenden Vermessungskosten sind, gleich wie es im Jura geschehen, durch die Grundeigenthümer zu ertragen. Immerhin bleibt vorbehalten: a. die Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen wird erst dann stattfinden, wenn ausgeführt sein werden: die vorerwähnten Generalpläne, und b. die im Art. 3 vorgesehene Uebergangs-Steuerabrechnung und Ergänzungssteuer.“ — Ich höre schon sagen, die von Herrn Kaiser angebrachten Einwendungen haben keinerlei Werth. Das ist möglich; aber nicht unbedingt Weise. Er kann wohl zu weit gegangen sein; aber gewiß ist, daß seine Berechnungen nicht dem Zufall entnommen sind; das ist unmöglich. Ich kann mir ganz gut denken, daß man bezüglich des alten Landestheils in gutem Glauben sein könne, man fenne genau den Hakt des Grund und Bodens, den man besitzt, — und daß dennoch ein großer Irrthum obwalten könne; denn ich glaube nicht, daß der alte Kanton in gerechtem Maße bezahlen könne, bevor eine Vermessung stattfindet. Diese Arbeit wird ziemlich rasch vor sich gehen, wenn man zu diesem Zwecke etwa zwanzig Feldmesser verwendet. Das wird dann ein Mittel sein, den von Herrn Kaiser erhobenen Einwurf zu vernichten. Es sollte also der alte Landestheil, von der Auffassung der Gleichheit der öffentlichen Lasten ausgehend, einwilligen, diese Arbeit vorzunehmen, die auf Kosten der Eigenthümer ausgeführt würde. Nachdem einmal die Hauptpläne gemacht wären, würde man in jeder Gemeinde und nach und nach an der Anfertigung der Theilpläne arbeiten. Es besteht in den Gemeinden ein ganz von selbst entstehender Vertrag unter den Bürgern, die Liegenschaften besitzen, so daß, wenn einmal die Hauptpläne beendet sind, ein moralischer Vertrag sie binden wird; ein Emmenthaler wird wohl unterscheiden können, ob sein Nachbar richtig geschätzt sei; ebenso wird man im Seeland sehr gut wissen, wer seinen Liegenschaftstheil an Reben, Feldern und Wiesen nicht genügend angegeben hat. Auf dieser Grundlage werden wir zu einem, von der Verfassung aus betrachtet, ganz ordnungsgemäßen Zustand der Dinge gelangen. Ich habe gesagt, die Vermessungskosten werden von den Grundeigenthümern getragen, wie es im Jura geschehen ist, und man wird dann eine Einrichtung haben, die für immer bleiben wird. Wir haben im Jura einen Kataster-Beamtenstab, der Fr. 12,000 und mehr jährlich kostet. Mit der Steuereinrichtung, die ich wegen der Bezugskosten, die sie mit sich bringt, nicht billige, haben wir Fr. 11,000 Bezugskosten. Das sind also Fr. 23,000, die der Jura über das hinaus, was in den Staatsseckel fließt, jährlich bezahlt. Während Ihr nur 5 % Bezugskosten habt, sind wir im Jura gehalten, 10 bis 20 % zum nämlichen Zwecke zu bezahlen. Mit meinem Abänderungsantrag zum ersten Artikel könnte man dazu gelangen, das Verfahren zu vereinfachen und die Einheit, so viel es die direkte Steuer betrifft, herzustellen. — Ich streiche den Art. 2, der nur wenig zur Vereinigung beiträgt. Keiner der Berichterstatter der Kommission hat genügende Gründe angegeben, um nicht im Jura den Abzug der Schulden, wie er im alten Kanton besteht, zuzulassen. Dieser Artikel sagt: „So lange im Jura das jetzige Grundsteuersystem besteht, wird in diesem Kantonstheile die Grundsteuer vom rohen Grundsteuerkapital erhoben und findet ein Abzug der aufhaftenden Schulden nicht statt.“ Man sagt uns hier, der durch diesen Artikel bestimmte Unterschied rühre von den Grundpfand-Vorschriften her, die in beiden Landestheilen verschieden seien. Vielleicht ist dabei eine gewisse Gewandtheit in der Verwaltungspolitik im Spiel, um den Jura mehr bezahlen zu machen. Das ist möglich; denn dann wird man im Jura um so viel Lasten mehr, als im alten Landestheil haben, wo man Schuldenabzüge macht. Aber die Bauern zahlen nicht gern für die Kapitalisten. Besteht also irgend ein unüberwindliches Hinderniß unsere Grundpfandeinrichtungen abzuändern? Ich glaube es nicht. — Ich habe im Anfang meines Vortrages gesagt, dieses Gesetz könne, möge begegnen was da wolle, erst dann in Vollziehung gesetzt werden, wenn über die Beschwerde, betreffend die Einkommensteuer, entschieden sein

werde. Bis nun dies geschehen sein wird, haben wir füglich Zeit, den vorliegenden Entwurf in der von mir vorgeschlagenen Weise zu ändern. Suchen wir daher dahin zu gelangen, die Grundsteuer auf gleichmäßige Weise einzurichten, ohne Schuldenabzug, wie bei uns, oder mit diesem Schuldenabzug auch im Jura, wie er im alten Landestheil stattfindet. Dies ist der Sinn der Abänderung, die ich zu Art. 2 wünsche. — Ich gebe die Vermittlungsgrundsätze, die Herr Stämpfli versteht, zu, d. h. ich denke, es sei am Orte, einen Theil des Wortlautes des Antrages der Kommission umzuarbeiten. Dahin gehören die Abänderungen, die ich die Ehre hatte betreffend die Artikel 1 und 2 vorzuschlagen. — Der Haupteinwurf, den man erhebt, ist, daß die Verfassung uns verpflichte, unser Grundsteuersystem zu behalten. Der Art. 85, Ziff. III, sagt man, verpflichtet uns, die Grundsteuer so zu behalten, wie sie gegenwärtig besteht. Aber ich glaube es nicht. Ich glaube, wir können anders verfahren. Die Verfassung sagt, der Jura behalte im Grundsatz seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung für das Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem. Ich halte dafür, wenn eine gesetzgeberische Aenderung möglich sei, so sei es die, welche die Vertheilung der öffentlichen Lasten mit dem Grundsatz der Gleichheit der Berner-Bürger in Einklang setzt. — Ich gehe zu dem über, was Art. 3 betrifft. Ich bin der Meinung, daß man diesen Beschlusseutwurf in globo berathe und daß man sich an die geäußerten Meinungen anschließe; wenn wir in die Anschauungen der Kommission eintreten wollen, so müssen wir, um zu vereinfachen, das streichen, was die Domänen des alten Kantons und auch die Waldungen betrifft. Ist es nun gerecht, die Waldungen aus diesen Berechnungen wegzulassen? Dafür müssen wir in ferne, geschichtliche Zeiten zurückgreifen. Ich will solche hier anrufen. Wie sind die Waldungen des Staates in seinen Besitz gelangt? Die Forsten gehörten zuerst dem Kaiser und Lehensherren, welche sie Anführern zu Lehen gaben, und diese überließen sie in dritter Reihe den Gemeinden oder Korporationen. Die Lehensherren sagten ihnen: „Da ist ein Waldstück, das ich Euch unter dem Gedinge übergebe, daß Ihr jährlich einen im Verhältniß zum Ertrag des ausgereuteten Landes stehenden Zehnten bezahlt.“ So ist der Staat, indem er durch Vertrag oder Eroberung an die Stelle der Lehensherren trat, zum allgemeinen Genuß des Zehntens gelangt. Hier glaube ich daher, man solle Waldungen und Domänen unter den nämlichen Begriff fassen, und wenn man es nicht thun kann, so wäre es eine Ungerechtigkeit gegen den Jura. Ich will die Ursache davon anzugeben suchen. — Herr Präsident, meine Herren! Zur Zeit, von welcher ich spreche, vom Jahr 1815 an, hatte die Berner Regierung, die sehr weise war und eine musterhafte Verwaltung hatte, doch auch ihre schwachen Seiten und scheint unter Andern auch nicht vorausgesehen zu haben, was in Zukunft ihre Waldungen, besonders die in der Nähe des Rhein-Rhone-Kanals gelegenen des Jura gelten könnten. Vielleicht machte sich damals der Einfluß der Eigenthümer der Schmiedewerke geltend, um das Verbot der Bauholzausfuhr aus dem Kanton beizubehalten. Es erfolgte daraus, daß die Hölzer unserer Berge fast nichts galten, daß das Klasten Holz dort vor 1830 zu Fr. 6 verkauft wurde. Als infolge der öffentlichen Ereignisse der vorerwähnten Zeit die Ausfuhr des Holzes erlaubt wurde, kamen französische Handelsleute, beuteten unsere Wälder aus und machten dabei glänzende Geschäfte, was den Werth unserer Waldungen beträchtlich erhöhte. Wenn man, von dieser Seite aufgefaßt, nicht die Domänen des alten Landestheils streichen, oder die Waldungen des Jura zulassen will, so kann man beweisen, daß der alte Landestheil den Genuß eines Betrages von zwei Millionen gehabt hat, die in den Staatsschatz gestossen sind. — Um das Ausgleichungsverfahren zu vereinfachen, schlage ich vor, den Satz b von Art. 3 zu streichen, d. h. also dem alten Landestheil für den Ertrag seiner Domänen und des Ueberschusses der aus der seit 1815 vorgenommenen Veräußer-

ungen von Domänen nicht Rechnung zu tragen. Ich belaste ihn somit mit Fr. 480,000. Ich begreife die Wichtigkeit dieser Behauptung; aber da wir uns auf dem Boden des Uebergangs befinden, so hängt es von der deutsch-sprechenden Mehrheit des Großen Rathes ab, diesem mißlichen Sachverhalt ein Ende zu machen. Es ist auch wichtig, daß wir uns die Hände reichen, um die Verfassung umzuarbeiten, um zu einer gehörigen Stellung der beiden Landestheile unter sich und zur Gleichheit der öffentlichen Lasten zu gelangen. Ich will nichts mehr darüber sagen. Ich wünsche, daß man mich begriffen habe; aber ich habe keine Hoffnung, daß meine Gedanken, die ich für gerecht und versöhnlich halte, angenommen werden. — Ich will mit einigen Einzelheiten über eine Thatsache schließen. — Man hat erläutert, daß, wenn der Jura in den zwei letzten Zeitabschnitten weniger bezahle, dies von der Zunahme der Bevölkerung herrühre. Wir wissen, was daran ist. Ich will einen Aussatz des „Bund“ anführen, wo man den Jurassern sagt: „Nehmt Euch mit Euern Trennungsgedanken in Acht!“ (Sie sind unmöglich!) „Ihr habt eine dichte Bevölkerung von Alt-Bernern, die Euch hindern wird, ihnen Folge zu geben.“ Nein! Niemals wird die deutsche Bevölkerung in unsern Bezirken im Falle sein, uns Halt zuzurufen! — Wenn unsere Bevölkerung durch Einwanderung von Bewohnern des alten Landestheiles in unsere Thäler gewachsen ist, so ist diese Bevölkerung, die zu uns kommt, um dort ihren Lebensunterhalt zu finden, nicht wohlhabend genug, und trägt nur wenig oder nichts zu den Steuern bei, die wir bezahlen. — Ich beharre auf der Thatsache, daß es kurz und gut immer der jurassische Grundeigenthümer ist, der dem Staat alle Einkünfte liefert. Zum Schluß empfehle ich zuerst zu Artikel 1 die Abänderung, die ich angegeben habe, und den Satz b des Art. 3 des Kommissions-Entwurfes zu streichen. Indem ich dies thue, will ich dem Jura eine vorthellhaftere Stellung schaffen; ich will, daß, wenn wir sagen können, „wir zahlen so und so viel,“ der Landbauer nicht für den Kapitalisten zahle. Endlich, wenn man dem Jura nicht für seine Waldungen Rechnung trägt, so werden nothwendiger Weise Gährungsstoffe der Feindseligkeit zwischen den beiden Landestheilen bleiben. Wenn der Große Rath meine Abänderungsanträge annimmt, so werden wir einen großen Schritt zur Einheit gethan haben.

Scherz, Regierungsrath, Finanzdirektor. (Infolge unverschuldeter Abwesenheit des Nachschreibers kann der Anfang der Rede nicht wieder gegeben werden). (Der Redner stellt den Unterschied fest zwischen seinen Ansichten, wie er sie im „Vortrag der Direktion der Finanzen an den Regierungsrath des Kantons Bern über die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile nebst Abrechnung und Ausgleichung für die zwei fünfjährigen Perioden 1853–1857 und 1858–1862“ vom 31. Mai 1862 niedergelegt hat, und den Grundsätzen des neuesten Antrages der Kommission. Nach der Ansicht des Redners fielen 1) auch die Vorkaufkapitalien von 1815–1863 in Rechnung mit Fr. 1,079,579. 36; 2) die Zehnt- und Bodenzinsankäufe von 1816–1854.) Seit 1816 sind auf den Zehnt- und Bodenzinsankäufen verloren worden Fr. 96,875. 10; nun schreibt die Kommission diesen Verlust einzig dem alten Kanton zur Last, während ich behaupte, daß er nicht dem alten Kanton allein zur Last gelegt werden solle. Die Regierung kann allerdings Vermögen in Zehnt- und Bodenzinsstücken anlegen oder es in fremde Fonds legen, wie sie will; und wenn man fremde Fonds gekauft hätte und ein Verlust entstanden wäre, so würde man nicht gesagt haben, diese fallen dem alten Kanton allein zur Last. — Der dritte Punkt besteht nun in den Rückvergütungen. Nach der Verfassung Art. 58 II wurde seiner Zeit beschloffen, Denen, welche Kapitalzehnten und Bodenzinsen bereits losgekauft hatten, das zu viel Bezahlte zurückzuerstatten.

Dies beträgt	a. W. L.	809,317. 44
und nach der Verfassung Art. 85 II		
a hatte der Staat an Privat-		
berechtigten zu vergüten	" " "	864,616. 76
also zusammen	a. W. L.	1,673,934. 19

Die Kommission sagt nun: Der alte Kanton muß diese Vergütung ausschließlich auf sich nehmen. Hätte der alte Kanton allein darüber verfügt, so ließe sich dies hören. Allein der Jura hat damals mitgeholfen generös sein, und hat dem alten Kanton dazu verholfen und beschließen helfen, und dieser Beschluß ist aus kantonal-politischen Rücksichten erfolgt; und deshalb halte ich dafür, diese Last solle nicht einzig dem alten Kanton auferlegt werden. — Folgendes sind nun die Konsequenzen meiner Berechnungsweise. Diese zwei Summen machen in neuer Währung rund Fr. 2,391,000. — welche nach meiner Ansicht unter allen Umständen unter den Loskaufskapitalien mehr in Rechnung zu bringen sind, als der von der Kommission berechnete Betrag von rund

"	2,146,000. —
die Loskaufskapitalien steigen demnach an	
auf	Fr. 4,537,000. —
und der Ertrag davon ist zu 4% rund	" 181,000. —

Ich stelle daher den Antrag unter Art. 3, 2) a den Ertrag dieser Kapitalien auf diesen Betrag von Fr. 181,000 festzusetzen statt auf Fr. 85,000, wie die Kommission will. Vom Rechtsstandpunkt aus halte ich dafür, ist der Antrag der Kommission nicht gerechtfertigt; will man aber hier Billigkeit walten lassen, so mag man das thun. — Ich will mich hierüber nicht weiter verbreiten. Sie kennen meine Gründe dagegen. — Der Antrag des Herrn Weber betreffend Folgendes: Er will einzig die Summe der Zehnt- und Bodenzinsliquidation in Rechnung bringen. Nach meinem Dafürhalten ist diese nicht ganz richtig berechnet. (Der Redner durchgeht im Einzelnen die Berechnung des Herrn Weber und kommt dabei auf das Ergebnis, daß dieses dem alten Kanton gar zu nachtheilig wäre, wie wenn man die Waldungen in Rechnung bringen würde.) So lange der Jura von den Armenauslagen befreit ist, kann man von der Grundlage der Vereinigungsurkunde nicht abweichen und muß daher an den Grundlagen, die der Beschluß von 1853 aufstellt, festhalten. Für den Fall der Verfassungsrevision wird sich dann fragen, ob der Jura an dieser Ausnahmestellung festhalten wolle? Da wird der alte Kanton davon auch nichts wissen wollen. So lange aber die Ausnahmeverhältnisse dauern, soll man die Grundlagen der Verfassung aufrecht erhalten bis zur endlichen Liquidation. Ich müßte Sie daher vor dem Antrag des Herrn Weber warnen. Der Antrag der Kommission ist viel billiger und entspricht der Sache und dem Rechtsverhältniß besser. Ich will mich auch hier nicht länger aufhalten aus Rücksicht auf die beschränkten Zeitverhältnisse. — Ich erlaube mir nun auf die gefallenen Voten aus der Mitte des Großen Rathes zu antworten. — Herr Ganguillet sagte dem Herrn von Gonzenbach, er habe den unredlichen Vermögenssetz zur Hand genommen. Herr von Gonzenbach berief sich auf den Vermögenssetz von 1812, Herr Ganguillet beruft sich nun auf die Rechnung von 1816. Ich kann den Herren mittheilen, was für Vermögen damals vorhanden war. Es dient dies auch gegen Herrn Kaiser, der sagte, der alte Kanton habe zur Zeit der Vereinigungsurkunde nichts mehr gehabt. — Die Staatsrechnung vom Jahr 1816 zeigt das Staatsvermögen folgendermaßen: auf Seite 181, unter der Ueberschrift:

„Aktiva der Standeskassa.
An die Standeskassa sollen folgende Summen erstattet werden:

	ℳ.	bg. rp.	ℳ.	bg. rp.
Von der Auszügergeld-				
derkasse	81,000.	—	—	—
Von dem alt-Schaff-				
ner Schori	4,824.	7.	—	—
Von der Erbschaft An-				
deregg	236.	1.	5	—
Von der restanzlichen				
Abgabe der Kolo-				
nialwaaren	500.	—	—	—

93,560. 8. 5

Das sämtliche				
Staatsvermögen				
besteht:				
In der Aktivrestanz				
der Oberämter und				
Departementen	503,714.	8.	9	—
Den in Geld angeschla-				
genen Naturalien	516,408.	1.	—	—
	1,020,122.	9.	9	—

In folgenden Staats-				
kapitalien:				
Indem gesamten Ver-				
mögen des Staats-				
zinsrodels				
ℳ. 247,206. —.	1			
Des Pfundzinsrodels				
ℳ. 167,095. 7. —				
zusammen	414,295.	7.	1	—
Dem Kapitalfond der				
Salzhandlung	1,164,893.	5.	7	—
Dem Kapitalfond der				
Pulverhandlung	214,067.	3.	2	—
Dem Kapitalfond der				
Holzanstalt	27,946.	8.	8	—
Dem Kapitalfond der				
Münzfabrikation	43,177.	9.	2	—
Dem Kapital des				
Stiftzinsrodels	21,688.	9.	5	—
Dem Kapitalfond des				
Dienstzinskassa	75,000.	—.	—	—
Dem Kapitalfond des				
Berggraths	26,623.	8.	8	—

3,007,817. 2. 2

Es folgt dann ein: „Vorläufiger Bericht über den Zustand der englischen Fonds auf 31. Dezember 1816.“ Diese und die andern fremden Fonds waren damals noch nicht liquidirt, das ist richtig. Man berechnete sie daher in dieser Staatsrechnung nur im Kurswerth, während sie im Bericht der Finanzdirektion in ihrem wirklichen Werth, wie sie später verkauft wurden, berechnet sind. Im Kurswerth von 62 Prozent sind sie in der Staatsrechnung von 1816 berechnet mit

3,524,532. 1. 5

Zusammen ist somit das Staatsvermögen berechnet auf 6,625,910. 2. 2
Damals belief sich also das Vermögen beinahe auf 7 Millionen, in neuer Währung 10 Millionen, und wenn die englischen Gelder und übrigen fremden Fonds und Rückerstattungen in ihrem Werthe bei der Liquidation dazu gerechnet werden, über 11 Millionen schon im Jahr 1816. Dies also gegenüber dem Herrn Ganguillet. — Nun etwas an Herrn Kaiser, es ist mir leid, ist er nicht da. (Herr Kaiser von Delsberg ganz seitwärts vom Redner stehend, macht seine Gegenwart bemerklich. Heiter-

feit.) Herr Kaiser ist nicht historisch genau in seinen Behauptungen und Anschauungen. Bekanntlich behauptete Herr Kaiser seit einer Reihe von Monaten und behauptet zur Stunde, daß die Einführung einer andern Steuer, als der Grundsteuer, verfassungswidrig sei. Ich will nun sagen, was ein Herr Kaiser, ich glaube der nämliche, am 23. März 1855 gesagt hat. Da ist ein Anzug von Herrn Kaisers eigener Hand geschrieben und unterschrieben, er lautet: „1) Es möchte die Einführung einer Patentabgabe im Jura, welche die Industrie, Fabrikation und Gewerbe beschlagen soll, beschlossen werden.“ Herr Präsident, meine Herren! Der Anzug sagt: „Eine Patentabgabe.“ Wir nennen sie allerdings nicht Patentabgabe, sondern Einkommenssteuer. Aber eine Patentabgabe ist eine Einkommenssteuer und Anderes nicht. Ich denke daher, der Anzugsteller werde mir da nicht einen Widerspruch nachweisen können. Der Anzug fährt fort: „Und 2) die dießfällige Ertragssumme von der durch das Gesetz vom 21. Dezember festgesetzten Grundsteuer des Jura abgezogen werden.“ Dieser Anzug ist unterzeichnet von den Herren Kaiser, Bernard (der Redner liest noch neun fernere Namen von Großräthen aus dem Jura ab; der Inhalt des Anzuges und die Unterschriften können nicht näher angegeben, weil der Anzug durch dritte Hand vermißt wird.) Nun, meine Herren! Der Anzug wurde am 4. April 1857 im Großen Rath behandelt, und wir wollen sehen, was darüber zu dessen näherer Erörterung gesagt wurde. (Der Redner liest aus dem Tagblatt der Großrathsverhandlungen von 1857 Seite, 201, Spalte 2 vor:) „Anzug des Herrn Großrath Kaiser und 10 anderer Mitglieder aus dem Jura, mit dem Schlusse: 1) es möchte die Einführung einer Patentabgabe im Jura, welche die Industrie, Fabrikation und Gewerbe beschlagen soll, beschlossen, und 2) die dießfällige Ertragssumme von der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1853 festgesetzten Grundsteuer des Jura abgezogen werden. — Da der erste Unterzeichner abwesend ist, so ergreift zur Motivirung des Anzuges das Wort: Bernard. Schon seit vielen Jahren beklagt sich die landbautreibende Bevölkerung des Jura über die beschwerlichen Lasten, welche ausschließlich auf dem Grundbesitze dieses Landestheiles haften. In der That zahlt der Jura dem Staate nur eine Grundsteuer; keine andere Steuer hat die industrielle Bevölkerung zu tragen. Der Landbau ist es, der alles zahlt. Auch sehen wir auf dem dießjährigen Budget eine Summe von fast Fr. 300,000, welche dieser Theil der Bevölkerung dem Staate zu zahlen hat. Man muß gestehen, daß diese Sachlage keineswegs gerecht und billig, und daß die von Seite der Landwirthe seit langer Zeit erhobenen Beschwerden durchaus nicht unbegründet sind. Die jurassischen Abgeordneten mußten sie seiner Zeit zu würdigen, was denn auch die eimüthige Eingabe des Anzuges vom 23. März 1855 veranlaßte. Wir verlangen in diesem Anzuge die Einführung einer Patentabgabe auf der Industrie, der Fabrikation und den Gewerben im Jura, und daß der Ertrag dieser Abgabe von unserer im Gesetze vom 21. Dezember 1853 bestimmten Grundsteuer abgezogen werde. Es handelt sich also hier gar nicht darum, mehr oder weniger zu zahlen, als festgesetzt ist, sondern um die Vertheilung der Steuer auch auf eine andere Volksklasse als die Landwirthe. Da der Jura sich zur Zeit der Verfassungsrevision die Beibehaltung seiner Grundsteuer vorbehielt, so könnte man sagen, man solle dieselbe unberührt lassen. Unsere Absicht geht denn auch nicht dahin, sie abzuschaffen, wir wollen sie als Grundlage der vom neuen Kantonstheil dem Staate zu zahlenden Steuer beibehalten, allein man wird uns nicht bestreiten wollen, daß nach dem Sinne und Geiste der Verfassung selbst die Einführung anderer direkten Steuern zulässig ist, indem man sie auf die Industrie, die Fabrikation und die Gewerbe vertheilt. Ich wenigstens lege den § 85 der Verfassung so aus, welcher diese latitude zuläßt, wenn die Einführung neuer Steuern sich als zweckmäßig oder nothwendig fühlbar macht. Nun ist diese Nothwendigkeit im Jura schon lange vorhanden, und der Staat selbst hat ein Interesse, daß die Last der Landbevölkerung er-

leichtert werde. Ich sagte schon bei Anlaß der Budgetberathung, welche Gründe für die beantragte Maßregel sprechen, wie andere Regierungen sich alle Mühe geben, um die Landwirthschaft zu begünstigen, ohne daß die Industrie darunter leidet. Ich zeigte, wie die Zerstückelung des Grundeigenthums dessen Ertrag schmälert. Daß es unzulässig sei, die Industrie zu besteuern, wird man hier nicht behaupten wollen, denn im alten Kantonsatheile besteht neben der Grundsteuer eine Kapital- und Einkommenssteuer, so daß die Steuerlast der Art auf alle Volksklassen vertheilt ist, daß keine sich beklagen kann. Das besteht im Jura nicht, so daß man diesen Uebelstand beseitigen muß. Da unser Zweck nicht die Abschaffung der Grundsteuer ist, so hat unser Begehren nichts Verfassungswidriges, nichts, was irgend einen Widerspruch von Seite des alten Kantons veranlassen könnte. Ich empfehle daher dem Großen Rathe die Erheblichserklärung des Anzuges. Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.“ — (In französischer Sprache:) Ich erwähne eine Thatsache, die 1857 begegnete. Zu dieser Zeit reichten einige Mitglieder des Großen Rathes den 23. März 1855 folgenden Anzug ein: (Der Redner verliest solchen in auch französischer Sprache.) Und wer hat diesen Anzug unterzeichnet? es sind (der Redner wiederholt die schon früher angegebenen Namen) also mehrere von denen, die hier anwesend sind. Es scheint, diese Herren haben sich seiner Zeit zu einer andern Ansicht bekannt, als heute. Erlauben Sie mir auch Ihnen vorzulesen, auf welche Weise Herr Bernard diesen Anzug begründete. (Der Redner theilt den Inhalt der Verhandlung über fraglichen Anzug darüber auch in französischer Sprache mit und fährt dann fort in deutscher Sprache:) Meine Herren! Noch etwas in Bezug auf die Steuerkraft. Herr Kaiser hat diesen Grundsatz im Prinzip nicht angefochten; aber er fand dessen sofortige Aufnahme in das Gesetz involvire eine Ungerechtigkeit. Es scheint, daß Herr Kaiser seit der Volksversammlung in Dachselden Fortschritte gemacht hat. Denn dort hat er dieses Prinzip verworfen. Er sagte: jetzt ist es anders als früher; zur Zeit, wo der alte Kanton reich und der Jura arm gewesen, da habe man diesem eine Steuer in runder Summe auferlegt im Verhältniß zur Bevölkerung. Nun da der Jura reich und der alte Kanton arm sei, so mache man umgekehrt und besteuere den Jura nach dem Vermögen, so daß der Jura unter allen Umständen zu kurz komme. — Daß der Jura jetzt wohlhabend ist, kann einem nur freuen, aber daß der alte Kanton arm sei, das muß ich doch bestreiten. Wenn es aber so ist, so muß man sich verwundern, daß der Jura solche Zumuthungen ihm mache, daß er ihm seine Eisenbahnen bauen solle. Ich las den Bericht über seine Rede in der „Gazette jurassienne“. Es war also nicht die Rede davon im Grundsatz dieses Prinzip anzuerkennen. Bei meiner letzten Anwesenheit im Jura habe ich wahrgenommen, daß ich seiner Zeit Alles ganz richtig gesagt, wie es sich verhalte; ich habe dies von sehr guter Seite. Ich könnte darüber ganz bestimmte Thatsachen anführen. Es handelt sich nicht darum, den Jura mehr oder schwerer zu belasten, als der alte Kanton belastet ist, sondern das Bestreben der Regierung ist eine gleichmäßige Steuer; aber er soll auch in Zukunft nicht günstiger gestellt werden. Wenn man sagt, er werde doppelte Grundsteuern bezahlen müssen, so halte ich dies für ganz unrichtig. Er wird nicht mehr bezahlen, während wenn die Einkommenssteuer nicht eingeführt wird, er mehr wird bezahlen müssen. Denn ich glaube, daß die Grundsteuer mehr abwerfen wird, als bis dahin. Wir sind darin noch etwas im Unsichern, weil wir nicht wissen, wie groß das Grundsteuerkapital des Jura ist. Bis dahin betrug es 43 bis 44 Millionen, — aber eher glaube ich, daß eine Erleichterung der Landbesitzer stattfinden werde. — Man beklagt sich wieder, daß man bei der Grundsteuer die Schulden nicht abziehen könne. Aber das ist wieder ein Punkt, wo man dem Herrn Kaiser nicht Recht geben kann. Sobald man den Schuldenabzug bei der Grundsteuer aufhebe, will er den Jura gleichstellen. Man behauptet nun, die Grundbesitzer müssen gleich bezahlen und zwar in Form von Einkommenssteuer. Dies ist unrichtig. Eine

Art Kapitalsteuer wird dann auch bezogen, aber nicht von den unterpfändlich versicherten Kapitalien, sondern wie im alten Kanton, von den nicht unterpfändlich versicherten Obligationen und Aktien u. s. w. — Herr Präsident, meine Herren! Herr Kaiser hat verlangt, daß man einen Kataster aufnehme, es ist dies sehr klug von ihm. Unterdessen soll man die Einführung der neuen Steuern verschieben. Herr Kaiser sagte aber auch: Wie lange es gehe, ein Menschenleben lang! Natürlich wenn wir so lang verschieben wollen, so können wir noch lange allein die Steuern zahlen. — Der Kataster wäre schon lange ausgeführt, wenn er nicht so mit großen Kosten verbunden wäre. Bis dahin hatte man aber einen solchen nicht einmal nöthig. Fast alles Land ist von Geometern zu einzelnen andern Zwecken vermessen. So große Vortheile wie Herr Kaiser sich vorstellt, würde dem Jura aus einer Katastervermessung nicht erwachsen. Für die Waldungen haben genaue Vermessungen stattgefunden. Ich glaube nicht, daß ein Irrthum im urbaren Land von 10,000 Zucharten sei. Aber nehmen wir dies auch an, daß 10,000 Zucharten nicht auf dem Steuerkataster erscheinen, so macht dies keinen so großen Betrag aus. Man kann dies nicht als Grund nehmen, zu sagen: bis der Kataster erstellt ist, wollen wir keine Steuerausgleichung. — Es ist von anderer Seite gesagt worden, man wolle das ganze Finanzsystem revidiren. Ich bin damit einverstanden, daß man es revidire im Sinne der Einheit. Der betreffende Herr Redner will aber dies nicht. Die Einheit ist ihm zuwider. Da man aber immer von Revision des Finanzsystems redet, so möchte ich ihn auffordern, zu sagen, was er will? er soll dies dem Großen Rath nicht vorenthalten, sondern dies zum Gegenstand eines Anzugs machen. Man sprach auch von Revision. Wenn der Jura eine Verfassungsrevision verlag, so wird man dies auch in Erwägung ziehen. — Ich will nicht länger aufhalten. Mein Antrag, wie ich ihn gestellt habe, ist Ihnen mitgetheilt.

Der Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ganz wenige Bemerkungen! Die Kommission und die Finanzdirektion sind nur in einem oder zwei Punkten noch streitig, zuerst den Ankauf der Zehnten und Bodenzinse von 1861 an betreffend. Darauf noch Eines als Antwort. Schon 1816 ist ein Verlust von daher vorhanden, der aber nicht in Frage kommt. Es fragt sich nun ob die Verluste aus dem Ankauf seit 1816 auf Rechnung des ganzen Kantons zu betrachten seien. Die Summe ist zwar sehr gering, nur Fr. 39,141. 75 im Kapital, also eine Rente von ungefähr Fr. 1600; aber das Prinzip ist wichtig. Diese Gelder sind aus der Domänenkasse genommen worden und die Beträge aus dem Wiederverkauf sind auch in die Domänenkasse zurückgefloßen. Will man nun diesen Verlust auch den ganzen Kanton tragen lassen, so müßt Ihr andere Bestandtheile der Domänenkasse auch herausnehmen, nämlich die aus der Domänenkasse gemachten Ankäufe von Liegenschaften. Es ergab sich viel Gewinn aus diesen Verkäufen von Liegenschaften. Der Staat hat vielleicht Fr. 100,000 daraus gewonnen; so daß das dahertige Kapital gegenwärtig Fr. 200,000 mehr rentirt als 1816. Wenn man also da, wo man verloren hat, den Verlust dem ganzen Kanton in Rechnung bringen will, so soll man auch da, wo man gewonnen hat, den Gewinn dem ganzen Kanton in Rechnung bringen. — Der zweite Punkt betrifft die Rückerstattungen. Da wiederhole ich das heute auch sonst geltend gemachte Argument. Die Kommission stellte sich auf den historischen Standpunkt und wollte keine neuen Faktoren, sondern wollte an der bisherigen Anschauungsweise festhalten wie 1818 und 1846. Uebrigens scheint mir, der Herr Finanzdirektor könnte mit dem Vorschlag der Kommission, betreffend die Domänen, vollständig zufrieden sein. Die Regierung hat die Waldungen darein genommen, die Kommission dagegen nicht. Mit Ersterem ist der Finanzdirektor, wenn ich ihn recht verstanden habe, ganz einverstanden. Was er mehr in Rechnung bringen will, als

die Kommission, würde den Jura nur um Fr. 20,000 belasten, also um etwas sehr Minimales. Der Herr Finanzdirektor sollte also mit der Rechnung der Kommission sehr zufrieden sein. — Noch ein Wort über die Katasterfrage. Die Kommission ist einverstanden damit, daß eine Katastervermessung nöthig ist. Darüber liegt ein Anzug und Beschluß vom 29. Mai 1849. Der Große Rath hat im dahерigen Dekret im Art. 4 gesagt: „Die Ausdehnung der Katastervermessungen des neuen Landestheils auf den alten ist im Grundsatz angenommen. — Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe bis zu seiner nächsten Sitzung die nähern Vorschläge über die Art der Ausführung und die Repartition der dahерigen Kosten vorlegen.“ — Hätte man dies nicht bis jetzt liegen lassen, so wäre die Sache in Ordnung. Von heute auf morgen kann die Regierung es nicht thun. Für das, was nicht vermessen ist, ist vielleicht der alte Kanton im Vortheil. Die Katastervermessungen haben bis jetzt überall in der Regel mehr gezeigt als die früheren Angaben. Auch im alten Kanton zeigt sich bei Vermessungen oft 20 bis 30, ja bis 40 Prozent Mehrinhalt. Ein größerer Flächeninhalt kann vielleicht herauskommen, doch lange nicht so viel wie Herr Kaiser behauptet. — Dem kann übrigens geholfen werden wie es in andern Staaten geschieht; nämlich wenn der Große Rath sagt: „Da wo nicht vermessen ist, wird 10 Prozent zugeschlagen, und später nach der Vermessung ausgeglichen.“ Oder ein anderes Mittel ist die Nachzahlung nach der Vermessung. — Ich schließe mit einer Bemerkung in Bezug auf den jetzt verlesenen Anzug. Ich bedaure nur, daß diese Verhandlung erst jetzt zu Tage kommt, und nicht bei Verathung über die Einkommensteuer, und ich weiß nicht, wen der größere Vorwurf trifft, die Behörde, die den Anzug liegen ließ, oder die jurassischen Anzügler. Wenn dieser Anzug bei der Verhandlung über die Einkommensteuer vorgelegen wäre, so wäre vielleicht diese Verhandlung nicht so leidenschaftlich geführt worden.

Das Präsidium schließt die Umfrage.

Kaiser von Delsberg verlangt das Wort.

Das Präsidium läßt darüber abstimmen, ob demselben das Wort zu gestatten sei.

Abstimmung.

Dafür, daß Herrn Kaiser das Wort gestattet werde

Mehrheit.

Kaiser von Delsberg. Wenn man auch von allen Seiten mit Bomben auf mich geschossen, so hat man meines Erachtens meiner eingenommenen Position damit nichts anbringen können. Alles was gegen meine Behauptungen angeführt wurde ist gar nicht baare Münze. Ich will Schritt für Schritt meinen Gegnern folgen und dadurch den Beweis hievon leisten. Ich fange mit den Behauptungen des Herrn Karrer an. Nachdem ich nachgewiesen, daß im alten Kanton 670,000 Zucharten nicht versteuert werden, hat Herr Karrer beweisen wollen, daß meine ausgesprochene Ansicht, es geschehe dadurch dem Staate ein Unrecht, unbegründet sei, und führt als Beleg die Statistik von Francini an, nach welcher eben im alten Kanton 627,000 Zucharten unfruchtbares und 847,000 Zucharten fruchtbares Land sei. Aus gleicher Statistik zeigt uns nun aber Herr Karrer, daß in dem steilen, wilden Gebirgslande da hinten, im Jura, nur 6030 Zucharten unfruchtbares Land vorhanden ist. Im Jura wäre also so wenig unfruchtbares Land, im alten, schönen, ebenen Kanton Bern dagegen so viel, daß das Verhältniß wie eins zu hundert wäre. Ich frage aber, wer wird wohl glauben können, daß auf eine Zucharte im Jura, hundert Zucharten hier im alten Kanton unfruchtbares Land vorhanden sei? Wie es überhaupt mit solchen statistischen Arbeiten sich verhält, weiß

Jedermann. Es werden da obenhin die von amtlicher Seite erhaltenen Angaben zusammengestellt, ohne zu untersuchen, ob dieselben richtig seien oder nicht, und namentlich ist es auch im vorliegenden Falle so geschehen. Herr v. Gonzenbach sagt in seinem Vortrage, was er in der Regel bei jedem Anlasse zu thun pflegt, wie der Jura sich glücklich schätzen sollte, zu Bern gekommen zu sein. Hierum handelt es sich aber gar nicht; und jedenfalls ist es nicht dem Umstande der Einverleibung mit Bern zuzuschreiben, daß heute im Jura mehr Wohlstand vorhanden ist, als bei seiner Vereinigung, wohl aber ganz andern Gründen. Die Kantone Neuenburg, Waadt, Genf und Wallis hatten unter französischer Herrschaft das gleiche Schicksal, wie der Jura, und sind heute als selbstständige Kantone so glücklich, und der Wohlstand hat dort so bedeutend zugenommen, als im bernischen Jura, obschon hier doch gewiß Herr von Gonzenbach nicht Bern als Grund anführen können wird. Wenn übrigens damals, bei der Vereinigung, der Jura auch arm war, ärmer, wie Herr von Gonzenbach selbst sagt, als der alte Kanton, so mußte dieses arme Land verhältnißmäßig dennoch mehr an Abgaben bezahlen, als der reichere alte Kanton. Wenn Herr von Gonzenbach sagt, der neue Kantonsheil bezahle heute an Abgaben nicht so viel, obschon die Bevölkerung sowie der Wohlstand zugenommen, als im Jahr 1816, so erwiedere ich Hrn. von Gonzenbach, daß im alten Kanton dieses der gleiche Fall ist. Der alte Kanton bezahlte nämlich in den Jahren:

1819 mit einer Bevölkerung von 270,339 Seelen	Fr. 900,000
1863	874,640

Der "Jura dagegen:

1819 mit einer Bevölkerung von 61,721	"	227,000
1863	97,558	240,000

Freilich zahlte von 1816 bis 1820 der Jura noch in Centimes additionels jährlich Fr. 203,000. Ich habe aber schon gezeigt, wie ungerecht diese Steuer war. — Wenn Herr von Gonzenbach weiter anführt, wie der Jura Alles, was zum Betrieb einer Kantonsverwaltung nothwendig sei, zur Zeit seiner Vereinigung bei Bern im hohen Grade vorgefunden habe, überdem noch viele Millionen Kapitalien, an welchem Allem der Jura den Mitgenuß gestattet wurde, — so erwiedere ich, daß in Bezug der Kapitalien die Angaben des Herrn von Gonzenbach unrichtig sind. Aus der gleichen Staatsrechnung, auf welche sich Herr von Gonzenbach stützt, geht hervor, daß im Jahr 1816 mehr Schulden als Kapitalien vorhanden waren. Freilich wurden in spätern Jahren dem Kanton die geretteten Gelder erstattet und eine Entschädigung von Frankreich für den entwendeten Schatz bezahlt, ebenso wurden die englischen Gelder liquid und theilweise zurückbezahlt. — Dieses Alles war jedoch nur glücklicher Zufall. Hierbei darf dann auch nicht vergessen werden, daß der Jura, zu Erstattung der vom alten Kanton gemachten Schulden, seinen Antheil an den deshalb errichteten Konsum- und Retorsionsgebühren ebenfalls bezahlte. Um so unbilliger ist aber dieser stete Vorwurf, den man dem Jura hier im alten Kanton macht, weil der Jura bei Frankreich ein zum Betrieb der Staatsverwaltung vorhandenes, verhältnißmäßig größeres Staatsvermögen mitgenoss. — Wenn nun der Kanton Bern im Jahr 1816, Namens des Jura, den diesem hievon zufallenden Antheil von Frankreich nicht herausverlangte, ebenso kein Äquivalent für die durch den französischen Staat im Jura verkauften Staatsdomänen beanspruchte, so ist doch gewiß nicht der Jura hieran schuld, da nicht er, sondern seine Regierung, also Bern, hierin einzig handeln konnte. — Wende man hier nicht ein, Frankreich hätte, weil durch die vorhergehenden Kriege verarmt, diese gerechte Schuld nicht bezahlen können; hat doch damals Frankreich fünfhundert Millionen Kriegssteuern an die allirten Mächte und eine Milliarde an die Emigranten bezahlen können. Wenn der Präsident der Kommission, Herr Stämpfli, berechnet, wie viel der Jura nach der Kopfszahl bei Anwendung des neuen Einkom-

mensteuergesetzes, sammt der Grundsteuer, zu bezahlen habe, und eine Summe von Fr. 100,000 als Resultat seiner Rechnung findet, so erlaube ich demselben zu bemerken, daß seine Rechnung auf irrigen Grundlagen beruht, indem man fernerhin nicht mehr nach der Kopfszahl, sondern nach der Steuerkraft rechnen muß. — Eben in der Anwendung dieses Grundgesetzes auf den Jura liegt ja die heutige Meinungsverschiedenheit in dieser Versammlung. — Ich habe Ihnen nämlich durch Zahlen bewiesen, daß der Jura in Zukunft, ohne daß sein Wohlstand bedeutender ist, als derjenige des alten Kantonsheils, ungefähr Fr. 600,000 direkte Abgaben bezahlen muß, während der alte Kanton nur circa Fr. 1,000,000 zahlte. Von einem Viertel oder zwei Eistel also, die der Jura bisdahin im Verhältniß der Bevölkerung Steuern bezahlte, will man demselben nun plötzlich die Hälfte der im alten Kanton zu bezahlenden Steuern auflegen. — Dieses geschieht eben dadurch, weil im alten Kanton kein Kataster besteht, bei der Schätzung der Liegenschaften nicht Rücksicht auf den Ertrag genommen wurde, und weil eben im alten Kanton in der Regel die Einkommensteuer auf alle mögliche Weise von den Pflichtigen umgangen wird. — Wenn nun Herr Stämpfli in meiner Berechnung mit diesem neu aufgestellten Grundsatz mich widerlegen kann, wenn er durch dieselbe nicht nur meine Befürchtungen hierin, wohl aber meine vollständige Ueberzeugung als unbegründet findet, — so wird es mich unendlich freuen; leider habe ich nicht die entfernteste Hoffnung, daß dieses Herrn Stämpfli möglich sein wird. Herr Bügberger bedauert, daß die Jurassier sich nicht verstehen konnten, seinem Antrag in der Kommission beizupflichten, da derselbe für den Jura am günstigsten gewesen wäre. — Ich muß nun hierauf erwiedern, daß die Jurassier gerne zu jedem Antrag gestimmt hätten, der ihnen für ihr Land von größerer Billigkeit erschienen hätte; allein leider konnten die Jurassier sich auch nicht überzeugen, daß der Antrag des Herrn Bügberger für den Jura vortheilhafter und gerechter gewesen wäre. Herr Bügberger wollte nämlich, daß der alte Kanton auf Anrechnung seiner Domänen und Domänenkapitalien verzichte, mit Ausschließung ebenfalls von beidseitigen Waldungen. Bisdahin wäre also sein Antrag ganz gerecht, indem bei direkten Steuern nie anderes Staatsvermögen mit in Rechnung fallen sollte; allein was Herr Bügberger diesem seinem Antrage noch anhängte, war unbilliger und ungerechter, als alle Anträge überhaupt. Herr Bügberger wollte nämlich, daß das ganze, seit 1815 in die Staatskasse gefallenen Zehnten- und Bodenzinsloskaufkapital im Betrage von circa acht Millionen dem alten Kanton ausschließlich zu gut komme, abgesehen davon, daß bei der Zehnten- und Bodenzinsliquidation im Jahr 1846 den früheren Loskäufern von diesen acht Millionen sechs Millionen zurückerstattet worden sind, und so nur noch circa zwei Millionen in der Staatskasse verblieben. Der Jura hätte also das ihn betreffende Äquivalent von sechs Millionen tragen müssen, die wohl von Bürgern des alten Kantons seit 1816 bis 1846 in die Staatskasse geflossen, allein im Jahr 1846 den betreffenden wieder restituiert wurden. Daß dieser Antrag nicht die Billigung der Jurassier finden konnte, liegt doch gewiß auf der Hand. — Nun schließlich noch einige Worte der Erwiderung auf die von Herrn Regierungspräsidenten Scherz mit sichtlich so großer Freude und Vergnügen der Versammlung gemachten Eröffnung; hat er doch, nachdem er mit derselben in deutscher Sprache zu Ende war, sie noch in franz. Sprache wiederholt. Herr Scherz eröffnete nämlich der hohen Versammlung, Kaiser habe im Jahr 1857 gerade das gewollt, was man heute beschlossen habe, eine Patentsteuer, die einer Einkommensteuer gleich komme. Es ist nun ganz richtig, ein solcher Anzug wurde von jurassischen Großräthen in der Mitte dieser hohen Versammlung gestellt, und dieselbe ist auch von mir unterzeichnet worden. Ich bitte aber nicht zu vergessen, was man dabei beabsichtigte, nämlich das Grundsteuer-

kapital dadurch zu erleichtern. Heute wird uns aber ein Gesetz vorgelegt, wonach, statt daß die Steuern der Grundeigentümer erleichtert, dieselben erhöht, ja verdoppelt werden, und überdem der Jura noch mit einer Einkommensteuer bescheert wird. Also nicht das Gleiche wollten Kaiser und seine Kollegen aus dem Jura, was heute man durchzusetzen mit allen Mitteln beabsichtigt. Kaiser und seine Kollegen wollten damals eine Erleichterung der Grundsteuer auf Kosten einer Patentsteuer. Heute will der alte Kanton die Grundsteuern im Jura verdoppeln und die neu dort einzuführen beschlossene Einkommensteuer, ohne Abrechnung derselben an der Grundsteuersumme des Jura, direkt in die Staatskasse fallen lassen. Es ist mir deshalb unbegreiflich, wie Herr Scherz hier herausfinden konnte, ich hätte im Jahr 1857 dasjenige gewollt, was heute im alten Kanton angestrebt wird. Ich denke denn auch, daß wenn man mit Anträgen in der Weise, wie sie im Jahr 1857 gewünscht wurden, gekommen wäre, die Jurassier auch nicht opponirt, sondern vielmehr dem alten Kanton entgegen gekommen sein würden, selbst auch, wenn die Anträge weniger vorthellhaft, jedoch nur einigermaßen billig gewesen wären. Auch würde dann der Jura nicht so genau untersucht haben, ob die Anträge mit der Verfassung in Einklang ständen, jedenfalls hätte dieselbe dann mit allseitiger Uebereinstimmung abgeändert werden können. Was die Aenderung in der Ansicht über Verfassungsmäßigkeit bezüglich der Einführung der Einkommensteuer im Jura anbetrifft, so ist Kaiser nicht der Einzige, der seine Ansichten hierüber einigermaßen geändert hat. Ich kenne gelehrte Herren in der Versammlung, die früher hierin ebenfalls anderer Ansicht waren als heute. Es ist dieses übrigens etwas ganz Natürliches, daß man bei näherer Prüfung einer Sache eben finden kann, daß man früher irrige Ansichten darüber hatte; und dieses war gerade im vorliegenden Falle bei mir eingetreten. — Ich habe meine Anträge bis dahin noch gar nicht formulirt und ich erlaube mir deshalb Ihnen solche abzulesen. Mein Antrag geht auf Streichung der Art. 6, 7, 8 und 9 der Motive, — sodann auf Fassung des Art. 2 in folgender Weise: „Die Uebertragung der direkten Steuern auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich statt im Verhältniß der in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft, sobald im alten Kantonstheil Massenpläne errichtet sind, und auf diese gestützt, ein Kataster ausgeführt sein wird. In der Zwischenzeit gilt das bisherige Verhältniß der Bevölkerung zur Steuerentrichtung. Art. 1 nach den Worten „im Art. 3“ noch einzuschalten „und 5.“ In erster Zeile, Art. 3, Ziffer 2 litt. b nach dem Worte Domänen noch einzuschalten „und Waldungen,“ und in der vierten Zeile nach Domänenkapitalien „und den Waldungen“ und am Schlusse die Summe von Fr. 231,000 auf Fr. 60,000 zu reduzieren. Art. 5 ist ein neuer Artikel und lautet: „Der nach der Bevölkerung verhältnismäßige Mehrertrag der indirekten Abgaben im Jura soll nach billigen Grundlagen ermittelt und eine gleiche jährliche Summe für das jurassische Eisenbahnnetz ausschließlich bestimmt werden.“ Ich empfehle Ihnen diese Anträge zur wohlwollenden Annahme.

A b s t i m m u n g.

I. Ueber Art. 1.

1) Eventuell über den Zusatzantrag der Herren Girard und Kaiser für Aufnahme der Bestimmung über die Katasteraufnahme:

Für Annahme
Dagegen

34 Stimmen.
Gr. Mehrheit.

2) eventuell über den Ergänzungsantrag des Herrn Kaiser zu Art. 1 für Verweisung auf den von ihm vorgeschlagenen Art. 5:

Dafür
Dagegen

3) über die Anträge der Kommission einer- und des Regierungsraths betreffend Fassung des Art. 1 andererseits:
Für den Kommissionsantrag
Dagegen

Minderheit.
Gr. Mehrheit.

II. Ueber Art. 3.

1) Eventuell über den Antrag des Herrn Scherz in Art. 3, 2) a Fr. 181,000 zu setzen, entgegen dem Antrag der Kommission für Fr. 85,000.

Für Fr. 85,000 (Antrag der Kommission)
Für Fr. 181,000

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

2) Eventuell über den Antrag des Herrn Büßberger: für den Fall der Anrechnung des Ertrags der Waldungen, auch den der 1815 vorhandenen nutzbringende Kapitalien anzurechnen:

Dafür
Dagegen

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

3) Eventuell über den Antrag des Herrn Kaiser in Art. 3 2) b auch die Waldungen aufzunehmen und anstatt Fr. 231,000 (wie die Kommission thut) zu setzen Fr. 60,000:

Für den Antrag auf Fr. 231,000

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Dagegen

4) Eventuell über die Fassung des Satzes 2) nach den Anträgen der Kommission (Streichung der Waldungen) einer-, und des Regierungsrathes mit dem eventuellen Antrag des Herrn Büßbergers (Aufnahme von Waldungen und Kapitalien) andererseits.

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag des Regierungsraths und des Herrn Büßberger

Gr. Mehrheit.

5) Eventuell über Streichung des Satzes 2. a (Antrag des Herrn Mign)

Minderheit.

6) Eventuell über Streichung des Satzes 2. b (Antrag des Herrn Mign)

Minderheit.

7) Eventuell über den Art. 3 nach Antrag der Kommission einer-, und des Herrn Weber (Verwendung der Zehnt- und Bodenzinskapitalien zum Armengut für den alten Kanton) andererseits:

Für den Antrag der Kommission

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Dagegen

7) Endgültig über Art. 3 nach dem Kommissionsantrag:

Dafür
Dagegen

146 Stimmen.
36 "

Art. 3 des Antrags der Kommission ist somit unverändert angenommen.

Art. 2.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat nichts zu bemerken.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat nichts zu bemerken.

Girard zieht seinen Antrag auf Streichung von Art. 2 zurück.

(Art. 3 ist bereits behandelt.)

Eingang.

Präsidium. Herr Kaiser beantragt die Streichung der Art. 6, 7, 8 und 9 der Motivirung.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat nichts zu bemerken.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Gesetzesartikel selbst, namentlich Art. 4, angenommen worden, müssen Sie natürlich auch die Motivirung annehmen, namentlich die Art. 8 und 9, die erklären, daß das Gesetz nur transitorisch ist, und daß namentlich Art. 4, wie ich ihn schon im Eingang bezeichnet habe, als Uebergangspunkt zur Einheit des Kantons in jeder Beziehung anzunehmen sei. Nur wenn Sie diese Motivirung annehmen, wird dies ganz klar und deutlich im Gesetz niedergelegt.

Kaiser von Delberg wird wegen Geräusch im Saale nicht verstanden.

Abstimmung.

- | | |
|---|---------------|
| 1) Für Streichung der Sätze 6, 7, 8 und 9 | Minderheit. |
| Dagegen | Gr. Mehrheit. |
| 2) Für den Eingang nach Antrag der Kommission | Gr. Mehrheit. |

Zusatzartikel.

Präsidium. Herr Kaiser hat einen Zusatzartikel angekündigt.

Kaiser von Delberg. Ich weiß nicht ob es der Fall ist, denselben näher zu begründen. Ich habe dem Herrn Präsidenten davon Notiz gegeben. Ich bitte ihn, der Versammlung davon Kenntniß zu geben.

Präsidium. Der Antrag des Herrn Kaiser lautet (liest denselben ab): §. 5. Der nach der Bevölkerungszahl verhältnismäßige Mehrbetrag der indirekten Abgaben im Jura soll nach billigen Grundlagen ermittelt und eine gleiche jährliche Summe für das jurassische Eisenbahnnetz bestimmt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bekämpfe einfach diesen Antrag.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie diesen Antrag annehmen würden, so wäre Art. 1 des Gesetzes wieder aufgehoben. Dieser sagt: „Die Steuerkraft“ und nicht „die Bevölkerung“, soll die Grundlage der Abrechnung zwischen beiden Kantonsstheilen bilden.“ Hier nun kommt Herr Kaiser und sagt: „Ja, was der Jura mehr bezahlt an indirekten Steuern, als im Verhältniß der Bevölkerung, das soll dem Jura zu gut kommen,“ wie wenn der Jura an indirekten Auflagen weniger zahlen sollte. Die indirekten Auflagen wollen wir nicht in das Gesetz hineinziehen. Es wäre ein frischer Grund zur Trennung.

Abstimmung.

- | | |
|--|---------------|
| Für Herrn Kaisers Zusatzantrag | Minderheit. |
| Dagegen | Gr. Mehrheit. |
| Ueber Annahme des Gesetzes, wie es aus der Berathung hervorgegangen, nämlich unverändert nach Antrag der Kommission. | |
| Dafür | Gr. Mehrheit. |

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung.

Art. 4.

Die beiden Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission haben nichts zu bemerken.

Präsidium. Der Antrag des Herrn Regierungsrathes Weber wird als dahingefallen betrachtet werden müssen.

Art. 4 wird ohne Einsprache angenommen.

Art. 5.

Die beiden Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission haben nichts anzubringen.

Carlin (in französischer Sprache). Der Art. 5 lautet dahin, daß dieses Gesetz auf 1. Jänner 1866 in Kraft trete, und daß von da an der Beschluß vom 21. Herbstmonat aufgehoben sei. Ich halte, abgesehen von den Grundbestimmungen dieses Gesetzes, dafür, daß Art. 5 nicht angenommen werden könne, und daß es der Verfassung zuwider wäre auszusprechen, es finde keine zweite Berathung statt. Ich verlange daher diese zweite Berathung. Dieses Gesetz ist sehr wichtig, ordnet alle Steuerverhältnisse mit dem Jura einerseits, mit dem alten Kantonsstheil andererseits. Mein Antrag wird nicht durchgehen, ich weiß es; aber ich stelle ihn, und zwar aus guten Gründen. Ich war sehr verwundert, daß man damit anfing, ein Gesetz für die Zukunft zu beschließen, wo man sich noch nicht mit der Vergangenheit, mit einem Entwurf, der die Grundlage der Bestimmungen sein sollte, die man soeben beschlossen hat, befaßt hat. Ich habe immer gesehen, daß man in Rechnungssachen damit anfing, das Alte zu erledigen, bevor man zum Neuen übergeht. Es scheint, ich habe mich geirrt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission ist ganz von der Ansicht ausgegangen, daß dieser Gegenstand nicht als einfacher Beschluß, sondern als Gesetz behandelt werde, wie er auch 1853 nicht anders behandelt worden ist. Auch die Regierung behandelt ihn als Gesetz, nicht als Beschluß. Beide schlagen vor, es auf 1. Jänner 1866 in Kraft treten zu lassen. Die Abrechnung kann also mittlerweile auf diesen Zeitpunkt stattfinden. Diesen Zeitpunkt ist nöthig festzusetzen wegen Inkrafttretens des Einkommenssteuergesetzes auf dieselbe Zeit. Wenn die Bundesbehörden das Einkommenssteuergesetz „aberkennen“ würden, so versteht es sich also auch, daß dieses Gesetz dahin fallen würde.

Präsidium. Die Kommission und die Regierung sind einverstanden, daß dieses Gesetz einer zweiten Berathung unterliege.

Art. 5 wird ohne Widerspruch angenommen.

Entwurf-Abrechnungen

über

die Steuerbeträge des alten und des neuen Kantonsraths,

nach dem Großrathsbeschlusse vom 21. Dezember 1853,

für die Perioden

1853 bis 1857 und 1858 bis 1862.

Präsidium. Ich hörte rügen, daß das Gesetz über den damit zusammenhängenden Gegenstand zuerst behandelt worden sei. Ich richtete mich darin nach den Wünschen der Berichterstatter und ich glaube, es sei dies auch nicht unrichtig gewesen. Man würde die nämlichen Grundsätze bei diesen Abrechnungen behandelt haben, wie bei dem Gesetz und das Gesetz bildet immerhin die Hauptsache.

Blösch, Ed. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß wir diesen Gegenstand verschieben. Es ist mir leid, daß Verschieben heute gleichzeitig heißt: verschieben für die ganze Sitzungszeit; aber ich weiß wahrhaftig nicht, ob die Versammlung disponirt ist, noch längere Zeit zu berathen. Wenn man nicht will, daß ich den größten Theil von dem, was ich sagen wollte, wieder in die Tasche stecken soll, so habe ich wenigstens eine Stunde zu sprechen. — Ich frage: liegt viel daran, daß wir noch heute diese Sache berathen? — Nein! Beim vorhin berathenen Gesetz war viel daran gelegen, daß es heute geschehe. Aber bei dem vorliegenden Beschluß ist es unnöthig, solchen heute zu berathen. Ich glaube, eine Verschiebung hätte die Folge, daß das Gesetz bereits definitiv angenommen werden könnte, bevor man die Berathung dieses Beschlusses vornimmt.

Scherz, Regierungsrath, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hätte wirklich gewünscht, daß man dieses Geschäft behandle. Es ist dies diesen Morgen angenommen worden, indem beschlossen wurde, erst dann die Sitzung zu schließen, wenn alle drei noch auf der Tagesordnung stehenden Fragen behandelt worden seien. Ich stelle mir nicht vor, daß die Abrechnungsfrage für die Vergangenheit eine längere Diskussion zur Folge habe. Es ist zu erwarten, daß keine andern Grundlagen angenommen werden, als über das Gesetz für die Zukunft. Der Berichterstatter für die Regierung hatte im Sinn zu sagen: „Ich schliesse mich nun, nach Verwerfung unserer Anträge, den Anträgen der Kommission an.“ Auf diese Weise würde dann die Diskussion kurz werden. Da aber nun Herr Großrath Blösch diese Sache noch einläßlich behandeln will, so sehe ich wohl, daß dies noch einige Zeit aufhalten würde.

Stämpfli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts dagegen, daß man verschiebe, obschon nach meiner Ansicht die Sache schon entschieden ist durch den Beschluß von 1853, dessen Ergebnis nur genauer bestimmt wird. Das Gleiche, was wir für die Zukunft wollen, werden wir auch für die Vergangenheit wollen. Wenn aber Jemand wünscht etwas Neues zur Sprache zu bringen, so kann man die Berathung ohne Nachtheil aufschieben. Man kann also verschieben, wenn man es wünscht, obgleich ich lieber gesehen hätte, man hätte fortgefahren.

Bach. Ich stelle den Antrag, die Sache zu behandeln.

Abstimmung.

Für Verschiebung	119 Stimmen.
„ Fortfahren in der Behandlung dieses Gegenstandes	51 „

Vortrag der Eisenbahndirektion über die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Bruntrut nach Delle vom 30. Mai und der Finanzdirektion vom 1. Juni 1865, vom Regierungsrathe mit einer Aenderung genehmigt am 2. Juni 1865.

Die Großrathskommission legt in etwas veränderter Fassung vor folgenden Beschlußentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Prüfung der vorstehenden Konzession,

welche die Einwohner und die Bürgergemeinde Bruntrut durch Vermittlung eines Komite's von sechs Mitgliedern verlangen, um sie unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung an eine zu gründende Aktiengesellschaft zu übertragen;

in der Absicht — einerseits nichts zu unterlassen, was dazu dienen kann, dem Amtsbezirke Bruntrut in möglichster Bälde die Wohlthat einer Eisenbahnverbindung zuzuwenden, — andererseits dagegen das Zustandekommen einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Bern, Biel und Bruntrut durch die Art und Weise der Konzessionirung einzelner Theile der jurassischen Bahnen nicht zu erschweren;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der zu diesem Ende niedergesetzten Spezialkommission des Großen Rathes

beschließt:

der erwähnten, von den Ortsgemeinden der Stadt Bruntrut nachgesuchten Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bruntrut bis an die Kantonsgrenze zwischen Vercourt und Delle ist unter folgenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

- 1) dem Staate Bern soll das Recht zustehen, in der Verwaltung der Bahn sich angemessen vertreten zu lassen;
- 2) zur Sicherung des Bezuges der Konsumsteuern auf geistigen Getränken hat die Bahnverwaltung, im Einverständniß mit den betreffenden Behörden, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen;
- 3) der Staat Bern behält sich im Interesse des Zustandekommens eines jurassischen Eisenbahnnetzes das Recht vor:
 - a. die Anwendung von Beschlüssen seiner Behörden in Bezug auf ein solches jurassisches Bahnnetz, im Allgemeinen oder Speziellen, nach Gutfinden auch auf die hiemit concedirte Strecke im Amtsbezirke Bruntrut auszuüben;
 - b. diese nämliche Strecke, sei es für eigene oder für Rechnung einer Gesellschaft, welcher die Erstellung einer Eisenbahn von Bruntrut in der Richtung nach Biel oder Basel übertragen wird, zu jeder Zeit auf vorausgegangene sechsmonatliche Kündigung hin zurückzukaufen.

Besonderes Uebereinkommen vorbehalten soll der Rückkaufspreis nicht niedriger sein als die Anlagekosten, und wird berechnet nach dem 25-fachen Reinertrag der Bahn während der letzten fünf Betriebsjahre, und Falls die Bahn nicht so lange im Betrieb wäre, während der Betriebszeit überhaupt

- 4) Die Bahn wird steuerpflichtig, wenn ihr Reinertrag 5 % erreicht.

- 5) In der Konzession sind folgende zwei Schreibfehler zu verbessern:

Art. 17 soll es statt „sièges remboursés“ heißen: „sièges non remboursés,“ und

Art. 19 unter „marchandises“ statt Fr. 0,104 par lieue u. j. w. — Fr. 0,04.

Desvoignes, Regierungsrath, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfung (in französischer Sprache). Auf die Einladung des Herrn Präsidenten, der darauf aufmerksam machte,

daß man so kurz als möglich sein solle, werde ich keine lange Darstellung der vorliegenden Frage machen. Ich beschränke mich daher darauf, zu sagen, daß der Eisenbahn-Ausschuß von Bruntrut letzten Montag ein Konzessionsbegehren für eine Bahn von Delle nach Bruntrut an die Regierung gelangen ließ. Dieses Begehren ist durchaus nichts, als das um Erneuerung einer schon 1856 durch die Regierung und die Bundesbehörde bewilligten Konzession. Sie enthält durchaus nichts Neues, weil die 1856 waltenden Verhältnisse heute die gleichen sind, nämlich, daß, da gegenwärtig eine Eisenbahn auf französischem Boden zwischen Mumpelgard und Delle gebaut wird, die dazu dienen soll, die Eisenbahn des Doubs mit der Schweiz und Deutschland zu verbinden, der Amtsbezirk Bruntrut dabei theilhaftig ist, einen Zweig dieser Bahn bis in die Hauptstadt gelangen zu lassen, um nicht umgangen zu werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird heute von Ihnen die Erneuerung der Konzession von 1856 verlangt. — Die Regierung ist der Ansicht, daß dieselbe ohne weitere Umstände zu erteilen sei; nur hat man einige Beschränkungen aufgestellt, die in der neuen Konzessionsurkunde, so wie sie vorgeschlagen ist, erwähnt sind. Die für dieses Begehren ernannte Vorberathungskommission hat einige Abänderungen vorgeschlagen, welche in die allgemeinen, von der Regierung aufgestellten Vorschriften einschlagen, und welchen der Regierungsrath beizustimmen für gut fand, um so mehr, als sie eher zu Erläuterung der Beschlüsse der Regierung dienen. Mit einem Wort, alle diese Bestimmungen gereichen dem Jura und dem ganzen Lande zum Vortheil. — (Der Redner durchgeht dieselben. Siehe oben.) — Ich empfehle Ihnen demzufolge die Vorschläge des Regierungsrathes mit den von der Kommission vorgeschlagenen Veränderungen.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission für diesen Gegenstand. Herr Präsident, meine Herren! Diese Angelegenheit scheint nach den abgelesenen Aktenstücken wichtiger zu sein als sie in Wirklichkeit ist. In Wirklichkeit handelt es sich um nichts Anderes, als um Erneuerung einer im Jahr 1856 erteilten Konzession für eine Eisenbahn zwischen Bruntrut und Delle, die erloschen ist, weil die bezüglichlichen Arbeiten nicht zu rechter Zeit angefangen werden konnten. Es handelt sich um Verbindung mit der Linie von Paris nach Lyon und dem Mittelmeer. Diese Bahn hat in ihrer Konzession eine Bestimmung, daß sie von Montbelliard Zweigbahnen errichten soll einerseits auf Audincourt und andererseits nach Delle. Diese Konzession ist schon seit längerer Zeit erteilt worden; jedoch haben sich bis jetzt nie Mittel gefunden, um diese Zweigbahnen zu bauen. Im Jahre 1856 wurde einer Bruntruter-Gesellschaft die Konzession erteilt um auch die heute in Frage liegende Linie bauen zu können. Weil aber die Gesellschaft Paris-Lyon-Mittelmeer nicht gebaut hat, hat auch die Bruntruter-Gesellschaft nicht gebaut, daher ist die Konzession erloschen, weil sie das innerhalb der gestellten Frist nicht gethan hat. Nun ist seit 1856 die Konzession der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn erneuert worden, und zwar mit der Modifikation, daß nun statt zwei Linien nur eine Linie nach Delle gebaut werde, also mit einer Linie erreicht wird, was früher mit zwei Linien erreicht werden sollte. Die Bürger- und die Einwohnergemeinde von Bruntrut, und sechs Deputirte im Namen derselben kommen nun um Erneuerung der früher für die Strecke Bruntrut-Delle erteilten Konzession ein, und der Regierungsrath kommt mit dem Antrag, daß dieselbe erneuert werde, und daß einige schützende Bestimmungen mit Bezug auf die zu erbauenden Jurabahnen möchten aufgestellt werden, nämlich in Ziffer 3 des Beschlusses (der Redner verliest diese Stelle). Nun würde sich nach dem Entwurf in dieser Beziehung der Große Rath von Bern das Recht vorbehalten, allfällige Gesetze und Beschlüsse über die noch zu konstruierende Jurabahn auch auf diese Strecke auszudehnen. Ferner behält sich der Staat vor, sich bei der Verwaltung der Bahn vertreten zu lassen, und im Art. 3 b ist vorbehalten worden, diese Strecke jederzeit für sich oder eine von Bruntrut

nach Biel bauende Gesellschaft ankaufen zu können. Diese von der Eisenbahndirektion beantragte Konzession ist der Finanzdirektion zugesandt worden, und diese machte einige Bemerkungen über den Inhalt der Konzession in Bezug auf Art. 17 III und den Ausdruck *sièges remboursés*, und auf Art. 10 bezüglich der Zahl 0,104. Die daherigen Berichtigungen hat nun die Kommission unmittelbar in die betreffende Konzession eingetragen und zu Protokoll genommen, daß Beides Schreibfehler seien. Ferner trägt der Regierungsrath darauf an, daß die Steuerpflicht der Bahn anfangen werde, wenn der Ertrag 5 Prozent erreicht. Anfangs wollte die Kommission noch verschiedene andere Abänderungen beantragen, hat indessen nach nochmaliger Berathung der Sache sich sagen müssen, daß sie mit dem Antrag der Regierung sich im Wesentlichen einverstanden erkläre. Nur trägt sie darauf an, daß im Art. 3 die Abänderung gemacht werde, daß nicht nur eine Gesellschaft die von Bruntrut nach Biel bauen will, sondern auch eine Gesellschaft die von Bruntrut nach Basel oder Delsberg bauen will, die Strecke soll ankaufen können; und eine andere von der Kommission beantragte Ergänzung ist die, daß der Verkaufspreis bestimmt werden soll, nach dem 25fachen Reinertrag der Bahn. Sollte diese Summe nicht so groß sein, wie die Erstellungskosten, dann sollen die Erstellungskosten Regel machen. Im Uebrigen sind die Kommission und die Regierung einverstanden. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme der Konzession mit den von der Kommission beantragten Abänderungen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden.

Der Konzessionsbeschluß wird mit den beantragten Abänderungen ohne Widerspruch angenommen.

Das Präsidium zeigt an das Einlangen von:

1) Schreiben des Herrn P. Schneider, wodurch er die Wahl zum Ersatzmann des Verwaltungsrathes der Staatsbahn annimmt.

2) Vorstellung von Burgergemeinden des Jura, gleichen Inhalts, wie die bereits in Menge eingelangten, zu welchen solche überwiesen werden.

3) Zwei neue Eingaben von Frau Dr. Rosenzweig, in deren erster sie dagegen protestirt, daß ihre Akten von der Justiz- und Polizeibehörde herausgegeben werden, und will, daß der Große Rath ihr solche selbst herausgeben soll, und in deren zweiter sie dagegen protestirt, daß sie laut dem Tagblatt als geisteskrank bezeichnet werden soll. — Diese Eingaben gehen ad acta.

Präsidium. Hiemit wären also alle unsere Geschäfte, soweit sie unaufschiebbare Erledigung erheischen, erledigt. Ich erkläre die Sitzung als geschlossen, verdanke Ihnen Ihre Ausdauer und wünsche allseitig glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 3½ Uhr.

Für die Redaktion:
Franz von Erlach.

Berichtigungen.

Seite 407, erste Spalte, Zeile 20 von oben, lies: Strafnachlaßgesuch der Philomene Rebetez u. f. w.

Seite 412, zweite Spalte, Zeile 1 bis 17 sind zu streichen.

Seite 418, erste Spalte, Zeile 12 von unten, lies: Elsgau statt Ellgau.

Auf Seite 447, zweite Spalte, Zeile 17 von unten und ff. soll es heißen: „Also, wenn diese Faktoren in Rechnung gebracht werden, so darf man unmöglich, wenn man nicht etwas Unbilliges, Ungerechtes zum Nachtheil des Jura machen will, die Waldungen auslassen; sondern wir müssen so progrediren, nämlich in Bezug auf einen weitem Faktor; dieser liegt darin, daß das Erträgniß der Waldungen von 1862 als Mittelsertrag in beiden Kantonstheilen genommen wird. Sie haben Fr. 100,600 im neuen Kantonstheil, Fr. 122,500 im alten Kanton ertragen. Sonst kann der Jura sagen: mir werden nur Fr. 30,600 als Domänenenertrag angerechnet, dem alten Kanton dagegen die Rente seiner Domänen mit Fr. 254,060; keinem Theil aber der Ertrag der Waldungen. Da wird man im Jura sagen und immer wieder sagen: man nimmt Letztere nicht in Rechnung, weil dieser Faktor ein günstiger Faktor für den Jura ist. Deßhalb nahm man im Regierungsrath gar keinen Anstand zu sagen: diese Rechnung ist nur dann eine richtige, wenn man Alles in Rechnung bringt vom Domänenenertrag.“

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Vitzschriften.

1865. Mai 17. Biel, katholischer Pfarrei-Vorstand, Vorstellung betreffend die Besoldung des katholischen Pfarrers.
- „ „ 29. Rüdi, alt-Obergerichts-Offizial in Bern, Vitzschrift um einen Ruhegehalt.
- „ „ 29. Jura, 28 Vorstellungen um Gewährleistung der Burgerchaften.
- „ „ 29. Delsberger-Versammlung, Vorstellung um Gewährleistung der Burgerchaften.
- „ „ 29. Bruntrut, Burgergemeinde, Vorstellung gegen den Ausscheidungs-Entscheid.
- „ „ 31. Dehrli, Anna, von Goltz, Strafnachlaßgesuch.
- „ Juni 3. Münster, 28 Vorstellungen, um Gewährleistung der Burgerchaften.